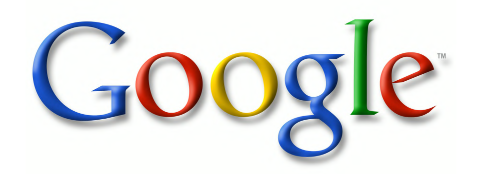
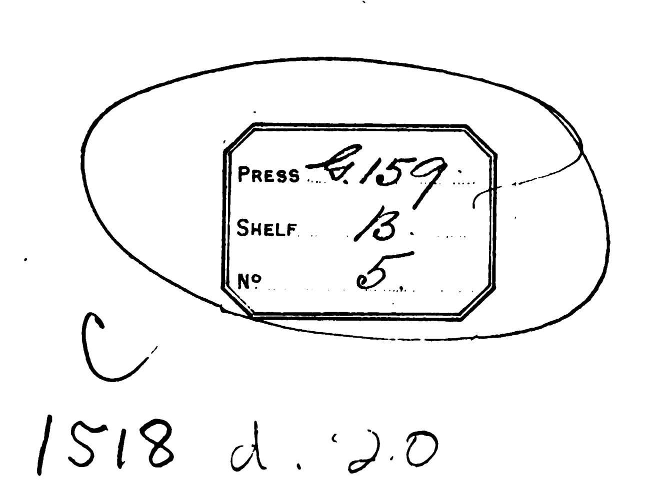








PRESS
SHELF
Nº









Handbuch

des

ärztlichen Dienstes

bei den

Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Von

Dr. J. Mair,
k. Bezirksarzt.

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1869.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung. Das Studium der Medicin und die Grundlagen des bayerischen Civil-Medicinal-Wesens	1
Medicinal-Ressorts der k. Staatsministerien; Obermedicinal-Räthe und Obermedicinal-Ausschuß	5
Medicinal-Ressort der k. Kreisregierungen; Kreismedicinal-Räthe und Kreismedicinal-Ausschüsse	7
Der medicinal-polizeiliche Wirkungskreis der Distriktspolizei- (Verwaltungs-) Behörden	10
Regelung des ärzlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden; Bezirksgerichts- und Bezirks-Aerzte	12
Die praktischen Aerzte	37
Das unterärztliche Personale; Zahnärzte und reisende Operateurs	61 69
Hebammenwesen	71
Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten und die Verbreitung von Epidemieen	79
Heilmethoden und Heilmittel	88
Schutzpockenimpfung	91
Todtenbeschau	95
Conscription	103
Kranken- und Versorgungs-Anstalten; Schulen; Pflege fremder Kinder	108
Geisteskranke; Taubstumme; Blinde	115
Gefängnißwesen	120
Gerichtliche Medicin	125
Sorge für gesunde Luft, Wohnungen, Nahrung und Getränke, Fabriken, Gewerbe und Gegenstände des menschlichen Gebrauchs	139
Apothekenwesen; Arzneiwaaren- u. Gift-Verkauf; Geheim- u. kosmetische Mittel	150 161 168
Veterinärwesen und Wasenmeistereien	171

Vorwort.

Der Geschäftskreis der beamteten Aerzte in Bayern und alle den ärztlichen Stand im Ganzen berührenden Verhältnisse haben durch die reiche Gesetzgebung der letzten Jahre, die mit dem 1. Juli 1862 in das Leben getretene Trennung der Rechtspflege von der Administration und die Freigebung der ärztlichen Praxis im Jahre 1865 eine vielfache Erweiterung und Umgestaltung erfahren. Eine neue Eintheilung und Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden mit Ausscheidung der Competenzen wurde geschaffen, eine große Anzahl der früheren Verordnungen und Erlasse wurde durch die neue Gesetzgebung ungültig, zahlreiche neue entstanden auf Grund derselben, so daß eine genaue Unterscheidung der antiquirten und der noch zu Recht bestehenden Normen sich nicht ohne Schwierigkeit erwerben läßt. Ich will nur an das Impfwesen, die Seuchenordnung, die Heeresergänzung, Medicinaltaxe, die Vorkehrungsmaßregeln gegen die Cholera, den Leichentransport, das Apothekenwesen, den Gift- und Arzneiwaarenhandel, die kos-

auch in denen sehr vieler praktischen Aerzte befinden, so wurden sie und das oberbayerische Kreisamtsblatt bei den cit. Verordnungen stets angeführt, und damit den Lesern aus allen andern Kreisen angezeigt, welche Erlasse bei dem ziemlich gleichförmigen Verfahren sämmtlicher Kreisregierungen durch die Kreisamtsblätter zur Ausschreibung gekommen sind.

Jährliche Nachtragshefte zur Ausmerzung der außer Geltung gesetzten und Ergänzung neuer Normen dürften dem Werke eine vieljährige Brauchbarkeit verbürgen.

Ingolstadt im Februar 1869.

Dr. J. Mair,
königl. Bezirksarzt.

Einleitung.

Das Studium der Medicin ist durch die k. allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858 und nachfolgende ministerielle Entschließungen normirt, und wird die Zulassung zur ärztlichen Praxis durch

a) eine Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern nach wenigstens einjährigem Universitätsstudium,
b) die medicinische Facultätsprüfung im achten Semester des Fachstudiums,
c) die schriftliche und mündliche Staatsprüfung nach weiterer wenigstens einjähriger praktischer Ausbildung

bedingt.

Die Bewerbung um Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-gerichtlichen Sphäre des Staatsdienstes ist nur jenen Inländern gestattet, welche in der Staatsprüfung die erste oder zweite Note erlangt haben.

Die Zulassung zur ärztlichen Praxis, sowie die Anstellung im Staatsdienste ist ferner noch durch die vorgängige Erwerbung des medicinischen Doctorgrads bedingt, zu welchem Zwecke sich die Candidaten nach bestandener Fakultätsprüfung an diejenige medicinische Fakultät, bei welcher sie jene mit günstigem Erfolge gemacht haben, zu wenden haben.

Das der medicinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr soll zur ferneren theoretischen und praktischen Ausbildung an einer Universität und an den klinischen Anstalten benützt werden. Ausnahmsweise ist es jedoch mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irren-Anstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Das Geschäft der Staatsprüfung der Aerzte wurde gemäß Allerh. Entschließung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr. den medicinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten abgenommen und einer eigenen Prüfungs-Commission überwiesen.

Diese medicinische Schlußprüfung (Staatsprüfung) wird alljährlich im Sommer in den Kreisamtsblättern ausgeschrieben, und beginnt am 1. Oktober in München.

Die Commission für diese Prüfung besteht nach § 47 ob. V. aus sechs Mitgliedern unter dem Vorsitze eines höheren Medicinalbeamten, welcher die Prüfung zu leiten hat; die eine Hälfte der Mitglieder wird aus der Klasse der Medicinalbeamten und praktischen Aerzte, die andere aus der Zahl der einschlägigen Professoren an den drei Landesuniversitäten genommen. Der Vorstand wird von Sr. Majestät dem Könige, die Mitglieder vom k. Staatsministerium des Innern alljährlich ernannt.

Art. 36 des Gesetzes die Wehrverfassung betr.. **Einjähriger Freiwilligendienst.**

Junge Leute von nachgewiesener höherer Bildung, die sich vor der Loosung ihres Jahrgangs (Art. 7 u. 8) als Freiwillige anmelden, und sich aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden, sind auf Verlangen nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve zu versetzen, aus welcher sie nach weiterer 3jähriger Dienstzeit in die Landwehr übergehen.

Die zum einjährigen Heeresdienste als Freiwillige Zugelassenen dürfen im Frieden ihren Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres aussetzen, in welchem sie das 24te, und falls sie Candidaten der Medicin oder der Thierheilkunde sind, das 25te Lebensjahr vollenden. Bei den berittenen Truppen haben solche Freiwillige auch für den Unterhalt des Pferdes zu sorgen.

Art. 37. Mittellose junge Leute, welche eine besondere Befähigung nachweisen, werden unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum einjährigen Freiwilligendienste mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen.

Art. 38. Den einjährigen Freiwilligendienst können Candidaten der Medicin in Militärspitälern, Candidaten der Thierheilkunde als veterinärärztliche Praktikanten ableisten, sofern sie die genügende Befähigung hiezu nachweisen.

Während ihrer Dienstzeit in der Reserve und Landwehr sind sie im Falle der Mobilmachung der Einberufung als Militärärzte und Veterinärärzte bei der bewaffneten Macht unterworfen.

Art. 42 Abs. 2. In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind die als Freiwillige eintretenden Studirenden im Falle ihrer Tauglichkeit für die treffende Waffengattung (die sie sich selbst wählen dürfen) unbeschränkt aufzunehmen.

K. allerh. Verordn. v. 14. Febr. 1868, § 35, den einjährigen Freiwilligendienst betr., hier ärztliche Assistenten in einem Militärspitale. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868, S. 335.

Ueber die Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit eines wehrpflichtigen Arztes. § 11 der Instruktion v. 20. Febr. 1868, für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen — s. Conscription. Bei bewiesener guter Haltung und Brauchbarkeit werden die freiwilligen Aerzte nach Ableistung des einjährigen Dienstes und vollständiger Erfüllung der zur Anstellung als Militärarzt gestellten Vorbedingungen zur Verleihung des Titels „Landwehr-Arzt“, womit der Rang eines Oberlieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

Die Aufnahme als Privatdocenten nach Erfüllung der gegebenen Vorbedingungen bleibt der allerh. k. Entschließung vorbehalten.

Die Gesuche um ärztliche Reisestipendien sind mit den vorgeschriebenen Belegen bis zum 30. November jeden Jahres bei der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. J., einzureichen und werden von dieser bis spätestens den 31. Dezember an das k. Staatsministerium des Innern mit gutachtlicher Aeußerung über den Privatwandel und das politische Verhalten des Bewerbers eingesendet.

Die Wahl des Wohnsitzes zur Ausübung der Heilkunde ist den Aerzten, sofern ihnen nicht schon vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, durch die k. allerh. Verordnung vom 29. Januar 1865 freigegeben.

Das unterärztliche Personal wird durch die nach den bestehenden Verordnungen zuständigen Behörden aufgestellt.

Der ärztliche Civil-Staatsdienst wird als medicinalpolizeilicher bei den Distrikts-Polizeibehörden (Bezirksämtern und den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten der größeren Städte, in München bei dem Stadtmagistrate und der k. Polizeidirektion) von den k. Bezirksärzten I. und II. Klasse oder Bezirksgerichtsärzten, bei den Kreisregierungen von den k. Kreis-Medicinalräthen (Medicinalassessoren) und Kreismedicinalausschüssen, bei dem k. Staatsministerium des Innern, dann für Kirchen- und Schulangelegenheiten und des Handels und der öffentlichen Arbeiten von einem, zur Zeit zweien Obermedicinalräthen und dem Obermedicinalausschusse; — als gerichtlich-medicinischer bei den Stadt- und Landgerichten, welche sich am Sitze eines Bezirksamts befinden, von den Bezirksärzten I. Klasse oder auch Bezirksgerichtsärzten, bei den nicht am Sitze eines Bezirksamtes befindlichen Landgerichten von den Bezirksärzten II. Klasse, bei den Bezirksgerichten von den Bezirksgerichtsärzten, — zur Einholung der im Laufe der strafrechtlichen Untersuchungen vorkommenden Obergutachten von den medicinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten in der Eigenschaft als Medicinal-Comitéen (nach Rayons) und vom Obermedicinalausschusse versehen.

Die Grundlage des gesammten Civilmedicinalwesens bilden: das Organische Edikt über das Medicinalwesen im Königreiche Bayern v. 8. Okt. 1808, und die k. allerh. Verordn. v. 6. Okt. 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr. (Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XV. S. 11, 394. Hoffmann, das Civil-Medicinalwesen im Königr. Bayern, Landshut 1858—63 Bd. I S. 5. Bd. II S. 68.)

Ueber das Studium der Medicin:

K. allerh. Verordn. v. 22. Juni 1858. Reg.-Bl. 1858, S. 873. Aerztl. Intell.-Bl. 1858, S. 349.

Bekanntmachung des k. Staatsminist. d. J. beider Abtheilungen v. 16. Sept. 1865. Reg.-Bl. 1865 S. 1035. Int.-Bl. ärztl. 1865 S. 553.

Entschl. des k. Staatsminist. d. A. v. 15. Febr. 1866, den Vollzug der Verordn. über das Studium ꝛc. betr. An die Senate der 3 Landesuniversitäten. Aerztl. Int.-Bl. 1866, S. 149.

Ueber die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des prakt. Jahres, Generalien an die k. Regierungen, K. d. J:

Entschl. d. k. Staatsminist. d. J. d. A. v. 19. Nov. 1860, Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 700. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1860 S. 1974; — und v. 2. Juni 1865. Aerztl. Int.-Bl. S. 421, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 421. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 1235; jährliche Ausschreibung durch das Kreisamtsbl.

Ueber die Habilitation der Privatdocenten:

Minist.-Entschl. v. 21. Juni 1842 (Hoffmann, Civil-Medic.-Wes. Bd. I S. 76.)

Ueber die medicinischen Reisestipendien:

K. allerh. Verordn. v. 7. April 1838, die Verleihung ärztl. Reisestipendien betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. v. 1838 S. 497. Minist.-Entschl. v. 2. April 1846, die Vertheilung 2c. Kr.-Int.-Bl. 1846 S. 548. Min.-Entschl. v. 7. Sept. 1849, Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1849 S. 1265; 1850 S. 1915; 1853 S. 419. (Döll. fortgesetzte Verordn.-Samml. Bd. XV S. 33 u. Bd. XXX S. 18, Hoffmann Civil-Medic.-Wes. Bd. I S. 77—80). Minist.-Entschl. v. 20. April 1865, Aerztl. Int.-Bl. 1865, S. 266, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865, S. 879.

Ueber die Ausübung der Heilkunde (Freigebung der ärztl. Praxis):

K. allerh. Verordn. v. 29. Jan. 1865. Reg.-Bl. 1865 S. 137. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 76. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 305.

Ueber den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden in den 7 Kreisen diess. d. Rh.:

K. allerh. Verordn. v. 21. April 1862. Reg.-Bl. 1862, S. 631, Aerztl. Int.-Bl. 1862, S. 265. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 951.

Medicinal-Ressorts der königl. Staatsministerien.

Obermedicinalräthe und Obermedicinalausschuß.

Zu dem Wirkungskreise des k. Staatsministeriums des Innern ressortirt das Medicinalwesen in seinem ganzen Umfange, daher die gesammte Medicinal-Polizei, die oberste Aufsicht auf alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs-, Verpflegs-Anstalten (Wohlthätigkeits-Stiftungen), die Polizeigefängnisse und Polizei-Verwahranstalten, dann unter Mitaufsicht des k. Staatsministeriums der Justiz die Gefangenenanstalten und Zuchthäuser, die Militär-Conscription und Landwehr, die Begutachtung zur Besetzung der amtsärzlichen Stellen (bei den Bezirksgerichtsärzten gemeinschaftlich mit dem k. Staatsministerium der Justiz) und zur Ertheilung von ärztlichen Reisestipendien, die Aufstellung der Physikatsassistenten, die oberste Aufsicht auf die Geschäftsführung der amtlichen Aerzte, die Ertheilung der Bewilligung zum Verkaufe von sog. Geheim- und kosmetischen Mitteln gemeinschaftlich mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, das Apothekenwesen in sanitätspolizeilicher Hinsicht, in gewerblicher zum k. Staatsministerium des Handels; die Urlaube der k. Kreismedicinalräthe und Bezirks- (Gerichts-) Aerzte, wenn die Dauer bei den letzteren sechs Wochen überschreitet, die Rekurse der praktischen und Zahnärzte, die Prüfung der Qualificationslisten der amtlichen und praktischen Aerzte und der Schematismen, der Visitationsprotokolle der k. Kreisregierungen und der Distriktspolizeibehörden über die Wohlthätigkeits-Anstalten, der periodischen und Schlußberichte über Epidemieen und Epizootieen, der Resultate der jährlichen Schutzpockenimpfung und ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen, der Berichte über die Heilbäder des Königreichs und der Reiseberichte junger Aerzte.

Dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind unmittelbar die Bildungsanstalten für Aerzte (Universitäten) unterstellt; mittelbar die Hebammenschulen, unmittelbar unter den betreffenden Kreisregierungen stehend, in gleicher Weise die Blinden- und Taubstummen-Institute, die Kleinkinderbewahranstalten, das Institut für krüppelhafte Kinder (in München).

Unmittelbar unter dem k. Staatsministerium des Handels rc. stehen die Centralthierarzneischule, Landgestütsverwaltung und die Statistik.

Das Referat über das gesammte Medicinalwesen des Königreichs wurde 1828 nach Auflösung des Obermedicinal-Collegiums einem k. Obermedicinal-Rathe (Ministerialrathe für das Medicinalwesen), dem geheimen Rathe Dr. v. Ringseis übergeben. Im Jahr 1852 wurde diesem einzigen Ministerialreferenten noch ein zweiter

in gleicher Eigenschaft beigegeben, in der Person des k. Obermedicinal-Raths und Professors Dr. v. Pfeufer, so daß zur Zeit das gesammte Referat beim k. Staatsministerium des Innern als oberster Behörde unter die beiden genannten Herren Obermedicinalräthe (mit Rang und Uniform k. Ministerialräthe) vertheilt ist. Neben diesen Referenten besteht im Staatsministerium des Innern an der Stelle des unterm 27. November 1828 aufgelösten Obermedicinal-Collegiums gemäß k. allerh. Verordnung vom 24. Juli 1830 ein Obermedicinal-Ausschuß, welcher nach § 2 dieser Verordnung gebildet wird a) aus dem dem k. Staatsministerium d. J. beigegebenen k. Obermedicinal-Rathe als Vorstand, und b) aus vier Beisitzern, deren Ernennung Sr. Majestät vorbehalten ist. Diesen vier Beisitzern wurden gemäß allerh. Verordnung vom 11. Januar 1833 noch ein fünftes Mitglied für Chemie und ein sechstes für Veterinärwesen beigegeben.

Nach § 4 obiger allerh. Verordnung erhalten diese Beisitzer einen Funktionsgehalt. Die Aufgabe dieses Obermedicinal-Ausschusses ist die Ausstellung von Superarbitrien in allen medicinisch-gerichtlichen Fällen, in welchen von den Gerichtshöfen die Revision des von einem Medicinal-Comité abgegebenen Gutachtens nöthig erachtet wird, die Ueberwachung der sachgemäßen Behandlung der medicinisch-gerichtlichen Gegenstände durch die Gerichtsärzte und der für den Geschäftsgang und die Gutachten der Medicinal-Comités und Kreismedicinal-Ausschüsse bestehenden Vorschriften, die Abgabe von Gutachten, so oft von dem k. Staatsministerium des Innern, durch welches allein auch die übrigen vorwürfigen Gegenstände an den Obermedicinal-Ausschuß gebracht werden können, bei Vorkommnissen der Sanitätspolizei und der dienstlichen Oberaufsicht und Disciplin die collegiale Prüfung und Entscheidung arzneiwissenschaftlicher Fragen der besondern Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen befunden wird, endlich die Prüfung und Begutachtung der sog. Geheim- und kosmetischen Mittel.

Das organ. Edikt v. 1808, Titel IV, k. allerh. Verordn. v. 15. April 1817, §§ 52 ff. und 9. Dez. 1825, §§ 74. 78, die Formation der Ministerien betr.: über den medicinal-polizeilichen Wirkungskreis des k. Staatsministeriums d. J.

K. allerh. Verordn. v. 24. Juli 1830 u. hohe Minist.-Entschl. v. 11. Febr. 1833, die Errichtung und Zusammensetzung eines Obermedicinal-Ausschusses betr.

(Döll. V.-S. XV S. 981. Hoffmann, Civil-Medic.-Wes. II S. 223.)

Medicinal-Ressort der königlichen Kreisregierungen.

Kreismedicinalräthe und Kreismedicinal-Ausschüsse.

Den k. Regierungen, K. d. J. obliegt die Aufsicht auf die angestellten Aerzte (Bezirksärzte, Oberärzte der Kreis-Irrenanstalten, Hausärzte der Strafanstalten), die Oberaufsicht auf die praktischen Aerzte und das übrige ärztliche Personal, sowie die mit speziellen Heilmethoden sich beschäftigenden Heilkünstler (Heilmittel), die Ausschreibung der erledigten Bezirksarzts- und Bezirksgerichtsarztsstellen mit dem Vorschlagsrechte für die im eigenen Regierungsbezirke gelegenen, die Einberufung, Installation und Verpflichtung mit Extradition und Einweisung (durch Delegation) neu ernannter oder versetzter Amtsärzte, die Entscheidung der Conflicte der beamteten Aerzte mit andern Beamten oder dem ärztlichen oder niederärztlichen Personale, die Aufstellung der Physikatsverweser in Fällen legaler Verhinderung, die Ueberwachung der Geschäftsführung und Registratur, die Qualification und Urlaubsbewilligung (bis auf die Dauer von sechs Wochen) der amtlichen Aerzte, die Ausmittlung einer Remuneration an Aerzte in armen Distrikten, die revisorische Würdigung, Ergänzung und Vorlage der Qualifikationen der praktischen Aerzte, die gutachtliche Berichterstattung über die Gesuche um ärzliche Reisestipendien, die Bestätigung der Chirurgen, Magister der Chirurgie und chirurgischen Bader, die Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung der Zahnheilkunde, und der Praxis an ausländische Aerzte, Operateure, Augen- und Zahnärzte oder inländische Zahnärzte aus andern Kreisen, die Ueberwachung des gesammten Hebammenwesens und der Hebammenschule, sowie des im Kreise gelegenen besondern niederärztlichen (Bader-) Unterrichtskurses, die Approbationsprüfung der Bader, die Bildung der Hebammendistrikte, die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten zu München, Speyer und Würzburg, die Aufstellung der Thierärzte aus der Zahl der befähigt gefundenen, die Autorisirung der Thierärzte zur Ertheilung des praktischen Unterrichts an die Veterinär-Candidaten, die Ueberwachung des gesammten Apothekenwesens, die Verleihung von Apothekenconcessionen, die Bewilligung zur Errichtung von Filial- und Handapotheken, die Bescheidung der Anträge und Beschwerden der Gremien und der distriktspolizeilichen Apotheken-Visitationsprotokolle, die selbstständige zeitweise Visitation der Apotheken durch die Kreismedicinalräthe oder in deren Verhinderung ein ärztliches Mitglied des Kreismedicinal-Ausschusses, die Oberaufsicht über den Arznei- und Gifthandel, dann den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln, deren Verkaufsbewilligung aber dem k. Staatsministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten bleibt, die Einhaltung der

Medicinal- und Apotheker-Taxen, Superrevision der Liquidationen bei Criminal- und Polizei-Untersuchungen, auf Anrufen der Partheien, und aller sonstigen Rechnungen, deren Saldirung dem k. Aerar zukömmt; — allgemeine Anordnung der Handhabung der Leichenschau; oberste Aufsicht auf die Begräbnißstätten, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Erweiterung oder Verlegung, Leichenhäuser, Familiengrüfte, Leichentransport, Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten; die Leitung und Controlirung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen gegen endemische, ansteckende, epidemische Krankheiten und Viehseuchen, und zur Unterdrückung medicinischer Pfuschereien; technische und administrative Feststellung der durch die thierärztlichen Visitationen und Verrichtungen veranlaßten, von dem k. Aerare zu tragenden Kosten; die Controle des Vollzugs des Impfgeschäftes, Prüfung der Impfkosten und Erstattung eines Hauptberichts, die Beaufsichtigung der Kreis-Irren-, Taubstummen-, Blinden- und aller sonstigen Kranken- und Wohlthätigkeits- (Spitäler, Armen-, Gebär- und Findelhäuser), Kinderbewahr- und Strafanstalten, mittelst der gehörig zu leitenden Unterbehörden und unter lebendiger Controle durch periodische Visitationen nach allen die Sanität betreffenden Richtungen, wie der Armen-Krankenpflege, die Bethätigung der Visitationen der Polizeibehörden und Physikatsverwaltungen durch die k. Regierungspräsidenten, eigens abzuordnende Regierungskommissäre und den Kreismedicinalrath; die Bescheidung sämmtlicher Jahresberichte der Physikate und die Bearbeitung eines jährlichen Sanitätsberichts für den Regierungsbezirk aus den Materialien derselben, sowie des Schematismus des ärztlichen und niederärztlichen Personals und der Sanitätsanstalten, die Ergänzung der medicinischen Topographie und Ethnographie des Kreises, die Revision und Zusammenstellung der statistischen Tabellen; endlich die Sanitätspolizei in ihrem ganzen Umfange: Sorge für gesunde Luft, Wohnungen, Reinlichkeit, gegen Gefahren für die Gesundheit oder Belästigungen beim Arbeitsbetriebe oder bei Errichtung oder Abänderung von Fabriken und Werkstätten, Nahrung, Getränke und in Bezug auf sonstige Gegenstände des menschlichen Gebrauchs.

Als Referent für den gesammten medicinal-polizeilichen Wirkungskreis ist den k. Regierungen, K. d. J. ein Regierungs- und Kreismedicinalrath in gleicher Categorie und Roulirung mit den übrigen, die Regierung konstituirenden Räthen (in Oberbayern seit 1839 noch ein Kreismedicinal-Assessor) beigegeben. Der erstere hat zugleich das Correferat in einschlägigen Fällen der Polizei, des Communal- und Stiftungs-, Gewerbs-, Armen-, Bau- und Schulwesens, die oberärztliche Begutachtung der Anträge und Gesuche um Pensionirung oder Quiescirung der Beamten und vom Staate bezahlten Bediensteten aller Kategorieen, um Pensionirung oder Alimentation der Relikten; ist Vorstand des Kreismedicinal-Ausschusses, der Approbationsprüfungskommission für Bader (in dessen Verhinderungsfall ein Mitglied des Kreismedicinal-Ausschusses), an den obenbenannten drei Kreisregierungen der Commissionen für die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten, an den Sitzen der Hebammenschulen Prüfungscommissär bei den öffentlichen Hauptprüfungen, und führt den Vorsitz in den Generalversammlungen des Apothekergremiums. Die Obliegenheiten der Kreismedicinalräthe sind in dem organ. Edikt vom 8. Sept. 1808 Titel III. 818 besonders verzeichnet. Nach h. Minist.-Entschl. vom 22. Januar 1833 hat der Kreismedicinalrath alljährlich unter Beiziehung eines Chemikers wenigstens zwei

Physikatsbezirke zu bereisen, und dabei die Geschäftsführung der Physikate, das Wirken des ärztlichen Personals und den Zustand der Apotheken und aller der Sanitätspolizei untergeordneten Anstalten und sie berührenden Verhältnisse genau zu untersuchen.

Die Kreismedizinal-Ausschüsse, errichtet durch h. Minist.-Entschl. vom 10. Januar 1833, bestehen aus zwei promovirten Aerzten, einem promovirten Chirurgen und Geburtshelfer, einem ausübenden Chemiker, einem ausübenden Veterinärarzte und seit 1853 in jenen Hauptstädten, in welchen das homöopathische Heilverfahren ausgeübt wird, aus einem die Homöopathie ausübenden Arzte. Die Funktion ist eine freiwillige und widerrufliche. Die Mitglieder werden aus den am Sitze befindlichen Bezirks- (Gerichts) Aerzten und praktischen Aerzten, Professoren, Apothekern von Sr. Majestät dem Könige auf Antrag des Staatsministeriums des Innern nach vorgängiger Auswahl der Kreisregierung ernannt. Nach h. Minist.-Entschl. vom 26. November 1861 wurde eine jährliche Remuneration bis circa 80 fl. für das Mitglied bestimmt. Der Ausschuß versammelt sich nur auf ausdrückliche Zusammenberufung des vom Regierungs-Präsidenten beauftragten Medicinalrathes.

Die Aufgabe des Ausschusses waren die in der h. Minist.-Entschl. vom 23. Januar 1833 namhaft gemachten Gegenstände; sind dermalen aber nur Fragen über Einführung neuer oder Abänderung bestehender Medicinal-Einrichtungen, Verbescheidung der distriktspolizeilichen Apotheken- und kreismedicinalräthlichen Physikats-Visitationsprotokolle, technische Gutachten über die Natur von Epidemieen und Epizootieen, und über die dagegen zu treffende Fürsorge; über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit einer Vermehrung der Apotheken, Reformen in Sanitätsanstalten, über Errichtung gesundheitsschädlicher Gewerbe und Fabriken, — und durch spätere Verordnungen demselben zugewiesene Arbeiten; endlich die disciplinäre Behandlung des niederärzlichen Personals in zweiter Instanz, Nachprüfung der Magistr. chir. und chirurgischen Bader, Altersdispensen der Hebammen-Candidatinnen, Einrichtung von Apotheken für kleinere Orte, Recurse der Apotheker gegen Vertilgung schlechter und verdorbener Waaren, ärztliche Zeugnisse über die Dienstuntauglichkeit von Staatsdienern.

Organ. Edikt v. 1808 Tit. III § 13, dann 16—20.

K. allerh. Verordn. v. 27. März 1817, § 22 und v. 17. Dec. 1825, §§ 51—56, dann 58, 62, 70, 76, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den 8 Kreisen betr.

Min.-Entschl. v. 3. Juni u. 12. Juli 1853, Visitationen der Polizeibehörden und der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate durch Regierungskommissäre Schema VI, Medicinalwesen.

Min.-Entsch. v. 10. März 1855, Visitation der Geschäftsführung der Gerichtsärzte betr.

Min.-Entschl. v. 21. April 1858, die Erstattung von Jahresberichten über die Sanitätsverhältnisse in den Kreisen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858, S. 325.

Min.-Entschl. v. 22. Jan. 1833, die Visitationen der Kreismedicinalräthe betr.

Ueber die Kreismedicinal-Ausschüsse:

K. allerh. Verordn. v. 10. u. 23. Jan. 1833, Errichtung u. Competenz der Kr.-Med.-Ausschüsse.

Min.-Entschl. v. 9. Jun. 1833 u. 5. Sept. 1835, Diätenbezüge der Mitglieder betr.

Min.-Entschl. v. 21. Sept. 1853, die Vertretung des homöopathischen Heilverfahrens in denselben betr. (Döll. V.-S. Bd. XV S. 938—945, Hoffmann Civil-Med.-Wes. Bd. I S. 14—18, Bd. II S. 182—207.)

Der medicinal-polizeiliche Wirkungskreis der Distriktspolizei- (Verwaltungs-) Behörden.

Die Distriktspolizeibehörden in Bayern, die k. Bezirksämter und in den den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Städten die Magistrate, und die in denselben zur Ueberwachung aufgestellten Stadtkommissäre üben die Medicinalpolizei als Unterbehörden für alle Zweige der Administration und Polizei, sowie als Curatelbehörden über die ihrem Sprengel angehörigen Gemeinden, die Magistrate in einer eigenen dafür angeordneten Geschäftsabtheilung nach der Instruktion für die Polizeidirektionen in den Städten vom 24. September 1808, Reg.-Bl. 1808. II. S. 2510, die Polizeidirektion der k. Haupt- und Residenzstadt München nach der allerh. Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen ihr und dem Magistrate betr., im Einvernehmen mit den Amtsärzten, deren Erinnerung oder Gutachten sie vor irgend welcher (medicinal-polizeilichen) Entscheidung oder Beschlußfassung einzuholen haben, aus.

Der medicinal-polizeiliche Wirkungskreis umfaßt die Aufsicht auf das gesammte ärztliche und unterärztliche Personal, das Hebammen- und Apothekenwesen, den Arzneiwaaren- und Gifthandel (schädliche Färbemittel), den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln, die Thierärzte, Beschlagschmiede und Wasenmeister, Leichenschau, Begräbnißplätze, Leichentransporte, die Armen-, Kranken-, Entbindungs-, Pfründner-, Lokalirren- und Waisenhäuser, Anstalten für Verwahrloste, Krüppelhafte, Cretinen, Blinde und Taubstumme; die Sorge für die physische Erziehung der Kinder, Selbststillen, Krippen, Kinderbewahranstalten, Schulhäuser, Turnanstalten, Schwimmschulen, Badanstalten, für uneheliche sog. Kostkinder; die Beaufsichtigung der Gefängnisse, Sträflinge, Vaganten und fremden Arbeitermassen; die Victualienpolizei, d. h. die Sorge für unschädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke, vor Allem des Trinkwassers und anderer Genußmittel, die Maßregeln zur Beseitigung von Gesundheitsschädlichkeiten und Abhaltung von Epidemieen, durch Salubrität der Wohnplätze und Wohnräume, Wegschaffung von Sümpfen, stehenden Wassern, zweckmäßige Anlegung und Reinigung der Abtritte, Senkgruben und Abzugscanäle; die Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen (Gasarten) durch Gewerbe und Fabriken (Zündholzfabriken, Gasbeleuchtungsanstalten, Aufbewahrungslokalitäten von Schießpulver und andern Explosivmassen); die Vorkehrungen zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender (Krätze, Syphilis, Hundswuth), oder epidemischer Krankheiten und Thierseuchen (Einfuhr-Verbote, Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstige Sicherungsmaßregeln), das Schutzpocken-

impfungsgeschäft und die Wachsamkeit gegen medicinische Pfuschereien. Ferner obliegt den Polizeibehörden und Sanitätsorganen die Sorge für erkrankte Gendarmen und beurlaubte Soldaten, die Heeresergänzung (Conscription) und die Bearbeitung der statistischen Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung.

Den der Distriktspolizeibehörde untergeordneten Magistraten steht in medicinal-polizeilicher Hinsicht nur die augenblickliche Vorkehrung und Beaufsichtigung in dringenden Fällen, die Victualien- und Reinlichkeits-Polizei, und die niedere Kuratel der einschlägigen Anstalten zu.

In den Landgemeinden hat der Gemeindevorstand gegen medicinische Pfuscher zu wachen, zum Vollzuge der Impfung mitzuwirken, bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, bei außerordentlichen Todesfällen, sowie bei Epidemien und Viehseuchen schleunige Anzeige nnd die nöthigsten Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Es gehört ferner zu seinen Pflichten die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, die Visitation der Viktualien u. s. w.

K. allerh. Verordn. v. 24. Sept. 1808, Instr. der Pol.-Direktionen i. d. Städten betr. §§ 13, 36, 47, 53—66. Reg.-Bl. 1868, Bd. II S. 2510.

K. allerh. Verordn. v. 15. Sept. 1818, das Verhältniß zwischen der Pol.-Direktion und dem Magistrate der Stadt München betr.

K. allerh. Verordn. v. 15. Sept. 1818, die Verhältnisse der k. Commissarien in den Städten I. u. II. Klasse zu den Magistraten betr.

K. allerh. Verordn. v. 24. Sept. 1808, Instruktion für die Gemeindevorsteher §§ 52—58.

Anleitung für die Gemeindevorsteher des Unterdonaukreises — Kr.-Int.-Bl. 1836, St. 8. (Hoffmann Civ.-Medic.-Wes. Bd II. S. 45—60.)

Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Bezirksgerichts- und Bezirksärzte.

Der ärztliche Dienst bei den untern Gerichts- (Stadt- und Landgerichten, Bezirksgerichten) und den Distrikts-Verwaltungs- (Polizei-) Behörden wird von den Bezirksgerichtsärzten und Bezirksärzten I. und II. Klasse versehen.

Der alte Titel „Physikus" wurde im Jahre 1838 in die Benennung „Stadt- oder Landgerichtsarzt" umgewandelt, und nachdem durch die k. allerh. Verordnung vom 12. August 1857 zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, „Bezirksgerichtsärzte" aufgestellt und deren Wirkungskreis festgestellt worden, — wurde durch Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 5. September 1857, Titulatur der Gerichtsärzte betreffend, den früheren Stadtgerichtsärzten der Titel „Bezirksgerichtsarzt", und den Landgerichtsärzten, an deren Sitzen Bezirksgerichte errichtet wurden, der Titel „Bezirks- und Landgerichtsarzt" beigelegt, bis durch die k. allerh. Verordnung vom 21. April 1862 die jetzige Eintheilung und Titulatur eingeführt wurde.

Bei jedem Bezirksgerichte ist ein Bezirksgerichtsarzt aufgestellt. Derselbe versieht in der Regel zugleich den gerichtsärztlichen Dienst bei dem am Sitze des Bezirksgerichts befindlichen Stadtgerichte.

Für jedes Bezirksamt und Landgericht ist ein Bezirksarzt I. Klasse ernannt, bei jedem Landgerichte, das sich nicht am Sitze des Bezirksamts befindet, ist ein Bezirksarzt II. Klasse aufgestellt, welche letzteren Stellen aber, wo Lokal- und klimatische Verhältnisse es gestatten, für die Zukunft aufgehoben, und wenn in Folge dessen die betreffenden Bezirksärzte I. Klasse mehr zu thun bekommen, diesen bis zur Feststellung eines neuen Gehaltsregulativs Funktions-Remunerationsbezüge bewilligt werden sollen. Der Dienst eines Bezirksarztes kann gleichzeitig dem betreffenden Bezirksgerichtsarzte übertragen werden. In der Pfalz sind umgekehrt keine Bezirksgerichtsärzte aufgestellt, sondern wird der Dienst von dem treffenden Bezirksarzte I. Klasse ohne irgend welche Gehaltserhöhung geleistet.

Für den ärztlichen Dienst (§ 11 des Organ.-Edikts von 1808) bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten (in München bei dem Stadtmagistrate und der k. Polizeidirektion) können besondere Bezirks-

ärzte aufgestellt werden, außerdem ist derselbe von einem anderen am Sitze dieser Verwaltungsbehörden befindlichen öffentlichen Arzt zu versehen.

Die Bezirksärzte sind für den ganzen Sprengel desjenigen Landgerichtes, oder Stadt- und Landgerichtes, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf alle Gegenstände der Rechtspflege und Verwaltung, welche eine ärztliche Dienstleistung innerhalb jenes Sprengels veranlassen, die ordentlichen öffentlichen Aerzte. Die bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzte I. Klasse haben überdieß für den ganzen Umfang des Bezirksamtes im Gebiete der Verwaltung diejenigen ärztlichen Geschäfte zu besorgen, welche ihnen zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden. Es sind dies

1) die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemieen und Epizootieen;
2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung distriktiver, für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitätsanstalten;
3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Distriktsarmenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame distriktive Armenpflege besteht, und
4) die in den Vollzug des Heerergänzungsgesetzes fallenden ärztlichen Funktionen. —

Erfordern diese Geschäfte eine Lokaleinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, so weit dies unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäfts der betreffende Bezirksarzt II. Klasse requirirt werden. Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Klasse zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Klasse gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

Die für den ärztlichen Dienst bei unmittelbaren Magistraten ernannten besonderen Bezirksärzte sind in dieser Eigenschaft lediglich zu den im Verwaltungsbezirke der treffenden Behörde auf dem Gebiete der Verwaltung vorkommenden ärztlichen Dienstleistungen berufen. Einen Einblick in die umfangreiche Aufgabe des administrativen und polizeilichen Sanitätsdienstes einer großen Stadt gewährt die Instruktion für den k. Gerichts- (Bezirks- und Stadtgerichts-) und Polizeiarzt und dessen Assistenten zu München vom 14. April 1860 in Dr. v. Wibmers Medic.-Topographie und Ethnographie der Haupt- und Residenzstadt München. I. Heft S. 37.

Diesen Bezirksärzten obliegt die Qualifikation der innerhalb des Stadtbezirks wohnenden praktischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirksärzte I. und II. Klasse die Qualifikation der in dem Sprengel des Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden prakt. Aerzte vorzunehmen.

Die Bezirksgerichtsärzte sind in allen zur Zuständigkeit des an ihrem Wohnsitze befindlichen Stadtgerichtes gehörigen Rechtssachen die ordentlichen öffentlichen Aerzte. In allen zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes

gehörigen Rechtssachen sind sie, sofern von dem betreffenden Bezirksgerichte, den Untersuchungsrichtern oder Staatsanwälten ein desfallsiges Ersuchen an sie gestellt wird, für den ganzen Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts zur gerichtsärztlichen Dienstleistung in gleicher Weise berufen, wie die sämmtlichen übrigen, im Bezirksgerichtssprengel aufgestellten Bezirksärzte in den ihnen angewiesenen Bezirken.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualifikation der sämmtlichen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden praktischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medicinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den obigen Bestimmungen zur Qualifikation zuständigen öffentlichen Arzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualifikationslisten vorzutragen.

Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen in zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Rechtssachen außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, in dessen Sprengel die medicinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigern Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist. — Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den im nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermanglung eines solchen ein daselbst befindlicher, zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt, insofern sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt befindet, der am Nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche praktische Arzt zur Aushilfe zu berufen. Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichtsarztes der Bezirksarzt I. Klasse und bei dessen Verhinderung der Bezirksarzt II. Klasse die nöthige Aushilfe zu leisten.

Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Collisionen Bedacht zu nehmen.

Höchste churfürstl. Verordn. v. 28. Okt. 1803 Ziff. 2 Abs. 2 u. 3, u. die General-Instr. v. gl. Datum § 1 u. 2 (Churbayer. Reg.-Bl. 1803 S. 912. 1804 S. 196). (Döll. V.-S. XV 394. Hoffmann II S. 60—68.)

Das organ. Edikt von 1808 Tit. II § 9 u. 11.

K. allerh. Verordn. v. 6. Okt. 1809 Ziff. III—VII, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr. (Hoffmann II S. 68—73. Döll. V.-S. XV S. 11 u. 394.)

K. allerh. Verordn. v. 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden in den 7 Kreisen diesseits des Rheins betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 265. Reg.-Bl. 1862 S. 631. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 951.

Gemeinschaftl. Entschl. der k. Minist. d. Justiz und des Innern v. 12. Febr. 1864, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Regierungsbezirken dies-

seits des Rheins betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 105. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 687.

Die amtlichen Aerzte sind Staatsdiener und unterliegen in Bezug auf Anstellung, Verpflichtung, Gehalt, Uniform, Qualifikation, Urlaubsgesuche, Portofreiheit in Dienstsachen, Quiescirung, Bestrafung und Entlassung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen über die Staatsdiener der Verwaltung.

Die Bezirksgerichtsärzte werden auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien des Innern und der Justiz, die Bezirksärzte auf Vorschlag des Ministeriums des Innern, nach Ausschreibung in sämmtlichen Kreisamtsblättern, daß die Bewerbungen um die erledigte Stelle, seien es Versetzungs- oder Anstellungsgesuche, binnen 14 Tagen vom Erscheinen des Blattes an gerechnet bei der dem Bewerber vorgesetzten k. Regierung einzureichen sind, und nach vorausgegangenem Vorschlage dreier Candidaten durch die k. Kreisregierung, in deren Bezirke die Erledigung stattgefunden hat, von Sr. Majestät dem Könige ernannt. Eine besondere vorbereitende gerichtsärztliche Praxis ist für Bewerber aus der Zahl der praktischen Aerzte nicht vorgeschrieben.

Minist.-Entschl. (Generale an sämmtl. k. Regierungen K. d. J.) vom 7. Mai 1866, Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichts- und Bezirksarztstellen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 297. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 894. 1867 S. 1806.

Die k. Regierung hat den ernannten (versetzten) Amtsarzt einzuberufen und mit der Extradition der Amtsregistratur und des Inventars an denselben, sowie mit der Installation und Verpflichtung desselben in den Kreishauptstädten einen Regierungskommissär, an anderen Orten den betreffenden Stadtcommissär oder Bezirksamtmann zu beauftragen.

Minist.-Entschl. v. 25. Aug. 1855, die Diensteseinweisung der k. Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 441 (Hoffmann II S. 111), erneuert durch Minist.-Entschl. v. 23. April 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 266.

Wenn eine Bezirks- (Gerichts-) Arztsstelle erledigt wird, ohne daß sogleich der Nachfolger eintritt, so hat die Distriktspolizeibehörde (Stadtcommissariat) unter sofortiger Anzeige an die k. Kreisregierung, K. d. J., die Registratur und das Inventar zu Amtshanden zu nehmen, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. — Für die Dauer der Erledigung wurde von der k. Kreisregierung ein Physikatsverweser aus der Zahl der praktischen Aerzte gegen eine Taggebühr von 1 fl. 30 kr. aufgestellt, dem ein Anspruch auf Diäten für Geschäftsreisen innerhalb des Amtsbezirkes vorbehaltlich des § 16 Abs. 2 Abschn. II der Medic. Taxordnung nicht, wohl aber auf Gefährtgelder und Ersatz seiner Reisekosten incl. Taggebühren für die zum Antritte der übertragenen Verwesung allenfalls nöthigen Hin- und Rückreisen zusteht.

K. Allerh. Verordn. v. 6. Okt. 1809 Ziff. XI. Minist.-Entschl. v. 6. Jan. u. 20. April 1849, Diäten der Physikats-Verweser betr. (Döll. V.-S. XXX S. 109. Hoffmann C.-M.-W. I S. 136—143).

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 18. Nov. 1858, dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 617. Kreisamtsbl. f. Unterfranken Nr. 127.

Medic. Taxordnung v. 28. Okt. 1866 Abschn. II § 31.

Reg.-Bl. 1866 S. 1805. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 689. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 2362.

Für die Fälle, daß Verweser die Verwesung nicht am Sitze des vertretenen amtlichen Arztes, sondern excurrendo besorgen, hat das k. Staats-

ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 9. Sept. 1868 (Finanz-Min.-Bl. 1868 S. 270) genehmigt, daß Physikatsverwesern für die ganze Dauer der ihnen übertragenen Verwesung die vollen regulativmäßigen Taggebühren bezahlt, und zugleich die Kosten der Reisen, welche sie aus Anlaß der Stellvertretung von ihrem Wohnorte an den Physikatssitz und zurück gemacht haben, nach Maßgabe der Medicinal-Taxordnung vergütet werden.

Bei verzögertem Amtsantritte eines neuangestellten oder versetzten Gerichtsarztes über den Tag, mit welchem der Bezug seiner Besoldung nach Inhalt seines Ernennungsdekretes beginnt, hat der verhinderte Arzt die Kosten seiner Stellvertretung selbst zu tragen, wenn der verspätete Amtsantritt nicht durch unverschuldete Hindernisse, wozu auch der Umzug, allenfalls nöthig gewordene Reisen 2c. 2c. gehören, entschuldigt erscheint.

Minist.-Entschl. v. 13. Juli 1844, die Kosten der Verwesung von Stadt- und Landgerichts-Physikaten betr. (Hoffmann I S. 137.)

Finanz-Minist.-Entschl. v. 5. Febr. 1860, die Kosten der Stellvertretung der Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 109. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 310. Auslagen für die Extradition des Amtsinventars werden aus der Physikatsregie bestritten.

Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener s. allerh. Verordn. vom 28. August 1868. Kreisamtsbl. für Oberb. S. 1805.

Der Gehalt der amtlichen Aerzte ist durch § 7 der k. allerh. Verordnung vom 21. April 1862 (Aerztl. Int.-Bl. S. 265) auf 1000 fl., 800 fl. und 600 fl. jährlich, die Gebühren für Amtsgeschäfte durch dieselbe Verordnung § 9 und die Medic.-Taxordnung vom 28. Oktober 1866 (Aerztl. Int.-Bl. S. 693), insbesondere bezüglich der Vertretung von Gutachten in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen, was Reisekosten und Zeitaufwand betrifft, durch § 29 Abs. 2 der letzteren festgesetzt, die Benützung des Fuhrwerkes noch durch Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1864, Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen betreffend (Aerztl. Int.-Bl. S. 353, Kreisamts-Bl. für Oberb. S. 1481), besonders normirt.

Gebühren für Amtsgeschäfte und Entschädigung für Zeitaufwand (Taggelder) können in der Regel nur in Anrechnung gebracht werden, wenn die Kosten einem Privaten überbürdet werden.

Auf Entschädigung für Reisekosten bei Vornahme von Dienstgeschäften haben die amtlichen Aerzte nur dann Anspruch, wenn die Entfernung vom Amtssitze mindestens eine geometrische Stunde beträgt. —

Werden amtliche Aerzte zu Amtsgeschäften außerhalb ihrer Amtsbezirke berufen, so erhalten sie bei einer Entfernung von mindestens einer geometrischen Stunde ohne Rücksicht darauf, ob eine Partei die Kosten zu bezahlen hat, neben Vergütung der Reisekosten die ihrer dienstlichen Stellung entsprechenden Tagsgebühren. — Nach Justiz-Minist.-Entschl. vom 21. November 1842 (Döll. B. XXX S. 304) bleibt es den Gerichten überlassen, in den Fällen, in welchen der Angeklagte verurtheilt wird, die Untersuchungskosten in der Art, wie das Aerar zu bezahlen, und in denen es den Nahrungsstand desselben nicht gefährdet, denselben auch in die Bezahlung der baaren Auslagen des Gerichtsarztes zu verurtheilen, was jedoch in dem Ur-

theile ausdrücklich auszusprechen ist. Die Nichtbezahlung der gerichtsärztlichen Deserviten und Diäten in jenen Fällen wird damit motivirt, daß, — nachdem die Gerichtsärzte laut organ. Edikts von 1808, Instruktion über die Criminalgerichtskosten vom 24. November 1809, und der Medic. Tax-Ordnung für ihre amtlichen Funktionen keine Gebühren ansprechen können, wenn die Bezahlung der Kosten dem k. Aerar obliegt, — von denselben auch in jenen Fällen, in denen der Abgeurtheilte die Kosten wie das k. Aerar zu zahlen hat, eine Bezahlung von Diäten ꝛc. ꝛc. nicht angesprochen werden kann, und bei dem zweifelhaften Zustande des Vermögens des Abgeurtheilten hierauf nicht erkannt werden soll, weil die Gerichtsärzte freie Praxis üben und nebstdem besoldet sind.

Den Bezirksgerichtsärzten gebühren bei Reisen zu Amtsgeschäften außerhalb ihres Wohnortes und zugleich Stadtgerichtsbezirkes, für welchen sie die ordentlichen öffentlichen Aerzte sind, selbst dann, wenn die Kosten dem Staate zur Last fallen, nebst der Vergütung für Gefährt, wenn solches nicht etwa gemeinschaftlich mit dem Gerichtsbeamten benützt werden konnte, Taggelder. Daß die Bezirksgerichtsärzte nicht, wie für das Stadtgericht, so auch für den ganzen Bezirksgerichtssprengel die ordentlichen öffentlichen Aerzte sein sollen, leuchtet daraus hervor, daß in der allerh. Verordnung vom 21. April 1862 § 9 Abs. 2 zusammengehalten mit Abs. 4 nach den Worten „innerhalb desjenigen" nicht die Worte „Bezirksgerichts- und" eingeschaltet sind.

§ 9 Abs. 2 lautet: „Fallen dagegen die Kosten dem Staate zur Last, so erhalten die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte oder deren Stellvertreter bei Geschäftsreisen in Strafsachen innerhalb desjenigen Stadt- oder Land- oder Stadt- und Landgerichtssprengels, für welche sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, bis auf weitere Bestimmung (Medic. Tax-Ordnung von 1866 § 18 ff.) die den Bezirksgerichtsräthen gebührenden Reisekosten mit Ausschluß der Taggelder.

Abs. 4. Werden Bezirksgerichts- oder Bezirksärzte außerhalb des in Abs. 2 bezeichneten Sprengels zu Amtsgeschäften berufen, so gebühren ihnen ebenfalls die daselbst festgesetzten Reisekosten mit Einschluß der Taggelder gleich den Bezirksgerichtsräthen."

Diese Bestimmung wird selbst durch § 6 nicht alterirt, welcher vorschreibt, daß sämmtliche amtliche Aerzte in Verhinderungs- und Erledigungsfällen zur vorübergehenden gegenseitigen Aushilfe in den gerichts- und verwaltungsärztlichen Geschäften verpflichtet seien.

Bezüglich der Vernehmung der Aerzte (auch amtlichen) als Sachverständige oder Zeugen vor Gerichten überhaupt, mit Ausnahme der Vergütung für die Reisen zur Vertretung der in Strafsachen abgegebenen Gutachten in öffentlichen Gerichtsverhandlungen (§ 29 der Medic.-Tax-Ordnung), gelten die

K. allerh. Verordn. v. 5. Jan. 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. Reg.-Bl. 1862 Nr. 2. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 33.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 29. Juli 1862, Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 477. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 2060.

Unter den „besonderen Auslagen" des § 28 Abschn. II der Medic. Tax-Ordnung werden keine Zehrungskosten, sondern nur solche Unkosten begriffen, welche bei Geschäftsreisen etwa auf Trägerlohn, Trinkgelder, Sendboten erwachsen können, was überhaupt selten vorkommen wird.

Die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte haben nach der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen v. 4. Juni 1862 II. Thl. I. § 8 (Kreisamtsbl. für Oberb. 1862 S. 1586) über die für sie in einem Monate angefallenen Taggelder und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind. Die deßfallsigen Liquidationen sind dem Untersuchungsrichter zu übergeben, welcher die Dienstleistungen, wofür die Aufrechnung gemacht ist, bestätigt. — Uebrigens bleibt ihnen auch unbenommen, die Beträge commissionell zu den Akten zu liquidiren.

Ueber die Liquidation der Reisekosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten und durch andere Dienstverrichtungen im Gebiete der Verwaltung bei den k. Bezirksämtern hat die k. Regierung von Oberbayern die nöthigen Anhaltspunkte gegeben durch

Entschl. v. 24. April 1867, Reisekosten der k. Bezirksärzte bei Vornahme von Dienstgeschäften betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 286. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1867 S. 822.

Die amtlichen Aerzte beziehen zur Bestreitung der Kosten für Regiebedürfnisse und Literalien ein jährliches Aversum von 15 fl., wofür sie verpflichtet sind, das ärztliche Intelligenzblatt für das Physikat zu beziehen und dasselbe, sowie das ihnen unentgeldlich durch Vermittlung des k. Rentamtes zukommende Kreisamtsblatt evident zu halten und einbinden zu lassen. Weil diese Regiekosten die Eigenschaft eines Funktionsbezuges an sich tragen, werden dieselben bei Personalveränderungen mit Rücksicht auf die Funktionsleistung, außerdem monatlich oder nach Quartalen verabfolgt, wobei auch gestattet bleibt, den Gesammtbetrag am Schlusse des Jahres auf einmal zu erheben, und für die desfallsige Quittung auch nur den hienach sich ergebenden Stempel in Anwendung zu bringen.

Minist.-Entschl. v. 28. Okt. 1856. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 610.

Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. vom 7. Febr. 1858. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 109 (Hoffmann II S. 94—96).

Finanz-Minist.-Entschl. v. 10. März 1861 (Gerets V.-S. XXXII Abth. II S. 116).

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 24. März 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 220.

Den amtlichen Aerzten obliegt

1) die unentgeldliche ärztliche Behandlung der Armen ihres Bezirkes (selbst inclus. Fuhrlöhne), gleichviel ob diese darin heimathsberechtigt sind oder nicht (Heimathlose), jedoch ist für die ersteren zur Zeit in den meisten Orten durch Verträge gesorgt.

Höchste churfürstl. Verordn. v. 28. Okt. 1803 Ziff. 2 Abs. 2. Die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betr.

Minist.-Entschl. v. 16. Juni 1839, 23. Juli 1850 u. 31. Juli 1861. (Döll. V.-S. XXVI S. 655—657.)

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 13. Nov. 1861, 9. Febr. u. 10. Dez. 1864. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 677 u. 1864 S. 729. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1861 S. 1821, 1864 S. 416 u. 2557. Reg.-Bl. 1866 S. 1805.

Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. v. 19. März 1863. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 190.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 20. Juli 1858, Competenz-Conflikt zwischen der k. Reg. v. Schwaben u. Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Memmingen über ärztliche Bedienung der Kranken in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten betr. Reg.-Bl. 1858 Nr. 41. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 429.

2) Der im Amtsbezirke stationirten erkrankten Gendarmen, sowie deren Frauen und Kinder, deren Aufnahme in das ihrem Stationsorte zunächst gelegene Militär- oder, falls Vereinbarung besteht, Civilkrankenhaus wegen zu großer Entfernung oder eines sonstigen triftigen Grundes nicht thunlich ist. Ist jedoch der Wohnsitz des amtlichen Arztes mehr als zwei Stunden von dem einschlägigen Stationsorte entfernt, so ist die ärztliche Behandlung einem näher wohnenden praktischen Arzte oder Wundarzte zu übertragen, welchem die regulativmäßigen Gebühren für die stattgehabte Behandlung aus dem Gendarmerie-Etat bezahlt werden. Vom Amtsarzte kann ein Anspruch auf Gebühren nur dann gemacht werden, wenn die Kosten einer Partei zur Last fallen. Die Deserviten der übrigen ärztlichen Individuen und mit Recepten belegten Arznei-Rechnungen sind vom Amtsarzte zu revidiren.

Normativ-Reskripte v. 15. Mai 1813 u. 16. Aug. 1814. (Döll. V.-S. XXX S. 106—108.)

K. allerh. Verordn. v. 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 84.

3) Aller im Untersuchungs- oder Strafarreste im Gerichtsbezirke befindlichen Individuen, oder in Krankenhäusern, die unter ärztlicher Leitung des Gerichtsarztes stehen, untergebrachter Detenten, wobei bezüglich der zu verabreichenden Speisen, Getränke, Beheizung des Lokals dem Gerichtsdiener die unterschriftlichen Belege zur Kostenberechnung auszuhändigen sind. —

Werden Verhaftete in einer Krankenanstalt untergebracht, bei welcher praktische Aerzte als Hausärzte fungiren, so werden auch die Kosten der ärztlichen Behandlung mit den übrigen Kurkosten auf das Aerar übernommen. —

Normativ-Entschl. v. 20. Dez. 1852. (Gerets V.-S. XXVII S. 157.)

Minist.-Entschl. v. 17. Febr. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 141. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1860 S. 421.

4) Ueber Personen, gegen welche richterlich die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt (Art. 14 des Pol.-Str.-G.-B. Art. 40 des Str.-G.-B.) ausgesprochen wurde, ist vom Amtsarzte ein Gutachten bezüglich ihrer Arbeitstüchtigkeit und zwar bei Androhung der Ueberbürdung der auf die Einlieferung erlaufenen Kosten zu erholen.

Entschl. d. k. Staatsminist. d. J. v. 26. Febr. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 169. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 545.

Was die Modalität der Untersuchung der in Polizeianstalten zu Verwahrenden betrifft, so hat die ärztliche Untersuchung solcher Weibspersonen sich in der Regel auf die Geschlechtstheile auszudehnen, da die Minist.-Entschl. vom 6. Mai 1866 Nr. 8706, Untersuchung der in Strafanstalten abzuliefernden

Strafgefangenen durch die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte betreffend, auf die Weibspersonen nicht Anwendung findet und bei denselben nach ihrem bisherigen Lebenswandel wohl nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen die Schonung des Schamgefühls in Frage kommen kann.

Lith. Entschl. d. k. Staatsminist. d. Innern v. 26. Juni 1868, die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.

5) Bezüglich der in Strafanstalten abzuliefernden Strafgefangenen, resp. der Ausdehnung der ärztlichen Untersuchung auf die Geschlechtstheile, hat dieselbe nach der oben citirten Ministerial-Entschließung, ergangen an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, zu geschehen, wenn

1) entweder anderweitige Krankheitssymptome den Verdacht der Syphilis erwecken; oder
2) nach dem Lebenswandel der betreffenden Person ein solcher Verdacht gerechtfertigt und keine Schonung des Schamgefühls geboten ist, oder
3) eine zu untersuchende Weibsperson sich als schwanger erklärt, oder Anzeichen der Schwangerschaft sonst vorliegen.

6) Der Vollzug der geschärften Arreststrafe (Str.-G.-B. Art. 21, Pol.-Str.-G.-B. Art. 5) ist dem beistimmenden Gutachten des Bezirksarztes zu unterwerfen.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 1. Febr. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 97.
Minist.-Entschl. v. 4. Dez. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 1. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 2172.

7) Der mittelst Fuhrwerks, sog. Viertelsvorspanns, zu bewerkstelligende Transport der Schüblinge (Vaganten, Arrestanten) hängt von der pflichtmäßigen Untersuchung und Begutachtung des Amtsarztes ab. S. Gefängnißwesen.

Von sämmtlichen vorstehenden Dienstgeschäften, sowie den ausgestellten Zeugnissen hat der Bezirksarzt unter kurzer Bemerkung des Betreffs im „Geschäftstagebuch“ pflichtmäßig Vortrag zu machen.

8) Nur die amtlichen Aerzte allein können vollgiltige Zeugnisse für alle jene Individuen ausstellen, welche eines Nachweises über körperliche oder psychische Gesundheitsverhältnisse bedürfen. (Edikt von 1808, Tit. II § 11 p.) Diese Zeugnisse sind entweder solche, welche von Amtswegen z. B. in Folge administrativer oder polizeilicher Anordnungen oder für gerichtlich-medicinische Zwecke, daher unentgeldlich ausgestellt werden müssen, und keines Stempels bedürfen, oder solche, die zu irgend einem Privatgebrauche, d. h. im unmittelbaren Privatinteresse einer Partei die Nachweisung eines Gesundheits- oder Krankheits-Zustandes enthalten. Diese letzteren unterliegen dem Stempel zu 15 kr., und der Amtsarzt kann dafür die taxmäßigen Gebühren in Anspruch nehmen. Zu den ersteren gehören die Zeugnisse für notorisch Arme, Zeugnisse in Conskriptionsangelegenheiten und solche, die beurlaubten Soldaten, welche wegen Krankheit am rechtzeitigen Eintreffen in ihrer Garnison verhindert sind, und mittellosen, welche im nächsten Militärspitale unterzubringen sind, ausgestellt werden; Zeugnisse zum Behufe der Erlangung einer Wandergewerbslicenz; bei interimistischen Dienstes-Versehungen für erkrankte Beamte oder Bedienstete, bei

Gesuchen um Quiescenz wegen physischer Gebrechlichkeit nach § 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage. Ein ärztliches Zeugniß der letzteren Art muß a) auf eine vollständige, die Natur der Krankheit oder des Gebrechens charakterisirende Krankengeschichte gestützt sein, dabei aber auch b) über die Entstehungsursache der Krankheit oder des Gebrechens, und ob dieselben als Folgen eines äußeren, in oder außer der Funktion erlittenen Unglücks, oder der innern Anstrengung nach den gemachten Wahrnehmungen anzusehen seien, auf das Bestimmteste sich aussprechen und endlich bei dem geleisteten Amtseide bekräftigt werden. (Minist.-Entschl. vom 15. Jan. 1839, die Dienstesuntauglichkeit der Staatsdiener betr.)

Zu den Zeugnissen privater Natur gehören jene, welche Behufs der Begründung von Urlaubsgesuchen, Gesuchen um Alimentationen für Relikten der Staatsdiener nach Art. XXIV § 11 und 13 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805, und der Verordnung vom 15. Februar 1814, Alimentationen für Gattinnen und Kinder amtsentsetzter Staatsdiener betreffend, ausgestellt werden und vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß. (§ 11.)

Diese Zeugnisse müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenen eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß. (§ 13.) (S. Pözl's Verfassungsgesetze S. 187.)

Bei gegründeten Pensionsansprüchen derselben hat Stempel und Taxe wegzufallen. Die Zeugnisse zu Urlaubsgesuchen und folgende rein privater Natur unterliegen der Stempel- und Taxgebühr.

Zeugnisse Behufs Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs- oder Bildungsanstalt, z. B. das k. Cadettenkorps, ein Zeugniß, daß der Zögling (außer dem Freisein von auffallenden Gebrechen, ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten) die physische Beschaffenheit zum militärischen Berufe besitzt, und insbesondere in einem Zimmer auf 10 Fuß Entfernung einen und ein drittel Zoll hohe weiße Buchstaben des kleinen Alphabets mit jedem einzelnen Auge ohne Anstand lesen kann, und auf 20 Fuß Entfernung gut hört; — in ein Schullehrerseminar, über das Nichtvorhandensein von Gebrechen, welche einen nachtheiligen oder bedenklichen Einfluß auf den Lehrberuf äußern könnten, Brustleiden, Gesichts-, Gehörschwäche; — als Apothekerlehrlinge ꝛc.

Allerh. Reskript vom 23. Febr. 1813 u. Minist.-Entschl. v. 16. Nov. 1854, die Anwendung des Stempels zu gerichtsärztlichen Zeugnissen für den Zweck der Ruhestands-versetzung von Beamten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 13. (Hoffmann II. S. 148.) Kreisamtsbl. f. Oberb. 1855 S. 311.

Minist.-Entschl. v. 28. Mai 1856, über die Zulässigkeit der Apothekerlehrlinge. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 301.

Entschl. d. k. Reg. d. Oberpfalz v. 22. April 1859, die Gesundheitsverhältnisse der Schullehrlinge betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 241. Hoffmann III S. 593.

Minist.-Entschl. v. 26. Aug. 1861, die Tax- und Stempelanwendung bei gerichts-ärztlichen Gutachten in Erkrankungs- und Beurlaubungsfällen der k. Forstbediensteten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1861 S. 1587.

Minist.-Entschl. v. 6. Mai 1864, Erhebung von Gebühren für ärztliche Zeugnisse bei Wandergewerben betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 277. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 1163.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 6. Dez. 1866, die Behandlung der Quiescenz-gesuche des Schullehrerpersonals betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 2244.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen für Private haben die Bezirksärzte mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, und um sich über den Zweck, welcher mit dem erbetenen Zeugnisse beabsichtigt werden will, zu vergewissern und jeden möglichen Mißbrauch zu verhüten, solche nicht ohne vorgängige Requisition der betr. Behörde auszustellen, insbesondere sind Handwerksgesellen, welche Zeugnisse, in denen ihnen attestirt wird, daß sie wegen irgend eines Gebrechens nur kurze Tagreisen zu machen im Stande sind, daß sie wegen überstandener Krankheiten einer Erholung und Unterstützung bedürfen u. s. w., — in der Regel nur zum Betteln benutzen, wodurch hemmend auf die Thätigkeit der Polizeiorgane einge-wirkt wird, — an die betr. Polizeibehörde zu verweisen und erst auf deren Requisition ein solches Zeugniß, und zwar in das Arbeitsbuch der Gesellen aus-zustellen. Contravenienten unterliegen unnachsichtlich den im Art. 14 der allerh. Verordn. v. 28. Nov. 1816, „Bettler und Landstreicher betr." (Reg.-Bl. S. 859) festgesetzten Strafen.

Ausschreibung der k. Reg. v. Schwaben u. Neuburg v. 28. Jan. 1856, die Aus-stellung von gerichtsärztlichen Zeugnissen für Handwerksgesellen betr., zur Darnachachtung mitgetheilt von der k. Reg. v. Oberb. durch autograph. Entschl. v. 6. Febr. 1856 und v. 25. Dez. 1867.

Die Zeugnisse der praktischen Aerzte (Landärzte und Chirurgen dürfen weder an Polizei- noch an Gerichtsbehörden ärztliche Zeugnisse ausstellen; s. deren Instruktionen § 7 u. 5) haben die Amtsärzte zu verifiziren oder zu legalisiren. — Auch hier bestehen bezüglich der Erhebung einer Taxe dieselben Rücksichten.

Entschl. der k. Reg. v. Mittelfranken v. 16. Sept. 1861. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 565.

Entschl. der k. Reg. v. Oberb. v. 7. Mai 1866, die Legalisirung ärztlicher Zeug-nisse, hier die taxfreie der Beamten oder Bediensteten der k. Verkehrsanstalten durch die k. Bezirksärzte. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 299.

9) Für die Schutzpockenimpfung incl. des Impfzeugnisses bezieht der Amtsarzt vom Kinde, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für Auswärtige von 18 kr. und die auf An-schaffung der Formularien erlaufenen Kosten; für ein zu Verlust gegangenes Impfzeugniß den Betrag von 30 kr.; in der Pfalz aber für jede Impfung 30 kr. incl. jener Kosten.

Allerh. Verordn. v. 4. März 1864. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 149. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 577. 1867 S. 819.

10) Für die körperliche Untersuchung der bei Staatsbahnen beschäftigten Eisenbahnarbeiter bei ihrer Aufnahme erhält derselbe eine Remuneration von 30 fl. für die Bahnstunde laut lith. Minist.-Entschl. vom 29. Dez. 1854.

Die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte I. und II. Klasse haben gleichen Rang; sie sind zunächst den Kreisregierungen untergeordnet, den Untergerichten und Distrikts-Polizeibehörden aber coordinirt.

K. allerh. Verordn. v. 6. Okt. 1809, Ziff. III.

Ueber die Amtskleidung (Uniform) bestimmt die

k. allerh. Verordn. v. 2. Juli 1807. Reg.-Bl. St. XXIX. (Hoffmann II S. 90.)

Behufs deren Qualifikation haben die Vorstände der Distriktspolizeibehörden jährlich über die Geschäftsthätigkeit, Gesinnung und den Wandel derselben i. e. über die Rubriken 4, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 des vorgeschriebenen Formulars an die vorgesetzte Regierung K. d. J. sich gutachtlich zu äußern. Die Qualifikation selbst erfolgt durch die k. Kreisregierungen.

Minist.-Entschl. v. 21. März 1846 und v. 5. Nov. 1852, die Qualifikation der Gerichtsärzte betr. Döll. XXX S. 168—172.

Minist.-Entschl. v. 1. April 1854, die Kundgabe der Qualifikation an die Beamten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1854 S. 565;

in gerichtlich medicinischer Hinsicht:

Minist.-Entschl. v. 24. Juli 1847, Ausschreiben an die Medicinalcomités der 3 Universitäten.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 24. Dez. 1851, an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins, Mittheilung besonders gediegener oder auffallend mangelhafter ärztlicher Berichte und Gutachten, dann jener Akten, in denen es sich von fehlerhafter Kunsthilfe oder Fahrlässigkeit der Aerzte handelt, an die betr. k. Kreisreg. K. d. J. (Hoffmann II S. 98—106.)

Vgl. Qualifikation der prakt. Aerzte.

Müssen amtliche Aerzte auf Aufforderung von Gerichtsbehörden ihre Amtssitze auf einige Zeit verlassen, so haben sie, wenn diese Entfernung voraussichtlich über 24 Stunden dauert, die Anzeige davon bei der k. Kreisregierung zu erstatten.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 17. Juli 1853. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1853 S. 1219.

Wenn der Amtsarzt außer dem Falle erwiesener Krankheit und Dienstunfähigkeit, auch mit der Bewilligung der vorgesetzten Stelle Urlaub nimmt, oder durch die Privatpraxis an dem Vollzuge eines Geschäfts gehindert ist, so hat derselbe die Kosten seiner Stellvertretung selbst zu bestreiten. Bei Urlaubsgesuchen an die k. Regierung muß daher jedesmal die schriftliche Erklärung desjenigen Arztes (benachbarten Amts- oder eines praktischen Arztes), welcher das Provisorium übernehmen will, beiliegen.

K. allerh. Entschl. v. 15. April 1815, Reiselicenzen und

Minist.-Entschl. v. 13. Juli 1844. Kosten der Verwesung 2c. 2c. betr. (Hoffmann II S. 97.)

Wenn Amtsärzte durch Krankheit verhindert sind, ihre Amtsgeschäfte zu verrichten, fällt die Bezahlung des Stellvertreters der Staatskasse zur Last. Ebenso hat diese die Kosten der erforderlichen Stellvertretung zu tragen bei Verhinderung eines Gerichtsarztes durch Berufung zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder durch Amtsgeschäfte in einem entfernten Theile seines Bezirks, während in einem anderen Geschäfte von höchster Dringlichkeit zu verrichten sind. Ist die Zahlungsverbindlichkeit einer Partei gegeben, so bezahlt diese auch den Stellvertreter, wie sie den amtlichen Arzt zu bezahlen schuldig gewesen wäre.

Finanz-Minist.-Reskr. v. 5. Febr. 1860, die Kosten der Stellvertretung der Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 109. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1860 S. 310.

Den amtlichen Aerzten können im Falle des Bedürfnisses ständige Assistenten zur dienstlichen Aushilfe und Stellvertretung beigegeben werden. Die Aufstellung derselben erfolgt durch das k. Staatministerium d. J., welches zugleich in jedem einzelnen Falle über deren Wirkungskreis und Remunerirung Bestimmung zu treffen hat.

K. allerh. Verordn. v. 21. April 1862, den ärztlichen Dienst rc. rc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 951. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 954.

Minist.-Entschl. v. 7. Jan. 1838 u. 30. Jan. 1858, die Aufstellung von Physikatsassistenten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 73. (Döll. V.-S. XXX S. 301. Hoffmann I S. 142. II S. 163.)

Für die Postportofreiheit der Dienſteskorrespondenz der amtlichen Aerzte mit Stellen und Behörden unter sich und mit den praktischen Aerzten, soferne diese in demselben Gerichtsbezirke sich befinden, ist vorgeschrieben, daß dieselbe

1) mit dem Amtssiegel geschlossen, und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer,
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache R. S. (nach Entschl. der k. Reg. v. Oberb. v. 7. Nov. 1839 als R.S. = Regierungs-, P.S. = Partei-, A.S. = Armen-, Crim.S. = Criminalsache) mit Bestimmtheit angegeben ist.

Fahrpostsendungen (über 15 Loth und in Akten-Packeten über ein Pfund) sind nur bei ihrer Versendung von Amtsärzten an k. Stellen und Behörden portofrei; die an dieselben gerichteten sind denselben durch die einschlägigen Gerichte zu übermitteln, solche an praktische Aerzte unterliegen der Taxe.

Praktische Aerzte haben ihre auf den Sanitäts- und Polizeidienst bezüglichen Anzeigen mit Namen und Stand des Absenders und der Bezeichnung „Sanitäts-Polizei-Sache" durch die Ortspolizeibehörden an die amtlichen Aerzte zu versenden, und zu veranlassen, daß die Sendungen in wichtigen Fällen sogleich der Post zugestellt werden.

Minist.-Entschl. v. 11. Mai 1845, Sendungen in Dienstsachen betr.

Entschl. d. General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen vom 28. April 1850, dienstl. Korrespondenz betr. (Hoffmann II S. 91—98.)

Minist.-Entschl. v. 9. März 1858, Korrespondenz betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 149. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 415.

Minist.-Entschl. v. 19. April 1850, Postportofreiheit der praktischen Aerzte betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1850 S. 837. (Hoffmann I S. 114.)

Minist.-Entschl. v. 9. Nov. 1868, die Portofreiheit rc. rc. Aerztl. Int.-Bl. Nr. 47. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 110. Reg.-Bl. S. 1805.

Den Amtsärzten können gleich den übrigen Staatsdienern Dienstleistung und Dienstesgehalt nach Beil. IX zu Titel V § 6 der Verfassungsurkunde (Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Bezug auf ihren Stand und Gehalt vom 26. Mai 1818 § 19), ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes (§ 7 dess. Edikts)*) und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden. Versetzung kann (§ 20) verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist (Vergütung der Umzugskosten nach der Verordn. v. 16. Aug. 1817).

Die Pensionirung erfolgt nach § 22 B mit dem Standesgehalte, Titel und Funktionszeichen nach vollendeten 40 Dienstesjahren, C mit dem Gesammtgehalte nach vollen 70 Lebensjahren, D durch physische Gebrechlichkeit als Folge eines äußern in oder außer der Funktion erlittenen Unglücks oder der innern Anstrengung wie sub B. Die freiwillige Entlassung kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung mit Verlust des Gehalts, Titels und Funktionszeichens genommen werden (A).

Die Wittwen und Waisen werden nach der allgemeinen Dienstespragmatik vom 1. Jan. 1805 pensionirt. (Die Spezialnorm vom 28. Okt. 1803 Ziff. 1 ist durch k. allerh. Verordn. v. 31. Aug. 1810 aufgehoben worden. Hoffmann II S. 63 und 90.)

Die Wittwe erhält für so lange, als sie ihren Wittwenstand nicht verändert, vom ständigen Gesammtgeldgehalte des Gatten ein Fünftel als Pension, wenn der Staatsdiener in der Dienstesaktivität stirbt, aber nur ein Fünftel von dem dem Quiescenten gebliebenen Standesgehalte; in beiden Fällen erhält das Kind als einfache oder vaterlose Waise ein Fünftel, als Doppelwaise drei Zehntel der Wittwenpension als Alimentation bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres oder dem Eintritte einer früheren Versorgung, wenn sie nicht durch legal konstatirte physische Gebrechen der Möglichkeit eines Selbsterwerbs entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind. (§ 11—13 der Dienstespragmatik.) Diese Pensionsbezüge treten mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- und Nachmonat folgt, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch verrechnet werden.

Auch die Relikten eines während des Trienniums (provisorischen), welches die durch das Staatsdiener-Edikt ausgesprochenen Vortheile überhaupt nicht gewährt, gestorbenen Staatsdieners können die pragmatischen Pensionen ansprechen, indem der § 28 des IX. Edikts nur die vorsorglichen Bestimmungen wegen Begründung einer künftigen Pensionsanstalt für Wittwen und Kinder der Staatsdiener enthält, bis zum Erscheinen eines Gesetzes in dieser Beziehung aber es bei den Vorschriften der Verordn. vom 1. Jan. 1805 beläßt, nach welcher den Relikten eines in der Aktivität verstorbenen Staatsdieners ohne Rücksicht auf provisorische oder definitive Anstellung diese Pensionen und Unter-

*) Nach § 7 bilden im ersten Jahrzehnte des Dienstes 7/10, im zweiten 8/10, im dritten 9/10 des Gesammtgehalts den Standes-, der übrige Theil den Dienstesgehalt.

haltsbeiträge zustehen. Mittheil. des Staatsminist. der Finanzen an das Minist. des Innern v. 7. April 1835.

Diesen Prästationen von Seiten des Staates geht zur Seite der freiwillige allgemeine Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse.

Vereinssatzungen, genehmigt durch k. allerh. Entschl. vom 31. Aug. 1865. Reg.-Bl. 1865 Nr. 47.

Normen über deren Auslegung und Anwendung unterm 22. April 1866 vom Verwaltungsrathe aufgestellt, und im Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1386 und 1429 veröffentlicht.

Selbstverständlich ist den amtlichen Aerzten die Theilnahme an dem Pensionsvereine für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte unbenommen.

Satzungen, genehmigt durch allerh. Entschl. v. 15. Juni u. 14. Nov. 1852 (Hoffmann I S. 173) und durch sämmtliche Kreisamtsbl. veröffentlicht. Abänderungen im Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 733. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 1618. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 144, 157. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 534. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 49;

ebenso an dem Relikten-Unterstützungs-Vereine der Aerzte Bayerns.

Satzungen im Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 278. Rechenschaftsablage im Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 7 u. 609, 1866 S. 101. 1867 S. 330.

Die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten (Art. 396 d. Str.-G.-B.) sind auch auf die amtlichen Aerzte angewendet. Die Erkenntniß in Disziplinarsachen mit Anwendung der §§ 10—15 der IX. Verf.-Beil. gehört zum Wirkungskreise der Kreisregierungen K. d. J. Allerh. Entschl. vom 17. Dez. 1825 Tit. V. (Hoffmann II S. 184.)

Zu den Vereinen, an welchen die Theilnahme in Gemäßheit der bestehenden disziplinären Vorschriften (Eidesformel bei der Verpflichtung und Diensteseinweisung der Gerichtsärzte, Minist.-Entschl. vom 25. Dez. 1855) verboten ist, gehören auch, nicht blos in Betreff der Gerichtsärzte, sondern auch des ärztlichen Personals an den verschiedenen Wohlthätigkeits- und Krankeninstituten — die Freimaurer-Vereine.

Allerh. Verordn. v. 13. Sept. 1814 (Reg.-Bl. S. 1521) und 15. Jan. 1815 mit den h. Entschl. v. 5., 7. Nov. u. 26. Dez. 1814, 8. Sept. 1816, 25. März 1834. (Döll. V.-S. Bd. XIII S. 725.)

Allerh. Verordn. v. 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften (Vorstandschaft in Vereinen) durch Beamte und öffentliche Diener betr. Reg.-Bl. S. 449.

Minist.-Entschl. v. 13. Nov. 1868, dess. Betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2359.

Als Verletzung besonderer Berufspflichten kennt das Strafgesetz:

Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen Str.-G.-B. Art. 364; Verletzung der Amtsverschwiegenheit Art. 365, Bestechung Art. 366—370, Mißbrauchs des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden Art. 371 bis 75, Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung Art. 375—77, Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit Art. 377, Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Amtsverhältnisses Art. 213.

Der Art. 365 des Str.-G.-B. v. 1862 über Verletzung der „Amtsverschwiegenheit“ weicht vom Art. 441 Thl. I des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 darin ab, daß in dem letzteren verlangt ist, daß die Mittheilung „widerrechtlich und um eine Person rechtswidrig zu begünstigen“ geschehen sein muß, während im ersteren ganz allgemein gesagt wird: „Wer mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet, oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt, oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.“ Es besteht daher kein Zweifel, daß die höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 5. Nov. 1855, die Ausführung von Rekursen durch Anwälte in Disciplinarsachen, und die Vertheidigung von Beamten und öffentlichen Dienern in strafrechtlichen Untersuchungen betr. noch zu Recht besteht, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch in dem Falle maßgebend sind, wenn ein Beamter ꝛc. in disciplinärer Untersuchung befangen ist, und hiebei zur Ausführung einer Berufung oder zur Vertheidigung sich eines Anwalts bedienen will, ihm also auch nicht die Befugniß zusteht, seinem Anwalte die Einsicht amtlicher Akten zu gestatten, oder blos durch seine Amtsverhältnisse ihm bekannt gewordene Thatsachen mitzutheilen, wenn nicht zuvor die Ermächtigung nach Maßgabe des noch giltigen Art. 204 Thl. II des Str.-G.-B. von 1813 erwirkt worden ist.

Auch die Verpflichtung des Staatsbeamten zum Ablegen des Zeugnisses in Strafsachen tritt erst mit der Entledigung von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit ein, und bis dahin muß der Staatsbeamte des Zeugnisses, durch welches er nach seiner Ansicht die Amtsverschwiegenheit verletzen würde, sich entschlagen. Es liegt aber nicht in seiner Pflicht, den Eintritt dieser Bedingung selbst herbeizuführen, sondern es ist dies Sache desjenigen, welcher die zeugschaftliche Vernehmung beantragt hat. Das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 enthält auch keine Bestimmung, welche einen unbedingten Zwang des Staatsbeamten zur Vernehmung ausspricht, im Gegentheile gestattet Art. 134 denjenigen Personen, welchen das Gesetz erlaubt, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, und unter welche die Staatsbeamten im Falle des Art. 204 Nro. 3 Thl. II des Str.-G.-B. zu zählen sind, die Ablehnung des Erscheinens in der öffentlichen Sitzung auch dann noch, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen. Dagegen folgt aus dem Wesen des neuen Strafverfahrens, und aus der nur bedingten Befreiung des Staatsbeamten von der Pflicht zur Zeugschaftsleistung, daß derjenige Staatsbeamte, welcher sich bereits in der Voruntersuchung, ohne sich auf die Amtsverschwiegenheit zu berufen, vernehmen ließ, oder bezüglich dessen die Entledigung schon erholt, oder die Genehmigung zu dessen Vernehmung von seiner vorgesetzten Administrativbehörde erfolgt ist, sich zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung auf direkte Ladung des Gerichts unweigerlich zu stellen hat. Sollten aber in der öffentlichen Sitzung Fragen an den Staatsbeamten gestellt werden, deren Beantwortung in dem Falle der nicht erfolgten Entbindung von dem Amtsgeheimnisse eine Verletzung desselben herbeiführen würden, so muß er die Beantwortung ablehnen.

Allerh. Entschl. v. 24. März 1815 (Novelle), Reg.-Bl. 1815 S. 241, Lithogr. Justiz-Min.-Entschl. v. 12. Jän. 1851, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1860 S. 1856, die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr.

Zu der zeugenschaftlichen Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen über Gegenstände, bezüglich welcher denselben die Pflicht des Amtsgeheimnisses obliegt, soll nicht geschritten werden, bevor die Partei, welche die Vernehmung des Zeugen beantragt hat, die Enthebung desselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses bei dessen vorgesetzter Stelle erwirkt hat, und ist a) die letztere competent, jene Enthebung zu bewilligen oder zu verweigern, b) das Gericht competent, nach erfolgter Enthebung mit den Beamten und öffentlichen Dienern als Zeugen nach Vorschrift der Gerichtsordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Cap. X § 16 S. 1 u. s. w. zu verfahren.

Allerh. Entschl. Rom den 16. Juni 1844, Justiz-Min.-Entschl. v. 25. Aug. 1854, Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen betr. Lith. Reskript d. k. Regierung von Oberb. v. 24. Sept. 1854, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1854 S. 1499, 1860 S. 935.

Die Pflichten, Rechte und Obliegenheiten der Amtsärzte sind in § 11 des organ. Ediktes von 1808 in noch giltiger Weise allgemein festgestellt.

Zu der Geschäftsführung der Amtsärzte, d. i. zu der gemeinschaftlichen Behandlung mit den Untergerichten und Polizeistellen ressortiren jene Gegenstände, welche entweder der Natur der Sache nach zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei und der Naturwissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind, oder nach der Instruktion und den speciellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

Die Amtsärzte sind durchaus nur berathend und nicht exequirend, sie haben daher alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch die betr. Polizeibehörden zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaftlichen (schriftlichen, nur in besonders dringenden Fällen mündlichen und dann protocollarischen) Verhandlungen die ersteren. Bei Anständen und Collisionen wird Bericht zu der betr. k. Kreisregierung erstattet.

K. allerh. Verordn. v. 6. Okt. 1809, Ziff. III. IV.

Die Amtsärzte haben an die ihnen vorgesetzten k. Regierungen, K. d. J., die vorgeschriebenen periodischen (Jahres-, Impf-, Hebammenprüfungs-) und außerordentlichen (z. B. bei Epidemie) Berichte zu erstatten.

Laut Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 20. Februar 1854 müssen Berichte über Epidemieen und Epizootieen und überhaupt über alle jene Gegenstände, welche ein Zusammenwirken der Polizeibehörde und des Physikats erfordern, gemeinschaftlich gefertigt werden. (Aerztl. Int.-Bl. 1854, S. 72. Hoffmann II S. 97.). — Alle jene Berichte, für welche entweder eine besondere Beschleunigung ihres Gelangens zur k. Regierung oder eine möglichste Geheimhaltung ihres Inhalts veranlaßt erscheint, sind unter der Adresse des Präsidiums der k. Regierung einzusenden, wobei jedoch rücksichtlich der Anrede und der Bezeichnung der Kammer von Innen die Vorschrift der allerh. Verordn. vom 17. Dezember 1825 § 140 c. Reg.-Bl. S. 1143 zu beobachten ist. —

Ueber das Berichtigungswesen in der Presse gibt unter Bezugnahme auf Minist.-Entschl. v. 20. März 1850 Kreisamtsbl. für Oberb. S. 575 ff.

eine lithographirte gemeinschaftl. Minist.-Entschl. vom 10. Oktober 1806 nähere Direktiven.

Die Amtsärzte sind verpflichtet, die durch das Kreisamtsblatt oder von der k. Regierung direkt an sie gelangenden Verordnungen und Entschließungen genau zu befolgen, dem ärztlichen Personale mittelst Circulare gegen Unterschrift mitzutheilen und über deren Befolgung zu wachen, die ärztlichen Individuen bei Verstößen zu erinnern, und in weiteren Uebertretungsfällen die Sache der k. Regierung anzuzeigen. Der Amtsarzt ist dem gesammten übrigen Personale sowie dem Publikum gegenüber in allen Gegenständen der Medicinalpolizei das Organ der k. Regierung und ihm das erstere, ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, sowie die medicinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht übergeben. (Organ. Edikt vom 8. September 1808, § 9.)

Jedes die Praxis im Amtsbezirke antreten wollende Individuum hat der Distriktspolizeibehörde und dem Amtsarzte seine Zeugnisse vorzuweisen. Derselbe erholt von dem ärzlichen und unterärztlichen Personale, Hebammen und Thierärzten seines Bezirks die durch die Instruktionen vorgeschriebenen Listen und Anzeigen, sowie diese und auch die Apotheker ihre Anstände und Klagen zunächst an ihn zu dirigiren haben. Die Einweisung und Verpflichtung der praktischen Aerzte, Chirurgen, Bader, Apotheker und Apotheken-Provisoren, Thierärzte und Hebammen hat in Gegenwart des Amtsarztes durch die Distriktspolizeibehörde, die der Apothekergehilfen durch den Amtsarzt selbst zu geschehen. Der Bezirksarzt ist stimmfähiges Mitglied des Lokal- und Distriktsarmenpflegschaftsraths, und wenn sich an seinem Sitze ein Distrikts-Krankenhaus befindet, ihm die ärzliche Leitung desselben nach dem Gesetze übertragen.

Die Gerichte haben zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, zu forensen medicinischen Untersuchungen, Analysen, Leichenöffnungen, Wundschauen, dann zur Ausstellung der erforderlichen Gutachten und Zeugnisse nur den Amtsarzt zu requiriren. (S. gerichtliche Medicin.)

Organ. Edikt v. 8. Sept. 1808. §§ 8, 9, 11.

Außer der allerdings sehr veralteten General-Instruktion für die Landgerichtsärzte vom 28. Oktober 1803 (Hoffmann II S. 64, Döll. V.-S. XV 397) besteht noch eine Instruktion über Geschäfts- und Wirkungskreis der k. Cantonsphysikate, jetzt Bezirksärzte im Rheinkreise vom 20. Dezember 1820, Amtsbl. des Rheinkreises 1821 St. 1 (Hoffmann II S. 82, Döll. l. c. S. 423.). Die Instruktion für die Distrikts-Commissariats-Aerzte des ehemaligen Großherzogthums Würzburg vom 13. Oktober 1809 (Hoffmann II S. 73, Döll. l. c. S. 404) ist laut Minist.-Entschl. vom 2. März 1850. (Döll. V.-S. Bd. XXX S. 167. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 430) nicht mehr anwendbar.

In den einzelnen Kreisen sind bestimmte Normen für die Geschäftsführung und Registratur der Gerichtsärzte, das Ein- und Auslauf-Journal, das Geschäftstagebuch, worin alle gerichtsärztlichen Amtsverrichtungen, Visitationen, Wundschauen, Sektionen, wichtigeren Zeugnisse, Impf-

ung, Conscription ꝛc. angemerkt werden, und ein **Terminskalender** mit Angabe der Termine für Terminsarbeiten, periodische Berichte und Geschäfte vorgeschrieben.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb., K. d. J., v. 28. Juli 1852, der k. Regg. v. Niederb. v. 30. Nov. 1853 u. 8. Aug. 1856, Normen für die Geschäftsführung und Registratur der Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855, S. 369 (Hoffm. II S. 114.)

Terminkalender.

Januar und so beim Beginne eines jeden Quartals: Einlauf der Todtenschauscheine von den Pfarrämtern, der Todtenschauregister, der Monatstabellen der Hebammen und der Rapporte des unterärztlichen Personals. — Quartalsweise Anfertigung der Tabelle III aus den Todtenschauscheinen.

Februar. Anfertigung des bezirksärztlichen Jahresberichts, Einlauf der Jahresberichte der praktischen Aerzte und der Thierärzte.

Revision der Apotheker-Rechnungen der Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

März. Einsendung des bezirksärztlichen Jahresberichts.

April. Quartalsanfang, s. Januar.

Anschreiben an die Central-Impfanstalt um Impfstoff. Aussendung (und Einlauf) der Impflisten an die Pfarrämter; Revision dieser und der vorjährigen Impftabellen. Ausschreibung der Impfung durch die Distriktspolizeibehörde. Vorimpfung. Untersuchung der Wehrpflichtigen bei dem Ersatzgeschäfte.

Mai. Impfungen. Einlauf der Privatimpfzeugnisse und Tabellen. Revision des Inventars durch das k. Rentamt und die k. Kreisregierung.

Juni. Einsendung des Impfberichts an die k. Regierung, des Verzeichnisses der Versäumnisse an das k. Landgericht.

Visitation der Handapotheken und Wasenmeistereien mit der Distriktspolizeibehörde.

Juli. Quartalsanfang, s. Januar. Prüfung der Hebammen, Bericht darüber an die k. Regierung.

September. Apothekenvisitationen mit der k. Distriktspolizeibehörde.

Oktober. Quartalsanfang, s. Januar. Bericht über die nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken mit der k. Distriktspolizeibehörde.

November. Anfertigung (Schluß) der Tabelle III unter Vergleichung mit den statistischen Elaboraten der k. Distriktspolizeibehörde.

Visitation sämmtlicher Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten mit der k. Distriktspolizei- und Baubehörde.

Dezember. Aussendung der Formularien der Tabelle A. über Geburten und Sterbfälle an die Pfarrämter.

Qualifikation des k. Bezirksarztes durch die, — der praktischen Aerzte und Thierärzte mit der k. Distriktspolizeibehörde.

Herstellung des Schematismus des ärztlichen und niederärztlichen Personals und der Krankenanstalten mit der k. Distriktspolizeibehörde.

Die amtlichen Aerzte haben alljährlich den Schematismus über alle in ihrem Amtsbezirke befindlichen ärztlichen und niederärztlichen Individuen (unter sofortiger Anzeige der Ortsveränderung oder des Todes an die k. Regierung) sowie über die Sanitätsanstalten nach dem durch Minist.-Entschl. vom 12. Dezember 1854 vorgeschriebenen Schema I und II herzustellen, und das Inventar ihrer Literalien (unter Beifügung von Jahrgang, Druckort, Verlag und Anschaffungskosten) und Geräthschaften stets evident zu halten. Das vorschriftsmäßig ergänzte Inventar muß alljährlich mit der rentamtlichen Staatsfondsrechnung der k. Regierung in Vorlage gebracht werden, und wird ein Exemplar desselben daselbst aufbewahrt, das mit dem Revisionsprotokolle zur Ergänzung hinausgeschlossen wird.

Durch die im Finanz-Minist.-Blatte Nro. 10 von 1868 abgedruckte höchste Entschließung des k. obersten Rechnungshofes vom 8. April 1868 Nro. 85 wurde angeordnet, daß die Amtsinventarien für die IX., X. und XI. Finanzperiode mit dem Etatsjahre 1868 neu angefertigt werden, und wurde hiemit zugleich ein neues Formular hiezu mit den instruktiven Vorschriften auf dem Titelblatte desselben mitgetheilt.

Zur Vereinfachung der Geschäftslast bezüglich des alljährlich neu auszufüllenden Schematismus wurde später angeordnet, daß fortan am Schlusse des Jahres nur Anzeige von den im Laufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen im Stande des ärztlichen und niederärztlichen Personals, sei es durch Todesfall, Rücktritt, Wohnsitzveränderungen oder neue Aufnahme, — und der Sanitätsanstalten zu machen ist, und außerdem einfach blos die Anzahl der im Bezirke am Schlusse des Jahres vorhandenen Aerzte, Chirurgen, **Magistr. chir.**, Landärzte, Bader älterer und neuerer Ordnung, Hebammen, Apotheker und Sanitätsanstalten mit Ziffern angegeben, — endlich aber bei Neuzugehenden auch die Matrikel, Geburtszeit und -Ort, Approbationszeit und Note, Religion, Stand, Zeit des Antritts der Funktion beigefügt werde.

Min.-Entschl. vom 12. Dec. 1854, Herstellung des ärztl. Schematismus betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1855 S. 3.

Min.-Entschl. vom 20. Mai 1858, den ärztl. (Kranken-Anstalten) Schematismus betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1858 S. 261.

Schematismus des Medicinalpersonals und der Sanitätsanstalten als jährliche Beilage des Kreisamtsblattes.

Autogr. Ausschr. der k. Regg. v. Oberb. v. 23. Juli 1868, die Erstattung des ärzlichen Schematismus, hier die Minderung der Geschäfte betr.

Entschl. d. k. Regg. v. Unterfr. v. 24. März 1865, und der k. Regg. v. Oberb. v. 7. Mai 1866, die Inventare der k. Bezirksärzte betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1865, S. 220, 1866 S. 299.

Ausschr. d. k. Regg. v. Oberb. v. 27. April 1868, die neue Anlage der Amtsinventarien für die IX., X. und XI. Finanzperiode betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868. S. 979.

Ueber weitere die Verordnungen betreffs der Anzeigen von Veränderungen im Medicinalpersonale. S. Praktische Aerzte.

Zur Herstellung einer Gleichförmigkeit und Vollständigkeit hinsichtlich der bezirksärztlichen Jahresberichte wurden mit der h. Entschließung vom 21. April 1858 gemeinsame Anordnungen für das ganze Königreich getroffen, nachdem früher in den einzelnen Kreisen specielle Schemata mit theils formell, theils materiell abweichenden Normen zu diesem Zwecke gedient hatten.

Vgl. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 221. 437 (Oberb.), 1857 S. 361 (Oberpf.), 1857 S. 437 505 (Mittelfr.), 1857 S. 465 (Oberfr.), 1857 S. 533 (Oberb.).

Die jetzt giltigen Verordnungen sind:

I. Min.-Entschl. (Generale) v. 21. April 1858 Nro. 16,579, die Erstattung von Jahresberichten der Physikate betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 209. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 459, 1776 (Hoffmann II S. 124) sammt Beil.
  a. Schema für die Jahresberichte der Gerichtsärzte.
  b. Tabellen: A) über Geburten und Sterbfälle nach Alter und Geschlecht, B) über das Medicinalpersonale, C) über das Veterinärpersonale.

II. Min.-Entschl. (Generale) vom gl. Datum Nr. 10,625, Jahresberichte der mit Funktionen in Heil- oder Pflegeanstalten betrauten (§ 1—6 des Erlasses) und der prakt. Aerzte als solcher (§ 7 d. E.) betr. mit Beilagen Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 214. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 981 (Hoffmann II. S. 133.)

III. Für die späteren Jahre zur Vermeidung aller überflüssigen Arbeit und Sicherstellung praktisch-brauchbarer Elaborate sind erlassen worden: Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 20. Sept. 1858 u. 18. Sept. 1859, endlich v. 20. Sept. 1860, die Erstattung von Jahresberichten der Physikate betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 549. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1609, Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 509. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1776, Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 557. Kreisamtsbl. S. 1673. (Hoffmann II S. 138—144.)

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfranken v. 5. Okt. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 594. Ausschreibg. d. k. Regg. v. Oberfr. v. 14. Okt. 1867. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 657. und der k. Regg. v. Oberb. v. 21. Dez. 1867. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 773, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2107. Ausschr. d. k. Reg. v. Oberfr. v. 11. Okt. 1868. Aerztl. Int.-Bl. S. 574.

Von den bezirksärztlichen Jahresberichten hat der Bezirksarzt II. Klasse denjenigen über den ihm zugewiesenen Bezirk völlig selbstständig zu erstatten, während dem Bezirksarzt I. Klasse lediglich obliegt, seinen Jahresbericht auf den ihm zugetheilten Stadt- und Landgerichtsbezirk zu erstrecken.

Min.-Entschl. v. 1. Sept. 1862. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 545.

Alles, was in früheren Jahresberichten bereits besprochen wurde, und in welchem eine Aenderung seither nicht eingetreten ist, bedarf nur der summarischen Aufzählung oder Schilderung in kürzester Form, und der gleichzeitigen Hinweisung auf die früheren Berichte. — Bezüglich der Tabellen über das Medicinal- und Veterinärpersonale genügt, wenn sich in einem Jahre Veränderungen gegen die Vorträge des Vorjahres nicht ergeben haben, die Anführung dieses Umstands. —

Die Zahl der Kostkinder ist nach jährlicher Conscription (der Polizeistellen) evident zu halten; unter Waisen sind nur Waisenkinder, welche der öffentlichen Unterstützung bedürfen, aufzuführen.

Bezüglich des Personals der Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, des Bestandes der Irren rc. ist genaue Uebereinstimmung mit den von der Distriktspolizeibehörde aufgestellten Schematismen und Beschrieben anzustreben.

Die Jahresberichte sind, das Kalenderjahr umfassend, Anfangs März an die k. Regierung, K. d. J. einzusenden, weßhalb die Bezirksärzte rechtzeitig Sorge zu tragen haben, daß von Seite der praktischen Aerzte die vorschriftsmäßigen Berichte früh genug eingeliefert werden, damit dieselben im Originale vorgelegt, und stets da mit Randnoten gewissenhaft versehen werden, wo die k. Bezirksärzte der Ueberzeugung sind, daß die Angaben oder Schilderungen entweder nicht das gehörige Maß halten oder von objectiver Begründung zu

weit abliegen, um sie als brauchbar ansehen zu können. Wenn Militärärzte, welche Civilpraxis ausüben, bezüglich dieser letzteren den Gerichtsärzten Berichte übergeben, so soll hievon den betreffenden Militärbehörden rühmend Kenntniß gegeben werden (Ziff. 11 der h. Entschl. vom 21. Juni 1858, Jahresberichte der prakt. Aerzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858, S. 214.).

Auch die Thierärzte haben nach § 20 der allerh. Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr. (Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 469) alljährlich über den Stand des Veterinärwesens und die wichtigern veterinärärztlichen und veterinärpolizeilichen Vorkommnisse ihres Bezirkes einen Jahresbericht rechtzeitig an die k. Bezirksärzte einzusenden, und ist derselbe für den bezirksärztlichen Bericht nach Ziff. IX des Schemas zu benützen und der k. Regierung in originali vorzulegen.

Min.-Entschl. v. 22. Juni 1861, Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 469.
Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 29. Sept. 1858, Schema für die thierärztl. Jahresberichte. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 525, Kreisamtsbl. Nro. 88.
Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfr. v. 17. Jan. 1859, die Jahresberichte der Thierärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 338 (Hoffmann II S. 144.)

Aus dem Materiale, welches die ärztlichen Jahresberichte liefern, haben die k. Kreisregierungen den Sanitäts-Bericht für den Kreis zu bearbeiten, und dem k. Staatsministerium d. J. in Vorlage zu bringen; für die Theorie oder Praxis, sowie für die Sanitätsverwaltung im Allgemeinen interessantere Vorträge einzelner Berichterstatter sind unter Nennung des Autors speciell hervorzuheben.

Min.-Entschl. (Generale), v. 21. April 1858 Nro. 10,626, Erstattung v. Jahresberichten über die Sanitätsverwaltung in den Kreisen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 325.

Einen sehr wichtigen Theil der bezirksärztlichen Terminsarbeiten bilden die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung.

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 28. Febr. 1858. Aerztl. Int.-Bl. 1858, S. 125. Kreisamtsbl. Nro. 19.
Officieller Erlaß an die prakt. Aerzte Münchens. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 253.
Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 20. Sept. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860, S. 557. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1609.
Ausschr. d. k. Reg. v. Oberfr. v. 11. Okt. 1868. Aerztl. Int.-Bl. S. 573.

Hievon ist obengenannte Tabelle (A zum Schema für die Jahresberichte der Gerichtsärzte) über die Geburten und Sterbfälle nach Alter und Geschlecht mit dem Jahresberichte; die Tabelle III über die Gestorbenen nach Krankheiten und anderen Todesarten, Alter, Geschlecht und Jahreszeiten schon früher (Mitte November, mit dem frühern sog. Etatsjahre laufend) mit der k. Distriktspolizeibehörde gemeinschaftlich zu bearbeiten und mit den von dieser I. über Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbfälle, II. über Sterbfälle nach Alter und Geschlecht, IV. über Ein- und Auswanderungen abzufassenden Tabellen an die k. Regierungen, K. d. J., einzusenden.

Die Tabelle A wird aus den gleichlautenden Formularien, welche zu Ende des Jahres von den k. Bezirksärzten an die sämmtlichen Pfarrämter ihres Bezirks zur Ausfüllung hinausgesendet werden, durch einfache Summirung angefertigt. In ihr sind die todtgebornen Kinder nach Geschlecht ausgeschieden nur einmal vorzutragen und dürfen nicht unter den in den ersten 12 Monaten verstorbenen wiederholt aufgeführt werden. Befinden sich unter den Todtgeburten

Zwillinge oder Drillinge, so sind sie allerdings auch in den für diese bestimmten Spalten einzusetzen; letztere dürfen jedoch nicht nach Köpfen, sondern müssen collektiv nach Paaren oder Geburten in Ziffer gestellt werden, z. B. 2 Zwillingsgeburten und nicht 4 Zwillinge. Unter „Todtgeburten" sind Leibesfrüchte vom Beginne ihrer wirklichen Lebensfähigkeit bis zu ihrer vollen Reife einzureihen.

Die große Schwierigkeit der richtigen Fertigung dieser Tabelle und insbesondere einer zu erzielenden Uebereinstimmung der Zahl der Sterbfälle mit Tabelle III in den verschiedenen Altersperioden liegt einerseits darin, daß die Pfarrämter in den ihnen zugesandten Formularien die Todtgebornen bald unter die Geburten miteinrechnen, wie dieß auch in den distriktspolizeilichen Tabellen der Fall ist (darunter sind Todtgeborne), bald dieß unterlassen, so daß sich die Summe aller Gebornen erst aus der der Geburten und Todtgebornen ergibt; anderseits darin, daß die Zahl der Todtgebornen unter den im ersten Lebensjahre Verstorbenen bald wieder vorgetragen, bald dieß unterlassen wird; endlich darin, daß selbst unter den gleichen Rubriken der von den Pfarrämtern an die k. Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte eingesendeten Formularien differente Ansätze vorkommen. Die Formularien zu diesen Tabellen haben die Bezirksärzte selbst zu beschaffen.

Für die Tabelle III wurden durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Februar 1868 (Kreisamtsbl. 1868, S. 523), neue, den Anforderungen der Wissenschaft und der Vergleichbarkeit mit analogen Erhebungen anderer deutscher Regierungen mehr entsprechende Formularien angeordnet, deren Schema der Todesursachen zu einer gleichmäßigen Terminologie auf den Leichenschauscheinen von den Bezirksärzten an die Leichenschauer hinausgegeben werden kann, damit diese die konkreten Todesursachen unter die einzelnen Kategorieen richtiger subsumiren, als dieß nachträglich von dem amtlichen Arzte geschehen kann. Diese Tabelle ist zwar anfänglich nach den Angaben der Leichenschauscheine durch die Bezirksärzte ausschließlich zu fertigen. Die k. Pfarrämter sollten vorgängig Unrichtigkeiten in den Angaben über das Alter in den Leichenschauscheinen berichtigen, die Bezirksärzte aber haben die Bezeichnungen der Todesursachen von hiefür nicht qualificirten Leichenschauern einer selbstständigen Kritik zu unterziehen, ohne aber die Rubrik „unbekannte Todesursachen" allzusehr anschwellen zu lassen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn es in einer Tabelle heißt: von 10 bis 20 Jahren, ein Zwanzigjähriger nicht in der Rubrik von 10—20, sondern in den nächstfolgenden vorzutragen ist. Die Tabelle ist mit den distriktspolizeilichen Elaboraten zu vereinbaren, so daß in den Endsummen, wie in den der einzelnen Altersklassen dieser Tabelle eine Uebereinstimmung mit der distriktspolizeilichen Tabelle Nro. II besteht. Anstände sind deßhalb im Benehmen mit den Distriktspolizeibehörden innerhalb des Termins zu bereinigen. Zur Anfertigung bedient sich der Bezirksarzt mit Vortheil eines doppelfarbigen Eintrags für beide Geschlechter. Eine wesentliche Erleichterung wird dadurch geboten, daß der Bezirksarzt die Todtenscheine der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder nach ihren häufigsten Todesursachen, als: Todtgeburten, Lebensschwäche, Convulsionen, Abzehrung, Darmleiden (Aphthen), Diarrhoe, Gelbsucht, Lungenenentzündung zuvor aussondert, und die letzteren in eine nach den beiden Geschlechtern, den Monaten, und den ehelichen und unehe-

lichen Geburten angelegte Hilfstabelle ein-, und erst deren Summen in die Haupttabelle überträgt.

Die Kosten für Anschaffung dieser Tabellen sind laut Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 25. Jan. 1859 Nro. 18,914 aus den Regiemitteln der Distriktspolizeibehörden zu bestreiten.

In denjenigen Bezirksämtern, in welchen sich 2 Landgerichte befinden, ist nach lithogr. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels rc. vom 16. Okt. 1864 Nro. 9624 die Tabelle III von jedem einzelnen Bezirksarzte für seinen landgerichtlichen Sprengel anzufertigen, die Zusammenstellung mehrerer Sprengel eines Amtsbezirks aber und die Vereinbarung dieser Tabelle mit Tab. II von dem betr. Bezirksamte selbst vorzunehmen. Für die Anfertigung der Tabelle A ist nach Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 21. Dezember 1867 (Kreisamtsbl. S. 210) für die Zukunft durch die Geltung des Kalenderjahres statt des seitherigen Etatsjahres auch der Umlauf des erstern, vom 1. Jan. bis 31. Dez., in Aussicht genommen, während für die Tab. III inhaltlich einer h. Minist.-Entschl. vom 25. August 1867 eine Abänderung in der Bewegung der Bevölkerung von dem bisher stattgefundenen Zeitraume, 1. Oktober bis letzten September nicht veranlaßt ist.

Der Jahresbericht selbst hat an statistischen Resultaten zu enthalten eine summarische Zusammenstellung der Gebornen und Gestorbenen, der mehr oder weniger Gebornen gegen die Gestorbenen, der im ersten Lebensjahre Verstorbenen zu der Gesammtzahl aller Verstorbenen, endlich das procentuale Verhältniß der an den einzelnen Krankheitsformen Verstorbenen.

Durch die Erlasse über die Jahresberichte der Gerichts- und der praktischen Aerzte vom 21. April 1858 hat das k. Staatsministerium die Grundlinien derjenigen Normen gegeben, durch deren genaue Einhaltung die möglichst gleichmäßige und erschöpfende Sammlung des Materials erzielt werden soll, dessen weitere Benützung zu einer gründlichen Einsicht in den Stand des Sanitätswesens, dann zu einer fortschreitenden Förderung und Bereicherung der medicinischen Wissenschaften, sowie der ärztlichen und administrativen Wahrung der Sanitätsinteressen am Meisten beizutragen geeignet ist.

Die Topographie und Ethnographie der Bezirke aber blieb deßhalb von jenen Erlassen ausgeschlossen, weil die stätigen Grundlagen derselben in einer selbstständigen Arbeit ein für allemal festgestellt werden, und sohin nur etwa später sich ergebende Veränderungen in den Jahresberichten zu erwähnen sein sollten. Eine solche selbstständige Herstellung von medicinisch-topographischen und -ethnographischen Beschreibungen der Physikatsbezirke binnen 3 Jahren war durch die

Min.-Entschl. v. 21. April 1858 Nro. 10,685, die Herstellung medicinischer Topographieen und Ethnographieen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 213

den öffentlichen Aerzten aufgegeben, den k. Regierungen, K. d. J., aber aufgetragen, hienach unter steter Anführung der Quellen eine medicinische Topographie und Ethnographie des Kreises bearbeiten zu lassen und solche bis zum Ablaufe des Jahres 1861 mit den Vorlagen der Gerichtsärzte einzusenden (Hoffmann II S. 146.). Zu diesem Zwecke war auch die Postportofreiheit der Correspondenz der k. Gerichtsärzte mit dem Germanischen Museum in Nürnberg

3*

durch Minist.-Entschl. vom 6. März 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 201 geregelt worden.

Die k. Regierung von Mittelfranken hatte behufs einer genauen Messung der Salubrität der Orte (Bezirke) und des Wechsels des physischen und socialen Gedeihens der Bevölkerung durch genaue Ziffern über die Bewegung der Bevölkerung, Geburten und Sterbfälle in ihrem bezüglichen Verhältnisse zur gleichzeitig lebenden Bevölkerung specielle Anweisung ertheilt. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 506. 1860 S. 285. 1864 S. 729.

In den fortlaufenden Jahresberichten hat bezüglich der Topographie und Ethnographie nur dasjenige ergänzend und berichtigend nachgetragen zu werden, was zur Evidenthaltung der Kenntniß des wirklichen Bestands nothwendig ist.

Bezüglich der den öffentlichen Aerzten gegenüber dem gesammten ärztlichen Personale, praktischen, Land-, Wund-, Zahnärzten, Badern und Hebammen, den Apothekern, Veterinärärzten und Wasenmeistern, in Betreff dar Leichenschau, der Aufsicht über die Kranken- und Versorgungsanstalten, die Irren, Blinden und Taubstummen, des Armen- und Gefängnißwesens, der Sorge für gesunde Luft, Wohnungen, Nahrung und Getränke, der Verhütung des Entstehens oder der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten (Epidemieen und Epizootieen), der Heilmethoden, Heilmittel und Pfuschereien, der Schutzpockenimpfung, Conscription und der gerichtlichen Medicin obliegenden Pflichten s. die einschlägigen Sparten.

Die praktischen Aerzte.

Die Verordnungen, durch welche das Studium der Medicin und die Zulassung zur ärztlichen Praxis in Bayern normirt sind, wurden in der Einleitung aufgeführt.

Reisestipendien werden an angehende Aerzte zur Ausbildung in einzelnen Zweigen der medicinischen Wissenschaft verliehen. Die Candidaten müssen von tadelloser Aufführung und vorzüglicher Befähigung sein und das praktische Jahr an einer inländischen Heilanstalt vollendet haben, eine Konkursprüfung hiefür findet nicht statt. Der Stipendiat erhält eine kurze Instruktion über Zeit, Ort und Zweck seiner Reise und Studien.

Ueber die die Gesuche betreffenden Verordnungen s. Einleitung.

Die ärztliche Praxis, d. h. die Wahl eines Wohnsitzes, ist den Aerzten in Bayern durch die allerh. Verordnung vom 29. Januar 1865, insoferne ihnen nicht vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, freigegeben, und sind alle die früheren beschränkenden Verordnungen, die Bewilligung der ärztlichen Praxis und das Zuständigkeitsverhältniß bei derselben, die Besetzung ärztlicher Distrikte, die Verhältnisse der praktischen Aerzte und deren Versetzung, die Ausübung der Praxis in München und den Städten erster Klasse, die Befugnisse der Aerzte aus dem Besitze einer Baderei, die ärztliche Praxis der Quiescenten, entlassenen oder freiwillig aus dem Staatsdienste getretenen Aerzte betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ausübung der Praxis ist bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im aktiven Hof-, Civil-, Staats- oder Militärdienste stehen, bedingt:

1) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird,
2) durch Anzeige bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde unter Nachweisung der Prüfungszeugnisse,
3) durch vorschriftsmäßige Verpflichtung, soferne diese nicht schon an einem früheren Wohnorte, oder vermöge dienstlicher Stellung erfolgt ist. —

Pensionisten sind zur Anzeige nur dann verbunden, wenn sie ihren Wohnsitz verändern (§ 3 der k. allerh. Verordn. vom 29. Januar 1865). — Die Berechtigung zur Ausübung der Civilpraxis ist auch für die Militärärzte von dem erfolgreichen Bestehen der medicinischen Staatsprüfung abhängig; ebenso haben dieselben, wenn sie am Orte ihrer Bestimmung Civilpraxis zu üben beabsichtigen, hievon bei dem betreffenden Bezirksarzte unter Beifügung ihrer Matrikel Anzeige zu erstatten.

K. allerh. Verordn. v. 29. Jan. 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 76. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 305.
Kriegsminist.-Entschl. v. 26. Mai 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 361.
Kriegsminist.-Entschl. v. 19. Dez. 1865. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1867 S. 1593, die Ausübung der Civilpraxis durch Militärärzte betr.

Die praktischen Aerzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen (Art. 113 des Pol.-Str.-G.-B.). Diese Anzeige muß 4 Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Arzt sich nicht befindet. Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung der Praxis an dem neuen ständigen Wohnsitze ist durch den Nachweis bedingt, daß vorstehenden Vorschriften genügt worden ist. (§ 5 der allerh. Verordn. vom 29. Jan. 1865.)

Auswärtigen Aerzten kann die Praxis im Königreiche von Sr. Majestät dem Könige gestattet werden. Den in der Nähe der bayerischen Gränze domizilirenden praktischen Aerzten und Wundärzten der Nachbarstaaten ist unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Ausübung der Praxis im Gränzbezirke gestattet, wenn sie sich über ihre Berechtigung im Heimathlande bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde und dem Bezirksarzte ausweisen. (§ 14 l. c.)

Ausländische, vorübergehend in Bayern sich aufhaltende, in ihrer Heimath zur Praxis berechtigte Aerzte sind nur zur Ertheilung von Consultationen (oder zur Vornahme bestimmter Operationen), nicht aber zur Praxis als ordinirende Aerzte berechtigt. Die ausländischen Hausärzte einer in Bayern sich aufhaltenden Familie sind auf die Praxis bei dieser Familie und auf Consultationen beschränkt. — Ueber ausländische Heilkünstler, welche auf der Durchreise oder bei längerem Aufenthalte dem Publikum ihre Dienste anbieten wollen, s. Zahnärzte.

Für solche Orte (Distrikte), welche gemäß der Dürftigkeit ihrer Bewohner außer Standes sind, einen Arzt zu ernähren, haben die k. Kreisregierungen dafür Vorsorge zu treffen, daß aus Distrikts- oder Kreismitteln eine Remuneration mit der Verpflichtung zur unentgeldlichen Behandlung der Armen ausgeworfen werde.

Minist.-Entschl. v. 25. März 1853. (Hoffmann C. M. W. I. S. 151. Döll. B.-S. XXX S. 33.)

Bezüglich der durch die Freizügigkeit der Aerzte sich ergebenden fortwährenden Veränderungen im Stande des ärztlichen Personals und der Nothwendigkeit, nach Möglichkeit für die entsprechende ärztliche Hilfe Sorge zu tragen, haben die k. Regierungen verfügt, daß jede Veränderung, welche durch Entfernung oder Aufnahme von praktischen Aerzten im Distrikte stattfindet, sogleich bei ihnen angezeigt, und so oft durch die Entfernung eines praktischen Arztes die Aufstellung eines andern Arztes nöthig oder angezeigt erscheint, auch darüber gutachtliche Anzeige erstattet wird. (Ausschreibung in öffentlichen Blättern durch die betr. Gemeinden.)

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 6. April 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 233. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 785.

Entschl. d. k. Reg. v. Schwaben u. Neuburg v. 3. April 1865, dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 219.

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 25. April 1867, Anzeige von Veränderungen im medic. Personale betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 297.

Bezüglich des Ersatzes für die Leichenschau in verlassenen ärztlichen Distrikten s. Leichenschau.

Jeder neuaufgenommene praktische Arzt, welcher bisher als solcher noch nicht verpflichtet war, ist von der Distriktspolizeibehörde im Beisein des Bezirksarztes vorschriftsmäßig zu verpfichten und einzuweisen, sowie auch eine Abschrift des aufzunehmenden Protokolls nebst der Matrikel des Arztes bei der k. Regierung vorzulegen.

Bei solchen, die schon früher als praktische Aerzte verpflichtet worden sind, genügt die Einweisung unter Zuziehung des k. Bezirksarztes, und die Anzeige davon, nur ist bei jenen, die bisher nicht dem Regierungsbezirke angehörten, ebenfalls die Matrikel vorzulegen. Diese umfaßt Vor- und Zuname, Confession und Familienstand, Zeit und Ort der Geburt, der medicinischen Schlußprüfung oder Staatsprüfung, bisherige Verwendung im ärztlichen Dienste, Zeit und Ort der ersten Verpflichtung und der geschehenen Rückerinnerungen.

Bei umziehenden Aerzten haben die Distriktspolizeibehörden die Qualifikationstabelle von der Distriktspolizeibehörde des früheren Wohnortes zu erholen und fortzuführen.

Minist. Entschl. v. 6. Okt. 1856, die Verpflichtung der prakt. Aerzte betr. Aerztl. Intl.-Bl. 1856 S. 497. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1856 S. 1757 u. 1861 S. 1254. (Hoffmann C. M. W. Bd. I S. 95.)

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 6. April 1865 u. 30. März 1866. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 785. 1866 S. 622.

Entschl. d. k. Reg. v. Schwaben u. Neuburg v. 3. April 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 219.

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 25. April 1867. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 297.

Neu angehenden oder aus anderen Kreisen übersiedelten Aerzten ist stets ein Exemplar ihrer Instruktion i. e. ein Auszug aus den bestehenden Edikten, Verordnungen und Reskripten über die Stellung, Rechte und Pflichten der Aerzte, wo eine solche besteht, auszuhändigen.

Ausschreiben d. k. Reg. v. Niederb. v. 24. März 1851. Kreis-Int.-Bl. f. Niederbayern 1851 S. 283; — der k. Reg. v. Mittelfranken v. 24. Febr. 1857. Kreisamtsbl. f. Mittelfr. S. 2941; —

der k. Reg. v. Oberb. v. 11. Nov. 1856. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1757, erneuert und ergänzt durch h. Reg.-Ausschreiben v. 18. Juni 1861. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1254.

Den praktischen Aerzten ist es nicht gestattet, sich in schriftlichen Ausfertigungen, Zeugnissen rc. Distriktsärzte zu nennen, eine Benennung, die vor der Freigebung der Praxis nur von der k. Regierung im Gegensatze zu jenen praktischen Aerzten, welche wegen des Besitzes einer Badergerechtsame die Aufnahme erlangt hatten, bei Besetzung erledigter ärztlicher Distrikte gebraucht wurde, und deren Führung nicht nur durch die irrthümliche Voraussetzung eines amtlichen Charakters derselben, sondern auch durch die irrige Meinung, als

seien dieselben in ihren Distrikten die ausschließend praxisberechtigten Aerzte, manche Mißverständnisse veranlassen könnte.

Autogr. Ausschr. d. k. Reg. v. Oberb. v. 19. Dez. 1844.

Das Verhältniß der praktischen Aerzte zu den k. Bezirksärzten ist durch Titel II § 8, 9 und 11 des organischen Edikts vom 8. Sept. 1808, dann Ziffer V mit XI der k. allerh. Verordn. vom 6. Okt. 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr., durch letztere Ziffer und Ziff. 6 der höchsten churfürstl. Verordn. v. 28. Okt. 1803, die Bestimmung und Besoldung der k. Gerichtsärzte betr. (Hoffmann II S. 60) aber insbesondere die Stellung der sog. Stadtärzte normirt.

In disziplinärer Beziehung stehen die praktischen Aerzte unter den Kreisregierungen, in polizeilicher unter den Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistraten.

„Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichtsarzt dasselbe zuerst, und zeigt im weiteren Uebertretungsfalle die Sache dem Kreiskommissariate (Regierung) pflichtmäßig an."

Organ. Edikt v. 1808 § 11 a . .

„Die Stadtärzte, Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeilichen Angelegenheiten den Polizeidirektionen untergeben."

K. V. v. 24. Sept. 1808, Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten betr. § 53. (Hoffmann II S. 45.)

In den größeren Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizei in einer eigenen dafür angeordneten Geschäftsabtheilung ganz nach der Instruktion für die Polizeidirektionen.

Die ärztliche Leitung in städtischen Kranken- und Pfründe-Anstalten ist nur promovirten Aerzten zu übertragen; die Anstellung steht den Communalbehörden zu, die Magistrate sind aber angewiesen, vor jeder solchen Funktionsübertragung an einen Arzt mit dem betreffenden Physikate ins Benehmen zu treten, und sodann von der geschehenen Wahl an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, k. Bezirksamt oder Regierung, Anzeige zu erstatten. Den Gerichtsärzten obliegt die Aufsicht auf diese Anstalten. Die Hausärzte haben alljährlich über die ärztlichen Vorkommnisse und die Erfolge ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Minist.-Entschl. v. 23. April 1855, den ärztlichen Dienst in den städt. Krankenanstalten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1855 S. 701.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 5. Aug. 1856, den ärztlichen Dienst in den Kranken- und Pfründeanstalten magistratischer Gemeinden betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1856 S. 1310.

Ueber die Berechtigung der Spitalärzte (auch der Bezirksärzte als Spitalärzte), für die Behandlung auswärtiger Kranken Deserviten verrechnen zu dürfen, s. Bl. f. admin. Praxis II 408.

Die praktischen Aerzte sind zur Einsendung periodischer Rapporte nicht verbunden, jedoch haben dieselben in gleicher Weise, wie das übrige ärzt-

liche Personal über das Auftreten der epidemischen Krankheiten, drohende Verbreitung ansteckender Uebel z. B. der Krätze und Lustseuche, sowie alle die Sicherheit gefährdenden Krankheiten, z. B. Hundswuth an den Bezirksarzt Anzeige zu erstatten.

Praktischen Aerzten ist als solchen, d. h. mit Ausnahme der mit Funktionen in Heil- oder Pflegeanstalten, Gefängnissen ꝛc. betrauten, oder in gemeindlichem oder staatlichem Auftrage bestimmte Kategorieen der Bevölkerung, wie Arme, Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Forsten, größeren Fabriken behandelnden eine Verpflichtung zu jährlicher Berichterstattung nicht auferlegt, denselben aber durch dieselbe eine Gelegenheit zur Darlegung ihrer Erfahrungen, Beobachtungen und Wünsche geboten, und zugleich der Grundsatz ausgesprochen, daß fortan Aerzte, welche jene Gelegenheit nicht benützen, als solche angesehen werden sollen, die auf Anstellung im Staatsdienste und auf Betrauung mit Funktionen im gemeindlichen oder distriktiven Sanitätsdienste einen Anspruch nicht machen.

Minist.-Entschl. v. 21. April 1858, Jahresberichte der mit Funktionen betrauten resp. der prakt. Aerzte als solcher betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 214. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 981, abgedruckt 1861 S. 1266. (Hoffm. II S. 133.)

Die Qualifikation der praktischen Aerzte geschieht alljährlich durch die Distriktspolizeibehörde gemeinschaftlich mit dem Bezirksarzte, und zwar bezüglich des primitiven Urtheils über Anlagen, Kenntnisse, Gewandtheit und wissenschaftliche Fortbildung durch den letzteren ausschließend; in medico-forenser Beziehung unter Betheiligung der Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichtsärzte. — Die Qualifikationen sind von den k. Regierungen revisorisch zu würdigen und zu ergänzen, und die Veränderungen dem k. Staatsministerium vorzulegen.

Minist.-Entschl. v. 13. April 1846, die Qualifikation der prakt. Aerzte betr. (Hoffmann I S. 98. Döll. V.-S. XXX S. 27.)

Justiz-Minist.-Entschl. v. 20. Dez. 1851 und Minist.-Entschl. v. 12. Jan. 1852, die Qualifizirung der Aerzte betr. (Hoffmann II S. 104.)

Gemeinschaftl. Entschl. d. k. Staatsminist. der Justiz und des Innern vom 12. Febr. 1864, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte betr. (§ 2.) Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 105. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 687.

Für Bezirks-, sowie für praktische Aerzte, von denen bereits einmal eine vollständig ausgefüllte Qualifikationstabelle vorliegt, genügt einfach die berichtliche Anzeige der Veränderungen im Familienstande und den Rubriken 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 des vorgeschriebenen Formulars.

Wenn praktische Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Bader und Todtenbeschauer wegen einer bei Gelegenheit der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes begangenen Uebertretung verurtheilt werden, so haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft dem für ihren Wohnsitz aufgestellten öffentlichen Arzte von dem Strafurtheile Kenntniß zu geben. § 64 der

Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den k. b. Stadt- und Landgerichten 1862.

Die Gesuche der praktischen Aerzte um Anstellung als Amtsärzte unterliegen der Behandlung nach

Minist.-Entschl. (Generale) v. 7. Mai 1866, die Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichtsarzts- u. Bezirksarztsstellen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 297. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 894

mit Rücksicht auf

Minist.-Entschl. v. 25. Okt. 1850, die Verhältnisse der prakt. Aerzte und deren Anstellung betr. (Hoffmann I S. 105.)

Anzeige ansteckender Krankheiten.

Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Mag. Chirurgiae und Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern und Varioloiden, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit, des Milzbrandes (Pustula maligna oder Carbunculus contagiosus) und der epidemischen Gehirn- und Rückenmarks-Hautenzündung (Meningitis cerebro-medullaris epidemica) unter den Menschen an die Ortspolizeibehörde sogleich, und binnen 24 Stunden an diejenige Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten. Bei allen übrigen epidemischen oder contagiösen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (Dysenteria), dem Spitalbrande (Gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyämie), der ansteckenden Halsbräune (Pharyngitis diphtherica contagiosa), der contagiösen blenorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die Medicinalpersonen zu Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

K. allerh. Verordn. v. 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medicinal-Personen zur Anzeige 2c. 2c. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 433. Reg.-Bl. Nr. 39. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1929.

Minist.-Entschl. v. 4. Nov. 1864 dess. Betr. Aerztl. Intl.-Bl. 1864 S. 152. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 617.

Minist.-Entschl. v. 3. Mai 1865, die Meningitis cerebro-medull. epid. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 265. — S. Krankheiten.

Diese allerh. Verordnung, welche nur zum Vollzuge polizeistrafgerichtlicher Einschreitung auf Grund des Art. 126 des Pol.-Str.-G. erlassen worden ist, hebt indessen keineswegs für das gesammte ärztliche und wundärztliche Personal bei disziplinärer Einschreitung die Verpflichtung auf, von allen genannten ansteckenden und epidemischen Krankheiten sofort auch Anzeige bei dem k. Bezirksarzte zu machen. — Die Distrikts-Verwaltungsbehörden aber haben die ihnen zugehenden Anzeigen jederzeit unverzüglich den einschlägigen Bezirksärzten mitzutheilen, und deren Gutachten bezüglich der zu ergreifenden Maßregeln zu erholen, da dieselben kompetenzmäßig nur von jenen auszugehen haben, und nur in dringenden Fällen provisorisch sogleich von diesen angeordnet werden können. Alle derartigen Anordnungen müssen, soweit sie nicht auf Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften beruhen, nach Art. 208 des Str.-G.-B. den Betheiligten persönlich kundgegeben werden, wenn sie von einer Strafwirksamkeit begleitet sein sollen.

Ausschreibung der k. Reg. v. Oberfranken v. 9. April 1863. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 231 u. der k. Reg. v. Oberb. v. 30. April 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 298. Entschl. d. k. Reg. v. Mittelfr. v. 16. Sept. 1861.

Ueber die Verifizirung und Legalisirung privatärztlicher Zeugnisse durch die Amtsärzte s. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 565.

Zeugnisse praktischer Aerzte, welche von denselben an Konskribirte auf deren Verlangen ausgestellt werden, die sie früherhin behandelt haben, oder noch behandeln, sind nicht unentgeldlich auszufertigen.

Minist.-Entschl. v. 29. April 1859. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 150.

Ueber das Halten privatärztlicher Assistenten bestimmen theils die Normen über das Studium der Medicin vom 22. Juni 1858, beziehungsweise die Dispens vom Besuche der Universität während des prakt. Jahres (s. Einleitung), theils das Edikt vom 8. Sept. 1808 § 2, wonach es nicht jedem Arzte gestattet ist, einen Assistenten zu halten. Es ist unstatthaft, jungen, nicht recipirten Aerzten die Praxis zu übertragen, d. h. sich von denselben vertreten zu lassen, so daß diese selbst mit ihrer Unterschrift Recepte ausstellen, die zu fertigen den Apothekern verboten ist.

Assistenten sind dem Physikate zur Genehmigung anzuzeigen, und es können diesen dann die Recepte diktirt werden, fordern aber die Unterschrift des Ordinarius.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 5. Nov. 1855. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1855 S. 576. (Hoffmann I S. 111.)

Das öffentliche Ankündigen und Abhalten ärztlicher Berathungs- und Ordinationstage außerhalb des ärztlichen Bezirkes, in dem der Wohnsitz des Arztes gelegen ist, erscheint im Allgemeinen als unstatthaft und kann nur ausnahmsweise durch die Kreisregierung gestattet werden, wenn dringende Motive dafür sprechen. Dieser Grundsatz gilt auch für sog. Specialisten, die außerdem auf die Beistandleistung in den Fällen, in denen sie dazu berufen sind, sich zu beschränken haben.

Minist.-Entschl. v. 27. Jan. 1858, Abhalten von ärztlichen Berathungstagen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 61. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 265.

Ueber die Stellung der praktischen Aerzte als Physikatsverweser s. oben S. 15.

Das Verhältniß der praktischen Aerzte zur Armenpflege ist in den meisten Orten durch Vertrag geregelt.

Die Kurkosten von der Gant verfallenen Familien, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Konkurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen oder Arzneien entstanden sind, reihen sich (mit denen des laufenden Jahres) nach § 12 Ziff. 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 im Konkurse zur Zahlung in der ersten Klasse Gesetzbl. v. 1822 St. II S. 108 (Hoffmann I S. 119). Die Berechnung geschieht vom Tage des Gerichtsbeschlusses rückwärts. Leider behandeln die Gerichte bei sog. Debitwesen, Zwangsverkauf ohne förmliche Ganterklärung auf Anrufen eines Gläubigers die ärztlichen Deserviten-Forderungen nicht immer auch nach diesem Grundsatze.

Verjährung:

In 3 Jahren verjähren die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader und Apotheker für ärztliche Hilfe, Besuche, Kunstverrichtungen, Dienstleistungen und gelieferte Arzneien.

Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährungszeit mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn für die betr. Forderung bei ihrer Entstehung oder vor Ablauf der bezeichneten Verjährungsfrist eine schriftliche Anerkennung von dem Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand von demselben bestellt worden ist.

Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat.

Gesetz v. 26. März 1859 über die Verjährung der Klagen. Gesetzbl. 1859 S. 3.

Die Kosten der ärztlichen Behandlung für erkrankte Detenten in Krankenanstalten s. oben S. 19.

Ueber die Kur- und Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke gelten die Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt; dann über die öffentliche Armenpflege, welches letztere auch an die Stelle des Gesetzes vom 25. Juli 1850 (die Unterstützung hilfsbedürftiger oder erkrankter Personen betr.) getreten ist.

Minist.-Entschl. v. 14. Aug. 1862, Anwendbarkeit dieses Gesetzes betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1863 S. 630.

Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. vom 12. Jan. 1864 und der k. Reg. v. Oberb. (gleichlautend) v. 9. Febr. 1864, Kur- und Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke betr. (Nothhilfe und unverzügliche Anzeige an die Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde des Kranken.) Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 49 Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 416.

Ueber Honorar für Behandlung konskribirter Armen von Seite der prakt. Aerzte s. Bl. f. admin. Praxis XI 269.

Ueber die Kurkosten bei Körperverletzungen (Mißhandlungen oder Verwundungen), resp. betreffs der subsidiaren Verbindlichkeit der Armenpflege zur Uebernahme derselben in dem Falle, daß die Mittellosigkeit des Urhebers der Verletzung sowohl als des Beschädigten und der zu dessen Alimentation verpflichteten Personen dargethan ist, ist die Verpflegung und Heilung im Sinne einer Hilfeleistung des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege zu beurtheilen s. Krankenanstalten.

Bader und Chirurgen sind durch ihre Diensteinstruktion angewiesen, bei vorfallenden Körperverletzungen die erforderliche Hilfe alsbald zu leisten, und zur Veranlassung der weiteren Anordnungen dem Gerichtsarzte schleunige Anzeige zu erstatten.

Den Distriktspolizeibehörden, die auf diesem Wege sogleich zur Kenntniß eines solchen Vorfalls gelangen, ist zur Pflicht gemacht, ihre Thätigkeit neben den gesetzlichen Einschreitungen gegen den Angeschuldigten auch auf die Sorge für die Verpflegung und Heilung des Beschädigten zu erstrecken.

Minist.-Entschl. v. 27. Mai 1818, 2. Juni 1827, 17. Dez. 1834, die Kurkosten bei Körperverletzungen betr. (Döll. V.-S. XII 523—525. XV S. 925.)

Die Revision der ärztlichen Deserviten-Rechnungen hat durch denjenigen Gerichtsarzt zu geschehen, in dessen Bezirke sich der Kranke in

Behandlung befand, ohne Rücksicht darauf, ob der Rechnungssteller in demselben Bezirke oder in einem andern seinen Wohnsitz hat.

Minist.-Entschl. v. 1. Dez. 1856. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 620. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1856 S. 1984.

Aerztliche Deservitenrechnungen, welche der Revision unterliegen, haben den Wohn- (Aufenthalts-) Ort während der Krankheit, Entfernung des letzteren vom Wohnsitze des Arztes, Bezeichnung und Dauer der Krankheit, die Zahl der ärztlichen Besuche mit den jeweiligen Datis und Sonderung der Tage, an denen zwei Besuche nöthig erschienen, endlich bei Kranken außerhalb dem Wohnorte des Arztes die Ausscheidung in Extra- und Gelegenheitsbesuche und gesonderte Taxirung derselben, sowie den Bestimmungen der Medicinaltaxe entsprechende Angaben über geburtshilfliche und chirurgische Hilfeleistungen zu enthalten. Haben Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen ärztliche Kosten zu tragen, so sind nur die niedrigsten Taxansätze anwendbar. Eine Entschädigung für Fuhrlohn kann nur angesprochen werden, wenn wirklich ein solches gebraucht worden ist. —

In einer h. Entschl. des k. Ministerium d. J. v. 29. April 1861 auf eine Eingabe des ständigen Ausschusses bayerischer Aerzte über die Berechtigung zur Einreichung schriftlicher Eingaben bei den Gerichten von Seite der Aerzte in Deservitenschuldsachen ohne Zuziehung eines Anwalts, beziehungsweise über die Genehmigung einer solchen, heißt es: „diese Frage wird nach der Erklärung des k. Staatsministeriums der Justiz in dem Gesetzbuche über das Verfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. Z. ihre Erledigung finden, und erscheint deßhalb eine selbstständige Würdigung des aufgestellten Desiderats zur Zeit nicht veranlaßt", — wurde also eine solche Berechtigung nicht ertheilt. — Die Praxis ist gleichwohl bei vielen Gerichten zu Gunsten der Aerzte jenem Wunsche nachgekommen.

Ueber die Vergütungen für Dienstes-Verrichtungen unbesoldeter Aerzte in Polizei- und Criminal-Untersuchungen:

Med.-Tax-Ordnung v. 28. Okt. 1866 II. Abschn. §§ 29—34 Beil. II 3. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 693. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2353.

K. allerh. Verordn. v. 5. Jan. 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 33.

Minist.-Entschl. v. 29. Juli 1862, Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 477. Kreisamtsbl. f. Oberb. 2050.

Werden praktische Aerzte ꝛc. als Gehilfen, z. B. zu einer Wundschau nach § 33 der Medic.-Tax-Ordn. berufen, so berechnen sich ihre Vergütungen nach § 5 und Beilage I. 1. und 2., jedoch keine weitere Diät für Zeitversäumniß.

Bei nichtamtlichen Aerzten, wenn sie zur Vornahme eines einzelnen ärztlichen Amtsgeschäfts berufen werden, kömmt nach § 30 nicht die Entschädigung der Bezirksärzte für Zeitversäumniß (§ 18), sondern die Vergütung des § 5 mit Beilage II zur Anwendung.

Wenn ein promovirter Arzt eine Leichenöffnung (als ärztliches Amtsgeschäft) ohne die Assistenz eines Wundarztes vornimmt, so ist seine Ge-

bühr: 1) die ihm in der Medicinaltaxe für die Leitung einer solchen zugesprochene und außerdem noch 2) diejenige, welche der Wundarzt zu verlangen hätte, wenn von diesem die Obduction unter der Leitung des Arztes verrichtet worden wäre; verrichtet derselbe die Obduction mit Assistenz eines Wundarztes, so hat er nur die einfache, ihm für die Leitung der Sektion bestimmte Gebühr zu fordern.

Minist.-Entschl. v. 26. Nov. 1848, ärztliche Taxbestimmungen betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1848 S. 1890. Döll. XXX S. 109.

Von den Pflichten der Medicorum und dem Verhalten gegen einander handelt eine alte

Churfürstl. Verordn. v. 2. April 1722. (Hoffmann I 16.)

Ueber die Befugnisse und Pflichten der homöopathischen Aerzte:

1) Bezüglich der Selbstdispensation von Arzneien gleich den allopathischen Aerzten § 4, 6 und 8, 32 u. 33, dann 73 der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842. Reg.-Bl. 1842 S. 257.

Minist.-Entschl. v. 23. Juni 1842 und v. 15. März 1843, den Vollzug der Apothekenordnung, hier den § 73 ders. betr. Kreis-Int.-Bl. 1842 S. 949. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 566. Döll. V.-S. XXX 66.
Minist.-Entschl. v. 17. Nov. 1843, die homöop. Arzneimittellehre des Med. Dr. Jos. Buchner in München betr. Kr.-Int.-Bl. 1843 S. 1519.
Minist.-Entschl. v. 30. Nov. 1851, die Errichtung einer homöop. Centralapotheke in München betr. (Hoffmann I S. 579—584).

2) Bezüglich der unentgeltlichen Abgabe von homöopathischen Heilmitteln: die

Minist.-Entschl. v. 30. Nov. 1834, Döll. V.-S. XV S. 48.

3) S. Arzneiwaaren-Handel über Art. 115 d. P.-St.-G.-B.

Bezüglich der Unzulässigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medicinisch-gerichtlichen Fällen:

Minist.-Entschl. v. 23. Dez. 1835, Döll. XV S. 924.

4) Bezüglich der Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens in öffentlichen Anstalten:

Minist.-Entschl. v. 14. April 1842 und v. 30. Okt. 1848, Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. S. 1752.

5) Ueber die Ausübung des homöopathischen Heilverfahrens im Allgemeinen:

Minist.-Entschl. v. 5. Juni 1854, Kreisamtsbl. S. 1032 (sämmtl. in Hoffmann I S. 157—163. Döll. V.-S. XXX S. 25 u. 66).

Die Arzneimittel, welche das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal bei Ausübung der Praxis in Nothfällen abgeben darf, müssen diese Personen gleich den Besitzern von Handapotheken aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 Procent an der Arzneitaxe zu gewähren hat.

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr. § 7. Aerztl. Int.-Bl. 1866, S. 218, Kreisamtsbl. S. 647.

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. § 26. Aerztl. Int.-Bl. 1866, S. 251. Kreisamtsbl. S. 669.

In wie ferne diese Anordnung lediglich die Gewährung der möglichst schnellen Hilfe in den Ortschaften ohne Apotheke bezielt, darüber besteht

Min.-Entschl. v. 26. Sept. 1846, die Handapotheken betr. Kreisamtsbl. 1846 S. 1712. (Hoffmann I S. 134.)

Die zur Zeit giltigen Vorschriften **über die Handapotheken der praktischen Aerzte** bestimmen, daß dieselben zwei geometrische Stunden von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke entfernt sein, der Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit geliefert werden muß, die Abgabe von Arzneien über den Wohnsitz hinaus auf Orte nicht ausgedehnt werden darf, welche von diesem letzteren weiter als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filialapotheke entfernt sind, die Visitation sich auf Vorrath, Lokalität, Geräthe und Geschäftsführung zu erstrecken hat, mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen speziell vorgeschriebenen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein, Inventar und Arzneibestellbuch und über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe geführt und evident gehalten werden müssen.

K. allerh. Verordn. v. 27. Jan. 1842, Apothekerordn. für das Königr. Bayern betr. Reg.-Bl. 1842 S. 275 (Hoffmann I S. 536), § 4 Ziff. 2. §§ 32. 33. 68. 77.

Min.-Entschl. v. 6. April 1846, die Handapotheken betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. S. 579.

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung rc. (s. o.) § 3 Ziff. 6.

K. allerh. Verordn. v. gl. Datum, die Verpflichtungen der zur Zubereitung rc. (s. o.) §§ 13—15, 20, Abs. 2, 23. 25. Abs. 3 u. 4.

K. allerh. Verordn. v. gl. Datum, den Gifthandel betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866, S. 206. Kreisamtsbl. S. 633.

Die Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneien kann, dringende Nothfälle ausgenommen, überhaupt nur auf dessen eigene Recepte bezogen werden.

Min.-Entschl. v. 8. März 1855, die Handapotheken der Aerzte betr. Kreisamtsbl. 1855. S. 425.

Ueber die Visitationen der Apotheken, Filial- und Handapotheken bestehen außer den oben citirten Verordnungen

Ausschreibungen der k. Regg. v. Mittelfr. v. 17. Dec. 1856 und 20. Juli 1857. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 14 u. 421. Kreisamtsbl. f. Mittelfr. v. 20. Dez. 1856 und 22. Juli 1857.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 13. Febr. 1860. Aerztl. Int.-Bl. S. 98;

über die Handapotheken des ärztlichen Personals insbesondere

Ausschreibg. der k. Regg. v. Oberb. v. 18. Aug. 1858. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 550. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1643.

Ausschreibg. der k. Regierung v. Schwaben u. Neubg. v. 27. Mai 1861. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 331, Führung eines Tagebuchs betr.

Die Befugniß, **Privatimpfungen** vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu. Dieselben sind aber verpflichtet: 1) über jede mit Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privatimpfung

den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder verordnungsmäßigen Impfcontrole, längstens aber bis zum festgesetzten Endtermine der öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen; 2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein vorschriftsmäßiges Verzeichniß (§ 9 der Instruktion) zu führen, und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen. Die Gebühren für Privat-Impfungen und -Zeugnisse sind durch die Medicinaltaxordnung festgesetzt. Allen berechtigten Aerzten wird die Förderung der Wiederimpfung besonders zur Zeit von Blattern-Epidemieen auf das Nachdrücklichste empfohlen, und sollen auch hierüber unter Angabe des Erfolges (mit, ohne, unbekannt geblieben) Verzeichnisse an den amtlichen Impfarzt eingereicht werden.

K. allerh. Verordn. v. 4. März 1864, die Schutzpockenimpfung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 149. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 577.

Instrukt. für den Vollzug der Verordn. über die Schutzpockenimpfung v. 27. Dez. 1830 und 19. Aug. 1833 (Hoffmann II S. 461 u. 481. Döll. XV S. 727. 767.)

Ueber die praktischen Aerzte als Leichenbeschauer. S. Leichenschau.

Praktische Aerzte haben ärztlichen Pfuschereien, namentlich auch den Uebergriffen des niederärztlichen Personals nachdrucksamst zu begegnen.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Oberb. v. 23. Jan. 1849.

Urlaub. Wenn sich ein praktischer Arzt von seinem Wohnsitz länger als 3 Tage entfernt, so ist er verbunden, nicht nur seine Entfernung, sondern auch die Dauer seiner Abwesenheit dem Physikate und der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde bei Vermeidung disciplinärer Bestrafung vor seiner Abreise anzuzeigen.

Min.-Entschl. v. 17. Mai 1845, das Reisen prakt. Aerzte ohne Urlaub betr. (Hoffmann I S. 102. Döll. XXX S. 14).

Ueber die Postportofreiheit der prakt. Aerzte s. oben S. 24.

Praktische Aerzte unterstehen bezüglich ihrer Verehelichung der bürgerlichen Gesetzgebung, und nur insoferne sie sich um Anstellung im öffentlichen Dienste bewerben wollen, kömmt bei ihnen in Betracht, ob ihre Familienverhältnisse so gestaltet sind, daß ihretwegen ein Bedenken gegen die Anstellung nicht obwalte. Hierauf sind die praktischen Aerzte von den für Erledigung ihrer Verehelichungsgesuche zuständigen Behörden, wenn sich Bedenken ergeben, aufmerksam zu machen.

Min.-Entschl. v. 12. Mai 1837 (Döll. B.-S. XV. S. 49) und v. 13. Jan. 1857, die Verehelichung der prakt. Aerzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 66. Kreisamtsbl. 1857, S. 139.

Allerh. Verordn. v. 14. Juni 1854, die Verehelichung der Staatsdienst-Aspiranten ꝛc. betr. Reg.-Bl. 1854 S. 385. (Hoffmann I 108. 198.)

Die durch Minist.-Entschl. vom 14. Nov. 1852 Ziff. 2 (Hoffmann I S. 197) erlassene Verfügung des Zwangsbeitritts zum ärztlichen Pensions-Vereine (s. ob. S. 26) vor Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung der ärzlichen Praxis und die durch Regier.-Ausschreibungen (Kreisamtsbl. für Oberb. 1861 S. 1245) getroffene Anordnung, wornach vor jeder einem praktischen Arzte ertheilten Verehelichungsbewilligung gleichzeitig dem Ver-

waltungsrathe jenes Vereines geeignete Mittheilung gemacht werden sollte, ist in Folge der Freigebung der ärztlichen Praxis durch

Min.-Entschl. v. 25. Febr. 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 145. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 531

wieder aufgehoben worden.

Ueber den Relikten-Unterstützungs-Verein s. ob. S. 26.

Zur Wahrung der ärztlichen Standesinteressen, der Collegialität und zur wissenschaftlichen Fortbildung wurde auf dem 1848 zu München abgehaltenen ärztlichen Congresse beschlossen, ärztliche Kreisvereine, die sich wieder nach Lokalverhältnissen in Bezirksvereine spalteten, zu bilden, welche jährlich ein oder mehreremale zu gemeinschaftlicher Besprechung Versammlungen halten. An der Spitze sämmtlicher Kreisvereine steht als vermittelndes Organ mit dem k. Staatsministerium d. J. der ständige Ausschuß bayerischer Aerzte, welcher aus fünf zu München domicilirenden Aerzten besteht, die alle sechs Jahre neu gewählt werden. Dieser Ausschuß hält gelegentlich Sitzungen zur Besprechung und Bescheidung von Fragen, die theils vom k. Staatsministerium d. J. herab, theils von den Ausschüssen der Kreisvereine an ihn hinauf gelangen.

Der ärztliche Dienst bei den k. privilegirten bayerischen Ostbahnen wurde durch Ausschreibung der Direction vom Juli 1860 organisirt. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 465.

Für den ärztlichen Stand insonders wichtige Gesetzesbestimmungen sind:

Polizeistrafgesetzbuch: Art. 75 (unterlassene Anzeigen verdächtiger Todesfälle), 109. 110. (Uebertretungen in Bezug auf Leichen, Leichenöffnungen, Leichentransport und Beerdigung) s. Leichenschau, 112. (medicinische Pfuscherei und Competenzüberschreitung des niederärztlichen Personals), 113. (Veränderung des Wohnsitzes ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde, § 5 der allerh. Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betr., Verweigerung der angesprochenen Hilfe), 114—116 (Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel, kosmetische und Geheimmittel), 117. 118 (Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung), 119—121 (Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten), 126. (Anzeigepflicht der Aerzte, Wund- und Thierärzte), 127. (Uebertretungen in Bezug auf Bad- und Heilanstalten), 128, 129. (Arbeitsbetrieb in Fabriken und bei Gewerben), 130. (Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude), 131—133. (in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände), 137. (Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke), 138. (Vernachlässigung der schuldigen Pflege von Kindern, Kranken, Gebrechlichen, Blödsinnigen und anderen dgl. hilflosen Personen), 139. (Trunkenheit bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern).

Zu Art. 112 des Pol.-Str.-Ges.-B.: „Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besondern an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußern oder innern Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird ꝛc.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist."

Der Ausdruck „Belohnung" soll einerseits weniger als die Gewerbsmäßigkeit, anderseits mehr als ein Kuriren ohne allen Gewinn zum Thatbestande erfordern und in letzterer Beziehung das unentgeldlich unternommene Heilungsverfahren nicht hinterher durch ein unvorhergesehenes und unbezwecktes Geschenk strafbar werden lassen. Dagegen wird nicht erfordert, daß der Pfuscher, dessen Gefährlichkeit für die Gesundheit Anderer den Hauptgesichtspunkt darstellt, aus welchem er mit Strafe bedroht ist, die Gegenleistung, womit er sich belohnt macht, ausdrücklich als Lohn für seine angebliche Kunst oder Behandlung bezeichnet, oder als solchen empfangen habe. Es ist gleichviel, ob die Belohnung bereits gegeben, oder nur zugesichert ist, oder ob in der Voraussetzung der nach beendigtem Heilversuche zu gewährenden Belohnung gehandelt wurde. Es genügt, daß er den Kranken nicht uneigennützig in ein Heilverfahren genommen, sondern das unbefugte Heilverfahren als Mittel zum Zwecke einer Bereicherung, z. B. durch Uebertheuerung seiner Arzneimittel benutzt hat.

Durch Hinweglassung der Worte: „gegen Belohnung" würde das Bereich der medicinischen Pfuscherei nach der Anschauung des Gesetzgebungs-Ausschusses in unzulässiger Weise erweitert, und hat darum das Gesetz die Bestrafung von zwei Umständen abhängig gemacht. Entweder muß dieselbe gegen Bezahlung Platz greifen, oder es muß ein specielles Verbot an die betr. Person ergangen sein. „Es ist nicht zu bezweifeln, daß hiebei manche gefährliche Heilversuche, namentlich von Studenten, Badergesellen rc. straflos bleiben, allein bei eingetretenen schädlichen Folgen bieten die Gesetze über fahrlässige Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung genügenden Anlaß zur Einschreitung; in anderen Fällen kann der Polizei nicht zugemuthet werden, Personen, welche sich solchen Heilversuchen hingeben, gegen ihren eigenen Unsinn zu schützen." (Ref. Prof. Dr. Edel.)

Bezüglich des „Nothfalls" bei einer Pfuscherei an Menschen kann zwar der Ansicht des Hrn. Ref. Dr. Edel, daß ein solcher vorhanden ist, wenn ein Arzt nicht zu haben ist, unbedingt zugestimmt werden; ebenso für den Fall, wenn der Arzt durch Vernachlässigung (wenn er vergißt, den Patienten zu besuchen, oder ihn hilflos läßt) den Kranken zum Aeußersten bringt, so daß Gefahr für sein Leben da ist. Bedenklich erscheint aber dessen Ausführung auf die Fälle, wenn der Arzt die Krankheit oder die rechte Kurmethode nicht kennt. Denn, wer soll dieß beurtheilen?

Für den Richter muß immer der „Nothfall" im gegebenen Falle voraussetzen lassen, daß der Kranke sich in einer Lage befindet, wo dringend nöthig augenblicklich oder in kürzester Frist Etwas geschehen muß, um dessen Leben oder Gesundheit zu retten. Ist aber dieses Requisit vorhanden, so schließt die Möglichkeit, eine berechtigte Medicinalperson herbeizurufen, die Annahme des Nothfalls nicht absolut aus. Es ist aber unbedingt zu weit gegangen, den Nothfall auch dann anzunehmen, wenn eine bei dem Pfuscher Hülfe suchende Person zuvor schon bei so und so vielen Aerzten oder in Krankenanstalten gewesen, ohne geheilt worden zu sein, und daraus die richterliche Ueberzeugung geschöpft werden will, daß die früher behandelnden Aerzte den Fall nicht richtig erkannten oder

behandelten, und darum die leidende Person, um ihre Gesundheit oder das Leben zu retten, schließlich zum Pfuscher ihre Zuflucht nehmen mußte. Abgesehen von dem Fehlen der Voraussetzung der Dringlichkeit ist hier auf die Unbotmäßigkeit der Patienten in der ärztlichen Behandlung, die Gewohnheit, in der kürzesten Frist mit den Aerzten zu wechseln, auf eigene Gefahr eine voreilige Entlassung aus Krankenanstalten zu begehren, aufmerksam zu machen. Bei einer derartigen fraglichen Heilung durch einen Pfuscher ist der gewöhnliche Massengesichtskreis des post hoc ergo propter hoc (vgl. v. Pfeufer's beherzigenswerthen Aufsatz im ärztl. Int.-Bl. 1861 S. 290) nicht zu unterschätzen, auch vor Täuschung von mit dem Pfuscher unter der Decke spielenden Personen sich zu hüten. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abg. hatte mit der vorläufigen Adoptirung des erst auf v. Pfeufer's entschiedene Einsprache wieder fallen gelassenen Zusatzes: „oder wenn die Krankheit ärztlich für unheilbar erklärt worden ist," offenbar selbst voraussetzen lassen, daß der letztere Fall, das ärztlicher Seits Aufgegebensein, unter den „Nothfall" nicht habe subsumirt werden wollen. Bei Heilversuchen an Thieren wird der Richter den Nothfall anerkennen, wenn die Herbeirufung des Thierarztes im Verhältnisse zu dem Werthe des Thieres unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Gegen Charlatanerieen, welche lediglich die Dummheit der Menge zu betrügerischen Zwecken auszubeuten suchen, stehen die Strafbestimmungen gegen Betrug zur Seite, namentlich Str.-G.-B. Art. 316 Ziff. 2, welcher gegen Verübung des Betrugs mittelst der Bewirkung von Wunderkuren und dgl. Vorspiegelungen gerichtet ist.

Der Staatsregierung ist die Befugniß nicht entzogen, auch Einzelnen, welche sich im Besitze erprobter Erfahrungen und zweckmäßiger Mittel für bestimmte Krankheiten befinden, eine auf die Heilung dieser Krankheitsformen beschränkte Berechtigung zu ertheilen. Besonders wurde dieß bezüglich der thierärztlichen Praxis als höchst wünschenswerth anerkannt. (S. Licenzen.)

Wer sich selbst in einer äußern oder innern Krankheit Heilmittel anordnet und diese zur Anwendung bringt, kann nicht unter die Strafbestimmung gestellt werden, dasselbe gilt von Viehbesitzern, welche an ihrem Viehe Heilversuche selbst unternehmen, oder durch ihre eigenen Schweizer, Hirten, oder sonstige Dienstleute unternehmen lassen, soweit dadurch nicht Vorschriften verletzt werden, welche in Bezug auf ansteckende Thierkrankheiten gemäß Art. 363 Abs. 2 des Str.-G.-B. legal erlassen worden sind.

Art. 112 Abs. 3 bedroht das niederärztliche Personale mit den Strafen der Pfuscherei, wenn es die ihm zustehenden Befugnisse überschreitet; Abs. 1 involvirt auch die Pfuscherei in Hebammen- und Thierarzt-Verrichtungen auf gleicher polizeilicher Stufe mit der Kurpfuscherei.

Die k. Regierung von Schwaben und Neuburg hat durch Entschl. vom 10. Februar 1866 (Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 117) und die k. Regierung von Mittelfranken durch Entschl. vom 3. Juni 1867 (Aerztl. Int.-Bl. S. 361) die Distriktspolizeibehörden angewiesen, allen jenen Individuen ihrer Verwaltungsbezirke, welche dem Amte als medicinische Pfuscher bekannt sind, auf Grund des Art. 112 des Pol.-St.-G.-B. zu Protokoll zu eröffnen: daß ihnen die Vornahme ärztlicher 2c. Handlungen, auch wenn unentgeldlich, verboten sei,

sowie daß bei Zuwiderhandlungen gegen dieses ausdrückliche Verbot unnachsichtlich strafpolizeigerichtliche Einschreitung gegen sie veranlaßt werden würde, ohne, wie Edel (Commentar z. P. Str.-G.-B. S. 285) will, solche Verbote auf Personen zu beschränken, welche zwar die medicinische Pfuscherei nicht gegen Belohnung betreiben, aber sich mit ihren unentgeldlichen Dienstleistungen bei dem Mangel der nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen als gefährlich erwiesen haben. Diese speziellen Verbote können auf Grund des § 56 der Kompetenz-Verordnung vom 25. Dez. 1825 von der Kreisverwaltungsstelle und auf Grund des § 54 der Instr. für die k. Pol.-Direktion vom 8. Sept. 1808 von jenen Polizeibehörden, welche die Befugnisse der Polizeidirektionen besitzen (in der Pfalz von der Ortspolizeibehörde nach Titel XI Art. 3 Ziff. 5 des Ger.-Verf.-Ges. vom 16/24. Aug. 1790) erlassen werden.

Ausdrückliche Warnungen an Behörden und Publikum sind ergangen gegen den Dentisten Peter Esnault unterm 30. Juli 1863 von der k. Reg. von Niederbayern (Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 442) und den angeblichen Professor Laveban aus Paris, beziehungsweise dessen Ankündigung von Heilmitteln und Heilung von Bruch- und an Mutter-Vorfall-Leidenden von der k. Reg. von Mittelfranken (Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 473), dann gegen den Johann Jakob Ruedy in Geichlingen, Cantons Schaffhausen, von der k. Reg. von Oberfranken (Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 61) und den Bruchärzt Krüsi Altherr in Gais, Kantons Appenzell, von der k. Reg. v. Niederbayern, endlich gegen den sog. Baunscheidtismus von der k. Reg. der Oberpfalz (Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 173 u. 366).

Zu Art. 113 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B.:

„Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern."

Der vorgeschlagenen Abänderung der Worte „in dringenden Fällen" in die Worte „in Fällen dringender Gefahr" (preuß. Str.-G.-B.) wurde nicht beigestimmt, da beide Ausdrücke nicht kongruent seien, und z. B. die Entbindung einer gesunden Frau zwar ein dringender Fall, nicht aber ein Fall dringender Gefahr genannt werden könnte. Man sieht daher, daß der § 200 des pr. Str.-G.-B. trotz des lebhaften Widerspruchs und der schlagenden Beleuchtungen, die er im ärztlichen Stande hervorgerufen hatte, doch und zwar noch in erweiterter Fassung in das bayer. Pol.-Str.-G.-B. übergegangen ist. — Allerdings kann, wenn nicht rechtzeitige Hilfe geleistet wird, ein dringender Fall gefährlich werden. Uebrigens kann es dem Arzte, welcher zur Geburtshilfe bei einer gesunden Frau (unter zur Zeit nur noch als normal bekannten geburtshilflichen Umständen) gerufen wird, wohl nicht verwehrt werden, die Hilfesuchende (ohne Zeitverlust) zur Hebamme zu verweisen. Für die Hebamme ist aber dann der Fall, auch wenn keine besondere Gefahr indicirt ist, jedenfalls ein dringender. Dagegen kann Seitens der Aerzte doch nur gemeint sein, wenn nicht die achtbarsten Glieder dieses Standes der Laune, Caprice und Bosheit des Publikums fast hilflos Preis gegeben sein sollen, daß sie in Fällen dringender Gefahr, — was auch bei einer Gebärenden, wenn keine Hebamme zur Stelle, oder dem Arzte irgend welche abnormen geburtshilflichen Ver-

hältnisse bekannt wären, der Fall wäre, — ihre Hilfe nicht versagen dürfen, nicht aber, daß ihnen verwehrt sein sollte, einen Patienten, der zahlungsunfähig ist, — wenn irgend ein anderer Arzt durch Verpflichtung zu dessen Behandlung, wie in Communen, Societäten rc. aufgestellt ist, — oder der ihn durch Undank, böswilliges Verlassen, Verleumdung früher schon bitter gekränkt, nach Leistung der augenblicklichen Nothhilfe, wenn solche erforderlich war, an einen anderen Arzt zu verweisen, oder die nöthige Rücksicht auf seine eigene Gesundheit zu nehmen.

Was als „genügende Entschuldigung" zu erachten sei, wird der Richter im einzelnen Falle mit Berücksichtigung aller Umstände zu ermessen haben.

Weitere Bedingungen der Strafbarkeit sind: 1) daß für einen vorgekommenen Krankheitsfall die Hilfe des Arztes direkt in Anspruch genommen wurde, und 2) daß die geforderte Hilfeleistung ohne Gefährdung schon übernommener Kranken rechtlich möglich war.

Die wichtigste Interpretation, ob nämlich der Fall ein dringender, objektiv, nicht etwa blos nach der Ansicht der Hilfesuchenden, war, wird aber der Richter in den meisten Fällen einem Arzte übertragen müssen. Die Untersuchung des Status praesens, der Rückschluß auf den früher vorausgegangenen Zustand, die Krankengeschichte des später zugezogenen Arztes, die Sektionsergebnisse werden dem Gutachten eine sicherere Unterlage geben müssen, als die Angaben des Kranken oder der Laienumgebung desselben.

Der Arzt muß auch das Vorhandensein der Dringlichkeit und die Nothwendigkeit der Hilfe erkannt haben, oder es müssen ihm solche Thatsachen mitgetheilt worden sein, aus denen er sie erkennen konnte; es ist also sein etwaiger Irrthum, indem er an keine dringende Gefahr glaubte, weil er etwa die Individualität des Kranken kannte, der bei dem geringsten Schmerze übertreibt, — oder ein nicht hinreichendes Hinderniß seiner Hilfeleistung für hinreichend hielt, — (Unwissenheit) ausgeschlossen, so daß als Motive des strafbaren Verweigerns nur hartherzige, gegen das Unglück Anderer gleichgültige Selbstsucht, bloße Bequemlichkeit und Ueberschätzung anderer persönlicher Interessen übrig bleibt. Doch gebietet die Ehre und Rechtssicherheit des ärztlichen Standes, auch nichtmedicinische Gründe, z. B. die von entfernt wohnenden Kranken an den Arzt gleichzeitig gestellte Forderung, zur Beschaffung eines Fuhrwerkes baare Auslagen zu machen, die hartnäckige Verweigerung der Bezahlung für wiederholte, früher geleistete ärztliche Dienste, zu hören.

Nicht blos ein Verweigern der Hilfe ist strafbar, sondern ein Verweigern derjenigen Hilfe, welche der Arzt als gegen die vorhandene Gefahr nothwendig erkannte oder erkennen mußte. In Fällen von Vergiftung, Scheintod, Biß toller Hunde dürfte der Arzt allerdings nur durch äußere Umstände an der Anwendung der als zweckmäßig gebotenen Rettungsmittel behindert worden sein; ob aber in einem weniger klaren Falle dieses oder jenes Mittel (Aderlaß, Brechmittel) hätte in Anwendung gezogen werden sollen, darüber dürfte wohl kaum selbst eine Medicinalbehörde entscheiden können.

Die Ausrede eines verzögerten Erscheinens bei schwerer Krankheit, z. B. Lungenentzündung damit, das Gesetz setze eine dringende, also eine

unvorhergesehene, plötzliche, augenblickliche ärztliche Hilfe erheischende Gefahr voraus, — eine solche könne bei einer sich immer nach und nach entwickelnden Krankheit nicht obwalten, und das Gesetz bestrafe nur die Verweigerung, nicht aber auch die Verzögerung der Hilfeleistung, wird damit entkräftet, daß die dringende Gefahr nicht plötzlich und unvorhergesehener Weise eingetreten sein muß, sondern auch in Folge eines vorhergegangenen Krankheitszustandes eingetreten sein kann, und daß eine absichtliche Verzögerung einer Verweigerung für gleich erachtet werden muß.

Die Strafe der verweigerten Hilfeleistung tritt auch da ein, wo jede Hilfe erfolglos gewesen sein würde.

Zu Art. 137 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B.:

„Die Polizeibehörde ist berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens die Unterbringung blödsinniger oder geisteskranker Personen in einer Irrenanstalt, oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen."

Auch bei Taubstummen ist die Herstellung des Thatbestandes der Unzurechnungsfähigkeit in dem Sinne dringend geboten, „ob nicht ein von Kindheit an durchaus verwahrloster Taubstummer in hohem Grade verstandesschwach, — und da die hochgradige Verstandes- oder Geistesschwäche den Grundcharakter der Idiotik oder des Blödsinns leichteren Grades bildet, — als blödsinnig im Sinne des Art. 137 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B. zu erachten sei."

Justiz-Minist.-Entschl. v. 8. Aug. 1866 und Obergutachten des k. Obermedicinalausschusses v. 13. Mai 1867.

S. Geisteskranke, Blinde, Taubstumme.

Ueber die übrigen Artikel s. die einschlägigen Kapitel.

Strafgesetzbuch Art. 62 und 64. (Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen und Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen.)

Aus der neuen Gesetzgebung sind alle Privatdenunziationspflichten verschwunden, und fordert dieselbe nicht mehr, daß eine Person, also auch nicht ein Arzt, wenn sie nicht kraft ihres Dienstes verpflichtet ist, begangene Verbrechen zu entdecken, die ihr zur Kenntniß kommenden strafbaren Handlungen der Obrigkeit zur Anzeige bringe. Das Gesetz verläßt sich auf das Rechtsgefühl der Staatsbürger, welche, wenn sie von einem Verbrechen Kenntniß erlangen, das eine sittliche Entrüstung hervorruft, und öffentliche Sühne fordert, es als ihre Bürgerpflicht ansehen werden, dasselbe zur Anzeige zu bringen, und stellt in Art. 62 des Str.-G.-B. als absolutes und allgemeines Verbot nur die unterlassene Verhinderung und, wenn nicht anders möglich, Anzeige der dort namentlich aufgeführten Kategorieen großer und gemeingefährlicher bevorstehender Verbrechen auf, während nach Art. 64 nur Beamte und öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist, und welche diese Anzeige unterlassen, strafbar sind, — die praktischen

Aerzte aber nach Art. 396 (wer zu den Beamten und öffentlichen Dienern zählt) und nach der Stellung des Art. 339 (Berufs-Verschwiegenheit) unter das 21. Kapitel: „Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmaßung und Verletzung fremder Geheimnisse" statt unter das 24. „Verletzung besonderer Berufspflichten", — endlich nach der Minist.-Entschl. v. 11. März 1837, bezw. 18. Mai 1837, Verehelichungsgesuche praktisch.r Aerzte betr. (Hoffmann I S. 108) nicht zu jenen beiden Kategorieen zu zählen sind.

Also besteht in Bayern für die Aerzte auch keine besondere Berufspflicht einer Anzeige von Verwundungen oder Tödtungen, es wäre denn nach Art. 75 des Pol.-Str.-G.-B. in ihrer Eigenschaft als Todtenschauer oder wenn sie bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt haben. Allerdings kömmt man hier zu der eigenthümlichen Consequenz, daß der Arzt zu keiner Anzeige verpflichtet ist, wenn bei einem Vergiftungsfalle die Spuren des Giftes sich in den Ausleerungen des Patienten erkennen lassen, daß er aber Anzeige zu erstatten habe, wenn er das Gift bei der Oeffnung der Leiche im Darme entdeckt. Aber es sollte durch Entbindung des Arztes von der Anzeigepflicht das Vertrauen in denselben gehoben werden, damit nicht die ärztliche Hilfe umgangen, und sich an Pfuscher gewendet werde. Man muß es daher dem Arzte, wie jedem anderen Staatsbürger überlassen, in seinem Gewissen zu bemessen, wann er zu schweigen und wann er zu reden habe. Uebrigens kann auch der Gerichtsarzt, insofern derselbe im speziellen Falle behandelnder Arzt ist, dem Kranken gegenüber um so mehr nur als Vertrauensperson angesehen werden, als nach dem Gesetze eine Privatdenunziationspflicht auch für Staatsbeamte und öffentliche Diener nicht besteht. Bezüglich jener Erfahrungen aber, die Gerichtsärzte bei Ausübung ihres Berufs als Beamte der gerichtlichen Medicin oder medicinischen Polizei machen, gehören sie zu den dienstlich zur Anzeige verpflichteten Beamten. Gerade der Art. 75 des Pol.-Str.-G.-B. ist es, aus dessen Wandlungen durch die verschiedensten Stadien der Berathung sich die klarste Ueberzeugung gewinnen läßt, daß der praktische Arzt mit einer durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, Anzeige über strafbare Handlungen zu erstatten, nicht belastet ist. Ob aber dem gegenüber noch eine reglementäre Aufrechthaltung der Anzeigepflicht bei Verwundungen aus Verordnungen, die vor der neuen Gesetzgebung datiren, Platz greifen kann, muß billig bezweifelt werden, und dürfte in diesem Sinne auch die Minist.-Entschl. vom 6. Okt. 1856, die Verpflichtung der prakt. Aerzte betr., Ziff. 10 g. modifizirt erscheinen.

S. Dr. Bino, die Anzeigepflicht der Aerzte, im Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 697.

Art. 111 des Str.-G.-B. bedroht den Eintritt eines Bayern in den Heerdienst des Feindes während eines gegen Bayern ausgebrochenen Kriegs mit dem Tode, und das freiwillige Verbleiben eines Bayern, der beim Ausbruche eines Krieges gegen Bayern bereits in dem Militärdienste des feindlichen Staates steht, mit Zuchthausstrafe, und nur in leichteren Fällen (nach der Auffassung des Justizministers würden bei einem Militärbeamten oder Arzte besondere Milderungsgründe vorliegen) mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren.

Nach § 10 Ziff. 2 der I. Verf.-Beil. geht schon durch die ohne k. Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten in einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafe, das bayerische Staatsbürgerrecht verloren, und das Vermögen solcher Individuen darf nur mit besonderer k. Erlaubniß verabfolgt werden.

Minist.-Entschl. v. 7. Jan. 1855, den Eintritt der Aerzte in den Dienst einer auswärtigen Macht betr.

§ 11 der angeführten Verf.-Beil. legt den bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, die Verpflichtung auf, auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald die Macht, in deren Dienste sie stehen, in Kriegsstand gegen Bayern tritt, an welche Verfassungsbestimmung sich Abs. 3 des Art. 111 anschließt.

Art. 165: „Zu dem Zweikampfe zugezogene Aerzte, Sekundanten und Zeugen sind straflos." Diese humane Bestimmung, wodurch Duellanten durch das Gesetz nicht abgehalten werden sollen, sich ärztlicher Hilfe zu bedienen, wird durch die Motivirung des Art. 339 (s. u.) bezüglich dieses Zweckes wesentlich abgeschwächt. —

Der Art. hat übrigens nur den Sinn, daß die genannten Personen deßhalb, weil sie sich als Aerzte 2c. 2c. betheiligt haben, keiner Strafe unterliegen. Erscheinen sie in anderer Beziehung, z. B. als Anstifter schuldig, so können sie sich auf Art. 165 nicht berufen.

Nach Art. 179 Abs. 2 wird die fälschliche Anfertigung oder Veränderung eines ärztlichen Zeugnisses der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleichgeachtet, und mit Arrest oder Geldstrafe bis zu 150 fl. bestraft, wenn die Fälschung zu dem Zwecke geschehen ist, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen. Auch der wissentliche Gebrauch eines gefälschten Zeugnisses der hier bezeichneten Art wird in gleicher Weise wie die Fälschung selbst bestraft. Art. 176 Abs. 2.

Die Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse enthält, wenn der Arzt ein Beamter ist, und wider besseres Wissen handelt, das Verbrechen des Mißbrauchs des Amtes zur Fälschung von Urkunden (Art. 371), welches um so strafbarer wird, wenn dabei auf einen Gewinn ausgegangen wurde.

Gehört der Arzt den öffentlichen Dienern nicht an, so hängt die Strafbarkeit von dem besonderen Gesetze ab:

Art. 202: „Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu 100 fl. bestraft werden.

Ist dieß geschehen, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis

zu 600 fl. verbunden werden kann, andernfalls Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien."

Wenn die Handlungen, welche dieser Artikel für strafbar erklärt, als Betrug oder Theilnahme an einem solchen erscheinen, wenn etwa das unrichtige Zeugniß zu dem Zwecke, um durch dasselbe eine Versicherungsgesellschaft zu täuschen, ausgestellt wurde, — so treten selbstverständlich die auf den Betrug, beziehungsweise die Theilnahme hieran gesetzten Strafen ein. —

Die sichere Gränze zwischen bloßer Oberflächlichkeit und eigentlicher Pflichtwidrigkeit bei ärztlichen Zeugnissen besteht wohl darin, daß „Thatsachen", worauf ein gutachtlicher Ausspruch gebaut wird, wissentlich falsch aufgeführt oder charakterisirt sind. Zieht dagegen der Arzt aus richtig angegebenen Thatsachen einen unrichtigen Schluß, so läßt sich die Sache etwa auch als wissenschaftliche Meinungsverschiedenheit erklären, wodurch eine gerichtliche Einschreitung ungeeignet würde.

Art. 192 und 197 (Meineid und falsches Handgelöbniß) betreffen beschworene oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt versicherte wissentlich unwahre Aussagen und

Art. 200: das falsche unbeschworene Zeugniß (vor einer öffentlichen Behörde) eines Zeugen, einer Auskunftsperson oder eines Sachverständigen.

Nach Art. 195 findet keine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineids nicht statt, . . . 5) wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen . . .

Es wird aber hiebei vorausgesetzt, daß das Gesetz zugleich eine Belehrung dieser Person über das ihr zustehende Ablehnungsrecht vorschreibt, und diese Belehrung nicht stattgefunden hat.

Art. 196. Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen, oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

Daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Medicinalpersonen, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen wegen eines schädlichen, durch ihre Handlungsweise oder Unterlassungen in Bezug auf die Ausübung ihrer Kunst herbeigeführten Erfolges durch Subsumtion der Handlung unter die

Art. 232 und 239 (fahrlässige Tödtung und Körperverletzung) angenommen werden kann, darf nicht bezweifelt werden, weil Jeder wegen des schädlichen Erfolges seiner Handlungen oder der Unterlassung von Handlungen, zu denen er rechtlich verpflichtet war, wegen Fahrlässigkeit (Unbedachtsamkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung, Unvorsichtigkeit) verantwortlich sein muß, sobald er nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besonderen Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit die möglicher Weise eintretende Rechtsverletzung vorhersehen und vermeiden konnte.

Es ist übrigens sehr zu bezweifeln, ob die Aerzte bei der neuen Gesetzgebung besser wegkommen, da der Schutz, der in dem Begriffe des „Mangels der gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten" des Art. 67 des Str.-G.-B. von 1813 lag, z. B. hinsichtlich der leichteren und schwereren Diagnose eines Krankheitsfalles, nicht mehr besteht.

Unter dem in Art. 250 des Str.-G.-B. begriffenen unbefugten Gebrauche eines Leichnams ist namentlich die ohne Zustimmung der Betheiligten stattgehabte Benützung desselben zu wissenschaftlichen Zwecken, z. B. eigenmächtige Sektion, Aufbewahrung in Spiritus zu verstehen.

Art. 339: „Rechtsanwälte, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und deren Provisoren und Gehilfen, sowie die zu niederen ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt einem anderen mittheilen, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 400 fl. gestraft werden."

Aus den Motiven des Reg.-Entw. von 1853 ist zu diesem Art. zu bemerken: Durch das Wort „unbefugt" ist sattsam angedeutet, daß dann Strafe nicht einzutreten habe, wenn der Arzt durch obrigkeitliche Aufforderung oder in anderer Weise pflichtgemäß veranlaßt war, ein Geheimniß der fraglichen Art bekannt zu geben. Auch versteht es sich von selbst, daß nicht die Mittheilung jeder Thatsache, sondern nur solcher Verhältnisse unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Artikels fallen kann, welche entweder der Betheiligte mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Verschwiegenheit kund gegeben hat, oder von welchen schon ihrer Natur nach klar ist, daß ihr Verschwiegenbleiben im wesentlichen Interesse des Betheiligten oder seiner Familie um ihres Rufes, Fortkommens oder Vermögens willen liege, und auch hier bezieht sich das Geheimniß nur auf den Grund der ärztlichen Behandlung, nicht auf andere Privatangelegenheiten, die solchen Personen nicht zunächst wegen ihrer (ärztlichen) Stellung anvertraut wurden. Nur die im Interesse der Wissenschaft oder zum Zwecke einer Berathung einem anderen Sachverständigen gemachte Mittheilung dürfte straflos sein. Auch erschiene der Fall straflos, wenn es sich um eine zum Nutzen des betr. Kranken gemachte Mittheilung aus früherer ärztlicher Behandlung an einen zweiten, jetzt behandelnden Arzt handelte. Geschieht hier eine Weiterverbreitung durch den zweiten Arzt, so ist dieser unbedingt strafbar. — Galt es dagegen eine bloße Befriedigung der Neugierde desselben, oder ein schwatzhaftes Ausplaudern von Dingen, durch deren Kenntnißnahme von Seite des zweiten Arztes dem betr. Kranken ein Vortheil nicht erwachsen kann, so verfällt auch der erste Arzt der Strafe. Wäre aber der Zweite nicht

behandelnder Arzt, so ist er straflos, denn nur der Mißbrauch des Vertrauens zwischen dem Arzte und seinem Patienten bildet die ratio legis, es müßte denn die Unterredung überhaupt einen rein beruflichen Charakter getragen haben.

Die gerichtliche Verfolgung findet nach Art. 341 nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Ob die bloße gerichtliche Aufforderung genüge, den Arzt zur Ablegung eines derartigen Zeugnisses zu nöthigen, darüber sind zwischen Gerichten und Aerzten schon öfters Kontroversen entstanden. So weit die Sache das Kriminalrecht berührt, ist sie jedoch zweifellos im Sinne der oben citirten Motive zu entscheiden. Verschieden sind aber die Meinungen hinsichtlich des Zivilprozesses, in welchem minder hohe, mehr private Rücksichten tangirt werden. Besonders sind es Ehescheidungsklagen über erfolgte Ansteckung und dergl., welche den Arzt veranlassen können, sein Zeugniß auf Grund des Kap. 10 § 8 der Gerichtsordnung (die Zeugschaft darf verweigert werden, wenn dem Zeugen eine rechtserhebliche Ursache zur Seite steht) und der Gleichstellung mit anderen Fakultäten, Geistlichen und Rechtsanwälten zu verweigern, wenn er zum Nachtheile seines Patienten auszusagen hätte. Cfr. Friedreich's Central-Archiv für Staatsarzneikunde 1845. I. Behrend, Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1855. Berliner Medic. Zentral-Zeitung 1862 Nro. 28, wo ausgesprochen ist, daß Aerzte in solchen Fällen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

Wenn es sich um Aussagen handelt, die der Arzt zum Vortheile seiner Patienten machen müßte, oder er von denselben selbst zur Zeugschaft berufen worden wäre, so ist der Arzt auch dann nicht zur Zeugschaftsleistung verbunden, denn seiner gesetzlichen Verpflichtung, Geheimnisse zu bewahren, entgegenzuhandeln, kann ihm weder vom Gerichte noch vom Patienten zugemuthet werden; will er jedoch sich vernehmen lassen, so kann er es ohne Pflichtverletzung thun, da eben dadurch, daß der Patient selbst das Geheimniß kund gibt und den Arzt zur Bestättigung seiner Angabe auffordert, das bisherige Geheimniß aufhört, ein solches zu sein (Gett).

Die Bewahrung des Geheimnisses umfaßt übrigens auch nach dieser Richtung nur die Begränzung des ärztlichen Berufes; was der Arzt außer dieser Begränzung, als Hausfreund kund nahm, darüber kann er die Befreiung von der Zeugschaftsverbindlichkeit nicht ansprechen, wenn eine solche Kenntnißnahme oder Anvertraung nicht gerade doch vermöge des ärztlichen Berufes und wegen der Stellung des Arztes als solchen zu seinem Kranken stattgefunden hat.

Auf Grund des Art. 53 des Pol.-Str.-G.-B. (unterlassene Anzeige von Geburten und Todesfällen) ist durch k. allerh. Verordnung vom 13. Juli 1862, die Anzeige von Entbindungen betr. (Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 377) § 3 verordnet:

„Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fälle dem Familienhaupte und in Ermangelung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben."

Hier kann ein bedenklicher Conflikt mit Art. 339 eintreten, wenn ein Arzt zu einer Gebärenden gerufen wird, die, um ihr Vergehen zu verbergen, ihre

Wohnung verlassen und einen falschen Namen angenommen hat, ihm aber wohl bekannt ist. Diese Kenntniß hat aber der Arzt, welcher von dem Namen der Mutter und der Entbindung nur in seiner Eigenschaft als Arzt und unter dem Siegel des Geheimnisses Kunde genommen hat, im Sinne des Art. 339 nicht, und somit ist er in seinem Rechte, wenn er die Erklärung abgibt, er habe eine Person entbunden, die ihm oder von der man ihm gesagt habe, sie heiße N. N. — Weniger unbestritten dürfte diese Auffassung sein, wenn eine Entbindung im Hause des Arztes selbst erfolgt, indem er hier nicht behaupten kann, er habe die Mutter nur in seiner Eigenschaft als Arzt kennen lernen, und der Vorbehalt der Verschwiegenheit in Privatentbindungsanstalten zum Voraus mit den Rücksichten des öffentlichen Wohls vereinbart werden muß.

Das unterärztliche Personale.

Dem unterärztlichen Personale wird nach Erstehung der vorgeschriebenen Prüfung die Erlaubniß zur Ausübung der Praxis von einem bestimmten Wohnorte oder Bezirke aus durch die nach den hierüber bestehenden Verordnungen zuständigen Behörden ertheilt, und richtet sich der Umfang seiner Berechtigung nach den besonderen für die einzelnen Kategorieen desselben bestehenden Instruktionen und speciellen Verordnungen. Ueber die Gränzen der Befugnisse dieses Personals entscheidet daher in jedem einzelnen Falle der Inhalt des Approbations-Zeugnisses und die Berechtigung desselben kann zeitweise oder für immer in Folge eines nach Maßgabe der für jede einzelne Kategorie verordnungsgemäß bestehenden Disciplinarvorschriften von der zuständigen Behörde gefaßten Beschlusses erlöschen. Das gesammte unterärztliche Personale ist in disciplinärer Beziehung den Distriktspolizeibehörden und amtlichen Aerzten, in zweiter und letzter Instanz der k. Regierung untergeben, welche das Gutachten des Kreis-medicinal-Ausschusses einzuholen hat.

Die Organisation dieses Personals hat in Bayern eine Reihe von Experimenten durchlaufen, je nachdem früher der fühlbare Mangel an Aerzten auf dem Lande eine bessere Bildung der unterärztlichen Individuen nothwendig machte, und später eine solche Aushilfe durch Halbwisser immer weniger Bedürfniß und zuletzt selbst eine Last wurde, so daß man zur Zeit folgende Kategorieen unterscheidet: Landärzte, Chirurgen, chirurgische (sog. älterer Ordnung) Bader mit ihrer Abart, den Magistern der Chirurgie, und Bader neuerer Ordnung.

Die Befugnisse derselben bemessen sich

1) für die Landärzte, an den vormaligen landärztlichen Schulen 1809—1823 gebildet, nach den Bestimmungen der Instruktion vom 10. Februar 1812 (Döll. V.-S. XV. S. 87—99, Hoffmann Civ.-Med.-Wes. I. S. 223);

2) für die Chirurgen, gebildet an den sog. chirurgischen Schulen 1823—1836, nach den Bestimmungen der Instruktion vom 25. Januar 1823 (Döll. XV. S. 107. Hoffmann I. S. 243);

3) für die an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader, 1836 bis 1843, nach den Bestimmungen der Minist.-Entschl. vom 25. Oktober 1836, den Vollzug des Art. VI der allerh. Verordn. vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen für Bader betr. (Döll. XV S. 73—81, Hoffmann I S. 263);

4) für die in Gemäßheit des Art. V der eben angeführten Verordn. v. 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Minist.-Entschl. vom 28. Oktober 1836, „den Vollzug der Art. V und VI der allerh.

Verordn. vom 28. Juni 1836, die Errichtung von Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Mag. chir. betr. (Döll. l. c. S. 36. Hoffmann I S. 260);

5) für die nach den Baderordnungen vom 21. Juni 1843 (Reg.-Bl. S. 489. Hoffmann I S. 203), vom 15. März 1866 (Kreisamtsbl. S. 678 und 1931, Aerztl.-J.-Bl. S. 269) und d. allerh. Verordn. vom 25. Juni 1868 (Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1316, J.-Blatt S. 379) gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen dieser Verordnungen;

6) den im Regierungsbezirke Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (Officiers de santé, Unterärzten) verblieben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das Medicinalwesen und den Geschäftskreis der Cantonsärzte vom 23. März 1816 festgesetzten Beschränkung.

Ausländischen Wundärzten der Nachbarstaaten, welche in der Nähe der bayerischen Gränze domiciliren, ist unter den Voraussetzungen des § 14 der allerh. Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. die Ausübung der Praxis im Gränzgebiete gestattet.

Die Erlaubniß zur Ausübung einzelner Theile der Arzneiwissenschaft oder bestimmter Heilmethoden, wie der Orthopädie, Hydropathie u. dgl. in stets widerruflicher Weise auch solchen in- oder ausländischen Individuen zu ertheilen, welche keiner ärztlichen Kategorie angehören, hat sich Se. Maj. der König vorbehalten. Umfang und Dauer der Berechtigung solcher Empiriker bemißt sich nach dem Inhalte des Bewilligungsdekrets.

Die nach der Minist.-Entschl. vom 25. Januar 1823 gebildeten Chirurgen, wie die älteren Landärzte, deren nur mehr sehr wenige sind, und die chirurgischen Bader incl. der Mag. chir., werden, da sie nicht mehr nachgezogen werden, mit den gegenwärtigen Vertretern ihrer Kategorieen aussterben.

Die Befugnisse der alten Landärzte waren fast denen eines praktischen Arztes gleich; nur war ihre ursprüngliche Aufstellung mehr für das flache Land berechnet. Der Wirkungskreis der Chirurgen ist viel beschränkter, jedoch Dank der ebenso elastischen als ausführlichen Instruktion über ihre Befugnisse schwer zu kontroliren; die medicinische Praxis steht ihnen nur innerhalb sehr enger Schranken zu, sie sind daher nur auf die Behandlung der leichtesten Krankheiten (mit Ausschluß aller Fälle, welche später leicht gefährlich werden können oder müssen) und zur ersten Nothhilfe, außerdem aber blos zur untergeordneten Beobachtung und Behandlung befugt, und sollen bei gefährlichen Krankheiten stets einen praktischen Arzt beiziehen (§ 14 b u. k ihrer Instr.). Chirurgen dürfen weder an Polizei- noch an Gerichtsbehörden ärztliche Zeugnisse ausstellen (§ 6 l. c.).

Früher mußten sie jederzeit Bader-Concessionen oder Gerechtsame erwerben, und die Funktionen eines Baders vorschriftsmäßig entweder selbst besorgen, oder durch eigene Gesellen ausüben lassen. Ihre Anstellungs- bezw. Uebersiedlungsgesuche werden von den Distriktspolizeibehörden verhandelt und beschieden, müssen jedoch alle auf wirkliche Aufstellung lautenden Entschließungen zuvörderst noch der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestätigung vorgelegt werden. Sie sind bei

ihrer Einweisung durch die Distriktspolizeibehörde auf ihre Instruktion zu verpflichten.

Minist. Entschl. v. 25. Jan. 1823, die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betr. Ziff. 13. 14. Reg.-Bl. 1823 St. VI S. 107. (Döll. l. c. Hoffmann I S. 240.)

Ausschreibg. der k. Regierung v. Mittelfr. v. 21. März 1858, die Anzeigen über Aufstellung von Chirurgen und Badern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 161. Kreisamtsbl. f. Mittelfr. Nro. 25.

Fälle, in denen Individuen des ärztlichen Unterpersonals die unvollendeten Studien in spätern Jahren wieder aufnehmen und den medicinischen Doktorgrad zu erwerben streben, und über deren Behandlung Minist.-Entschl. vom 18. Oktober 1848, die Dispensation des ärztlichen Unterpersonals von den Vorschriften über das Studium der Medicin betr. (Hoffmann I S. 70.) erlassen wurde, dürften kaum mehr vorkommen.

Dem gesammten unterärztlichen Personale ist nicht gestattet, Schwefeläther oder Chloroform behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen; eben so ist ihm die selbstständige Vornahme von Privatimpfungen untersagt. Landärzten und Chirurgen steht es frei, diejenigen Krankheitsfälle, zu deren selbstständiger Behandlung sie gemäß der für sie bestehenden Instruktionen überhaupt berechtigt sind, nach jeder Heilmethode, folglich auch homöopathisch zu behandeln. Die Anwendung des Baunscheidtismus ohne Respicienz eines prakt. Arztes hat die k. Regierung von Oberbayern dem unterärztlichen Personale untersagt.

K. allerh. Verordn. v. 9. Jan. 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. § 7—11. Aerztl. Int.-Bl. S. 77.

Minist.-Entschl. v. 24. Febr. 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. Int.-Bl. 1865 S. 145. Kreisamtsbl. S. 637.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 25. Aug. 1858, die Anwendung des Baunscheidtismus durch das untergeordnete ärztliche Personal betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 457. Kreisamtsbl. S. 1672.

Das untergeordnete ärztliche Personale ist instruktionsgemäß zu periodischen Rapporten an den Bezirksarzt über die von ihm behandelten Kranken- und Geburtsfälle verpflichtet, und hat, wenn die Wahl der Kranken, deren Behandlung ihnen nicht gestattet ist, auf einen anderen als den Gerichts- oder praktischen Arzt des Bezirks fällt, in welchem der Kranke sich befindet, dafür zu haften, daß dem letztbezeichneten Gerichts- oder praktischen Arzte davon Anzeige erstattet wird; endlich seinen Deservitenrechnungen die Bezeichnung des Arztes, unter dessen Respicienz es einen seine Befugnisse überschreitenden Krankheitsfall behandelt hat, oder betr. Falls das Datum der erstatteten Anzeige beizusetzen.

Das gesammte ärztliche und unterärztliche Personal hat bei dem Vorkommen ansteckender und epidemischer Krankheiten außer der Anzeige an die Orts- und Distriktspolizeibehörde auch die instruktionsmäßige Verpflichtung, Anzeige bei dem k. Bezirksarzte zu machen.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Niederb. v. 15. Juli 1851, die Rapporte des unterärztlichen Personals betr. (Hoffmann I S. 113.)

Minist.-Entschl. v. 1. Dez. 1856, die Revision der ärztlichen Deservitenrechnungen und die Controle über das niederärztl. Personal betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. v. 1856 S. 1984. (Hoffmann Civ.-Medic.-Wes. I S. 270.)

Ueber die Anzeigepflicht bei ansteckenden und epidemischen Krankheiten s. Praktische Aerzte.

Bezüglich des Arzneivorraths in einer Handapotheke unterliegen auch die Chirurgen, sowie die Aerzte und Landärzte keiner Beschränkung, sind aber zur Führung der sog. Nothmittel verpflichtet, und wenn sie eine Licenz zur Führung einer Handapotheke nicht besitzen, gleich den approbirten Badern nur zur Abgabe der bei Ausübung der Praxis für Nothfälle genehmigten Mittel berechtigt.

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr. § 2 II a. b. § 3. Ziff. 6 u. 7. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 645 ff.

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen § 13. 14. 20. 23. 26.

An die Stelle der frühern 33, später 12 für Nothfälle dem gesammten ärztlichen Personale genehmigten Mittel sind nunmehr die in § 3 Ziff. 7 der erstern Verordnung aufgeführten 15 Mittel getreten.

Die Dispensationsbefugnisse (33 Mittel) der chirurgischen Bader aus der Schule vom Jahre 1836 und der Mag. chir. entscheidet § 11 der Instruktion vom 25. Oktober 1836 für die chirurgischen Bader, bezw. § 7 der Instruktion v. gl. D. für die Mag. chir.

Vgl. die gegensätzlichen Entschließungen der k. Regierung von Oberfranken vom 2. August 1859, die Befugnisse des unterärztlichen Personals betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 413 gegen die der k. Regierung von Schwaben vom 24. März 1860, Aerztl. Int.-Bl. S. 202 und der der k. Regierung von Oberbayern vom 24. Februar 1866, welche letztere dahin lautet, daß durch die höchste Minist.-Entschl. vom 28. September 1847, wodurch die für Nothfälle genehmigten Mittel von den den chirurgischen Badern erlaubten 33 auf 12 reducirt wurden, keineswegs die den Mag. chir. sowie den chirurgischen Badern eingeräumte Befugniß, nach § 11 der Instruktion vom 25. Oktober 1836, die 33 daselbst aufgeführten Arzneistoffe zu führen, aufgehoben worden sei, sondern in dieser h. Minist.-Entschl. nur jene Stoffe benannt worden sind, welche zu dispensiren jedem Arzte in Nothfällen zusteht.

Die Befugnisse der chirurgischen Bader sind noch beschränkter als die der Chirurgen und dieselben fast nur auf Chirurgie und Geburtshilfe angewiesen; jedoch ist ihre Wirksamkeit leichter zu kontroliren, da ihre Instruktion präciser ist. — Landärzte, Chirurgen, chirurgische Bader (Magister), welchen die Führung einer Handapotheke gestattet ist, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der Revision und Genehmigung des Bezirksarztes zu unterstellen, der dabei die respektiven Ordinationsbefugnisse des Inhabers der Handapotheke zu berücksichtigen hat, was freilich bezüglich der beiden ersteren Kategorieen beinahe vollkommen illusorisch genannt werden muß.

Der Titel der Magistri chirurgiae berechtigt nur zu erweiterten chirurgischen Leistungen den chirurgischen Badern gegenüber. § 4 der Instruktion für die ersteren, und § 6 der Instruktion für die letzteren (Hoffmann I S. 261 u. 266). Doch scheint es in der Intention gelegen zu haben, diesen

Magistern einen größeren chirurgischen Wirkungskreis einzuräumen, als den Chirurgen aus der Schule von 1823, da im Hinblicke auf § 8 der Instruktion für die erstern nach einer allerh. Entschließung vom 24. August 1842 (Döll. XXX S. 107) unter den für die höhere Chirurgie approbirten und doch nicht mit dem Doktorgrade bekleideten, in § 11 der damals noch giltigen Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 bevorzugten Individuen die Magistri chir. verstanden sind, cfr. Abschn. V § 5 Ziff. 2 der Min.-Verfügung vom 25. Okt. 1836, die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Mag. chir. betr. und § 13 der Bader-Ordnung von 1866. Die früher stets nur unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Verleihung einer Barbiers-Koncession (in deren Besitz sie auch so lange bleiben mußten, als sie ihre Befugnisse ausüben wollten) zulässige Aufstellung von Chirurgen, Badern und Magistern geht nach erholter Erinnerung des Bezirksarztes von der Distriktspolizeibehörde aus, und unterliegt der jedesmaligen Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung. Ihre Verpflichtung hat in Gegenwart des k. Bezirksarztes zu geschehen.

K. allerh. Verordn. v. 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader betr. Ziff. VII. (Hoffmann I S. 258, Döll. XV S. 73. Reg.-Bl. S. 385.)

Minist.-Entschl. v. 15. März 1853, Gestattung des Verkaufs einer realen Badergerechtsame betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 483. (Hoffmann I S. 277.)

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 5. März 1860, die Aufstellung u. Verpflichtung der Bader, bezw. die Betheiligung des Gerichtsarztes bei derselben betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 141. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 417.

Die chirurgischen Bader und Mag. chir. dürfen die wenigen ihnen zukommenden Recepte nur in deutscher Sprache abfassen.

Wenn Rückschreiten eines Baders in Kenntnissen oder technischen Fertigkeiten wahrgenommen wird, so haben die Bezirksärzte nach § 10 bezw. § 6 der Instruktionen für dieselben bei der k. Regierung am Schlusse des Jahres Anzeige zu erstatten, um wegen der Suspension der Praxis oder der wiederholten Prüfung bei dem Medicinal-Ausschusse das Weitere vorkehren zu können.

Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfr. v. 5. Sept. 1856, Uebergriffe der Bader und Mag. chir. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 485 (Hoffmann I S. 271.)

Das unterärztliche Personal hat seine dienstlichen Anzeigen nach Abschn. II § 2 und 3 der Instruktion für die Chirurgen, Abschn. II § 3 der Instruktion vom 25. Oktober 1836, und Titel II § 6 der Baderordnung von 1843, resp. Titel I § 5 der Baderordnung von 1866 und 1868 durch den Gemeindevorstand einzusenden. Dasselbe ist instruktionsmäßig zur Anzeige von Körperverletzungen, muthmaßlichen Vergiftungen und sicherheitsgefährdenden Krankheiten verpflichtet.

Die k. allerh. Verordnung vom 21. Juni 1843, Baderordnung der handwerksmäßig vorgebildeten und konzessionirten Bader betr. (Reg.-Bl. S. 489. Hoffmann I S. 203) wurde durch k. allerh. Verordnung vom 15. März 1866 (Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 269 u. 565. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 677 und 1931) in folgenden Punkten modificirt: daß

1) in der letzteren der Krankenwärterdienst in Wegfall gekommen ist;
2) die chirurgische Befugniß auf die Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Abscesse und Geschwüre sich erstreckt;

3) daß das Aderlassen, Setzen von Senfteigen, Blasenpflastern, Seidelbast, Blutegeln und Schröpfköpfen, früher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung erlaubt, nunmehr in die selbstständige Befugniß der Bader bei solchen Personen gelegt ist, welche diese Verrichtungen in prophylactischer Absicht verlangen;
4) daß an die Stelle der Wiederbelebungsversuche die Rettungsversuche bei Verunglückten überhaupt getreten sind;
5) daß an Arzneien nur mehr Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid (statt des styptischen Pulvers) bei Ausübung ihrer Befugnisse abgegeben werden dürfen;
6) daß die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre (§ 14 und 15), und die Bewilligung derselben von Seite der Distriktspolizeibehörde, sowie auch die Anzeige über das Ergebniß der Gesellenprüfung an dieselbe in Wegfall kamen und die Servirzeit nur mehr zwei Jahre betrug;.
7) daß jeder Badergeselle vor der Zulassung zur Approbationsprüfung an einem Unterrichtskurse in besonders hiezu bestimmten Krankenhäusern Theil nehmen muß, in denen auch unmittelbar nach Beendigung des Kurses die Prüfung durch eine eigene Kommission abgehalten wird, und daß der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung noch einem Unterrichtskurse beizuwohnen, eine Anordnung, welche auch in der neuesten Verordnung über die nicht mehr gewerbsmäßigen Bader aufrecht erhalten wurde.

Durch die k. allerh. Verordnung vom 25. Juni 1868 (Reg.-Bl. 1868, Kreisamtsbl. für Oberb. 1868 S. 1310, Aerztl. Int.-Bl. S. 379) wurde auf Grund des Art. 32 Ziff. 10 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr. das Badergewerbe aufgehoben, und unter vollständiger Freigebung des Haar- und Bartscheerens, jedoch mit gewerblicher Anmeldung im Sinne des Art. 6 des alleg. Gesetzes, und Wegfall sowohl der allgemeinen gewerblichen Bestimmungen (§ 8—12, 35—37), als einer Servirzeit (§ 20, 21, 32), daher auch nicht mehr von „Lehre" im alten Sinne des Wortes, „Gesellen", sondern nur mehr „Gehilfen" die Rede ist, — aber unter Aufrechthaltung des Tit. I der allerh. Verordnung vom 15. März 1866, über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader, — als Vorbedingungen der Ausübung dieser Befugnisse festgesetzt:

1) die nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen über die Vorbildung mit Erfolg bestandene Approbationsprüfung;
2) das zurückgelegte 21. Lebensjahr;
3) ständiger Wohnsitz, von welchem aus der Beruf geübt wird, die Wahl des Wohnsitzes ist den Badern freigegeben;
4) Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde unter Nachweis der Berechtigung (§§ 9—11), welche Anzeige bei beabsichtigter Wohnsitzveränderung vier Wochen früher erfolgen muß, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Bader sich nicht befindet.

Die Vorbildung umfaßt:

1) eine zweijährige theoretische und praktische Unterweisung mit darauffolgender Prüfung (§ 12);
2) einen fünfmonatlichen Unterrichtskurs, zu dessen Erstehung jene Badergehilfen, welche nach der bestandenen Vorprüfung wenigstens ein Jahr bei einer Sanitäts-Compagnie gedient haben, nicht verpflichtet sind, und wovon auch solche Badergehilfen durch die k. Kreisregierung, K. d. J., dispensirt werden können, die nach bestandener Vorprüfung während eines mindestens einjährigen Aufenthalts in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben (§§ 13. 14. 21. 24.).

Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung nach zweijähriger Unterweisungszeit bei einem Mag. chir., Landarzte, Chirurgen oder Bader bestehen aus dem amtlichen Arzte als Vorstand und zwei Beisitzern aus der Klasse der eben genannten Personen, und werden von den Kreisregierungen, K. d. J., in den größern, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt, und wird jeder Commission ein bestimmter Distrikt zugewiesen. (§§ 15—19.)

Die Approbationsprüfungscommission besteht aus dem Kreismedicinalrathe oder in dessen Verhinderungsfalle aus einem von der Kreisregierung, K. d. J. ernannten Medicinalbeamten als Vorstande, einem Bezirksgerichts- oder Bezirksarzte, und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Kurs gemacht wurde (§ 25—30.).

Diesen Badern ist alles selbstständige innerliche und äußerliche Kuriren, mit Ausnahme der in § 3 eingeräumten Befugnisse, untersagt, sie sind auf die Verrichtungen der sog. niederen Chirurgie: Zahnbrechen, Blutegelsetzen, Klystieren, Behandlung der Leichdörner und eingewachsenen Nägel angewiesen, sowie auf die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien (nach § 4 u. 5.). — Cfr. über den „Nothfall" Art. 112 Abs. 1 des Pol.-St.-G.-B.; dann über den Begriff „Arznei" in der k. allerh. Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung ꝛc. betr. § 1 Beil. I.

Die Berechtigung zur Ausübung einzelner, den Badern zustehenden Befugnisse kann hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenzimmern, durch die k. Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes auf Ruf und Widerruf verliehen werden (§ 33.).

Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes verstorbenen Bader können einen approbirten Badergehilfen als Stellvertreter aufstellen, haben aber von jeder Veränderung in der Person des Stellvertreters binnen drei Tagen bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen. (§ 32.).

Auf Grund des Art. 85 des Pol.-St.-G.-B.: „Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen ꝛc. die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft" wurde Allerhöchst verordnet: „von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder

=Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder =Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer: 1) in der Haupt= und Residenzstadt München der Polizei=Direktion, 2) in den andern unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten dem Magistrate, 3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, bezw. dem exponirten Bezirksamtsassessor binnen 3 Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen."

Eine Verpflichtung der Bader erscheint, insofern dieselben als selbstständige Sachverständige und Vertrauensmänner im öffentlichen Dienste stehen, und zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte und sohin auch der vorgesetzten Stellen im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet sind, nach dem Gutachten des Kreismedicinal=Ausschusses von Oberbayern vom 22. Dezember 1859 nicht minder nöthig, als sie bei Apothekern, Hebammen und Thierärzten vorschriftsmäßig besteht.

K. allerh. Verord. v. 25. Juni 1868, die Verhältnisse der Bader betr. Reg.=Bl. 1868. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1310. Aerztl. Int.=Bl. S. 379 mit der Instruktion über Errichtung des Unterrichtskurses für Badergehilfen.

Minist.=Entschl. v. 22. Sept. 1866, Vollzug der Baderordnung, hier Abhaltung des Unterrichtskurses betr. Aerztl. Int.=Bl. 1866 S. 565. Kreisamtsbl. für Oberb. S. 1931.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 25. Jan. 1868, den Unterricht für die Badergesellen betr. Aerztl. Int.=Bl. 1868 S. 60.

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 23. Mai 1866 und der k. Regg. v. Mittelfr. v. 27. Juli 1866, dann der k. Regg. v. Oberb. v. 26. Sept. 1868, die Prüfungskommissionen für Baderlehrlinge betr. Aerztl. Int.=Bl. 1866 S. 341 u. 486. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 1991.

K. allerh. Verordn. v. 15. Juli 1862, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr. Aerztl. Int=Bl. 1862 S. 434. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1931.

Entschl. der k. Regg. v. Oberfr. des gl. Betr. v. 9. April 1863. Aerztl. Int.=Bl. S. 231.

Entschl. der k. Regierung v. Oberb. v. 6. Nov. 1859 und der k. Regg. v. Mittelfranken v. 18. Febr. 1862, die Bildung u. Prüfung der Bader betr. Aerztl. Int.=Bl. 1859 S. 605. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1859 S. 1865. Aerztl. Int.=Bl. 1862 S. 137.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 5. März 1860 und v. 3. Sept. 1868, inhaltlich höchsten Minist.=Reskripts v. 27. Aug. 1868, die Aufstellung und Verpflichtung der Bader betr. Aerztl. Int.=Bl. 1860 S. 141. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 417. 1868 S. 1837.

Entschl. d. k. Regg. v. Niederb. v. 1. Sept. 1868 dess. Betr. Aerztl. Int.=Bl. 1868 S. 486.

Entschl. der k. Regg. der Pfalz v. 30. Nov. 1860, die Dispensgesuche zu der Approbationsprüfung der Bader betr. Aerztl. Int.=Bl. 1860 S. 713.

Die Gebühren des niederärztlichen Personals berechnen sich nach Abschnitt I § 14 mit Beziehung auf § 4, dann § 15, Abschn. II § 29. 33, vorbehaltlich Beilage II Ziff. 3. B. mit Beziehung auf § 5 und § 33, dann Beilage I Ziff. III, Beilage II Ziff. 4 der Medicinal=Taxordnung.

Von besonderer Wichtigkeit für das unterärztliche Personal sind:

Pol.-Str.-G.-B. Art. 75. 109. 110. 112 Abs. 2 (Ueberschreitung der durch Verordnung bestimmten Befugnisse). 113. 114. 115. 126. 139 (Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen.)

Str.-G.-B. Art. 202 (falsches Zeugniß) und 339 (Verletzung fremder Geheimnisse). S. Prakt. Aerzte.

Zahnärzte, reisende Operateurs u. dgl.

Die Ausübung der Zahnarzneikunde steht zunächst nur den zur Praxis berechtigten Aerzten, sowie den noch vorhandenen Landärzten, Chirurgen, Magistern der Chirurgie und chirurgischen Badern (den einfachen Badern ist nur das Reinigen und Ausziehen von Zähnen erlaubt) zu, jedoch kann die Erlaubniß dazu von den Kreisregierungen auch solchen Individuen ertheilt werden, welche hiefür eine besondere theoretische und praktische Ausbildung genossen, und sich über solche ausgewiesen haben.

Diese Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnarzneikunde beschränkt und ist ihnen nicht gestattet, Chloroform oder Schwefeläther Behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen.

Den inländischen Zahnärzten wird die Bewilligung zur Ausübung ihrer Kunst auf Besuchsreisen im Inlande entweder von dem k. Staatsministerium d. J. für das ganze Königreich ein für allemal ertheilt, oder ihnen anheimgegeben, diese Bewilligung von jenen Kreisregierungen zu erholen, deren Bezirke sie bei ihren Reisen vorübergehend zu berühren beabsichtigen.

K. allerh. Verordn. v. 31. Jan. 1853, die Ausübung der Zahnarzneikunde betr. Reg.-Bl. 1853 S. 89. Int.-Bl. f. Oberb. S. 305.

Minist.-Entschl. v. 20. April 1853, den Vollzug des § 3 der cit. allerh. Verordn. betr. Int.-Bl. f. Oberb. 1853 S. 726. (Hoffmann I S. 278.)

Die Zulassung ausländischer Wund-, Zahn-, Thierärzte zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande kann nach der Kompetenz-Verordnung vom 17. Dezember 1825 § 56 für den einzelnen Regierungsbezirk von der betr. Kreisregierung, K. d. J., für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich vom k. Staatsministerium d. J. nach vorgängiger Prüfung und Nachweisung der genossenen Vorbildung ertheilt werden. Bewilligungen von Distrikts- oder Ortspolizeibehörden oder von Bezirksärzten zur zeitweisen Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Inlande sind unzulässig. Die Ortspolizeibehörden aber sind ermächtigt, von solchen Individuen eine reale Kaution zum Schutze gegen übertriebene Taxen, gewinnsüchtige Operationen, Ausgaben von kostspieligen Arcanis zu verlangen.

Der ausländischen Zahnärzten rc. gestattete Eintritt in das Königreich ermächtigt dieselben noch nicht zur Ausübung ihrer Kunst.

Wenn aber ein solches Individuum die ihm ertheilte Erlaubniß, die Zahnarzneikunde während seiner zeitlichen Anwesenheit auszuüben, zu einem ständigen

Aufenthalte verwandelt, so wird die k. Regierung auf gemachte Anzeige demselben einen letzten Termin für die Ausübung seiner Praxis setzen.

Churfürstl. Verordn. v. 31. Aug. 1805, die Zahn- und Augenärzte betr. Reg.-Bl. 1805 S. 1012.

Organ. Edikt über das Med.-Wesen v. 8. Sept. 1808 Tit. III § 18. m.

Minist.-Entschl. v. 31. Mai 1838, fremde Zahnärzte betr.

Minist.-Entschl. v. 12. März 1853, den ständigen Aufenthalt des Zahnarztes Granichstetten zu Regensburg betr. (Hoffmann I S. 154 u. 280.)

K. allerh. Verordn. v. 29. Jan. 1865 § 12, die Ausübung der Heilkunde betr.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 28. Dez. 1858. Kreisamtsbl. 1858 S. 2165. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 13 und (autographirt) v. 18. Nov. 1867.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 30. Juli 1863. Aerztl. Int.-Bl. S. 442, und der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 15. Nov. 1864. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 683, fremde Zahnärzte betr.

Hebammenwesen.

Nach den organischen Bestimmungen über das Hebammenwesen bestehen drei **Hebammenschulen**, und zwar zu München, Würzburg und Bamberg, mit einer eigenen Instruktion über ihre innere Einrichtung vom Jahre 1816, welche den betreffenden Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, und deren Vorstände nur an die ihnen vorgesetzten Regierungen zu berichten haben.

Die Regierungen haben die Wahl und die Zeugnisse der Hebammencandidatinnen zu revidiren und zu bestätigen und die Admissionen zum Besuche der Hebammenschulen zu ertheilen.

Das Verzeichniß der zum Hebammenlehrkurse zugelassenen Candidatinnen hat die Regierung mit den dazu gehörigen Zeugnissen der Direktion der betr. Hebammenschule in ihrem Bezirke unmittelbar, und, wo sich eine solche Anstalt nicht befindet, durch die der Schule vorgesetzte Regierung zuzustellen. Die Altersdispens der Candidatinnen ist, nach Vernehmung des Kreismedicinalausschusses, gleichfalls Sache der Kreisregierungen.

Die von ihren respektiven Gemeinden gewählten Schülerinnen lernen in einem viermonatlichen Cursus, der alljährlich gehalten, und dessen Beginn durch die betr. k. Regierungen rechtzeitig ausgeschrieben wird, in den Gebärhäusern der Hebammenschulen die Hebammenkunst.

Nach vollendetem Kurse werden sie durch eine eigene Kommission, welcher der jeweilige Kreismedicinalrath als Prüfungskommissär beizuwohnen hat, geprüft, und erhalten im Falle des Bestehens ein Approbationszeugniß; die ersten Vier werden mit einer goldenen Denkmünze beschenkt. Die Noten sind preiswürdig, ausgezeichnet, sehr gut und gut.

Die Lehrkurse beginnen zu München am 1. August, zu Würzburg am 1. Februar, zu Bamberg am 1. März, und sind der ersteren Schule die Kreise Ober-, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben, der zweiten Pfalz und Unterfranken, der dritten Oberfranken und Mittelfranken zugewiesen, und daher die Akten bis längstens sechs Wochen vor dem Beginne des Unterrichts bei den betr. Kreisregierungen vorzulegen.

Die Kreisregierungen haben die von Distriktspolizeibehörden unter Zuziehung der Bezirksärzte und unter Vernehmung der Ortspfarrer und Gemeindevorsteher herzustellende **Eintheilung der Hebammendistrikte** zu revidiren. Auf dem Lande können sich kleinere Gemeinden desselben Polizeibezirkes zur Aufstellung einer gemeinsamen Hebamme verbinden, so daß für eine Bevölkerung von beiläufig 900 Seelen eine Hebamme genügen soll. Sonst müssen die Hebammendistrikte mit dem Umfange der Pfarrsprengel und Steuerdistrikte und mit den Gränzen des Polizeibezirks übereinstimmend festgestellt werden.

Die Vorschriften über die Bestimmung der Hebammendistrikte, die Auswahl der Zöglinge für den Unterricht (Kandidatinnen), die Beschaffung der pekuniären Mittel während desselben, die erforderlichen Bücher, Requisiten und Reisekosten, die Einrichtung der Hebammenschulen, die Emolumente der aufgestellten Hebamme enthält die

K. allerh. Verordn. v. 7. Jan. 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betr. (Hoffmann Bd. I S. 286. Döll. V.-S. XV S. 187.)

Ueber den Wirkungskreis der aufgestellten Hebammen, deren Verhältnisse unter sich, zu den Geburtshelfern, Gerichtsärzten, Gerichts- und Polizeistellen, Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen gegen das Publikum erschien die

Instruktion für die Hebammen im Königreiche Bayern (die späteren Auflagen mit einem Anhange mehrerer später erschienener wichtiger Bestimmungen und Verordnungen), auf welche die approbirten Hebammen von der ihnen vorgesetzten Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Bezirksarztes eidlich zu verpflichten sind.

Die dieser Instruktion für die Hebammen beigegebene Gebührentaxe ist durch die allgemeine Medicinal-Taxordnung vom 28. Oktober 1866 (Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 237) abgeändert worden. Die Distriktspolizeibehörden haben außerdem die die Hebammenbezirke bildenden Gemeinden zur Gewährung angemessener Sustentationsbeiträge in Geld, Holz, freier Wohnung u. dgl. zu vermögen und dahin zu wirken, daß zwischen den Gemeinden und Hebammen nur Verträge abgeschlossen werden, welche diesen günstig sind, und daß die Gemeinden invalid gewordenen Hebammen möglichste Berücksichtigung bei Vertheilung von Pfründeplätzen u. dgl. angedeihen lassen. Diese Sustentationsbeiträge dürfen aber auf die für jede einzelne Bemühung der Hebamme bei Zahlungsfähigen festgesetzten Taxen keinen Einfluß haben, und denselben nur die Verbindlichkeit auflegen, den notorisch Armen unentgeldlich beizustehen.

Privat-Verträge, welche Hebammenkandidatinnen mit Gemeinden über eine Ermäßigung jener taxmäßigen Gebühren oder Verzicht darauf abschließen, um gewählt zu werden, sind unzulässig. Gleichwohl kann die Hebamme gegen die Zuweisung eines Sustentationsbeitrags sich vertragsmäßig verbinden, ihre Verrichtungen (Besuche der Wöchnerin nach Abschn. II § 17 d. Instruktion) in den ersten 9 Tagen ohne weitere Ansprüche mit Ausnahme der Taxe für die Entbindung und allenfallsige außerordentliche Leistungen, z. B. Wendung, zu machen.

Die Sustentationsbeiträge sind aus Gemeindemitteln oder Konkurrenzen zu leisten, und nach den Bestimmungen Art 1 lit. b Ziff. 5 und Art. 7 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 aufzubringen.

Das Institut der Gerichtshebammen (§ 29 d. oben cit. A. V.) ist aufgehoben.

Höchste Minist.-Entschl. v. 19. Jan. 1842, und v. 28. Jan. 1851, die Sustentationsbeiträge der Hebammen betr. (Hoffmann I S. 362. Döll. V.-S. XXX S. 91.)

Minist.-Entschl. v. 11. April 1851, das Hebammenwesen auf dem Lande betr. (Hoffmann I S. 389. Döll. V.-S. XXX S. 93.)

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 6. Dez. 1854, das Hebammenwesen betr. (Hoffmann I S. 391. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1854 S. 1778.)

Entschl. d. k. Reg. v. Oberfranken v. 19. Dez. 1859, Hebammenwesen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 677.

Der Ersatz einer Hebamme kann außer dem durch den betr. Bezirksarzt konstatirten Falle physischer oder geistiger Gebrechlichkeit und Funktionsunfähigkeit durch Tod, Weggang oder verschuldete Entlassung nothwendig werden.

Unbrauchbare Hebammen müssen baldigst ersetzt werden und darf hiebei nicht die Rücksicht auf die Bedürftigkeit einer solchen Person, sondern muß in erster Linie das Wohl der Gebärenden zur Richtschnur dienen.

Die Wiederbesetzung eines erledigten Hebammendistriktes kann nur nach vorgängiger Genehmigung der Kreisregierung unterbleiben. —

Zur Aufnahme in den Hebammenlehrkurs ist der Nachweis erforderlich:

1) über die Wahl zur Hebamme in einer (oder mehreren zu einem Hebammendistrikte vereinigten) Gemeinde;
2) über ihr Alter, das zwischen 20 und 36 Jahren sein soll;
3) über sittliches Betragen und guten Leumund;
4) über genossenen Schulunterricht und Fertigkeit im Lesen, Schreiben und etwas Rechnen;
5) über körperliche und geistige Tüchtigkeit zu einer Hebamme.

Die Wahl der Hebammenschülerinnen geht von den betr. Gemeinden aus. Es darf keine Kandidatin an einer Hebammenschule auf eigene Kosten aufgenommen werden, wenn sich dieselbe nicht nur über ihre pekuniären Mittel zur Subsistenz während ihres Aufenthaltes in der Schule und zur Anschaffung der nöthigen Requisiten, sondern auch zum Voraus über die Bewilligung ihrer nachherigen Niederlassung und freien Ausübung ihrer Kunst von Seite der betr. Gemeinden gehörig ausgewiesen, und sohin von der k. Kreisregierung die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat.

Nach einer besonderen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. Juni 1840 (Hoffmann I S. 348) dürfen ohne Ausnahme nur solche Kandidatinnen in die Hebammenschule aufgenommen werden, welche nicht nur von den Gemeinden vorschriftsmäßig gewählt sind, sondern während der Unterrichtszeit von diesen auch unterhalten, und mit den nöthigen Geräthschaften versehen werden (Abschn. II § 3 u. Abschn. III § 9 des A. organ. Edikts über das Hebammenwesen vom 17. Januar 1816), wonach diejenigen Kandidatinnen, welche auf eigene Kosten die Hebammenkunst erlernen wollen, in keinem Falle, selbst wenn sie von der Gemeinde gewählt sein sollten, die Zulassung zum Lehrkurse erhalten können.

Entschl. d. k. Reg. v. Schwaben und Neuburg v. 7. April 1856, die Wahl der Hebammen-Kandidatinnen 2c. 2c. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 205. (Hoffmann I S. 348 u. 353.)

Die Wahl ist von den betr. Gemeinden früh genug zu treffen, und das Resultat der Kandidatin von Gemeindewegen zu bestätigen, und bei der

k. Distriktspolizeibehörde mit den weiteren 4 erforderlichen Zeugnissen in Vorlage zu bringen.

Zur Betheiligung an dieser Wahl sind alle den betr. Hebammendistrikt konstituirenden Gemeinden berechtigt. Die Delegation dieser Wahl an die Distriktspolizeibehörde oder an den Bezirksarzt ist nicht zuläßig.

Zur Konstatirung des Lebensalters der Kandidatin dient ein legaler Auszug aus dem Taufregister von dem betr. Pfarramte. —

Denjenigen Subjekten, welche allen übrigen Erforderniſſen Genüge zu leisten im Stande sind, aber das vorgeschriebene Alter bereits etwas überschritten haben, soll auf ihre Kosten erlaubt werden, den Unterricht zu genießen, und werden derartige Gesuche bei zustimmendem Gutachten des Kreismedicinal-Ausschusses von den k. Regierungen K. d. J. beschieden.

Minist.-Entschl. v. 28. Sept. 1816 und k. allerh. Verordn. v. 18. Febr. 1834, Altersdispensgesuche der Hebammen betr. (Hoffmann I S. 357. Döll. V.-S. XV S. 233).

Das Zeugniß über Sittlichkeit, guten Wandel, Unbescholtenheit des Charakters mit der Bemerkung, ob das aufzunehmende Subjekt auch in Hinsicht seiner bürgerlichen und Familien-Verhältnisse zur Wahl dieses Standes geeigenschaftet sei, ist sowohl von der Gemeindeverwaltung oder der Distriktspolizeibehörde, als von dem Ortspfarrer auszustellen.

Das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht, Kenntniß des Lesens, Schreibens und etwas Rechnens, über ihre Fähigkeit, Begriffe leicht zu fassen und zu behalten, soll von der Lokalschulinspektion, aber nicht blos auf Grund von Schulzeugnissen (Entlassungsscheines), sondern in Gemäßheit höchster Minist.-Entschl. vom 6. Dez. 1856 auf Grund einer besonders anzustellenden Prüfung abgegeben werden.

Das gerichtsärztliche Zeugniß über körperliche und geistige Tüchtigkeit zu einer Hebamme hat sich über die körperliche Constitution, Gesundheit und Nichtvorhandensein eines Gebrechens, die Fähigkeit zu praktischer Ausbildung und die physische Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst, Schulkenntnisse, Fassungs- und Begriffsvermögen und die gehörige Empfänglichkeit für die zu ihrem Stande nöthige Bildung auf Grund eigener Versuche auszusprechen. —

Frauen, welche etwa im Laufe des Lehrkurses ihre Niederkunft zu erwarten haben, dürfen nicht angenommen werden.

Lebensalter, Sittlichkeit und Schulkenntnisse können vom Pfarramte lediglich in Einem Zeugnisse konstatirt werden.

Die Distriktspolizeibehörde sammelt diese Zeugnisse, prüft sie gemeinschaftlich mit dem Bezirksarzte, und legt sie mit der amtlichen Erklärung, daß die betreffende Kandidatin wirklich vorschriftsmäßig gewählt worden sei, und daß die zu ihrer Subsistenz während der Lehrzeit und zur Anschaffung der nöthigen Requisiten (Bücher und Kästchen) nöthige Summe von 120 fl. von der Distriktsgemeinde bestritten werde, und für deren rechtzeitige baare Einlage an die Direktion der Hebammenschule Vorsorge getroffen sei, der k. Kreisregierung vor.

Nach Art. 37 Ziff. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., sollen die Kosten dieses Unterrichts als gesetzliche Distriktslast angesehen und behandelt werden.

Nach Art. 37 desselben Gesetzes bleibt es jedoch einzelnen Gemeinden vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, in besondere Verbindung zu treten, oder darin zu verbleiben. (Revers.) —

Bei verspäteter Vorlage der Akten über die beschäftigten Wahlen erfolgt Zurückweisung, wenn nicht dringende Ursachen der verzögerten Vorlage, z. B. Tod oder gefährliche Erkrankung einer Hebamme nachgewiesen werden können. — Die zum Lehrkurse einberufenen Kandidatinnen, denen eine entsprechende Vergütung für die Kosten der Hin- und Rückreise auf die Hand zu geben ist, haben sich bei Gefahr der Abweisung außer in dringenden Ausnahmsfällen und auf besonders motivirten Nachweis am bekannt gegebenen Tage beim Vorstande der Schule persönlich zu melden.

Minist.-Entschl. v. 19. April 1842, die Resultate des Lehrkurses an der Hebammenschule betr. (Hoffmann I 346.)

Minist.-Entschl. v. 6. Dez. 1855, das Hebammenwesen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 629. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1856 S. 1. (Hoffmann I S. 352.)

Ausschr. d. k. Reg. v. Oberb. v. 4. Jan. 1850 u. 13. April 1852, Hebammen-Lehrkurs betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. v. J. 1850 S. 88 u. 1852 S. 623.

Entschl. d. k. Reg. v. Schwaben und Neuburg v. 26. März 1854 (Kreisamtsbl. f. Schwaben S. 26) und v. 7. April 1856 (Aerztl. Int.-Bl. S. 205), Wahl und Aufnahme der Hebammenschülerinnen betr. (Hoffmann I S. 348, 353.)

Entschl. d. k. Reg. d. Oberpfalz v. 1. Mai 1854 Kreisamtsbl. d. Oberpf. S. 37, Auswahl von ꝛc. betr. (Hoffm. l. c.)

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 12. April 1858, Auswahl von ꝛc. betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 197. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 635.

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 9. Dez. 1860, den Hebammenlehrkurs betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 745.

Die Hebammengeräthschaften, über deren Vorhandensein oder nothwendige Anschaffung oder Ergänzung die Bezirksärzte bei Absendung der Hebammensubjekte in die Schule sich besonders zu äußern haben, und für deren Neuanschaffung sich ein Betrag von 20 fl. berechnet (in der unten cit. k. unterfränkischen Regierungsentschließung sind auch die Beträge für die einzelnen, auch gesondert zu beziehenden Bestandtheile des Requisitenkästchens angegeben) haben die Hebammen aus den Erträgnissen der Ausübung ihrer Kunst immer im brauchbaren und vollständigen Zustand zu erhalten. — Die Geburtsstühle sind außer Gebrauch gekommen.

Instruktion über die innere Einrichtung der Hebammenschulen § 12. Instruktion für die Hebammen § 6.

Minist.-Entschl. v. 6. März 1832, Hebammenkästchen betr. (Hoffmann I S. 309, 318, 360. Döll. V.-S. XV S. 241.)

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 9. Dez. 1860, den Hebammenlehrkurs betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 745.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 10. Juli 1868, Vermehrung des Materials der Hebammenschule durch unentgeltliche Aufnahme von Schwangern betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1303.

Die Aufstellung, desgleichen die Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung der Hebammen ist unter Vorbehalt der Reklamationen und Obergewalt der Regierungen zur Abstellung der Mißbräuche und Fehlgriffe den Distriktspolizeibehörden überlassen. Danach modifiziren sich die Bestimmungen des Abschn. III § 5 der Instr. für die Hebammen über deren Verantwortlichkeit und Strafen.

Die Hebammen dürfen ohne Vorwissen und Erlaubniß des Bezirksarztes und der Distriktspolizeibehörde nicht verreisen, noch weniger ihren Wohnsitz verändern (Art. 113 des Pol.-Str.-G.-B.); auch ihr Erkranken müssen sie denselben anzeigen. Die Streitigkeiten der Hebammen unter sich hat der Bezirksarzt als erste Instanz zu entscheiden. Ueber gemachte Versehen wird die Hebamme von demselben zur Rede gestellt und zurechtgewiesen. Liegt einer Hebamme ein solches Versehen zum dritten Male zur Last, oder ist die Sache von Wichtigkeit und Jemanden Schaden dadurch zugegangen, so hat der Bezirksarzt den Fall mit den vorausgehenden der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Ueber Geburten in ihrem Bezirke, die ohne ihre, oder einer anderen Hebamme oder eines Geburtshelfers Assistenz vorgegangen sind, hat dieselbe sogleich an den vorgesetzten Bezirksarzt Anzeige zu machen.

In den Monatstabellen ist jeder Todesfall eines Neugebornen oder einer Gebärenden bei oder bald nach der Geburt, sowie die Ursache und Art des Todes, und jeder Fall einer künstlichen Entbindung mit Angabe des Namens des Geburtshelfers, der Art der gebrauchten Hilfe und des Erfolges für Mutter und Kind gewissenhaft vorzutragen.

Ansprüche auf Lohn in Fällen, in denen ein Geburtshelfer allein, oder eine andere Hebamme die Geburt besorgt hatte, die auch berechtigt ist, das neugeborne, von ihr aufgehobene Kind zur Taufe zu bringen, können die Hebammen nicht erheben.

Minist.-Entschl. v. 19. Jan. 1842 u. 17. Jan. 1849, das Hebammenwesen auf dem Lande betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1849 S. 178 mit der

Entschl. d. k. Reg. v. Oberfranken v. 12. Nov. 1839, Sustentation der Hebammen betr., aufgehoben durch

Minist.-Entschl. v. 11. April 1851 dess. Betr. (Döll. V.-S. Bd. XXX S. 93. Hoffmann I S. 363, 389.)

Minist.-Entschl. v. 14. Jan. 1824, Verhältnisse der Landärzte zu den Hebammen betr. (Hoffm. I S. 367. Döll. V.-S. XV S. 236.)

Die Anzeige von Entbindungen, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, bei dem betr. Pfarramte, in dessen Sprengel die Geburt erfolgt ist, oder an die Ortspolizeibehörde rc. rc. von Seite der Hebammen, Hebärzte, Familienhäupter oder sonstigen Personen, deren Unterlassung durch Art. 53 d. Pol.-Str.-G. mit Strafe oder disziplinärer Ahndung bedroht ist, ist geregelt durch

Minist.-Entschl. v. 8. Juli 1860, die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 497. (Hoffmann III S. 444.

K. allerh. Verordn. v. 13. Juli 1862 zu Art. 53 des Pol.-Str.-G., Anzeige von Entbindungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 277. Reg.-Bl. S. 1196. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1525.

Die angestellten Hebammen werden sämmtlich alljährlich einmal einer Prüfung, schriftlichen und mündlichen, mit besonderer Hervorhebung der in

der unten cit. neueren oberbayerischen k. Reg.-Entschließung aufgeführten 7 Punkte und der Todesfälle der Neugebornen und Gebärenden unterworfen, sei es bei gelegenheitlichen Besuchen des Gerichtsarztes am Wohnsitze der Hebammen, z. B. bei der Impfung, sei es, daß derselbe die letzteren durch distriktspolizeiliche Ausschreibung an bestimmten Tagen an seinen Wohnsitz bescheidet. Bei Gelegenheit dieser Prüfung hat jede Hebamme stets auch ihre Lehrbücher, Instruktion, Tagebücher und Requisiten vorzuweisen, und sind die Ergebnisse derselben mit eigenem Berichte und nach gegebenem Formulare (Tabelle) der k. Kreisregierung zu unterbreiten.

Minist.-Entschl. v. 10. Dez. 1829, bezw. Entschl. d. k. Reg. des Obermainkreises v. 28. Okt. 1829. (Hoffmann I S. 383. Döll. V.-S. XV 244.)

Minist.-Entschl. v. 17. Jan. 1849, Hebammenwesen auf dem Lande betr. (Hoffmann I S. 388.)

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 19. Febr. 1859, die jährlichen Hebammenprüfungen durch die Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 125. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 265.

Die von den Hebammen hinsichtlich der Erhaltung des Augenlichts der Neugebornen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in einem „Anhange zur Instruktion" enthält die

Minist.-Entschl. v. 11. Sept. 1852, die häufigen Erblindungen der Kinder betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1852 S. 1926 u. 2798. (Hoffmann I S. 379.)

Die religiösen und kirchlichen Verrichtungen der Hebammen in protestantischen Pfarreien — insbesondere die Nothtaufe nach protestantischem Ritus — sind geregelt durch

Minist.-Entschl. v. 25. Juni u. 4. Juli 1848 mit der „Anweisung d. k. prot. Oberkonsistoriums" v. 6. Okt. 1847. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1848 S. 1095. (Hoffmann I S. 367. Döll. V.-S. XXX S. 84.)

Bezüglich der Beschneidung der Israeliten erscheint es nicht angemessen, dieselbe den in einem Polizeibezirke befindlichen praktischen Aerzten oder Chirurgen israelitischer Religion ausschließend zuzuweisen, sondern es ist der freien Wahl anheimgestellt, dieselbe von diesen Personen oder eigenen Beschneidern vornehmen zu lassen, welche über ihre Befähigung sich durch ein Zeugniß des Gerichtsarztes ihres Wohnortes auszuweisen haben, und die Beschneidung auch außerhalb des Wohnortes und Polizeibezirkes vorzunehmen befugt sind. Diese Vorschrift gilt auch für ausländische Israeliten.

Minist.-Entschl. v. 19. Juli 1845. (Hoffmann C. M. W. III S. 640.)

Zur Beseitigung der Gefahren der Vornahme der hl. Taufe in der Kirche bei rauher Jahreszeit und weitem Transporte sind die erzbischöflichen und bischöflichen Erlasse veröffentlicht in dem

Ausschr. d. k. Reg. v. Oberb. v. 23. April 1860, die Spendung des heil. Sakraments der Taufe betr. Kreisamtsbl. 1860 S. 621.

Es ist den Hebammen ausdrücklich verboten, ohne besondere Erlaubniß der vorgesetzten Polizeistelle, welche für jeden einzelnen solchen Fall zu erholen ist, Schwangere in ihre Wohnungen zur Entbindung aufzunehmen (Art. 82 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.), bei welcher Erlaubniß jedoch jedenfalls darauf zu sehen ist, daß die Wohnungen der Hebammen Raum, Salubrität, Abgeschiedenheit u. s. w. darbieten, daß keine Ge-

fahr, weder für weiteres moralisches Verderben, noch für Gesundheit und Leben der Schwangeren und ihrer Frucht obwalte, daß stets für geeignete schnelle ärztliche Hilfe gesorgt, und die Schwangeren und Gebärenden im Preise nicht übernommen werden. — Die Eröffnung einer Entbindungsanstalt ohne Genehmigung der zuständigen Behörde (Distr.-Pol.-Behörde, in München Polizeidirektion) wird vom Art. 127 des Pol.-Str.-G. mit Geldstrafe bis zu 100 fl. bedroht. Die Erlaubniß zur Eröffnung solcher Anstalten ist stets nur in widerruflicher Weise und in der Regel nur Aerzten, Nichtärzten nur in Ausnahmsfällen und nur auf Grund eines von der einschlägigen Kreisregierung ausgestellten Befähigungs-Nachweises zu ertheilen.

Minist.-Entschl. v. 16. Sept. 1822 u. 10. Dez. 1828, die Aufnahme von Schwangeren zur Entbindung in die Wohnungen der Hebammen betr. (Hoffmann I 387. Döll. V.-S. XV 243.)

Minist.-Entschl. (Generale) v. 20. Dez. 1864, die Errichtung von Privat-, Heil-, dann Entbindungs- und Badanstalten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 21.

Schröpfen (und Blutegelsetzen) kann den Hebammen in den Fällen gestattet werden, in welchen die weibliche Schamhaftigkeit in Betracht kommt, daher bei Frauen und erwachsenen Mädchen, — und stets nur auf ausdrückliche Ordination eines Arztes oder Geburtshelfers.

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 9. Dez. 1860. Aerztl. Int.-Bl. S. 746. Baderordnung vom 25. Juni 1868 § 33.

Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten und die Verbreitung von Epidemieen.

Nach der allerh. Verordnung v. 17. Dezember 1825 haben zunächst die Kreisregierungen die Anordnungen bei ausbrechenden Epidemieen zu treffen, und deren Vollzug zu sichern. Die allgemeinen Normen werden ihnen hiezu von der allerh. Stelle gegeben, sie haben aber auf erhaltene Anzeigen sofort in eigener Zuständigkeit zu verfügen, was den ergangenen Vorschriften und den obwaltenden Verhältnissen entspricht.

Die Distriktspolizeibehörden haben im Benehmen mit dem Gerichtsarzte die vorgeschriebenen Maßregeln unverweilt in Anwendung zu bringen, und unverzüglich an die vorgesetzte Regierung zu berichten. Die mittelbaren Magistrate und Gemeindevorstände haben, sobald sie Kenntniß von einer sich weiter verbreitenden ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit erlangen, unverweilt Anzeige zu erstatten, und einstweilen alle Mittheilung zu verhüten. (Anzeigepflicht der prakt. Aerzte und des niederärztl. Personals. S. ob. S. 42 u. 65.)

Der Bezirksarzt hat sich, wenn er nicht der von einem praktischen Arzte erstatteten Anzeige unbedingtes Vertrauen schenken kann, sowie er Kunde erhält, an Ort und Stelle zu begeben, Natur, Charakter und Verbreitung der Krankheit zu konstatiren. (ob Miasma oder Contagium, oder von gemischter Natur), den Ursachen nachzuforschen, die nothwendigsten Maßregeln unverzüglich anzuordnen, zur Belehrung des Publikums mitzuwirken, gemeinschaftlich mit der Polizeibehörde Bericht an die k. Regierung zu erstatten, das ärztliche Personal zur rechtzeitigen Vorlage der erforderlichen Rapporte, Krankheitstabellen rc. anzuhalten, in Zwischenräumen persönlich Nachsicht zu pflegen, die vorgesetzte Verwaltungsstelle fortwährend von dem Gange, Charakter und Stande der Krankheit berichtlich in Kenntniß zu setzen, endlich am Schlusse der Epidemie einen ausführlichen Generalbericht vorzulegen.

Als allgemeine Vorkehrungen, die sich mehr oder weniger auf alle ansteckenden (epidemischen) Krankheiten beziehen, gelten die Verordnungen:

Min.-Entschl. v. 7. Okt. 1815, luftreinigende Mittel bei ansteckenden Krankheiten betr. mit einer Anleitung zu deren Gebrauch. (Hoffmann II S. 229. Döll. V.-S. XV 447) und die

Min.-Entschl. v. 15. Febr. 1844, den Besuch der Schulen von Seite der an ansteckenden Krankheiten darniedergelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kinder betr. (Hoffmann II 245 Döll. V.-S. XXX 299.)

Durch Art. 248 des Str.-Ges.-B. bleiben die Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Ver-

breitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit, die hiedurch angeordneten Einfuhrverbote, Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstige Sicherungs-Maßregeln aufrecht erhalten, und haben sich die Distrikts- und Ortspolizeibehörden hienach zu richten.

Zur Anwendung dieses Artikels genügen nicht allgemeine, im gewöhnlichen Wege früher bekannt gemachte sanitätspolizeiliche Vorschriften, sondern die betreffenden Verordnungen oder Vorschriften müssen vorkommenden Falls besonders öffentlich bekannt gemacht worden sein, orts- und distriktspolizeiliche Anordnungen aber müssen den Betreffenden persönlich kundgegeben worden sein.

Abs. 2 erfordert den Causalzusammenhang zwischen der Zuwiderhandlung und der Erkrankung eines Menschen.

Bei nachgewiesener absichtlicher Verbreitung einer ansteckenden Krankheit durch Zuwiderhandeln kommen die Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung zur Anwendung, wenn nach denselben eine höhere als die hier angedrohte Strafe verwirkt ist. (Edel.)

Der Causalzusammenhang zwischen der Uebertretung einer Verordnung und der Einschleppung einer ansteckenden Krankheit, so daß ein Mensch davon ergriffen worden, wird wohl nach Umständen nachgewiesen werden können. Soferne die Contagiosität einer Krankheit hergestellt ist, Jemand die Sperre überschreitet, und die Seuche nun in eine andere Wohnung trägt, wird der Richter nach Umständen zur Ueberzeugung gelangen können, daß in Folge der Uebertretung Jemand von der Krankheit befallen worden sei.

Die in diesem Artikel bezeichneten Zuwiderhandlungen tragen den Charakter der Rechtsgefährdungen, nicht der Rechtsverletzungen an sich und bleiben ihrem Wesen nach Polizeiübertretungen, wenn sie auch aus Opportunitätsgründen mit einer Vergehensstrafe bedroht sind. Daraus folgt, daß der für Polizeiübertretungen allgemein geltende Grundsatz, gemäß welchem dieselben gleich strafbar sind, sie mögen aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen werden, auch auf die hier in Frage stehenden Zuwiderhandlungen Anwendung finden müsse.

Verhandl. des Gesetzgeb.-Ausschusses der Kammer d. Abg. 1856/57 Bd. I S. 365; 1857/58 Bd. II S. 69. 70.

Nachdem Fälle vorgekommen sind, daß Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, welche von einer Distriktspolizeibehörde zur Vorkehrung gegen eine ansteckende Krankheit erlassen worden waren, von dem Gerichte deßhalb nicht auf Grund des Art. 248 bestraft wurden, weil die betreffenden Anordnungen nur vor versammelter Gemeinde verkündet, nicht aber den Contravenienten persönlich bekannt gegeben worden waren, hat die k. Kreisregierung von Oberbayern an die Distriktspolizeibehörden den Auftrag gegeben, in den einzelnen Fällen genau darauf zu achten, daß alle Vorbedingungen erfüllt werden, welche zur Verfolgbarkeit der erlassenen distriktspolizeilichen Anordnungen nach Art. 248 erforderlich sind, und auch an die Ortspolizeibehörden entsprechende Weisung ergehen zu lassen, da der allegirte Art. die gleichen Erfordernisse für die Kundgabe der orts- und distriktspolizeilichen Anordnungen festsetzt. (Kreisamtsbl. für Oberb. 1868, S. 1785.)

Auch Aerzte rc. verfallen der Bestrafung auf Grund dieses Art., wenn sie allerhöchste Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften umgehen oder vernachlässigen.

Art. 120 des Pol.-Str.-Ges.-B. erklärt Jeden strafbar, der, in einem Dienstverhältnisse stehend, an einer ansteckenden Krankheit leidet, und solches verheimlicht, und hat nicht blos die Syphilis (bei Ammen), sondern auch die Krätze bei Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern im Auge. Unter „Fabrikherr" versteht man bei Aktienunternehmungen auch den Direktor oder Geranten. Das im Eingange des Art. stehende Wort „wissenschaftlich" ist nicht blos auf den ersten, sondern auch auf den zweiten Fall des ersten Absatzes zu beziehen. Der Art. setzt voraus, daß der Betreffende nicht blos um die Verheimlichung, sondern auch um die ansteckende Natur des Uebels gewußt habe.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, wegen Absonderung und Heilung solcher Personen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

K. allerh. Verordn. v. 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Pol.-Str.-G.-B. betr. § 9.

Zu Art. 121 des Pol.-Str.-Ges.-B.

Ist einmal die Vernichtung von Effekten, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, absolut nöthig, so wird die Polizeibehörde, der die Befugniß, über die Art der Reinigung solcher Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung derselben anzuordnen, zugewiesen ist, (§ 10 der cit. allerh. Verordn.) sich nicht damit begnügen, dem Besitzer dieser Effekten den Befehl zu ertheilen, diese zu vernichten, sondern sie muß selbst für die Vernichtung Sorge tragen, oder diese wenigstens unter Aufsicht und Leitung vornehmen lassen. Die „Nachfrage" muß nicht gerade von einem Beamten, sondern kann auch von einem Gendarmen oder sonstigen Vollzugsorgane geschehen. Das „wissentlich" hat sich nicht nur auf den Verkauf zu beziehen, sondern daß der Verkaufende auch gewußt haben müsse, daß die betreffenden Gegenstände solche „zum Vernichten geeignete" seien.

Offenbar fällt das Materiale dieses Artikels unter die im Str.-Ges.-B. Art. 248 vorbehaltenen Schutz- und Sicherungsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten. Die Vorsorge für gehörige Reinigung der gebrauchten Effekten, für Vernichtung derjenigen Gegenstände, welche geeignet sind, den Ansteckungsstoff in sich aufzunehmen, und welche nicht gehörig gereinigt werden können, wird auch in den medicinalpolizeilichen Vorschriften getroffen werden müssen. Allein selbst in diesem Falle ist die Uebertretung der auf Grund des Str.-G.-B. Art. 248 erlassenen Vorschriften, welche zugleich unter Pol.-Str.-G.-B. Art. 121 fällt, nach letzterem zu bestrafen. Dieser ist ein Specialgesetz für die in ihm behandelten Fälle, dessen besondere Vorschrift der allgemeinen vorgeht.

Instruktion für die k. Bezirksärzte v. Oberbayern über das Verfahren bei epidemischen Krankheiten. Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 24. Dez. 1868, Kreisamtsbl. 1869 S. 15.

Besondere Vorkehrungen betreffen:

1. Die Blatternkrankheit.

Der Ausdruck „natürliche Blattern" des Art. 119 des Pol.-Ges.-B. ist ein unglücklich gewählter, insofern er unbestimmt läßt, ob darunter im medi-

cinischen Sinne die Variola, wahre Blatter, zum Unterschied von den beiden andern Gattungen, den Varicellen, Wasserpocken, Schafblattern und den Varioloiden, sog. modificirten Pocken, oder die ganze Gruppe, insbesondere auch die letztere Gattung, als die heute zu Tag fast allein epidemisch auftretende, begriffen sein solle. Personen, welche medicinische Kenntnisse nicht besitzen, kann man nicht zumuthen, die wahren, im wissenschaftlichen Sinne „natürlichen" Blattern von den beiden andern Gattungen zu unterscheiden. Für Medicinalpersonen (Art. 126 des Pol.-Str.-Ges.-B.) ist die Verpflichtung zur Anzeige durch Minist.-Entschl. vom 4. März 1864 nicht nur bei dem Auftreten der Variola vera, sondern auch bei jenem der Variolois gegeben, nachdem die k. allerh. Verordnung vom 13. Juli 1862, Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige betr. in § 1 auch den Ausdruck der „natürlichen Blattern" gebraucht hatte. (Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 433. 1864 S. 152.)

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 12. April 1859, Blattern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 208. (Hoffmann II S. 444.)

Entschl. der k. Regg. der Pfalz v. 14. Mai 1860, die Vorkehrungen gegen Blattern-Epidemieen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 345.

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 29. Dez 1864, Oberpol. Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blatternkrankheit. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 21.

K. allerh. Verordn. v. 4. März 1864, die Schutzpockenimpfung betr., § 15—17. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 149. Reg.-Bl. 1864 S. 249.

Ausschr. der k. Regg. v. Oberb. v. 4. Juli 1866, Maßregeln gegen die Blatternkrankheit. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1452. Aerztl. Int.-Bl. S. 442.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 27. April 1867, Maßregeln bei dem Ausbruche der Blattern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 265. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1867 S. 825.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. u. A. v. 8. Aug. 1867, Maßregeln beim Auftreten der Blattern und gegen Verbreitung ders. Aerztl. Int.-Bl. 1867, S. 502.

Oberpol. Vorschr. der k. Rgg. v. Oberfr. v. 16. Juli 1868, Sicherheitsmaßregeln gegen die Blattern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 419.

Kosten für Maßregeln bei *Blatternkranken*, welche, ohne im Zusammenhange mit der Pflege (wie Räucherung des Krankenzimmers), und Heilung des armen Kranken zu stehen, während und nach dessen Krankheit von Gesundheitspolizei wegen zur *Verhütung der Verbreitung* der Epidemie vorzunehmen sind, Reinigung, Austünchen der Räume u. s. w., fallen der Gemeindekasse zur Last, da die Thätigkeit der Armenpflege mit der Heilung und beziehungsweise Beerdigung des an Blattern kranken Armen sich endet.

Minist.-Entschl. v. 7. Aug. 1850, Kosten für arme Blatternkranke betr. (Döll. V.-S. XXVI S. 662.)

2. Die Krätze und Syphilis.

Um der Verbreitung der *Krätze* möglichst Einhalt zu thun, haben die Distriktspolizeibehörden auf die beurlaubten und mit Abschied entlassenen *Soldaten* ein besonderes Augenmerk zu richten, sich die ihnen von den Militärärzten (Minist.-Entschl. [Kriegs-] vom 14. Oktober 1820. Döll. V.-S. XV. S. 511. 517.) ausgestellten Gesundheitszeugnisse bei ihrer Ankunft aus der Garnison vorlegen zu lassen und genau zu prüfen, und die Soldaten nöthigenfalls durch den Bezirksarzt untersuchen zu lassen. Das Gleiche soll mit den beurlaubten in ihre Garnison zurückkehrenden Soldaten geschehen. Jeder *Handwerksbursche* ist vor der Visirung seines Wanderbuches zu untersuchen, und

wenn mit der Krätze behaftet, sogleich dem nächsten Krankenhause zu übergeben. An den Gränzen ist den krätzigen fremden Handwerksburschen der Eintritt zu verweigern. — Bei Sträflingen und Schüblingen hat diejenige Polizeibehörde, bei welcher die Erkrankung an der Krätze erkannt wird, Anordnung hinsichtlich der ärztlichen Behandlung und Verpflegung zu treffen, und hievon dem Gerichte, von welchem die Ablieferung ausging, unverzüglich Nachricht zu geben.

Die Minist.-Entschl. vom 1. Januar 1852, die Reinigung der Schüblinge betr., kann bei Verschubung von Krätzkranken nach h. Entschl. vom 20. Dezember 1868 nicht zur Anwendung gebracht werden.

Syphilitische dürfen nur dann in Privathäusern behandelt werden, wann dieß ohne Gefahr der Ansteckung für die Mitbewohner geschehen kann; im entgegengesetzen Falle ist deren Aufnahme in ein Krankenhaus zu veranlassen. Wollen Dienstboten, die anderen Polizeibezirken angehören, zum Behufe ihrer Heilung in ihre Heimath gehen, so sind jene Behörden davon in Kenntniß zu setzen. Gewinnt die Krankheit eine beunruhigende Verbreitung, so sind die Aerzte und Wundärzte aufzufordern, alle ihnen vorkommenden derartigen Erkrankungen dem Bezirksarzte anzuzeigen, unter Angabe der Quellen der Ansteckung, der Form des Leidens, und Dauer der Krankheit bis zur beginnenden ärztlichen Behandlung, und sind von dem letzteren statistische Verzeichnisse zu führen.

Lithogr. Entschl. der k. Regierung von Oberbayern vom 25. Okt. 1844.

Aeltere Verordnungen:

K. allerh. Verordn. v. 21. Juli 1818, die Gesundheitsvisitationen der beurlaubten oder mit Abschied entlassenen Militärmannschaft betr. mit der

Kriegs-Minist.-Entschl. v. 14. Okt. 1820, 13. Dez. 1822 und den Minist.-Entschl. v. 17. Sept. 1818 u. 24. Okt. 1820, das Krätzübel auf dem Lande betr. (Hoffmann II S. 385—397. Döll. XV S. 510.)

Minist.-Entschl. v. 12. u. 20. März, dann 24. Okt. 1828, Verbreitung der Krätze unter den Handwerksgesellen. (Hoffmann II S. 397—402. Döll. XV S. 520. 522.)

Minist.-Entschl. v. 18. Nov. 1829 u. 26. Juni 1832, Verpflegungskosten der rc. betr. (Hoffmann II S. 402. 404. Döll. XV S. 523. 525.)

Minist.-Entschl. v. 27. Febr. 1833, die ärztl. Untersuchung derselben (Hoffmann II 410. Döll. XV. 530.)

Minist.-Entschl. v. 10. Okt. 1833, 20. Nov. 1833 und 31. Juli 1835, die Staatsverträge mit Baden u. Württemberg betr. (Hoffmann II S. 412. Döll. XV S. 531.)

Neuere Verordnungen:

Entschl. des k. Staatsminist. der Justiz v. 25. Aug. 1847 und

Gemeinschaftliche der k. Staatsminist. der Justiz u. des Innern v. 25. April 1854, die Einlieferung krätzkranker Sträflinge in die Strafanstalten betr. (Hoffmann II S. 415.)

Autographirte Entschl. des k. Staatsminist. des Innern v. 6. Mai 1866 und

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 13. Mai 1866, Untersuchung der in Strafanstalten abzuliefernden Strafgefangenen betr.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 24. Juni 1853, Ueberhandnahme des Krätzübels in den Schulen betr. Kreisamtsbl. 1853 S. 1085.

Entschl. der gen. k. Regg. v. 23. Febr. 1849 u. 31. Mai 1855, Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen u. Eisenbahnarbeiter betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1849 S. 272. 1855 S. 969.

3. Augenentzündung, ägyptische,

bei den k. bayer. Truppen zu Frankfurt am Main.

Minist.-Entschl. (Generale) vom 14. Juni 1861 u. 25. Nov. 1861. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 357. 717.

Die damit Behafteten sind von jedem gesellschaftlichen Umgange und sogar vom Besuche der Kirchen auszuschließen. (Aerztl. Int.-Bl. 1865, S. 234.)

4. Typhus contagiosus, Flecktyphus, Kriegstyphus.

Minist.-Entschl. v. 23. März u. 1. Mai 1813, Vorsichtsmaßregeln gegen das contagiöse Nervenfieber. Hoffmann II S. 247 Döll. XV S. 459.

5. Ruhr, Dysenterie.

Minist.-Entschl. v. 19. Sept. 1835, Hoffmann II S. 246. Döll. XV S. 459.

6. Kindbettfieber.

Vorschriften für Sicherung der Schwangeren, Gebärenden und Neuentbundenen nach der

Minist.-Entschl. v. 6. Dez. 1856, Hoffmann II S. 260. Aerztl. Int.-Bl. 1856, S. 633.

7. Tischrücken.

Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 13. Mai 1853, Gefahren für kränkliche und schwächliche Personen betr. (Kreisamtsbl. für Oberb. 1853 S. 863.)

8. Meningitis cerebro-spinalis (cerebro-medullaris) epidemica, epidemische Gehirn- und Rückenmarks-Hautentzündung, Genickkrampf.

Minist.-Entschl. v. 3. Mai 1865 (Generale). Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 265 Berichte, daselbst S. 426. 643. 706.

9. Trichinenkrankheit.

Minist.-Entschl. v. 8. Dez. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 729. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2126.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfranken v. 19. Dez. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1866, S. 17. 18.

Entschl. der k. Regg. v. Oberfranken v. 2. Jan. 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866, S. 37. 38.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. 2. 19. April 1866. Kreisamtsbl S. 768.

10. Diphtherie, bösartige Halsbräune,

öffentliche Belehrung und Warnung.

Autogr. Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 10. März 1867.

11. Wuthkrankheit (unter den Menschen.)

Minist.-Entschl. v. 31. Juli 1834, Heilung der Wasserscheu durch Sem. Sabadillae betr. Hoffmann III S. 38. Döll. XV S. 553.

Autogr. Ausschr. der k. Regg. v. Oberb. v. 31. Jan. 1855, Behandlung der Bißwunden toller Thiere betr. Scarification, Aetzung mit pulv. canthariд., Unterhaltung der Eiterung.

Ueber die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden. S. Veterinärwesen.

12. Cholera, asiatische, Brechruhr.

Die Choleravorschriften sind in vier Perioden 1836/37, 1848, 1854 und 1865/66 erlassen worden, von welchen in der ersten und dritten die Seuche in Bayern auch zum Ausbruche gelangte. — Absperrungsmaßregeln dürfen zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Cholera weder dem Auslande gegenüber, noch für irgend einen Theil des Inlands getroffen werden. Das Gesetz vom 23. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. ist durch das Einführ.-Gesetz vom Jahre 1861 Art. 2 Abs. 7 aufgehoben worden.

Die Grundsätze, welche von der bayerischen Staatsregierung im Jahre 1836 aufgestellt und während der Epidemie zu Mittenwald und München ausgeführt wurden, hat die Zeit und die nachfolgende Erfahrung nicht nur nicht widerlegt, sondern in allen Theilen bestätigt, und das dortmals aufgestellte System wurde von der Wissenschaft, wie von der öffentlichen Meinung des In- und Auslandes als dasjenige anerkannt, welches mehr als jedes andere geeignet ist, die Ausdehnung des Uebels zu beschränken.

Diese Grundsätze sind, sowohl was die vorbereitenden, als was die Maßregeln bei wirklichem Ausbruche betrifft, enthalten in

1) Minist.-Entschl. (Generale) v. 10. Sept. 1836, die asiatische Brechruhr betr. Hoffmann II S. 274. Döll. XV S. 472 mit der Beilage: Belehrung für Nichtärzte, l. c. S. 287 bezw. S. 481, Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. S. 1339, und erläutert durch die
2) Minist.-Entschl. v. 31. Jan. 1837, dess. Betr. Hoffmann II S. 300. Döll. XV S. 490 mit 3 Beilagen.

Hinsichtlich der Ausführung der in der generalisirten Entschließung vom 10. September 1836 Ziff. II von 3—7 angeordneten Maßnahmen, und der Oeffentlichkeit, welche dem Ausbruche der Krankheit, sowie der täglichen Entwicklung derselben in einer Stadt gegeben werden sollte, erschien die

3) Minist.-Entschl. v. 25. Juli 1848, den drohenden Ausbruch von Epidemieen betr. Hoffmann II 321. Döll. XXX S. 181, auf welche beide sich in der
4) Minist.-Entschl. v. 7. Aug. u. 9. Sept. 1854, die epidemische Brechruhr betr. Hoffmann II S. 326. 343 berufen wurde. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1849 S. 1269. 1604; 1854 S. 1261.

An diese Verordnungen schließen sich als „ergänzende“ an:

5) Min.-Entschl. v. 10. Sept. 1836, über die Benennung, das Verhältniß der Gränzbehörden, und die bei dem Erlasse von gleichem Datum an die Erzbischöfe und Bischöfe und das k. protest. Oberconsistorium betreffs oberhirtl. Ermahnung zur Mitwirkung des Clerus. Hoffmann II S. 295. Döll. XV 486.
6) Minist.-Entschl. v. 7. Jan. 1837 (Döll. XV S. 490) und v. 17. Aug. 1854, Errichtung ärztl. Besuchsanstalten betr. mit einer Instruktion für dieselben. Hoffmann II S. 299. 332.
7) Minist.-Entschl. v. 11. Sept. 1849, mit den vom Obermedicinal-Ausschusse entworfenen Verhaltungsregeln vor und während des Ausbruchs. Hoffmann II S. 323. Döll. XXX S. 182.
8) Minist.-Entschl. v. 11. Aug. und 9. Sept. 1854, Anzeigen, Listenführung und wissenschaftliches Material betr. Hoffmann II S. 328. 343.
9) Minist.-Entschl. v. 14. Aug. 1854, bezw. Erlaß des Präsidiums der k. Regg. von Unterfr. über die collegiale Berathung der betr. Referenten bei den k. Kreis-

regierungen über alle auf den Vollzug des h. Minist.-Reskripts v. 7. Aug. d. J. bezüglichen Maßregeln und Erlasse. Hoffmann II S. 330.

10) Min.-Entschl. v. 1. Sept. und 9. Sept. 1854, Einlieferung und Transport von Gefangenen, — dann v. 19. Sept. 1854, Vorkehrungen in den Frohnvesten betr.

11) Minist.-Entschl. v. 26. Sept. 1854 mit Minist.-Entschl. v. 12. Sept. 1866, (Aerztl. Int.-Bl. S. 553), den Generalbericht der Gerichtsärzte und der Medicinalrefenten bei den Kreisregierungen über die Cholera-Epidemie betr. Hoffmann II S. 361, als Vorarbeiten zu dem Hauptberichte, erstattet von der k. Kommission für die naturwissenschaftl. Untersuchungen über die indische Cholera, und redigirt von Dr. Alois Martin. Bde. II. München 1856, 1857,

welcher sich nebst Dr. Max Pettenkofer's Untersuchungen und Beobachtungen über die Verbreitungsart der Cholera. München 1855 mit 10 lithogr. Tafeln und dem amtlichen Berichte über die Cholera-Epidemieen des Jahres 1866 in den Regierungsbezirken Unterfranken und Schwaben und Neuburg. München 1868 in jeder Physikatsregistratur befindet.

Minist.-Entschl. v. 29. Sept. 1854, die Beseitigung von Infektionsheerden betr. Aerztl. Int.-Bl. 1854, Nro. 39 u. 40.

Die k. Regierung von Oberbayern hat durch Entschließung vom 27. August 1854 besonders gegen die falschen Ausstreuungen des ärztlichen und unterärztlichen Personals gewarnt, und die ärztliche Untersuchung der beurlaubten Soldaten durch den Gerichtsarzt angeordnet. (Hoffmann II S. 340. Kreisamtsbl. S. 1287 u. 1296.)

Die im Jahre 1865 erlassenen Vorschriften zerfallen in prophylactische (vorbereitende) Maßregeln, sei es der allerh. Stelle, sei es der Kreisregierungen, in oberpolizeiliche Vorschriften auf Grund des Art. 248 des Str.-Ges.-B., und in Vollzugsvorschriften, und hieher gehören:

1) Die generalisirte Minist.-Entschl. v. 7. Okt. 1865, Maßregeln gegen die Cholera betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 597, mit dem Normativ in der generalisirten
2) Minist.-Entschl. v. 28. Nov. 1865, (Aerztl. Int.-Bl. S. 717, Kreisamtsbl. für Oberb. S. 2082), dessen Instruktion für die Vornahme der Desinfektion den 12. Sept. 1866 wieder aufgehoben wurde (Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 553) und den oberpolizeil. Vorschriften in der
3) Minist.-Entschl. v. 28. Nov. 1865. Aerztl. Int.-Bl. S. 705. Kreisamtsbl. S. 2077.

Ueber die nöthigen ärztlichen Kräfte bestimmt die

4) Minist.-Entschl. v. 3. Nov. 1865, Maßregeln gegen die Cholera betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 657.

Ueber Verpflegungszulage an Aerzte und Wärterpersonal und die nöthige Separirung der Cholerakranken

5) Minist.-Entschl. v. 6. Nov. 1865 dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 658. Autogr. Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 9. Nov. 1865.

Mitgetheilt wurden ferner:

6) Kriegsminist.-Reskript v. 21. Okt. 1865, Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung, und Maßregeln beim Ausbruche der Cholera betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 658, und
7) Reskript des k. Staatsminist. des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten v. 13. Okt. 1865, Gesundheitspflege in den Schullokalitäten betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 598, und v. 4. Dez. 1865, Einstellung des Unterrichts u. Schließung der Schulen betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2142.

8) Gemeinschaftl. höchste Entschl. der k. Staatsminist. der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 18. Febr. 1866, Kosten für die Desinfektion in Staatsgebäuden Kreisamtsbl. 1866 S. 403.

9) Auf Grund fortgesetzter Prüfung wurde durch

Minist.-Entschl. v. 12. Sept. 1866 eine neue Instruktion für die Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Choleraverbreitung ausgearbeitet. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 553. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1858.

Von k. Kreisregierungen wurden erlassen:

a. Oberbayern.

Entschl. v. 30. Aug. 1865, Maßregeln zur Beseitigung v. Gesundheitsschädlichkeiten und Abhaltung von Epidemien betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1636. Aerztl. Int.-Bl. S. 510.

Entschl. v. 15. Dez. 1865, Desinfektionsmittel betr. Kreisamtsbl. S. 2140.

Entschl. v. 9. Aug. 1867 mit einem Auszug aus dem Ministerial-Normativ v. 28. Nov. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 503. Kreisamtsbl. S. 1585.

b. Pfalz.

Entschl. v. 13. Aug. 1867, Maßregeln rc. Aerztl. Int.-Bl. S. 513.

c. Mittelfranken.

Entschl. v. 21. Sept. 1865, vorbereitende Maßregeln für den Ausbruch der rc. Aerztl. Int.-Bl. S. 573.

Entschl. v. 20. und 23. Okt. 1865, oberpolizeil. Vorschriften über Maßregeln bei dem Auftreten der rc. mit einer Anleitung zur Desinfektion. Aerztl. Int.-Bl. S. 622.

Entschl. v. 23. Okt. 1865, Vollzugsvorschriften hiezu. Aerztl. Int.-Bl. S. 641.

Heilmethoden und Heilmittel.

So wenig wir geneigt sind, der Homöopathie, dieser großartigen Unterlassungssünde (Casper), eine wissenschaftliche Berechtigung zuzugestehen, so muß doch, insofern sie sich der staatlichen erfreut, der Grundsatz, daß der Arzt nicht verantwortlich ist, wenn er einen, nach seiner Ueberzeugung passenden, aber von der gewöhnlichen Ansicht abweichenden Heilplan verfolgt, im Allgemeinen auch auf die Behandlung von Seite homöopathischer Aerzte angewendet werden, weil auch diese Aerzte durch die Ueberzeugung von der Trefflichkeit ihrer Methode geschützt sind, und wenn sie in dieser Voraussetzung handeln, in gutem Glauben sich ebenso befinden, wie die allopathischen Aerzte bei ihrer Heilmethode, und weil es einem Gerichte nicht zustehen kann, über den Werth einer Heilmethode zu entscheiden. — Gleichwohl muß der praktische Arzt als Künstler, mitten in seinem Systeme stehend, dem sein Recht im Interesse der freien Wissenschaft gewahrt sein soll, — die Gränzen desselben erkennen und stets vor Augen haben. Diese Gränzen sind aber keine andern, als die ewigen Naturgesetze und die Gesetze der allgemeinen ärztlichen Erfahrung. Beide darf kein Einzelner verläugnen, und wenn das System, dem er anhängt, es thut, wie die Homöopathie den Naturgesetzen widerspricht (v. Liebig's chem. Briefe), so muß er im Interesse des öffentlichen Wohles vorkommenden Falles in der Alternative, — entweder als leidenschaftlicher Anhänger seines Systems jenen Gesetzen entgegentreten, oder sie als Künstler respektiren zu müssen, — wählen, ob er der einen oder andern Stellung entsagen will. Wenn also ein homöopathischer Arzt oder exclusiver Wasserdoktor im concreten Falle einen Kranken unter seinen Augen verbluten sieht, so muß er entweder sein System verlassen, weil ihm zugemuthet werden muß, daß er wisse, daß der Tod nicht ausbleiben kann, wenn nicht Eingriffe geschehen, die sein System nicht kennt, oder er muß zurücktreten und die Behandlung des Kranken einem anderen Arzte überlassen. (Casper.)

Die Verordnungen über das homöopathische Heilverfahren im Allgemeinen, in öffentlichen Anstalten, bei gerichtlichen Fällen, Selbstdispensiren, homöopathische Apotheken 2c. S. o. S. 46.

Die Minist.-Entschl. vom 5. Februar 1837, (die verbotene Ausübung der Homöopathie von Seite der Chirurgen und Landärzte betr.) ist mit der Wirksamkeit der allerh. Verordnung vom 29. Januar 1865, Ausübung der Heilkunde betr. außer Kraft getreten, und es steht den Landärzten und Chirurgen frei, die ihrer Kompetenz angehörigen Krankheitsfälle nach jeder Heilmethode, folglich auch homöopathisch zu behandeln. S. o. S. 63.

Der **thierische Magnetismus** darf nur von Aerzten zur Behandlung von Kranken angewendet werden. Man hat sich zur Vertheidigung solch unbefugter Kuren von Seite nichtärztlicher Individuen hinter die sophistische Deduction zu verstecken gesucht, die Medicin sei eine förmliche Wissenschaft, der Magnetismus hingegen ein blos intellektuelles Vermögen, womit einzelne Individuen begabt seien. Allein hiegegen ist zu erwiedern, daß ein Unterschied gemacht werden muß zwischen dem **Vermögen**, in den magnetischen Schlaf zu fallen, und dem **Willen**, dieses zu thun; dieser ist als schuldbar zu betrachten, sobald der Somnambule, der nicht unter der Leitung eines wissenschaftlich berechtigten Magnetiseurs steht, wenn er sich in den magnetischen Schlaf versetzt, die Absicht hat, darin arzneiliche Verordnungen zu ertheilen und sich seinen Rath bezahlen läßt. Art. 118 des Pol.-Str.-Ges.-B.

Ein Arzt, welcher die in diesem Schlafe von einer Person vorgeschriebenen Arzneien verordnet, kann nicht als Theilnehmer der Uebertretung der unerlaubten Ausübung der Medicin bestraft werden, weil ein zur Praxis autorisirter Arzt sein Recht, innerhalb der gesetzlichen Gränzen irgend welche Heilmethode auszuüben, dadurch nicht verloren hat, daß er sich auf eine der Würde seines Berufes freilich wenig entsprechende Weise jener Person zugesellte, und es nicht darauf ankommen kann, den Werth des Magnetismus als Heilmittel zu würdigen, sondern daß der Arzt in seiner Eigenschaft als Arzt nach seinem Vorrechte Arzneien verordnete.

Was die Taxe betrifft, welche ein zur Praxis berechtigter Arzt für die **Anwendung** des thierischen Magnetismus in Aufrechnung bringen darf, entscheidet Abschn. I § 10 der Medic.-Tax-Ordnung vom 28. Okt. 1866.

Minist.-Entschl. v. 17. Aug. 1857, Anwendnng des thierischen Magnetismus zur Krankenbehandlung betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1857 S. 1683.

Auch unbefugte **Kaltwasserkuren** können als Uebertretung (Kurpfuscherei) angesehen werden, wenn das Wasser in einer Art, wie sie von hydropathischen Aerzten vorgezeichnet erscheint, und man sich dieselbe in solchen Heilanstalten aneignet, angewendet wurde. Da diese Behandlungsweise selbst in lebensgefährlichen Krankheiten, von einem günstigen Erfolge begleitet war, gerade die **zweckmäßige** Art der Einhüllung, Abreibung rc. aber der wesentlichste Faktor zur Hervorbringung der erwünschten Wirkung ist, so muß das Wasser im Sinne des Gesetzes **als Heilmittel** angesehen werden.

Uebrigens müßte untersucht werden, ob Jemand auch **selbstständig behandelt** habe. Denn es kann wohl Niemanden verweigert werden, sich bei freiwilliger Anwendung des Wassers einer beliebigen Person zur Vornahme der dabei etwa erforderlichen Verrichtungen (Krankenwärterdienste), zumal einer Person, die vielleicht in einer Anstalt Gelegenheit hatte, darin Unterricht zu genießen, — zu bedienen, und ist auch der Lohn dieser Person für solche Dienste nur ein Ersatz ihres Zeitaufwands.

Durch das **Baunscheidtisiren**, eine Kurpfuscherei, die nur durch die darein gelegte Methode sich von andern unterscheidet, können gefährliche Zufälle (Rothlauf) und der Tod eintreten. Es darf aber als chirurgische Operation von dem untergeordneten ärztlichen Personale nur auf Anordnung eines praktischen Arztes und unter dessen Respicienz vorgenommen werden, und fällt, beim

Versuche der Verbreitung, da die beigegebene ölige Flüssigkeit als Arcanum bezeichnet wird, auch unter die k. allerh. Verordnung über „Geheimmittel."

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 25. Aug. 1858 (Aerztl. Int.-Bl. S. 457. Kreisamtsbl. S. 1672), der k. Regg. v. Oberpfalz u. Regensbg. v. 1. Juli 1858 (Aerztl. Int.-Bl. S. 366) und der k. Regg. v. Oberfr. v. 2. Febr. 1861 (Aerztl. Int.-Bl. S. 101), die Anwendung des sog. Baunscheidtismus (Lebenswecker) betr.

Der Anwendung electro-galvano-magnetischer Apparate durch herumziehende Fremde, auf Jahrmärkten u. dgl. ist als medicinischer Pfuscherei mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Verordn. der k. Regg. v. Oberb. v. 31. Dez. 1860 (Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 29. Kreisamtsbl. für Oberb. S. 31.)

Bei der Anwendung von Narkotisirungsmitteln (Schwefeläther und Chloroform) wird eine Verantwortung wegen Fahrlässigkeit nicht nur durch Unvorsichtigkeit beim Gebrauche, sondern auch durch den Leichtsinn begründet, womit man Patienten unverantwortlicher Weise um einer geringfügigen Operation, z. B. des Zahnausziehens willen, einer wirklichen Lebensgefahr aussetzt. Nur wenn in solchen Fällen die Anästhesie sehr leicht zu bewerkstelligen ist, und man nur einer sehr kurz dauernden bedarf, kann sie unter den sonstigen Cautelen nicht geradezu verpönt sein. Dem unterärztlichen Personale ist nicht gestattet, Schwefeläther oder Chloroform behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen.

K. allerh. Verordn. v. 29. Jan. 1865, die Ausübung der Heilkunde betr. § 10.
K. allerh. Verordn. v. 22. Jan. 1848, die Anwendung des Chloroform betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. S. 113.

Durch höchste und hohe Entschließungen zum Versuche empfohlene Heilmethoden und Heilmittel sind folgende: die Anwendung des Cinchonin bei Wechselfiebern (Aerztl. Int.-Bl. 1861, S. 149), der Canthariden-tinktur oder des Canthariden-pulvers als Aetzmittels bei Bißwunden toller Thiere (1858 und 1840), der Speckeinreibungen beim Scharlach (1850), der Cort. Rhamni frang. als Ersatzes der Fol. Sennae (1848. 1850. 1853), die Behandlung des Rheumatismus und der rheumatischen Neuralgieen mit Tart. stib. (1848), die Heilung des Scorbuts durch äußerliche und innerliche Anwendung der Bierhefe (1838), der Gebrauch des Veratrum Sabadilla gegen Hundswuth (1834. 1842), die Wirkungen der Aq. Binelli als blutstillendes Mittel (1833. 1834), die Anwendung der grünen Seife bei der Krätze (1833. 1834.).

Eine Warnung erschien (1845) gegen den Gebrauch großer Gaben von Calomel gleichzeitig mit Chlorwasser.

Schutzpockenimpfung.

Für das Impfgeschäft befindet sich in München eine eigene Central-Impf-Arztensstelle mit der Verpflichtung, 1) die öffentlichen Impfungen in der Stadt München und den Vorstädten vorzunehmen, 2) fortwährend einen hinlänglichen Vorrath von Impfstoff bereit zu halten, um jeden Bezirks- und praktischen Arzt auf Verlangen damit unentgeldlich versehen zu können, 3) eine genaue Tabelle über alle Geimpften sowie Jahresberichte darüber zu liefern.

In den Provinzen ist die allgemeine Schutzpockenimpfung den Bezirks-ärzten übertragen. Dieselbe ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden. Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur da geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt, oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint. Dem amtlichen Impfarzt ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen. Impfbezirke und Impfstationen werden von den Distriktspolizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes festgesetzt. In der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk. Die Impfung wird nach der diesfalls ertheilten „Instruktion“ vorgenommen. Zu diesem Behuf sendet der Bezirksarzt Anfangs April, keinesfalls aber zu einem zu frühen Zeitpunkte, weil sonst zu viele Kinder wieder heraussterben könnten, die Impflisten an die Pfarrämter oder die sonst mit Führung der Civilstandsregister betrauten Personen zum Eintrage, wobei füglich die Gestorbenen weggelassen werden können, und in Ansehung der noch lebenden im Pfarrbezirke selbst Gebornen aus den Pfarregistern, der außer dem Bezirke Gebornen aber, die gegenwärtig in demselben ihren bleibenden Aufenthalt haben, aus den Angaben der Eltern, Pflegeltern, etwa vorhandenen amtlichen Verhandlungen geschöpft wird. Die auf solche Weise hergestellten Impflisten werden von den Pfarrämtern unverzüglich an den Bezirksarzt eingeliefert, und von diesem revidirt, d. h. er muß die im Vorjahre entweder Zurückgestellten oder ohne Erfolg Geimpften eintragen, und diejenigen, welche im vorigen Jahre, noch nicht impfpflichtig, mit Erfolg geimpft wurden, aus der Liste streichen. Aus den so berichtigten Impflisten werden sodann von der Distriktspolizeibehörde (§ 4 d. Instr.) oder von dem Bezirksarzte selbst die Impftabellen gefertigt. Zum Vollzuge der Schutzpockenimpfung nimmt der Bezirksarzt die Impflisten mit, um dort die nöthigen Einträge und das Ergebniß der nachträglichen Impfkontrole vorzumerken.

Die Tage, an welchen die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, werden von der Distriktsverwaltungsbehörde nach einem im Benehmen mit dem amtlichen Arzte festgesetzten Impfplane

nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Ortspolizeibehörden bekannt gegeben, von letzteren aber wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst in allen Ortschaften zur Kenntniß gebracht. Diese Ausschreibung soll enthalten: 1) aus welchen Gründen die gänzliche oder theilweise Befreiung von der Impfpflichtigkeit eintritt; 2) daß der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse durch ärztliche Zeugnisse oder Vorstellung des fraglichen Kindes beim Impfarzte zu liefern ist, mündliche Entschuldigungen aber durch Nachbarinnen oder Atteste von Gemeindeverwaltungen nicht genügen; 3) daß die im Vorjahre wegen Krankheit zeitlich befreit gewesenen Kinder unaufgefordert zur Impfung zu bringen sind; 4) daß die ärztlichen Entschuldigungszeugnisse am Impftage, die Privatimpfungszeugnisse am Controltage, oder längstens bis zu der festgestellten Endfrist der öffentlichen Impfung mit Angabe des Namens und Standes des Kindes und der Eltern (bei unehelichen der Mutter), Tags, Monats und Jahres der Geburt und der Pfarrei, sowie Datums der Impfung und Controle bei dem amtlichen Impfarzte in Vorlage zu bringen sind; 5) daß demselben auch ein von dem betr. Lehrer anzufertigendes Verzeichniß der aus den Werktags- (oder Feiertags-) Schulen zu entlassenden Schulkinder übergeben werden soll, und 6) an den Controltagen die unentgeldliche Revaccination dieser, sowie der sich sonst meldenden Erwachsenen Statt findet; 7) die Nichterfüllung der Impfpflicht aber nach Art. 117 des Pol.-Str.-G.-B. bestraft wird. —

Eine (nunmehr aufgehobene) k. allerh. Verordn. vom 17. Dez. 1852 (Kreisamtsbl. f. Oberb. 1852 S. 6) bestimmte die Krankheitszustände, wegen derer die zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit statthaben sollte; die nunmehr gültige Vorschrift spricht nur von einem solchen Krankheits- oder Schwächezustande, daß die Impfung nicht ohne Gefahr an dem Kinde vorgenommen werden kann.

Für die Vornahme der Impfung hat der Gerichtsarzt rechtzeitig mit von der Zentral-Impfanstalt bezogenem oder aus eigenem Vorrath bei den Controlen gesammelten Impfstoffe wiederholte Vorimpfungen zu machen, damit es ihm nicht an guten Mutterimpflingen fehle, von deren vollkommener Gesundheit und wo möglich auch deren Eltern sich zu überzeugen ist. Um den Transport zu ersparen, und die Auswahl der Mutterimpflinge aus einer größern Zahl von Geimpften zu erleichtern, ist es am zweckmäßigsten, die bereits geimpften und dem Sitze der folgenden Impfstation nahe wohnenden Kinder dahin zur Kontrole zu bestellen, wo die Impfung des nächstfolgenden Bezirkes vorgenommen wird, und den Impfplan danach anzufertigen. —

Die frühere Vorschrift, bei nur einer Pustel die Betheiligten nach Ablauf von fünf Jahren zur Wiederholung der Impfung vorzuladen, und inzwischen Interimsscheine auszustellen (Minist.-En:schl. vom 24. Dez. 1839), ist durch die neuesten Bestimmungen aufgehoben worden, es ist aber nicht gegen den Sinn der letzteren, die Impfung wegen zweifelhaften Erfolges sogleich zu wiederholen.

Bei dem Auftreten des Impfrothlaufs in einem Bezirke ist die sofortige Einstellung der öffentlichen Impfung absolut geboten, da die Krankheit sehr ansteckend ist.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß mit dem vorgeschriebenen tabellarischen Conspectus

an die k. Kreisregierung K. d. J., einzusenden, und das Verzeichniß der Kosten — für jede gelungene Impfung am Wohnorte des Arztes 12 kr., für auswärtige Impfungen 18 kr. sammt den auf Anschaffung der Listen und Tabellen, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten, welche letztere von der Distriktspolizeibehörde nachträglich repartirt werden — ausgeschieden nach Gemeinden, zur Revision und Feststellung mit vorzulegen. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten, aber nicht Chirurgen, gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen Impfzeugnisse und Verzeichnisse zu, und sind hiefür, sowie für die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen die in der Medicinaltaxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Die Ausstellung des amtlichen Impfzeugnisses, Impfscheins, hat in allen Fällen, auch bei Privatimpfungen, unentgeldlich zu geschehen.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt, doch ist dieselbe nachdrücklichst zu empfehlen, und geschieht an den öffentlichen Impftagen durch den amtlichen Impfarzt unentgeldlich. Es wird hiefür als der passendste Zeitpunkt die Zeit des Austritts der Jugend aus der Werktags- oder Feiertagsschule erkannt, und haben auch die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate von München-Freising, dann Augsburg, Passau und Eichstädt laut litogr. Ausschreibens der k. Reg. von Oberbayern vom 4. Dez. 1865 die Dekanate angewiesen, es an Belehrung und Ermahnung bei gegebener Gelegenheit nicht fehlen und den Bezirksärzten Mittheilungen über den Stand der austretenden Schüler und Schülerinnen zugehen zu lassen, sowie auch keinem Kinde ohne Beibringung des Impfattestes die Aufnahme in eine Schule oder Anstalt bewilligt werden darf.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 19. April 1867. Kreisamtsbl. S. 819. Art. 118 d. P.-Str.-G.

Auch die Privatärzte haben Verzeichnisse der von ihnen vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe des Erfolgs einzureichen.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, welche weder öffentlich noch privat die durch Art. 117 des Pol.-Str.-G.-B. auferlegte Verbindlichkeit erfüllt haben, ist vom amtlichen Arzte sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betr. Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Dem Impfakte selbst ist ein Summarium der wegen Ungehorsams, Krankheit und Erfolglosigkeit zur nächstjährigen Impfung Verwiesenen, sowie der nicht impfpflichtigen, aus dem laufenden Jahrgange Vorgeimpften anzufügen.

K. allerh. Verordn. v. 4. März 1864, die Schutzpockenimpfung betr. (Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 149. Reg.-Bl. S. 249. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 577) mit der

Minist.-Entschl. v. 27. Dez. 1830, Instruktion für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpockenimpfung. (Hoffmann II S. 461. Döll. V.-S. XV S. 716) u. der

Minist.-Entschl. v. 19. Aug. 1833, Instruktion zum Behufe der Auffassung der Kuhpockenlymphe in Haarröhrchen und der Anwendung derselben. (Hoffmann II S. 481. Döll. XV S. 767.)

Minist.-Entschl. v. 23. Mai 1866, Generale, die Ergebnisse der Sch.-P.-Impfung während des Jahres 1864/5 betr. (Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 185.)

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 26. März 1858, die Sch.-P.-Impfung betr. (Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 237. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 582.)

Zur Revaccination:

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 2. Jan. 1856. (Aerztl. Int.-Bl. S. 53. Kreisamtsbl. S. 26), von Niederb. v. 1. April 1858. (Aerztl. Int.-Bl. S. 238, wiederholt in 1859 S. 207 u. 1861 S. 238.)

Nach einem unterm 20. Dez. 1867 erstatteten Berichte der k. Central-Impfanstalt zu München wirkt der Stoff von schön entwickelten Revaccineblattern sowohl auf ungeimpfte Kinder als auf zu revaccinirende Erwachsene, bei denen Empfänglichkeit besteht, mit aller Sicherheit und dem ganz gleichen Erfolge wie die Vaccine. Nur muß man sich bei Revaccinationen von Revaccinirten weg hüten, daß unvollkommen entwickelte Blattern oder Bläschen, die oft noch viel Stoff enthalten, verwendet werden, und man dann, wenn eine solche Revaccination erfolglos bleibt, nicht fälschlich annimmt, es sei eine Empfänglichkeit bei den Revaccinirten nicht vorhanden. —

Die Gefahr einer möglichen Uebertragung der konstitutionellen Syphilis durch Revaccinestoff ist nicht größer, als durch Vaccinestoff. Ob andere erbliche Krankheiten mit dem Kuhpockenstoff verimpft werden können, ist jedoch noch sehr zweifelhaft. — Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 391.

Todtenbeschau.

Begräbnißstätten, Rettungs-Anstalten.

Die Aufstellung der Leichenschauer und ihrer gleichzeitig zu bestimmenden Stellvertreter erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den Bezirksärzten. Dieselben sind nach vorgenommener Verhandgelübdung oder nach Erinnerung an ihre allenfalls bereits geschehene Verpflichtung den Pfarrämtern und in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Diese Aufstellung geschieht nach Gemeinden oder (ausnahmsweise) durch Verbindung mehrerer benachbarter Gemeinden zu einem Leichenschaudistrikte, wobei aber darauf zu sehen ist, daß stets für eine ganze Pfarrei der nämliche Leichenschauer aufgestellt werde. Ueber die Organisation der Leichenschaudistrikte ist von der Distriktspolizeibehörde und dem Bezirksarzte Uebersichtstabelle zu führen.

Zur Leichenschau ist, abgesehen von den mit Hausärzten versehenen öffentlichen Anstalten, zunächst der Bezirksarzt, sodann die praktischen Aerzte, in deren Ermanglung oder Verhinderung Landärzte, Chirurgen oder Bader, wenn auch letztere fehlen, verlässige Barbiere oder unbebescholtene und schreibekundige Gemeindeglieder — zu berufen; die letzteren hat der Gerichtsarzt zuvor an Leichen zu unterrichten und wiederholt zu prüfen. Bei der Konkurrenz zwischen praktischen Aerzten und dem unterärztlichen Personale in vom Wohnsitze des praktischen Arztes entfernten Orten kömmt die Entfernung und die größere oder geringere Belastung das Publikums in Anschlag. — Die Leichenschau ist zweimal vorzunehmen. Die II. Leichenschau kann wegen örtlicher Verhältnisse durch die Kreisregierungen, K. d. J., erlassen werden. Ergibt der Befund der ersten Schau Gewißheit oder Verdacht einer gewaltsamen Todesart, so liegt dem Leichenbeschauer die ungesäumte Anzeige bei der betr. Polizeibehörde ob (Art. 75 d. P.-Str.-G.-B.), ebenso bei Wahrnehmung von Spuren epidemischer oder contagiöser Krankheiten oder von Pfuschereien bei dieser und dem Bezirksarzte.

Zu Art. 75 des Pol.-Str.-G.

Es ist nicht Beruf des Todtenbeschauers oder Leichenreinigers, zu beurtheilen, ob ein verdächtiger Todesfall als Verbrechen oder Vergehen, als Produkt einer dolosen oder culposen Handlung oder eines Unglücksfalles anzusehen sei. Sobald ein Todesfall vorliegt, der den Verdacht eines gewaltsamen Todes

erregt, muß die Anzeige erstattet werden, selbst wenn es glaubhaft sein sollte, daß derselbe durch einen Unglücksfall veranlaßt sei.

Abs. 2. Erfolgt die Entdeckung erst, nachdem eine Sektion bereits begonnen war, so muß die Fortsetzung sofort unterlassen, und die gesetzliche Anzeige erstattet werden (Ebel). Cfr. Art. 109.

Verfahren bei dem Verdachte des Scheintodes und im Falle einer bereits in das 6. Monat oder weiter vorgerückten Schwangerschaft. Art. VIII und XIII der Instruktion.

Die Seelsorger haben die gesammelten Todtenscheine vierteljährlich dem Bezirksarzte zu übersenden.

Vom Todtenschauregister, welches der Leichenschauer zu führen hat, ist gleichfalls vierteljährlich eine Abschrift an denselben einzusenden.

Den Kreisregierungen obliegt es, die für die Leichenschau zu verabreichenden Gebühren für jede Gemeinde nach Maßgabe der Oertlichkeit festzustellen, und sind dieselben für Arme aus den Armen-Fonds und Wohlthätigkeitsstiftungsmitteln zu bestreiten.

Minist.-Entschl. v. 6. Aug. 1839, organische Bestimmungen über die Leichenschau mit der Instruktion für die Leichenschauer. Hoffmann III S. 130. Döll. XXX S. 239. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1861 S. 1302.

Minist.-Entschl. v. 17. April 1849, die Reihenfolge des Personals der Leichenschau betr. Hoffmann III S. 143. Döll. XXX S. 251.

In Folge einer Revision dieser Leichenschau-Ordnung und Instruktion wurden im Hinblicke auf eine höchste Minist.-Entschl. vom 4. Juni 1860 für die einzelnen Regierungsbezirke zum Vollzuge der Leichenschau und Regulirung der Gebühren folgende Entschließungen erlassen:

Entschl. d. k. Reg. v. Oberbayern v. 14. Juni 1860. Aerztl. Int.-Bl. S. 373. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1081.

Entschl. d. k. Reg. v. Mittelfranken v. 20. Okt. 1860. Aerztl. Int.-Bl. S. 625. Hoffmann III S. 140.

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 4. Dez. 1861. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 738. Hoffmann III S. 149.

Ausschreiben d. k. Reg. v. Schwaben u. Neubg. v. 18. Juni 1861, die Gebühr für die Leichenschau bei Kindern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 369.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 6. April 1865, Ersatz der Leichenschau bei dem durch die Freizügigkeit der Aerzte bedingten Wechsel betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 217. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 777.

Ueber die Leichenschau bei neugebornen Kindern, dann bezüglich der Kinder, welche in Folge wahrscheinlicher Vernachlässigung gestorben sind, bestehen

Minist.-Entschl. v. 11. März 1843, und Minist.-Bekanntmachung v. 18. Juni 1862 (Aerztl. Int.-Bl. S. 378. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1674), Beschränkung der Leichenschau auf nach zurückgelegtem 6. Monate der Schwangerschaft geborene Kinder. (Hoffmann III S. 141. Döll. XXX S. 250.)

Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. v. 14. Dez. 1856, die Leichenschau der unreifen und angeblich todtgebornen Kinder betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 102. Hoffmann III S. 145.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 19. Juli 1856, Vernachlässigung kleiner Kinder betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 373. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1129. Hoffmann III S. 144.

Entschl. d. k. Reg. v. Mittelfranken v. 19. März 1858, Einsendung der Todtenscheine an die Physikate betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 161.

Entschl., autogr., d. k. Reg. v. Oberb. v. 22. Jan. 1857, Einsendung der Leichenschau-Register betr.

Der Fußsohlenschnitt ist für die Hospitäler sowohl als in der Privatpraxis nur in jenen Fällen anzuwenden, in denen die Erlaubniß zu einem früheren, als gewöhnlich vorgeschriebenen Begräbnisse nachgesucht wird.

Minist.-Entschl. v. 1. Nov. 1841 u. 30. Okt. 1848. (Hoffmann III S. 151 Döll. XXX S. 248, 251.

Die Errichtung von Leichenhäusern in den größeren Gemeinden wurde den Regierungen und Distriktspolizeibehörden wiederholt eindringlichst empfohlen. Minist.-Entschl. vom 4. Dez. 1841.

Selbstmörder sind auf dem gewöhnlichen Kirchhofe zu begraben. Verordn. v. 29. Mai 1809. Reg.-Bl. S. 865.

Bei der Auffindung einer Leiche hat die Ortspolizeibehörde unter Anordnung der Bewachung oder sicheren Unterbringung des Leichnams und Bedachtnahme, daß die Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben, und unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände Anzeige zu erstatten:

I. beim Verdachte eines Verbrechens oder Vergehens an das Stadt- oder Landgericht, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört, oder, wenn der Sitz des Stadt- oder Landgerichts mit mit jenem des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte;

II. bei Gewißheit der Selbstentleibung oder eines ohne schuldhaftes Verhalten eines Dritten herbeigeführten Unglücksfalls an die zuständige Distriktspolizeibehörde;

III. in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt- oder Landgerichte.

Entschl. d. k. Staatsminist. d. Justiz und des Innern v. 6. April 1863, das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1863 S. 743.

Den Juden kann zwar ihrer Bitte, die Zeit der Beerdigung ihrer Todten auf 24 Stunden festzusetzen, allgemein und unbedingt, als den allgemeinen Vorschriften entgegen, nicht stattgegeben werden, wohl aber ist in Gemäßheit der Minist.-Entschl. vom 14. Mai 1825 und vom 25. Juli 1830 die polizeiliche Bewilligung zur Beerdigung nach Ablauf von 24 Stunden in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn nach vorgenommener zweifacher Todtenbeschau die unzweifelhaften Beweise des wirklich erfolgten Todes erhoben worden sind. (Döll. V.-S. Bd. XV S. 149, 152. Hoffmann C. M. W. III. S. 640).

Die Uebertretungen in Bezug auf Leichen bestehen in

1) Pol.-Str.-G. Art. 109, Beerdigung vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheins. (Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 378.)

Zu Art. 109 d. Pol.-Str.-G.-B.

In der Pfalz ist die Leichenschau durch Reg.-Entschl. v. 5. Jan. 1832 (Amtsbl. S. 29) geregelt. Die Beerdigungserlaubniß muß nach Art. 77 des Civilgesetzbuchs durch den Civilstandsbeamten schriftlich ausgefertigt werden, welcher auf dem vom Leichenschauer ausgestellten Todtenschein diese Erlaubniß ertheilt.

Als die Person, welche die Beerdigung vornimmt, ist bei kirchlichen Beerdigungen der betr. Seelsorger zu erachten cfr. Minist.-Entschl. v. 6. August 1839. VIII und IX. (Döll. V.-S. XXX S. 239 f.)

Die Strafbarkeit des Todtengräbers ist nach Art. 18 Abs. 5 zu bemessen. Bei Beerdigungen ohne Mitwirkung eines Seelsorgers ist der Todtengräber als die verantwortliche Person zu betrachten.

Diese Bestimmungen gelten übrigens nur für öffentlich vollzogene Beerdigungen.

Bei heimlicher Bestattung einer Leiche ist Art. 249 des Str.-G.-B. anwendbar.

2) Leichenöffnung, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat, und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

Entschl. d. k. Reg. v. Schwaben u. Neubg. v. 19. Mai 1842, Vornahme von Leichenöffnungen betr., bezw. Minist.-Entschl. v. 8. Juni 1842. (Hoffmann III. S. 140. Döll. XXX S. 249.)

3) Art. 111, das Schaustellen von Leichen.

4) Art. 110, unerlaubter Leichentransport, Ziff. 2, Beerdigung in Grüften und anderen Orten, Ziff. 3, Verletzungen der ortspolizeilichen Leichenordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung (Todtenschauer und Todtengräber.)

Zu Art. 110 Ziff. 1. Im Uebertretungsfalle trifft die Strafe sowohl denjenigen, der die Handlung ausführt, oder durch seine Dienstleute ausführen läßt, als auch denjenigen, welcher den Transport durch einen Dritten vornehmen läßt.

Ziff. 2. Die Bewilligung von Ausnahmen durch Gestattung besonderer Begräbnißplätze, sei es im Freien oder in Grüften ꝛc. erfordert, die spezielle oberpolizeiliche Genehmigung, deren Ertheilung nach Verordnung über die Geschäftsvereinfachung vom 10. August 1848 Ziff. II in die Kompetenz der Kreisregierungen gelegt ist.

In der Pfalz Art. 14 des Dekrets vom 23. Prair. XII.

Ziff. 3 betrifft oberpolizeiliche Vorschriften über Beerdigungen zu unpassenden Tageszeiten, die Beschleunigung derselben während der Dauer ansteckender

Krankheiten, die Verhütung des zu frühen Aufbrechens bereits gebrauchter Gräber, Anlage und Benützung von Grabgewölben und Familiengrüften; Anlage, Tiefe und Breite der Gräber, Entfernung derselben von einander, Versenkung ausgegrabener Todtenreste.

Durch Leichenordnungen, die mit oberpolizeilichen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen dürfen, können für die Aufrechthaltung der Ordnung bei Leichenzügen, die Art des Leichentransports, Ordnung, Reihenfolge und Numerirung der Gräber, Aufstellung von Grabdenkmalen, Bepflanzung der Gräber, Wiederausgrabung von Leichen, Bekleidung derselben, Beschaffenheit der Särge, Eröffnung derselben auf dem Begräbnißplatze, Aufstellung von Todtengräbern, Anfertigung von Grabregistern, Benützung der Leichenhäuser entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Die Leichen- und Trauerordnung der churfürstlichen Landesdirektion vom 27. Juni 1805 für die Städte des Fürstenthums Würzburg ist nicht mehr anwendbar. —

Zur Reinigung, Zurichtung und Wart der Leichen behufs der Beerdigung sind die sog. Seelnonnen aufgestellt, ursprünglich (13. Jahrh.) Klöster zur Pflege der Kranken und Sterbenden.

5) Str.-G.-B. Art. 249, 250. Verheimlichen, Verbergen, Entwenden, Mißhandeln, Mißbrauchen eines Leichnams.

Zu Art. 249 b. Str.-G.-B.

Wer eine Leiche findet, und sie blos liegen läßt, fällt nicht unter den Artikel.

Abs. 2 verlangt nicht Spuren einer verübten strafbaren Handlung, findet deßhalb auch Anwendung, wenn die Spuren, die der Leichnam an sich trägt, von einem Selbstmorde herrühren.

Zu Art. 250.

Unter unbefugtem Gebrauche eines Leichnams zu einem an sich erlaubten Zwecke ist namentlich die ohne Zustimmung der Betheiligten stattgehabte Benützung zu wissenschaftlichen Zwecken, z. B. eigenmächtige Sektion, Aufbewahrung in Spiritus zu verstehen. S. prakt. Aerzte.

Den Leichentransport an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland regelt die

Bekanntmachung v. 27. Sept. 1862, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 589. Reg.-Bl. S. 2245. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2421, ergänzt durch

Bekanntmachung vom 4. Mai 1864, deff. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864, S. 264, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1121 und

Bekanntmachung v. 11. Febr. 1867 (Königreich Sachsen betr.) Aerztl. Int.-Bl. S. 121,

wonach die Bewilligung von den Distriktspolizeibehörden, in Ausnahmsfällen bei Verbringung einer Leiche ins Ausland unter Zustimmung der betr. Landesregierung, auf Grund eines bezirksärztlichen Zeugnisses auszugehen

hat, worin die Bedingungen, unter welchen der Transport im Inlande oder in das Ausland stattfinden darf, angegeben sind.

Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines anderen Ortes, so kann auf Begutachtung des betr. Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, so fern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sichern Verschluß bildet. —

Ueber die Unterbringung der von auswärts zur Beerdigung angekommenen Leichen

Entschl. d. k. Reg. v. Mittelfranken v. 18. März 1859. Aerztl. Int.-Bl. S. 161.

Die oberste Aufsicht auf die Begräbnißstätten und die Sorge für deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Erweiterung oder Verlegung steht den Kreisregierungen, die direkte Ueberwachung den Distriktspolizeibehörden unter Einholung des Gutachtens der Bezirksärzte über Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit des Platzes zu.

Ueber Anlage und Erweiterung von Friedhöfen:

Bei der Instruktion von Anträgen auf Verlegung oder neue Anlage von Kirchhöfen ist außer der finanziellen und baulichen Frage zunächst die Lage des Begräbnißplatzes, seine Bodenbeschaffenheit, Tiefgründigkeit, die Voraussetzung einer längeren oder kürzeren Verwesungszeit, das Nichtbestehen von Ueberschwemmungsgefahr zu konstatiren, die Größe des Platzes nach der Zahl der durchschnittlichen Todeszahl vorausgegangener Jahre zu bemessen, und dabei der Raum für Wege sowie ein Reserveplatz für Fälle außerordentlicher Sterblichkeit in Anschlag zu bringen.

Die Verhandlungen der Distriktspolizeibehörden sind im Benehmen mit dem Bezirksarzte und dem betr. Pfarramte zu pflegen. Die Entscheidung ist der Kreisregierung zugewiesen.

Die Errichtung von Gebäuden auf Kirchhöfen ist an die allerh. Genehmigung gebunden.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 14. Aug. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 509. 1866 S. 67. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1625.

Die Errichtung von Grüften auf Friedhöfen oberhalb der Erdoberfläche ist mit den nachtheiligsten Folgen verknüpft, da sie nicht nur stets, besonders in der heißen Jahreszeit, eine mephitische Luft in ihrer Umgebung verbreiten, sondern auch bei ihrem Oeffnen zum Behufe der Beisetzung von Leichen lebensgefährliche Zustände, selbst den Tod herbeiführen, sowie Krankheiten erzeugen und verbreiten können. Nicht weniger nachtheilig sind aber auch die ausgemauerten Gräber oder Grüfte in der Erde, namentlich wenn sie für mehrere Leichen angelegt, und mit Luftlöchern versehen werden, aus denen sich

die Verwesungsdünste verbreiten können, oder bei deren Eröffnung sich diese concentrirten Dünste auf die Umgebung ergießen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des J. vom 27. Januar 1855 wurde die Anlegung und Fortbenützung unterirdischer Grüfte unter der Voraussetzung eines entsprechenden Verschlusses der Zugöffnungen und der erforderlichen Einkohlung der Leichen als zuläßig erklärt.

Entschl. d. k. Reg. v. Mittelfranken v. 20. März 1854, Beerdigung in Grüften betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 209.

Minist.-Entschl. v. 27. Jan. 1855 und v. 28. Nov. 1866 dess. Betr. Hoffmann III S. 158—162. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 49, 1866 S. 710. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 2250. Döll. XV S. 819. XXX S. 253.

Ueber die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen bestimmt die

K. allerh. Verordn. v. 14. Okt. 1862, Reg.-Bl. S. 2311, die Errichtung ꝛc. betr.,

daß

1) die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster oder Institute und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen von der Genehmigung des Kultusministeriums,

2) die Anlegung anderer Grüfte, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten, und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen von der Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung abhängt;

3) eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich ist
   a) zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Kathedralen,
   b) zur Bestattung von Mitgliedern der Klöster und Institute in den bereits vorhandenen Klostergrüften oder besonderen Begräbnißstätten.

Ueber Zeit, Ort und Art der Begräbnisse:

Oberpol. Vorschr. zu Art. 110 Abs. 1 Ziff. 3, der k. Reg. v. Mittelfranken vom 20. Okt. 1865. Aerztl. Int.-Bl. S. 642.

Das Beerdigen von Leichen in offenen Särgen ist allgemein untersagt.

Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1845 S. 1930.

Die Bezirksärzte haben das niederärztliche Personal bekannt zu machen mit den Rettungsanstalten:

Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten v. 13. Mai 1851. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1851, Beilage zu Nr. 24. Hoffmann III S. 88. Döll. XXX S. 228, und dem Nachtrage: Anleitung zur Hilfeleistung bei Lebensgefahren und plötzlichen Unglücksfällen v. 28. Okt. 1856. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 645. Kreisamtbl. 1856 S. 1850. Hoffmann III S. 106.

Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. v. 18. April 1860 und d. k. Reg. v. Oberfranken v. 6. Aug. 1859, die Anschaffung und Unterhaltung von Apparaten zur Rettung Scheintodter. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 257. Hoffmann III S. 126.

Bekanntmachung d. k. Reg. d. Oberpfalz u. v. Regensburg v. 31. Okt. 1866 und d. k. Reg. v. Oberb. v. 5. Nov. 1866, das Verfahren zur Lebensrettung beim Scheintode der Ertrunkenen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 665. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2194.

Verdienstliche Leistungen in dieser Beziehung fanden öffentliche Anerkennung in

Ausschreiben d. k. Reg. v. Oberb. v. 26. Juli 1863. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 479. Kreisamtsbl. S. 1468.

Conscription.

Ersatzcommission und Ersatzgeschäft.

Gesetz vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betr. Gesetzblatt 1868. S. 261. Abschn. VI. Art. 55. Die in der Ersatzcommission (Art. 49) befindlichen Aerzte (der Bezirksarzt oder ein statt seiner beigezogener öffentlicher oder praktischer Arzt und zwei hiezu kommandirte Militärärzte) haben nur bei den auf die Untersuchung in Bezug auf Diensttauglichkeit im Allgemeinen und für die verschiedenen Waffengattungen und die Beschlußfassung hierüber bezüglichen Berathungsgegenständen mitzustimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Commandanten des Ergänzungsbezirks). Die gefaßten Beschlüsse werden den Betheiligten sofort zu Protokoll eröffnet.

Art. 52. Die Verhandlungen sind mit Ausnahme der Visitationen öffentlich und mündlich. Ueber dieselben wird durch einen Bediensteten der Verwaltungsbehörde Protokoll errichtet.

Art. 56. Die untauglich Befundenen werden von der Liste gestrichen.

Art. 57. Wird ein Pflichtiger wegen noch unentschiedener Tauglichkeit zurückgestellt (Art. 14), so ist er auf der Liste seines Jahrgangs zu streichen.

Art. 58. Sowohl die zeitweise Befreiten (Art. 12), als die Zurückgestellten werden für die Liste des nächsten Jahrgangs vorgemerkt.

Art. 59. Als entschuldigt gelten nur solche Wehrpflichtige, von welchen nachgewiesen wird, daß sie in Folge von Krankheit oder eines anderen Hindernisses wegen vor der Ersatzcommission nicht erscheinen konnten.

Die Entschuldigung hat nur die Wirkung der Befreiung von der Strafe des Ungehorsams.

Art. 60. Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzcommission erschienen sind, werden und zwar ohne Rücksicht auf die Entschuldigung als tauglich behandelt, insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der betreffenden Gemeindebehörde geliefert werden.

Art. 61. Ueber die Tauglichkeit eines ohne vorgängige Untersuchung eingereihten Pflichtigen entscheidet die Militärbehörde. Findet dieselbe die einstweilige Zurückstellung zur nächsten Aushebung veranlaßt, so gibt sie hievon durch

das bezügliche Landwehrbezirkscommando der Verwaltungsbehörde des Betheiligten Kenntniß (§ 36 der Vollzugsvorschriften).

Art. 72. Die untauglich Befundenen erhalten von der Ersatzcommission, im Falle des Art. 61 von dem Regimente, bei dem sie vorläufig eingereiht waren, einen Freischein (§ 46 der Vollzugsvorschriften).

Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868. Reg.-Bl. Nro. 42. S. 1041, über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschn. VI und VII des Ges. über die Wehrverfassung. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1381.

§ 19. Die Bildung der Ersatzcommission für den Bezirk einer jeden Distriktsverwaltungsbehörde muß bis zum Beginne des Monats April erfolgt sein.

Die dem Commandanten des Ergänzungsbezirks als Mitglieder der Ersatz-Commission beizugebenden zwei Officiere anderer Waffengattungen, dann die beiden Militärärzte werden nebst der erforderlichen Zahl von Stellvertretern für Verhinderungsfälle von dem betreffenden General-Commando im Benehmen mit dem Artillerie-Corps-Commando und zwar die Officiere aus den dienstältesten Hauptleuten und Rittmeistern, die Aerzte aber aus den erfahrensten Stabs- und Regimentsärzten ausgewählt, und dem Commandanten des Ergänzungsbezirks durch das Brigadecommando bekannt gegeben.

Die Einberufung der militärischen Commissions-Mitglieder zum Ersatzgeschäfte erfolgt durch den Commandanten des Ergänzungsbezirks.

§ 22. Der Bezirksarzt oder der statt seiner beizuziehende öffentliche oder praktische Arzt, dann die fünf bürgerlichen Beisitzer werden durch den Vorstand des Verwaltungsbezirks einberufen.

Min.-Entschl. (Generale) v. 22. Nov. 1862. Aerzt. Int.-Bl. 1862 S. 705. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2625, die Zuständigkeit der amtlichen Aerzte zur körperlichen Untersuchung der Conscribirten betr.

§ 27 Abs. 4. Bei der Abstimmung votiren zuerst der Beamte des Bezirksamts, hierauf die beiden Officiere nach ihrem Range, beziehungsweise nach ihrem Dienstalter, dann die Beisitzer und zuletzt der Vorsitzende. — Ist speciell über die Tauglichkeit eines Pflichtigen Beschluß zu fassen, so stimmen zuerst die Aerzte und zwar zuvörderst der Bezirksarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter, dann die beiden Militärärzte und zwar nach ihrem Range und bei gleichem Range nach ihrem Dienstalter, hierauf die übrigen Mitglieder der Ersatzcommission nach der bezeichneten Reihenfolge.

§ 28. Abs. 4. Ueber die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen hat unter Darstellung des Ergebnisses der körperlichen Untersuchung und der hienach etwa vorhandenen Befähigung zu einer speciellen Waffengattung der im Dienstrange höhere oder bei gleichem Range der im Dienste ältere der beiden Militärärzte der Ersatzcommission den Vortrag zu erstatten.

Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen v. 24. Febr. 1868. Aerztl. Int.-Bl. 1868. S. 136. Reg.-Bl. S. 323. Vgl. Aerztl. Int.-Bl. 1867 Nr. 3 u. 6.

Kriegs-Minist.-Entschl. v. 9. Juli 1868, die Beschaffung der Apparate für Anstellung positiver Sehproben betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1473.

Alle nach Art. 54 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes auf der Bezirksliste verbliebenen Wehrpflichtigen sind, nachdem sie vorher im Untersuchungslokale gemessen und das Maß in die Bezirksliste eingetragen worden, der körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen der Aerzte völlige Entblößung des ganzen Körpers stattfinden muß. Die Untersuchung geschieht nach der Reihenfolge mit jedem Pflichtigen einzeln.

Zuerst sind immer nur die angegebenen Gebrechen und Krankheiten zu untersuchen, und wenn der Pflichtige schon in Folge dieser untauglich erscheint, ist derselbe einer weiteren Untersuchung nicht zu unterwerfen.

Im entgegengesetzten und in allen übrigen Fällen darf die allgemeine Untersuchung nicht umgangen werden.

Zu Kuirassieren dürfen nur breitschulterige, stämmige, gut aus den Hüften gewachsene Leute genommen werden. Beim Vorhandensein dieser Eigenschaften, die im entkleideten Zustande nur wahrgenommen werden, haben die Aerzte jedesmal die Qualifikation zum Kuirassier eigens auszusprechen.

Die körperliche Untersuchung der einjährigen Freiwilligen (s. Einleitung) hat durch eine Militär-Sanitäts-Commission stattzufinden. Da dieser Dienst in der Regel manche Schonung zuläßt, so wird mit Rücksicht darauf zur Anerkennung ihrer Diensttauglichkeit nicht ganz der kräftige Körperbau, wie bei den Soldaten erfordert, wenn nur die Organisation sonst gesund, und der Bau nicht allzu schwach und unentwickelt ist. — Ebenso ist bei ihnen auch über solche körperliche Fehler hinwegzusehen, welche sie nicht hindern, ihrer späteren eventuellen Bestimmung als Officier (in der Reserve oder Landwehr), Arzt oder Veterinär ꝛc. zu genügen.

Gegen Abweisung auf Grund des ärztlichen Visitationsbefunds steht den Betheiligten keine Beschwerde zu.

Alle bis zur Loosung ihres Jahrgangs zum einjährigen Freiwilligendienst nicht Zugelassenen unterliegen einer neuen Untersuchung von der Ersatzcommission ihres Jahrgangs und Heimathsbezirks.

Wird ein als untauglich zurückgewiesener Bewerber dort als tauglich oder nur für eine bestimmte Waffengattung tauglich erkannt, so findet seine Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste auf Verlangen auch nach der Loosung seines Jahrgangs statt.

Instruktion für die ärztliche Untersuchung ꝛc. § 10.
Verordnung, k. allerh., den einjähr. Freiwill.-Dienst betr. v. 14. Febr. 1868 § 43—45. 50. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 321.
Bestimmungen allerh. über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen v. 6. Febr. 1868. § 1. 48—51. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 414.

Zu Art. 73 des Wehrverfassungs-Gesetzes (Auswanderung):
Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. v. 26. Febr. 1857. Aerztl. Int.-Bl. S. 129.

Die Diäten der zur Funktion beim Ersatzgeschäfte verwendeten praktischen Aerzte werden nach der Medicinal-Taxordnung vom 28. Okt. 1866 § 18 und 30 berechnet unter Aufhebung der

Minist.-Entschl. (Gen.) v. 14. März 1864. Aerztl. Int.-Bl. S. 173. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 672.

Die körperliche Untersuchung der Pflichtigen:

Art. 13 des Gesetzes über die Wehrverfassung: Als untauglich ist von der Wehrpflicht befreit, wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste nicht geeignet befunden wird, oder nicht wenigstens 5' 4" bayer. Duodecimalmaaß mißt.

Art. 14. Solche, deren Tauglichkeit noch unentschieden ist, sollen vorläufig zurückgestellt werden (also auch wegen Mindermaaßes. § 31 der Vollzugsvorschriften).

Art. 82. Alle auf die Aushebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe. Auch die hiezu nöthigen Zeugnisse sind von Amtswegen unentgeldlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden.

Minist.-Entschl. v. 29. April 1859, die Ausstellung von Privatzeugnissen für Conscribirte durch praktische Aerzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 150.

Mit der körperlichen Untersuchung der Pflichtigen (§ 29 der Vollzugsvorschriften) ist das Messen (§ 30) derselben zu verbinden.

§ 30. Abs. 3. Bei Pflichtigen von offenbarem Mindermaaß, sowie bei mit augenfälligen Gebrechen (§ 14 der Instr.) Behafteten ist unter Vormerkung dieses Zustandes in der Bezirksliste von der Messung Umgang zu nehmen.

Zu § 13 Abschn. III Ziff. 3 der Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen.

„auffallend schmale, besonders im oberen Dritttheile verengte Brust, selbst bei sonst verhältnißmäßig gut entwickeltem Körper"

dient das Messen der Brust (nach preußischem Muster) mit einem Centimeter-Bande, das in einer Linie oberhalb der Brustwarzen angelegt wird, während der Mann die Arme über dem Kopfe so in die Höhe hebt, daß sich die beiden Handrücken berühren, und laut bis 10 zählt, und ergibt das Resultat bei 32 rhein. Zoll = 83,7 Ctm. tauglich, bei 31 rhein. Zoll = 81,1 Ctm. ausnahmsweise tauglich, bei 30 rhein. Zoll = 78,5 Ctm. untauglich.

Die im § 16 der Instruktion aufgezählten Gebrechen bezeichnen die äußerste Gränze der nicht völligen Tauglichkeit, innerhalb welcher überhaupt noch ein Wehrpflichtiger zum Wehrdienste herangezogen werden darf, und ist hier gewissenhaft zu erwägen, ob ein mit einem der in diesem § genannten Gebrechen behafteter Mann in der That befähigt sei, auch noch bei den in der Anmerkung zum angeführten § speciell benannten Waffen- und Dienstesgattungen nachhaltig und mit Erfolg verwendet zu werden.

Entschl. des k. Staatsminist. d. J. u. des Kriegsminist. v. 8. Juli 1868. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1297.

Zu § 28 der Instruktion:

Nach § 5 der Instruktion im Zusammenhalte mit § 3. 4. und 16. derselben werden an die Fuhrwesens-Soldaten bezüglich ihrer körperlichen Beschaffenheit im Allgemeinen dieselben Anforderungen gestellt, wie an die

Soldaten der Artillerie, Cavallerie und selbst der Infanterie; doch sollen der Cavallerie keine Kurzsichtigen, der Infanterie nur kräftige Leute mit gesunden Füssen, der Artillerie nur starke Leute mit fehlerfreien Händen und Fingern rc. zugetheilt werden. Hiernach begreift die Tauglichkeit eines Pflichtigen zum Fuhrwesen nothwendig auch dessen Tauglichkeit zu einer oder der anderen der übrigen Waffengattungen in sich, und können „nur zum Fuhrwesen taugliche" Pflichtige im Sinne der frühern Bestimmungen überhaupt nicht mehr vorkommen.

Fuhrwesenstaugliche können daher unter den sonstigen Voraussetzungen allenfalls zur Cavallerie, oder falls sie sich hiezu wegen etwaiger Kurzsichtigkeit nicht eignen sollten, zur Artillerie, gegebenen Falls zur Infanterie zugewiesen werden; sind sie zu keiner dieser Waffengattungen tauglich, so können sie auch zum Fuhrwesen nicht tauglich sein. — Die „nur zu Verpflegsabtheilungen tauglichen" Pflichtigen können keiner Heeresabtheilung und insbesondere auch der Infanterie nicht zugewiesen werden, weil sie den an diesen Dienst gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Minist.-Entschl. v. 18. März 1868, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 631.

Nach dem Abschlusse der Verhandlungen der Ersatzkommission ist von den ärztlichen Mitgliedern derselben unter dem Vorsitze des im § 28 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 bezeichneten Referenten eine nach dem vorgeschriebenen Formulare (nach § 13 der Instr.) gefertigte Uebersicht der vorgefundenen, die Militärdienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten und Gebrechen zusammenzustellen, welche von dem betreffenden Landwehrbezirks-Commando auf dem Dienstwege an das k. Kriegsministerium einzusenden ist.

Gemeinschaftl. Entschl. der k. Staatsminist. d. J. u. des Kriegs v. 8. Juli 1868, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 1298.

Die Anfertigung dieser Tabelle geschieht am Besten in der Weise, daß einer der Aerzte während der Untersuchung die vorgekommenen Gebrechen und deren Wiederholung notirt, und in der Tabelle in der in § 13 beobachteten Reihenfolge so viele Rubriken aufgenommen werden, als sich einzelne Gebrechensformen, z. B. Hernien, Mastdarmvorfall rc. vorfinden, wenn sich auch diese in § 13 IV. 4 unter einer Ziffer vorgetragen finden (s. die Erläuterungen zum Formulare), wodurch die Zahl der Rubriken nach Umständen größer oder kleiner wird. — Die zur Beobachtung Eingereihten, sowie die wegen leicht heilbarer Krankheiten in's Spital Verwiesenen werden nicht unter die Zahl der „Untauglichen" eingerechnet, wohl aber die „zeitlich Untauglichen".

Der k. Bezirksarzt hat auch Sitz (und in den auf die Dienstuntauglichkeit bezüglichen Berathungsgegenständen Stimme) in dem Ausschusse zur Festsetzung des Wehrgelds.

Kranken- und Versorgungs-Anstalten.

Schulen; Pflege fremder Kinder.

Den k. Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten liegt die Aufsicht ob über die vorhandenen Kranken- und Pfründner-, orthopädischen, Gebär- und Kleinkinderbewahranstalten, Krippen, Kostkinder, Schul- und Waisenhäuser. Die letzteren haben diese Anstalten in sanitätischer Beziehung möglichst zu fördern, Mißbräuche aufzudecken, und bei der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise bei den k. Regierungen Anzeigen und Berichte zu erstatten.

Die Aufsicht der Kreisregierungen auf solche Anstalten, in denen die Bezirksärzte selbst als Hausärzte fungiren, muß eine erhöhte sein. Die Visitation sämmtlicher lokaler und distriktiver Wohlthätigkeitsanstalten, Spitäler, Pfründner- und Armenhäuser findet innerhalb eines jeden Etatsjahres mit Rücksicht auf den Stiftungsbrief und die hierüber gegebenen Vollzugsweisungen unter Zuziehung des k. Bezirksarztes oder seines legalen Stellvertreters und eines k. Baubeamten durch den Vorstand der Distriktspolizeibehörde statt. In Städten, wo sich ein Stadtkommissär befindet, hat dieser die gedachte Visitation unter Beiziehung derselben Personen und des Magistratsvorstands oder eines vom letzteren beigeordneten Magistratsglieds vorzunehmen. Von Seite der k. Regierungen geschieht dieselbe bei Gelegenheit der sog. administrativen Visitation durch die k. Regierungs-Präsidenten und eigens abgeordnete Regierungs-Kommissäre oder den k. Kreismedicinalrath. Jeder Arzt, welchem die Behandlung in Heil- oder Pflegeanstalten ꝛc. anvertraut ist, gleichviel, ob diese gemeindlichen, districtiven oder staatlichen Charakter haben, ist zur Erstattung von Jahresberichten nach vorgeschriebenem Schema verpflichtet.

Organ. Edikt v. 1808, § 11. lit. i.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. u. Aschaffenbg. v. 23. März 1857, die Verhältnisse der Wohlthätigkeitsstiftungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 218. (Hoffmann III S. 182.)

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 2. Dez. bez. des k. Minist. d. J. v. 27. Nov. 1859, die jährliche Visitation der Wohlthätigkeitsanstalten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1859 S. 1946.

Minist.-Entschl. v. 21. April 1858, Jahresberichte der mit Funktionen betrauten resp. der praktischen Aerzte betr. Kreisamtsbl. 1858 S. 981. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 214.

Das **Reglement für den ärztlichen Dienst in städtischen Kranken- und Pfründe-Anstalten** bildet die

Minist.-Entschl. v. 23. April 1855, den ärztlichen Dienst in den städt. Kranken-Anstalten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1855 S. 701. (Hoffmann III S. 190.)

Vor jeder Funktionsübertragung an einen Arzt in einem Kranken- oder Pfründehause haben die Magistrate mit dem betr. Physikate in's Benehmen zu treten, und sodann von der geschehenen Wahl an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde — Distriktspolizeibehörde oder Regierung Anzeige zu erstatten. — Reglement Ziff. 2. Cfr. A. Verordnung vom 6. Okt. 1809. Z. XI. die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr.

In dem Schematismus der Krankenanstalten muß die Ausscheidung in lokale und distriktive geschehen. Als lokal sind alle diejenigen zu betrachten, deren Sustentation aus örtlichen Mitteln fließt, und die deßhalb auch zunächst der gemeindlichen Verwaltung übergeben sind; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Sustentation aus örtlichen Stiftungsmitteln oder aus Gemeindeumlagen, oder aus Zuschüssen der Gemeindefonds- oder aus Pflichtbeiträgen einzelner Bevölkerungsklassen gedeckt wird. Als distriktiv erscheinen alle übrigen nicht aus Lokalmitteln erhaltenen Krankenanstalten.

Gemeindliche Krankenstuben, welche nur vorsorglich für den Fall einer auftretenden Epidemie als Krankenlokale bezeichnet sind, sollen aus der Uebersicht der Krankenanstalten weggelassen werden. Gleiches gilt bezüglich der Privatanstalten zur ärztlichen Behandlung von Augenleiden, Kinderkrankheiten, Verkrümmungen u. s. w., insoweit nicht solche Anstalten mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit ausgestattet sind, in welchem Falle sie je nach der Hauptquelle ihrer Fonds und ihrem Verwaltungsnexus entweder als lokale oder als distriktive Krankenanstalten aufzunehmen wären.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 20. Mai 1858, den ärztlichen Schematismus betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 261.

Den Aerzten an solchen Anstalten müssen bei ihrer in geeigneter Weise zu vollziehenden Diensteseinweisung und Verpflichtung die bestehenden Statuten, Hausordnungen und Diensteinstruktionen zur gewissenhaften Wahrnehmung innerhalb ihres Geschäftsbereichs bekannt gegeben werden.

Bei distriktiven Anstalten dieser Art richtet sich die Verwaltung nach den vom Distriktsrathe, bezw. Distriktsarmenpflegschaftsrathe vorgeschlagenen oder geprüften und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen. Distriktsrathsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 11 f. und Art. 27.

Geltende Grundsätze hierüber sind: 1) daß dem Vorstande des Armenpflegschaftsraths die administrativ-polizeiliche Entscheidung über die Berechtigung eines Kranken in das von der Distriktsarmenpflege gegründete Krankenhaus, 2) dem Gerichtsarzte die technische Beurtheilung des Aufzunehmenden zukomme, 3) daß der Gerichtsarzt (Hausarzt) nach Maßgabe der Statuten die Kranken dieser Anstalt zu behandeln habe.

Minist.-Entschl. v. 12. April 1850, Kompetenz über die Aufnahme und Kurkosten betr. Döll. V.-S. XXVI S. 680.

Die Gründung örtlicher oder distriktiver Armen- oder Krankenanstalten und die Bildung des Pflegeverbands der Dienstboten, Gesellen 2c.

geschieht nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, dann über Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, dessen bezügliche Bestimmungen im Entwurfe des Ges.-Aussch. der II. Kammer folgendermassen lauten:

Art. 9. Die Unterstützungspflicht der politischen Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimathberechtigten hilfsbedürftigen Personen nach Maßgabe des Gesetzes über Heimath rc. und es ist Aufgabe der öffentlichen Armenpflege...

Ziff. 3. Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Medicamenten zu verschaffen, und insbesondere Geisteskranke, welche sonst der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen.

Art. 10. Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Taglöhner oder andere Arbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der öffentlichen Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des vorstehenden Art. 9 Ziff. 3 von derjenigen politischen Gemeinde zu gewähren, in welcher jene Personen zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.

Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt, und dauert die Krankheit fort, so ist die Heimathgemeinde der erkrankten Personen verpflichtet, letztere zu übernehmen, oder falls deren Transport unthunlich ist, die nach Ablauf jener 90 Tage weiter entstehenden Krankenverpflegungskosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimathgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Art. 16. Abs. 3. Die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen sind zum Ersatze für die von einem Privaten (Ärzte, Apotheker) geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese Hilfeleistung so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes nicht stattfinden konnte.

Abs. 4. Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insofern diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung; er erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Eintritte der Hilfeleistung Anzeige an jenen Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Art. 19. Jede politische Gemeinde ist berechtigt, von den in Art. 10. Abs. 1 bezeichneten Personen, so lange dieselben im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkasse-Beitrag einzuheben, der aber mehr nicht als 3 kr. wöchentlich betragen darf.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimathberechtigte, unverheirathete Personen, welche unter die in Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Kategorieen fallen, und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, zur Bezahlung des festgesetzten Krankenkasse-Beitrags anzuhalten. Die zur Entrichtung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald deren Eintritt in das

bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Medikamenten in Erkrankungsfällen, soweit die Krankenverpflegung nicht über 90 Tage dauert. Die Gemeindeverwaltung ist übrigens berechtigt, einzelne pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, Vereinen, Privaten 2c. von Entrichtung des Krankenkasse-Beitrags zu befreien.

Die Krankenkasse-Beiträge können je ein Vierteljahr vorausbezahlt werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für die richtige Bezahlung der für ihre Bediensteten oder Arbeiter sich berechnenden Beiträge; alle Rückstände sind nach den über Beitreibung von Gemeindeumlagen bestehenden Bestimmungen beizutreiben.

Die Beiträge fließen in die Armenkasse, oder wenn die Gemeindeverwaltung letzteres vorzieht, in eine gesonderte Krankenhaus-Kasse, welche dann auch die treffenden Kosten zu tragen hat.

Art. 20. Die Unternehmer bedeutender industrieller oder bedeutender sonstiger Privatgeschäfte können, wenn sie eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigen, auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern im Erkrankungsfalle die benöthigte Hilfe nach Maßgabe von Art. 10 selbst zu gewähren 2c.

Minist.-Entschl. v. 2. Jan. 1858, die Vorsorge für die Fabrikarbeiter betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 262.

Krankenanstalten des Distrikts sind durch die Distriktsverwaltungsbehörde und den Bezirksarzt öfters unvermuthet zu visitiren (§ 54 der Form. V.), und die Ergebnisse der Visitation in ein tabellarisches Visitationsprotokoll aufzunehmen.

Nach oben cit. Gesetze steht die Entscheidung über Streitigkeiten, Weigerung der Gemeinden in Hinsicht auf die zu leistende Hilfe oder rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten in erster Instanz der Distriktspolizeibehörde, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung, K. d. K. desjenigen Kreises zu, in welchem die Hilfe geleistet wurde, oder angesprochen wird.

Ueber die Verpflichtung der Krankenhaus-Verwaltung, in allen Fällen, wo ein zur freien Verpflegung nicht unzweifelhaft berechtigter dem bayerischen Staate angehöriger Kranker in ihre Anstalt eintritt, und die ganz kurze Dauer des Aufenthalts daselbst nicht außer allem Zweifel steht, alsbald und spätestens binnen 48 Stunden der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes des Kranken Anzeige zu erstatten.

S. die Verordnungen über Kur- und Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke auf S. 44.

Nothwendig ist eine strenge Prüfung und Beobachtung der zur Aufnahme in die Krankenanstalten sich meldenden wandernden Handwerksgesellen, damit nicht wegen leichter oder bisweilen sogar simulirter Uebel von den erwähnten Anstalten sehr hohe Vergütungssummen von den Heimathsgemeinden angesprochen werden.

Minist.-Entschl. v. 7. Mai 1851, die Kur- und Verpflegskosten der in Krankenanstalten behandelten Kranken betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1851 S. 753. Döll. V.-S. XII S. 507—514; XXVI S. 663. — Für Ausländer XII S. 515—524; XXVI S. 664—677. 681. Reg.Bl. 1854 S. 121.

Wenn das Gesetz über die öffentliche Armenpflege die Verbindlichkeit der Heimathgemeinde hinsichtlich der Unterstützung erkrankter Dienstboten für eine gewisse Zeitfrist (3 Monate) an die Aufenthaltsgemeinde überwiesen hat, sich somit überhaupt nur mit nothwendiger und unverschiedlicher Hilfeleistung beschäftigt, so folgt daraus, daß die Aufnahme der mit der Krätze behafteten Individuen in eine Krankenanstalt des momentanen Aufenthaltsortes streng genommen unter die Bestimmungen des Gesetzes nicht subsumirt werden kann, da die Verweisung solcher Personen in die nächstgelegene Krankenanstalt gewöhnlich nicht durch eine augenblicklich dringende Hilfsbedürftigkeit, sondern durch gesundheitspolizeiliche Vorschriften, um der Ansteckung vorzubeugen, geboten ist. Deßhalb haben frühere Ministerial-Erlasse zwischen der Verpflegung von Krätzigen und von anderen Kranken unterschieden, und haben die Kosten der erstern, auch bei weniger als 7tägiger Krankheitsdauer (Minist.-Entschl. vom 6. Dezember 1837) der Heimathsgemeinde überwiesen. (Döll. V.-S. XII. 490. 507. Minist.-Entschl. vom 24. Oktober 1828. Hoffmann II S. 400.) Diese Unterscheidung ist jetzt nicht mehr von praktischem Belange, da das Gesetz eine derartige Berechnung der Krankheitsdauer überhaupt nicht kennt. Die verpflegende Gemeinde hat einen unbedingten Ersatzanspruch gegen die Heimathsgemeinde, wenn sich derselbe auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften stützt, welche die unverzügliche Heilung aller von der Krätze befallenen Personen fordern.

Minist.-Entschl. v. 20. März 1828, Verbreitung des Krätzübels unter den Handwerksburschen betr. (Döll. V.-S. XII S. 490—492.)

Die Pflichtigkeit zur Tragung der wegen einer andern Krankheit erwachsenen Heilungskosten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege.

Min.-Entschl. v. 15. Dez. 1831. Döll. V.-S. XII S. 507.

Ueber die Berechtigung der Spitalärzte (auch der Gerichtsärzte als Spitalärzte), für Behandlung auswärtiger Kranken Deserviten verrechnen zu dürfen vgl. Blätter für administrative Praxis II 408.

Ueber das Verhältniß der k. Bezirksärzte zu den Wohlthätigkeitsanstalten, bezw. Competenzconflict über die Bestimmung der Größe des Honorar's. Reg.-Bl. 1858 Nro. 41. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 429; über die Anschaffung von Erbauungsbüchern für die Krankenanstalten. Int.-Bl. für Oberbayern 1851 S. 603; über die Schrift über den Bau von Krankenhäusern von Ludwig Degen. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 57.

Nach der allerh. Verordn. vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr., bedürfen die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, vorgängige polizeiliche Genehmigung, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Ueber die Benützung einzelner Krankenanstalten bestehen folgende Erlasse:

Die Aufnahme von Kranken in die chirurgische und medicinische Klinik der k. Universität Erlangen. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 153; 1866 S. 653; 1867 S. 714;

die Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 713;

die Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 457; Hoffmann III S. 375;

die Unterstützungen aus dem Kreis-Almosenfond zur Heilung armer Augenkranker in der Pfalz. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 227;

die vom Hofrathe Dr. Reisinger zu Augsburg gegründete Augenheilanstalt für arme Kranke vom Lande. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 308;

die Kreis-Verpflegsanstalt zu Würzburg für Unheilbare und mit Eckel erregenden Krankheiten Behaftete. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 2651; 1860 S. 85 (Satzungen); Hoffmann III S. 336;

die Erledigung von Freiplätzen im k. Erziehungs-Institute für arme krüppelhafte Knaben. Reg.-Bl. 1844 S. 201; Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 373, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 1013. Hoffmann III S. 423;

die Gründung eines Erziehungs- und Unterrichts-Instituts für arme krüppelhafte Mädchen. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 2375;

die Aufnahme in die Gebäranstalt zu München. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 721;

die Aufnahme in die Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 365. Hoffmann III S. 321.

Während der Zeit des Hebammen-Unterrichts in den Gebäranstalten (München vom 1. August bis 20. November jeden Jahres) haben sämmtliche ihrer Entbindung in kürzester Zeit entgegensehende Schwangere unentgeltliche Verpflegung und geburtshilfliche Behandlung zu erwarten.

Ausschreiben der k. Regg. v. Oberb. v. 10. Juli 1868. Kreisamtsbl. S. 1303.

Die Genehmigung der Eröffnung von Privat-Heil- oder Entbindungsanstalten oder von Badanstalten (Art. 127 des P.-Str.-G.-B.) wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion ertheilt.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 22. Dez. 1856, die Errichtung heilgymnastisch-orthopädischer Anstalten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 37; Hoffmann III S. 331.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 20. Dez. 1864, die Errichtung von Privat-Heil- oder Entbindungsanstalten oder Badanstalten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 21. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 8.

Die k. Bezirksärzte haben

1) bei jeder erfolgten Genehmigung einer Privat-Kranken-Entbindungs- oder Badanstalt an die k. Regierung Anzeige über die Person des mit der ärztlichen Leitung der Anstalt betrauten Arztes zu erstatten;
2) durch zeitweise, am Füglichsten im Benehmen mit dem k. Bezirksamte zu veranstaltende Nachsichten sich über die sanitätischen Zustände der

Anstalt, und über die Einhaltung der im Interesse der Gesundheitspflege gestellten Bedingungen zu unterrichten;

3) in den bezirksärztlichen Jahresberichten stets über den Zustand, die Frequenz oder die Mängel solcher Anstalten zu berichten; endlich

4) auch in der Qualifikation der betr. Aerzte auf diese Anstalten und die Thätigkeit des Arztes Bezug zu nehmen.

Autographirte Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 17. Jan. 1869.

Ueber die Fürsorge für erkrankte oder verwundete Soldaten während des Kriegs von 1866 erschienen:

Vorsorgliche Maßnahme für den Ausbruch des Kriegs. Minist.-Entschl. vom 25. Juni 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 385;

Generale vom 4. Juli 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 405.

Die Bekanntmachung vom 14. Juli 1866, die Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs (Genfer Convention) betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 441.

Rechenschaftsbericht des Bayerischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Kreisausschuß Oberbayern für das Jahr 1866/67. München, Akademische Buchdruckerei, 1868.

Für Schulhausbauten ist im Allgemeinen maßgebend, jedoch unter Vorbehalt der durch die besondern Verhältnisse des Ortes bedungenen Aenderungen, das Normalprogramm für die Landneubauten des Staates. Ueber Plan und Kostenanschlag sind jedoch nicht blos die einschlägige Lokal- und Distriktsschulinspektion, sondern auch der k. Bezirksarzt über die Wahl des Bauplatzes, die Geräumigkeit, Lage und Ventilation der Schulzimmer, innere Einrichtung, Bau und Stellung der Sitzbänke und der Schultafel, — überhaupt in Rücksicht auf Gesundheit und Erhaltung der Sehkraft der Jugend zu hören.

Min.-Entschl. v. 20. Okt. 1855, Normalprogramme für die Landneubauten des Staates betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1607.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 1. Juli 1853, Neubauten, Reparaturen und Veränderungen bei Schulhäusern und Schullokalitäten betr. Kr.-Int.-Bl. von Oberb. 1853 S. 1136.

Entschl. der k. Reg. v. Niederb. v. 15. Okt. 1854, Warnung vor Ueberheizung der Schulzimmer. Aerztl. Intell.-Bl. 1854 S. 424.

Entschl. der k. Reg. d. Oberpfalz u. von Regensb. v. 22. Okt. 1863, den Anstrich der Schulzimmer betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1863 S. 633.

Min.-Entschl. (Generale) v. 17. Aug. 1864, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 525. Die älteren Verordnungen desf. Betr. Hoffmann III S. 576—585.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 31. Dez. 1868, den Gebrauch ungeeigneter Lehrmittel beim Schreibunterrichte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 17.

Bau-Reglement: Entschl. d. k. Staatsministeriums d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 16. Jan. 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 109. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 354 u. 659.

Minist.-Entschl. v. 13. Okt. 1865, Gesundheitspflege in den Schullokalitäten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 598. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1899.

Kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt hat, darf früher in die Schule wieder zugelassen werden, bis nicht der betr. Arzt in einem bei Eidespflicht auszustellenden Zeugnisse dem Lehrer angezeigt hat, daß der

Wiedereintritt des Kindes in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Der Gebrauch der Schnürleiber für die Zöglinge in weiblichen Erziehungsanstalten ist untersagt, und sollen die Vorsteherinnen bei neu eintretenden Zöglingen besonders beobachten, ob nicht eine Verkrümmung des Rückgrats, schiefe Körperbildung oder Anlage hiezu vorhanden sei, und wenn dieses der Fall, den Eltern oder Vormündern hievon Nachricht geben, öftere Nachsicht pflegen, und bei eintretender Verschlimmerung des Uebels jenen Anzeige erstatten.

In Kleinkinderbewahranstalten ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht durch ungeeignete Lokalitäten und Einrichtungen, vernachlässigte Pflege, zu frühe Anstrengung der Geisteskräfte beeinträchtigt werde.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 24. Juni 1853, die Ueberhandnahme des Krätzübels in den Schulen betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1853 S. 1085.

Minist.-Entschl. v. 15. Febr. 1844, den Besuch der Schulen bei ansteckenden Krankheiten betr. Döll. V.-S. XXX S. 299. Hoffmann II S. 245.

Minist.-Entschl. v. 9. März 1846, die Verkrümmung des Rückgrats der weiblichen Jugend betr. Döll. V.-S. XXX S. 300. (Hoffmann III S. 590).

Minist.-Entschl. v. 12. Juni 1846, die Beschäftigung in den Kleinkinderbewahranstalten betr. (Hoffmann III S. 591.)

Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr. S. K. A. V. v. 15. Jan. 1840.

Sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für die jugendlichen Fabrikarbeiter betr. S. K. A. V. v. 16. Juli 1854. Reg.-Bl. 1854. Nro. 30. (Hoffmann III S. 574.)

Ueber die Annahme von Kost- und Pflegekindern und die Aufsicht auf die Verpflegung derselben (Pol.-Str.-G.-B. Art. 73 und 138) bezw. die Bewilligung der vorgesetzten Polizeibehörde, das ärztliche Zeugniß über die Gesundheit des fraglichen Kindes, die Evidenthaltung der Verzeichnisse von Seite der Gemeinden über alle in ihrem Bezirke befindlichen Kostkinder, die Ueberwachung der Pflege und Behandlung derselben durch die Gerichts-, Armen- und praktischen Aerzte, die Schädlichkeit der sog. Schlaftränkchen, bestehen

K. allerh. Verordn. v. 2. Nov. 1813, die Bevormundung unehelicher Kinder betr. (Hoffmann III S. 432. Döll. V.-S. XV S. 826.)

Entschl. der k. Regg. d. Regenkreises v. 12. April 1824, die Aufsicht auf die Pflege außerehelich erzeugter Kinder bei gedungenen Pflegevätern betr. (Hoffmann III S. 435. Döll. V.-S. XIII S. 758.)

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. ꝛc. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 606.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 21. April 1849 und 17. März 1851 und 30. Okt. 1855, die Aufsicht auf die unehelichen und sog. Kostkinder betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1849. S. 601. 1851 S. 467. 1855 S. 1551.

Bekanntmachung der k. Polizeidirektion München v. 2. Nov. 1857, die Annahme von Kost- und Pflegekindern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 613. (Hoffmann III S. 442.)

Bekanntmachung derselben Stelle v. 1. Aug. 1855, Schlaftränkchen, Mohnsäftchen, Branntwein betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 406. (Hoffmann III S. 444.)

Geisteskranke, Taubstumme, Blinde.

Die Bezirksärzte haben gemeinschaftlich mit den Distriktspolizeibehörden die Irren, Blinden und Taubstummen nach allen auf ihr Gesundheitswohl, auf ihre eigene und auf die allgemeine Sicherheit bezüglichen Verhältnissen und Umständen, namentlich bezüglich ihrer Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, Behandlung und Verwahrung zu beaufsichtigen, über sämmtliche derartige in ihren Amtsbezirken befindliche Personen Verzeichnisse anzulegen, den physischen und psychischen Zustand daselbst einzutragen, für deren Unterbringung von Seite ihrer Angehörigen oder Heimathsgemeinden resp. deren Armenpflegen in die betreffenden Heil- und Verpflegsanstalten zu sorgen, die Verbringung selbst hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungehörige Behandlung auf der Reise zu überwachen, die vorgeschriebene Benachrichtigung der Anstaltsvorstandschaft zu verfügen, und ihre Achtsamkeit auch auf diejenigen Individuen, welche als geheilt oder gebessert aus Anstalten entlassen wurden, und deren angemessene Behandlung und Unterkunft, sowie wenn sich ein Rückfall zeigen sollte, sofortige Wiedereinbringung zu erstrecken.

Die Beaufsichtigung und höhere Leitung der Kreis-Irrenanstalten liegt den Kreisregierungen ob, denen sie auch bezüglich des Rechnungswesens unmittelbar untergeordnet sind. Beschwerden über Behandlung eines Verpflegten u. s. w. sind an diese Aufsichtsstelle zu bringen; über die Anstalten für Blinde, Taubstumme und Cretinen haben sie die Oberaufsicht.

Kreis-Irrenanstalten bestehen gegenwärtig sechs: München, Klingenmünster, Karthaus-Prüll, Erlangen, Werneck und Irrsee, über deren Verwaltung, Satzungen, Stellen-Erledigungen und -Besetzungen die einschlägigen Kreisamtsblätter die nöthigen Ausschreibungen enthalten, und zwar über München 1859, Klingenmünster 1857 u. 1859, Karthaus-Prüll 1853, Erlangen 1846, Werneck 1855, Irrsee 1850.

Von besonderer Wichtigkeit für den amtsärztlichen Dienst sind die in „Beilagen" oder besondern Regierungsausschreibungen (Oberpfalz u. Regensbg. vom 25. April 1831, Pfalz 21. Dez. 1857) aufgestellten: von dem Arzte zu berücksichtigenden und zu erörternden Verhältnisse über die in die Kreis-Irrenanstalt aufzunehmenden Kranken.

Außer diesen Anstalten werden Geisteskranke verpflegt im Juliusspitale zu Würzburg (Reg.-Ausschr. v. 14. Juli 1854, Hoffmann III S. 247) und in der Privat-Heilanstalt für Gemüthsleidende und Nervenkranke in Donndorf, Bez.-Amts Bayreuth, St. Gilgenberg genannt.

Als ergänzend zu den Satzungen und den sie begleitenden hohen Ausschreibungen der Kreisregierungen sind erschienen:

Minist.-Entschl. v. 30. Dez. 1851, die Benützung der Irren-Anstalten und die Behandlung der Irren betr. (Döll. XXX S. 225. Hoffmann III S. 216.)

Entschl. der k. Reg. v. Schwaben u. Neubg. v. 20. Febr. 1856, die Erhöhung der Verpflegsgelder für die Kreis-Irrenanstalt Irrsee. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 116. (Hoffmann III S. 267.)

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 21. März 1858 und 25. Febr. 1859, die beschleunigte Unterbringung der Geisteskranken in Irrenanstalten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 162. 1859 S. 126. (Hoffmann III S. 272.)

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 23. März 1858, die Statistik der Taubstummen, Blinden und Irren betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 172.

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 30. Sept. 1860, Aufnahmsgesuche, hier ärztliche Fragebogen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 594.

Entschl. derselben k. Regg. v. 8. Dez. 1864, Verpflegskosten-Regulativ in der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 733.

Entschl. ders. k. Regg. v. 27. Jan. 1867, die Bekleidung der Kranken in der III. Klasse der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 165.

Entschl. ders. k. Regg. v. 30. Nov. 1866, die Unterstützung minderbemittelter in der Kreis-Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranker aus Kreisfonds betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 722.

Entschl. der k. Regg. der Oberpfalz und von Regensbg. v. 13. Mai 1867, die Krankheitsgeschichten der in die Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll neu aufzunehmenden Pfleglinge betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 313.

Entschl. der k. Regg. der Oberpfalz und von Regensbg. v. 9. Jan. 1865, Bericht über das Wirken der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 45.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. u. Aschaffenbg. v. 19. Dez. 1856, die Erhöhung der Verpflegsbeiträge in der Kreis-Irrenanstalt Werneck betr. (Hoffmann III S. 266.)

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 15. Juli 1861, Satzungen, hier Erhöhung der Verpflegsgelder der Kreis-Irrenanstalt f. Oberb. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 429. Kreisamtsbl. S. 1343. (Hoffmann III S. 316.)

Entschl. der k. Regg. der Pfalz v. 16. Okt. 1863, Satzungen, hier Erhöhung der Verpflegsgelder der Kreis-Irrenanstalt der Pfalz. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 613.

Entschl. der Generalverwaltung der k. Posten u. Eisenbahnen v. 18. März 1850, Minist.-Entschl. v. 25. Juni 1856, dann Entschl. der Generaldirektion der k. bayer. Verkehrs-Anstalten v. 24. Nov. 1863, die Portofreiheit der Kreisirren-Anstalten betr. (Hoffmann III S. 220.) Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 697.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 5. Juli 1866, die Wiederaufnahme eines schon früher in einer Irrenanstalt untergebrachten und aus derselben entlassenen Geisteskranken betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 453.

Bezüglich des Uebereinkommens mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme der Geisteskranken und der Normen, unter welchen die Rücklieferung in Bayern befindlicher geisteskranker französischer und vice versa Unterthanen in ihr Vaterland zu vollziehen ist, besteht

Minist.-Entschl. v. 13. Aug. 1864 u. 29. März 1866. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 1939. 1866 S. 693.

Als die wesentlichsten Vorbauungs- und Besserungsmittel gegen Cretinismus, wo er endemisch vorkömmt, gelten: Wasserleitungen aus nicht kalkhaltigen Terrains mittelst artesischer Brunnen und Begünstigung der Einwanderung aus Orten, wo weder Kropf noch Cretinismus endemisch ist, Kreuzung der Racen, Verhinderung der Ehen zwischen Familien, wo Cretinen und Blödsinnige vorkommen.

Minist.-Entschl. v. 25. April 1841, Ausrottung des Cretinismus betr. Döll. V.-S. XXX S. 228.

Durch edle Menschenfreunde wurde zu Ecksberg bei Mühldorf eine Heilanstalt für blödsinnige Kinder am 17. Okt. 1852 eröffnet, deren Statuten unterm 20. Jan. 1854 veröffentlicht wurden. Kreisamtsbl. f. Oberbayern 1854 S. 96. (Hoffmann III S. 329.)

Ueber die Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse zur vorübergehenden Unterbringung von geisteskranken Personen:

Minist.-Entschl. (Generale) v. 8. Aug. 1866. Aerztl. Int.-Bl. S. 509. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1715.

Art. 137 des Pol.-Str.-Ges.-B. verpönt die Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke und Art. 138 die Vernachlässigung der schuldigen Pflege derselben.

Zu Art. 137 Abs. 2, welcher die Berechtigung der Polizeibehörde ausspricht, Blödsinnige oder Geisteskranke, welche einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt haben, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens in einer Irrenanstalt unterzubringen, oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen, — beziehungsweise dessen Ausdehnung auf erwachsene Taubstumme erschienen:

Minist.-Entschl. v. 8. Sept. 1866. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1830 und ein Obergutachten des k. Obermedicinal-Ausschusses v. 13. März 1867. Kreisamtsbl. 1867 S. 753.

Wegen der Unterbringung der hier bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnungen zu treffen, steht der Distriktspolizeibehörde der Heimath der betr. Person, in München der Polizeidirektion zu.

K. allerh. Verordn. v. 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Pol.-Str.-Ges.-B. § 13.

An Taubstummen-Anstalten (Instituten) sind außer der Central-Anstalt zu München, 1826 von Freising transferirt, welche nicht nur den Zöglingen aus Oberbayern, sondern auch jenen aus den übrigen Kreisen zugänglich ist, Kreis-Taubstummenschulen zu Bamberg (katholisch) und Bayreuth (protestantisch), zu Regensburg, zu Straubing, zu Würzburg, zu Augsburg, zu Ansbach und Nürnberg vorhanden.

Ueber die Bedingungen zur Aufnahme in das k. Central-Taubstummen-Institut zu München (auch für die Kreis-Taubstummenschulen gültig), und die ärztlichen Zeugnisse insbesondere, worin die Angaben: 1) daß der Zögling taubstumm, d. h. stumm aus Mangel des Gehörs, mit allenfalls nachweisbarer Ursache und Zeit der Taubheit und über den innern und äußern Gesundheitszustand, und insonders darüber, daß er 2) von andern Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei sei, welche dem Zwecke der Anstalt entgegenstehen, endlich 3) ein motivirtes Gutachten enthalten sein müssen, daß das Kind auf Grund gehöriger Untersuchung und gemachter Wahrnehmungen nicht als blödsinnig, sondern als unterrichts- und bildungsfähig erklärt werden könne, — bestehen folgende Verordnungen:

Minist.-Entschl. v. 31. März 1848, bezw. Ausschreiben der k. Reg. v. Oberb. v. 10. Juli 1852, 16. März 1856 und 11. Mai 1858, die Bedingungen zur Aufnahme in das rc. und deßfallsige Gesuche betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1852 S. 1229. 1856 S. 528. 1858 S. 914. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 181. (Hoffmann III S. 389. 394. 412. Döll. V.-S. XXIV S. 504.)

Ueber die Bekleidung der Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte in Blinden- und Taubstummen-Instituten Minist.-Entschl. v. 25. Nov. 1852, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2609.

Das k. Central-Blindeninstitut zu München zerfällt in die Blinden-Erziehungs- (gegründet zu Freising 1826) und Blinden-Beschäftigungsanstalt (1836), deren Zöglinge in der Regel nur solche sind, welche ihre Erziehung in der ersteren erhalten haben, und sind die Gesuche um Aufnahme in jene nach Einleitung der allerh. Entschließung vom 26. Sept. 1826 und Anhang (Reg.-Bl. S. 737) und vom 25. Aug. 1836 (Reg.-Bl. Stück 31) und nach den Regierungsausschreibungen aus den Jahren 1826, 1852 und 1858 zu instruiren.

Das gerichtsärztliche Zeugniß hat folgende Momente zu berühren:

1) ob Competent auf einem oder auf beiden Augen erblindet, und von welcher Art (unter Bezeichnung der Augenkrankheit) die Erblindung sei,
2) von welchen allenfalls nachweisbaren Ursachen und aus welcher Zeit die Erblindung herrühre,
3) ob völlige Erblindung oder nur ein beschränktes Sehvermögen vorhanden sei,
4) ob der Blinde bildungsfähig sei,
5) ob derselbe von anderen Gebrechen und Krankheiten, welche den Institutszwecken entgegenstehen, frei sei.

Die Erledigungen von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen- oder Blinden-Institute werden durch die Kreisamtsblätter und das ärztliche Intelligenzblatt ausgeschrieben. Vgl. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 845. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 322.

Entschl. der k. Regg. der Oberpfalz u. Regensbg. v. 17. April 1857.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 29. April 1858, Gesuche um Aufnahme in das k. Blinden-Institut betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 862. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 238.

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 2. Okt. 1863, Gesuche um Aufnahme 2c. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 589. (Hoffmann III S. 375 ff.)

In Nürnberg besteht eine Erziehungsanstalt für Blinde, in welcher bildungsfähige Kinder im Alter von 6—15 Jahren Aufnahme finden. (Hoffmann III S. 371.)

Gefängnißwesen.

Die Behandlung der Sträflinge in den Zuchthäusern nnd Gefangenanstalten, sowie der in einer Polizeianstalt Verwahrten wird durch Art. 24, 25 u. 41 des Str.-G.-B. vorgesehen, die Hausordnungen sind durch das Regier.-Blatt 1862 (für Zuchthäuser S. 1205, für Gefangenanstalten S. 1269, für Polizeianstalten S. 1333) veröffentlicht.

Ueber den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft erschien das

Gesetz v. 10. Nov. 1861. Ges.-Bl. 1861 Nro. 17. Mair's jurist.-medic. Commentar zur neuen k. bayerischen, k. preußischen und kais. königl. österr. Strafgesetzgebung Bd. I S. 76. 111.

Die Arreststrafe (Art. 20 u. 21 des Str.-Ges.-B., Art. 5 des Pol.-Str.-Ges.-B.) kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden:

1) mittelst Dunkelarrests,
2) mittelst Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod je am dritten Tage,
3) mittelst Verbindung der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten, wobei die normale Brodration nur für die gewöhnliche Verpflegung und im Verhältnisse zu den warmen Speisen als der Hauptnahrung zugestanden ist, dieses Maß aber für jene Gefangenen, welche je am dritten Tage auf Brod als ausschließliche Nahrung sich angewiesen sehen, keineswegs und insbesondere bei längerer Dauer der Haft nicht genügen kann, sondern von 1 Pfund Roggenbrod täglich ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters an den betreffenden Tagen auf $1^1/_2$ Pfund bei männlichen Gefangenen und $1^1/_4$ Pfund bei weiblichen oder bei Personen unter 15 Jahren hinaufgesetzt wurde.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 8. Okt. 1857, die Verpflegung der Gefangenen in den Frohnvesten, dann der Vaganten, Polizei- und Militär-Arrestanten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 545. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2054.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 4. Dez. 1865, den Vollzug geschärfter Arreststrafen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 1. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 2172.

Durch Wegfall der Schärfung mittelst Liegens auf bloßen Brettern ist die Minist.-Entschl. vom 1. Febr. 1860, Verabreichung wollener Decken während der Nachtzeit betr., gegenstandslos geworden.

Bezüglich der Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse zur vorübergehenden Unterbringung von geisteskranken Personen ist bestimmt, daß

dieselbe an jenen Polizeigerichtsgefängnissen, welche zugleich Polizeigefängnisse sind, zwar nicht ausgeschlossen ist, jedoch nur in solchen Fällen, in welchen eine geisteskranke Person aus dringenden Rücksichten auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums verwahrt werden muß, und ein anderes hiezu geeignetes Lokal durchaus nicht sofort verfügbar ist, vorgekehrt werden, und auch nur so lange dauern darf, als absolut unvermeidlich ist, die besonderen Maßregeln bezüglich der Warte, Bewachung und Behandlung einer solchen Person sich aber nach dem in jedem einzelnen Falle abzugebenden Gutachten des betr. öffentlichen Arztes zu bemessen haben.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 8. Aug. 1866, die Benützung rc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 509.

Die Kurkosten für erkrankte Detenten, auch die Kosten für ärztliche Behandlung in denjenigen Fällen, in welchen Verhaftete in einer Krankenanstalt untergebracht sind, bei welcher praktische Aerzte als Hausärzte fungiren, werden auf das k. Aerar übernommen.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 17. Febr. 1860, die Kurkosten für erkrankte Detenten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 141. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1860 S. 421.

Die Verwahrung in einer Polizeianstalt (Art. 40 ff. d. Str.-Ges.-B. und Art. 14 des Pol.-Str.-G.-B.) soll nur gegen arbeitstüchtige, aber nicht gegen Personen, welche wegen allgemeiner Schwäche und Decrepibität oder wegen besonderer Krankheiten sogleich bei der Einlieferung oder kurz nach derselben auf die Krankenabtheilung gebracht werden müssen, nicht gegen geisteskranke oder in hohem Grade schwachsinnige Individuen, auch nicht gegen im Zustande vorgerückter Schwangerschaft befindliche Weibspersonen, — ausgesprochen werden, bei Vermeidung der Disciplinar-Einschreitung und Tragung der auf die Ein- und Zurücklieferung erlaufenen Kosten.

Minist.-Erlaß v. 27. März 1864, Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 889.
Minist.-Entschl. v. 26. Febr. 1865, die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 169. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 545.

Die ärztliche Untersuchung solcher Weibspersonen hat sich wegen Verdachts der Syphilis in der Regel auf die Geschlechtstheile auszudehnen.

Ueber die Modalität der Untersuchung bezw. der Ausdehnung derselben auf die Geschlechtstheile bezüglich der in Strafanstalten abzuliefernden Strafgefangenen. S. 20.

Ueber die Frage, ob mit Krankheiten und namentlich mit ansteckenden Krankheiten (Krätze, Scorbut, Syphilis) behaftete Personen vor ihrer Heilung zur Erstehung rechtskräftig zuerkannter Strafen in die Strafanstalten abzuliefern seien, hat das k. Staatsministerium der Justiz unterm 25. August 1847 Entschließung erlassen, welcher eine weitere von demselben Staatsministerium unterm 10. Okt. 1850 ergangene Entschließung, Ueberfüllung der Strafanstalt Lichtenau, insbesondere die Ablieferung von mit Krätze behafteten Sträflingen betr. folgte.

Eine gemeinschaftliche Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern erging sodann unterm 25. April 1854, die Einlieferung

krätzkranker Sträflinge in die Strafanstalten betr. Hoffmann II. S. 415. 417. Aerztl. Int.=Bl. 1854 S. 161. 1855 S. 393.

Bezüglich der Einlieferung schwangerer Weibspersonen wurden von dem k. Staatsministerium der Justiz unterm 8. September 1846 und 22. Mai 1852 Entschließungen erlassen. Döll. V.=S. Bd. XXIX S. 146. 147. Diese sämmtlichen Entschließungen stehen noch in Wirksamkeit und wurden durch die k. Kreisregierungen an sämmtliche Distriktspolizeibehörden mitgetheilt.

Nach dem Ausbruche der epidemischen Brechruhr soll aus allen jenen Orten, in welchen dieselbe ausgebrochen ist, keine Ablieferung eines Gefangenen in irgend eine Strafanstalt mehr stattfinden, und Gefangene, welche aus nicht angesteckten Distrikten in Straf= oder Polizeianstalten geliefert werden, dürfen auf dem Transporte auch nicht an solchen Orten übernachten; welche von der Epidemie befallen sind.

Minist.=Entschl. v. 9. Sept. 1854, den Transport der Gefangenen nach dem Ausbruche der epidemischen Brechruhr betr. (Hoffmann II S. 343.)

Minist.=Entschl. v. 19. Sept. 1854, die Vorkehrungen in den Frohnvesten beim Ausbruche der epidemischen Brechruhr betr. (Hoffmann II S. 350.) S. die Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten und die Verbreitung von Epidemieen.

Nach den für die Verpflegung der Gefangenen in den Frohnvesten geltenden

Regulativen vom 18. März 1817 und 27. Nov. 1826

wurden täglich für eine erwachsene Person männlichen Geschlechts 1½ Pfund und für jede Person weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren 1¼ Pfund Roggenbrod, dann für jede Person ½ Pfund Rindfleisch (ohne Bein und Absud auf 9 Loth berechnet) nach der örtlichen Polizeitaxe und für Salz und Zubereitung ein Kreuzer vergütet, vom 1. November 1857 an aber die Brodration auf ein Pfund Roggenbrod ohne Unterscheidung des Geschlechts und des Alters herabgesetzt, und für Schüblinge bei der Verpflegung über Mittag sowie über Nacht je ein halbes Pfund Roggenbrod bestimmt.

Minist.=Entschl. v. 27. Nov. 1826, die Verpflegung der Gefangenen betr. Döll. V.=S. XIII. Thl. I S. 405.

Minist.=Entschl. v. 24. Okt. 1845, Verpflegungskosten der Vaganten betr. Döll. V.=S. XXIX S. 243.

Minist.=Entschl. v. 8. Okt. 1857, die Verpflegung der Gefangenen in Frohnvesten betr. Aerztl. Int.=Bl. 1857 S. 545. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2054.

Werden kranke Detenten in der Frohnveste selbst behandelt, so haben die k. Bezirksärzte in den bezüglichen Verpflegungskosten=Specifikationen der Gefängnißwärter die Art und Dauer jeder von ihnen angeordneten Krankenkost, Frühsuppe oder dergl. unter Angabe des veranlassenden Krankheitszustands pflichtgemäß zu bestätigen. Die Gefängnisse kranker Detenten sind in einzelnen Fällen so oft zu heizen, als es der Krankheitszustand nach bestimmter Anordnung des Bezirksarztes erfordert.

Minist.=Entschl. v. 27. Nov. 1826, die Verpflegung der Gefangenen betr. Döll. V.=S. XIII Thl. I S. 405.

Minist.=Reskript v. 30. Jan. 1839, die Beheizung der Gefängnisse der kranken Inquisiten betr.

Kleidung der Gefangenen. Nach § 8 Abs. 8 der Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juli 1862 sollten die Kosten für Bekleidung der Gefangenen in allen Fällen aus dem Vermögen derselben oder von den Armenpflegen dem Aerare ersetzt werden.

Diese Bestimmung wurde, soweit sie im Allgemeinen die Haftbarkeit der Armenpflegen ausspricht, außer Wirksamkeit gesetzt durch

Minist.-Entschl. v. 14. April 1868, die revisorische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. Kreisamtsbl. 1868 S. 917.

Die Bretterverschläge vor den Fenstern in Frohnvesten — sog. Kobel — sollen nicht zu nahe an den Fensternischen angebracht, und nur so hoch sein, um nicht auf die gegenüberliegenden Häuser schauen zu können, weil sie sonst den Zellen zu viel Licht rauben und die Luft dumpf machen.

Die innen ausgepichten Zimmerkübel der Gefangenen sollen permanent mit Eisenvitriol desinficirt werden; die Lösung besteht aus 1 Pfund auf 6 Maß Wasser, und wird für den Kopf innerhalb 24 Stunden 1 Maaß derselben verbraucht.

Kein Individuum darf von einer Polizeibehörde dem Schube übergeben werden, ohne daß dasselbe sammt seiner Kleidung vorher durch den instruktionsmäßig hiezu verpflichteten Gerichtsdiener zc. gehörig untersucht und erforderlichen Falles von Ungeziefer gereinigt worden ist. Ob die Reinigung auf trockenem oder nassem Wege vorzunehmen ist, muß dem Ermessen und der Verantwortlichkeit des Gefängnißwärterpersonals überlassen bleiben.

Minist.-Entschl. v. 1. Jan. 1852, die Reinigung der Schüblinge betr. Kreisamtsblatt f. Oberb. 1852 S. 128.

Diese Bestimmung kann aber bezüglich einer Ersatzpflicht der Gefängnißwärter bei Verschubung von Krätzkranken nicht in Anwendung gebracht werden, da es sich bei diesen nicht um bloße Reinigung von Ungeziefer, sondern um Kur- und Verpflegskosten handelt. Die Untersuchung und Meldung solcher Kranken obliegt aber dem Gerichtsdiener bei disciplinärer Einschreitung.

Vorspannbewilligung kann von den Bezirksärzten nur auf Grund vorgängiger Untersuchung wegen Kränklichkeit, körperlicher Schwäche oder Gebrechlichkeit, also an kranke und krüppelhafte Personen, Kinder unter 12 Jahren oder Leute über 60 Jahren zum Transporte ertheilt werden, wobei nur wahres Bedürfniß mit Vermeidung unangemessener Milde und Nachsicht berücksichtigt werden soll. Unstatthaft ist es, den Vorspann zu bewilligen, weil die nöthigen Kleidungsstücke oder Schuhe fehlen, oder die zu transportirenden Individuen Gepäck mit sich führen, endlich den Bedarf eines Vorspanns bis zum Bestimmungsort eines Schüblings zu bestätigen und die weiteren ärztlichen Untersuchungen an den Zwischenstationen zu unterlassen, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen an Polizei-Anstalten nahegelegenen Abstoßstationen einer Bahnlinie die Weiterlieferung z. B. wegen angeblicher Entkräftung der Schüblinge im Uebermaß in Anspruch genommen wird, ohne daß der ärztliche Beamte wegen Nichtbekanntschaft mit den Präcedentien im Stande wäre, über die Wahrheit des Vorgebens zu entscheiden, und von der k. Kreisregierung die Verfügung getroffen werden will, daß den Schubvorweisen für die nach der Polizeianstalt bestimmten

Detenten bereits an den Abgangsstationen das bezirksärztliche Gutachten beizusetzen sei, ob die betr. Schüblinge im Stande sind, den Weg von jener Abstoß-Station nach der Polizeianstalt zu Fuß zurückzulegen.

K. allerh. Verordn. v. 1. Febr. 1815, die Vorspanne für Vaganten-Transporte betr. Reg.-Bl. S. 114. Döll. V.-S. XIII S. 532.

Minist.-Entschl. v. 30. Mai 1830, den Mißbrauch der Vorspannsbewilligungen für Vaganten betr. Döll. V.-S. XIII S. 536. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1830 S. 521; 1856 S. 2058.

Autogr. Entschl. der k. Reg. v. Oberb. v. 25. Juli 1857 u. 6. Febr. 1868, Vergütung für Vorspannleistung und Benützung der Eisenbahnlinien betr.

Nach Art. 24 des Einf.-Ges., Art. 76 Abs. 4 des Str.-Ges.-B. und Art. 90 Abs. 4 des Pol.-Str.-Ges.-B. können Personen unter 16 Jahren nach richterlicher Anordnung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen untergebracht werden.

Ausschr. der k. Regg. v. Oberb. v. 1. Juli 1862 und 13. Juli 1863, die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung ꝛc. betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 1685. 1863 S. 1384.

Gerichtliche Medicin.

Die Untergerichte haben zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (Medicina forensis) d. i. zu allen Untersuchungen, welche nach der Natur der Sache in das Fach der Rechtspflege und der Arzneiwissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Parere, Gutachten und Zeugnisse nur allein die mit der Rechtspflege und Verwaltung zugleich betrauten Bezirksärzte oder die Bezirksgerichtsärzte zu requiriren. S. 13.

Organ. Edikt v. 1808, § 11, 5.
K. allerh. Verordn. v. 8. Okt. 1809, die Organisation u. s. w. betr. Ziff. III und VII.
Justizministeral-Entschl. v. 12. Juni 1858, die Zuständigkeit der Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 326.
Minist. Bekanntmachung v. 12. Febr. 1864, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 105.

Die Bezirksgerichtsärzte bilden den bezirksärztlichen Gutachten gegenüber keineswegs superarbitrirende Instanzen.

Durch die allerh. Entschließung vom 23. Aug. 1843 (Reg.-Bl. S. 585) wurden die frühern Medicinal- (Prüfungs-) Comité's zu München und Bamberg aufgelöst und die Abgabe von Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen den medicinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten, beziehungsweise einem aus vier Beisitzern bestehenden Senate unter dem Vorsitze des jeweiligen Dekans als Medicinal-Comité mit bestimmter deßfälliger Competenz nach Appellationsgerichtsbezirken überwiesen. Die hiebei zu beobachtende Form ist durch

Justizminist.-Entschl. v. 12. Dez. 1850, Döll. V.-S. XXX S. 308

geregelt. Der die Vorlage vermittelnde Staatsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, daß die Fragen, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt angegeben sind, und das Medicinal-Comité bezeichnet dem Staatsanwalte denjenigen Kunstverständigen, welcher die in dem Obergutachten dargelegte Ansicht bei der öffentlichen Verhandlung zu vertreten geeignet und bereit ist.

Die Medicinal-Comité's stehen nur mit den einschlägigen Appellationsgerichten in Relation. Der Vorstand repartirt die Arbeiten, sammelt in gemeinsamen Sitzungen die Stimmen, und spricht das Conclusum nach der Mehrheit aus. Jedem Medicinal-Comité wurde ein eigener Beisitzer für die Vornahme chemischer und mikroskopischer Untersuchungen beigegeben. Ueber Geschäfts-

führung und Behandlung, Ausgaben-Etat, Form der Correspondenz S. Döll. V.-S. XXX S. 309–313.

Aerztliche Gutachten, Einholung der, im Laufe der Voruntersuchungen bei den medicinischen Fakultäten in Eigenschaft als Medicinal-Comités und gemäß der A. V. v. 24. Juli 1830, Reg.-Bl. S. 1013, bei nöthiger Revision des von einem Medicinal-Comité abgegebenen Gutachtens beim Obermedicinal-Ausschusse, als der dritten kunstverständigen Instanz. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 317.

K. allerh. Verordn. v. 3. Mai 1859, die Gebühren für die Obergutachten der Medicinal-Comitéen und des Obermedicinal-Ausschusses betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 253. Medic.-Tax-Ordn. Beil. II.

Bei Vergiftungsfällen, nicht nur von Menschen, sondern in allen Fällen, in welchen wegen Vergiftung überhaupt eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wird, sind die ersten chemischen Untersuchungen nicht mehr durch einen Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch das betr. Medicinal-Comité vorzunehmen, und zu diesem Behufe die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände vorschriftsmäßig zu behandeln und an das Gericht des Orts zu übersenden, wo sich das für den Bezirk zuständige Medicinal-Comité befindet.

K. allerh. Verordn. v. 9. Jan. 1857, die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857, S. 53. Reg.-Bl. S. 89.

Minist.-Ausschr. v. 20. Febr. 1859, dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 137.

Min.-Entschl. (Generale) v. 30. Jan. 1857, Vorschriften zum Vollzuge der cit. A. V. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 101. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1857 S. 309.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 22. Dez. 1861, dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 1.

In allen strafrechtlichen Fällen, in welchen es sich bei Erhebung des Thatbestandes um die Vornahme mikroskopischer Untersuchungen handelt, haben die Bestimmungen in Ziff. I, II und IV der allerh. Verordnung vom 9. Januar 1857, die Vornahme der chemischen Untersuchungen betr. in analoge Anwendung zu kommen.

K. allerh. Verordn. v. 19. Sept. 1864, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 553. Reg.-Bl. S. 1268.

K. allerh. Verordn. v. 14. Okt. 1868, dess. Betr., hier Abänderungen der Ziff. III. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 561. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nro. 102.

Dr. E. Buchner, Blätter f. gerichtliche Medicin 1864. I. Heft.

Die Obergutachten dieser Medicinal-Stellen haben zwar bei dem gegenwärtigen Strafverfahren ihre entscheidende Kraft verloren. Da aber langjährige Erfahrung gezeigt hat, daß jene Obergutachten den Anforderungen der Gründlichkeit, Deutlichkeit und streng wissenschaftlichen Behandlung in vollstem Maße entsprechen, so wurde durch Justiz-Minist.-Erlaß vom 2. Juni 1855, die Einholung rc. betr., den Staatsanwälten der Auftrag ertheilt, in denjenigen Fällen, in welchen die Erholung eines weitern medicinischen Gutachtens wegen Mangels an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit des vom Gerichtsarzte bereits abgegebenen oder wegen der Wichtigkeit der Sache an sich für nöthig erachtet wird, jenen kunstverständigen Instanzenzug einzuhalten. Eine Abweichung hievon kann in einzelnen, besonders motivirten Fällen, jedoch nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des betr. Oberstaatsanwaltes gestattet

werden. Sollte in einem einzelnen solchen Falle veranlaßt sein, nebst dem bereits vorliegenden Gutachten des zuständigen Gerichtsarztes ein weiteres schriftliches Gutachten von einem anderen Gerichtsarzte einzuholen, so sind die an den letzteren zu richtenden Fragen streng objektiv zu halten, und es ist hiebei jede Einmischung kritisirender Bemerkungen über das bereits vorliegende Gutachten zu vermeiden.

Diese Anordnung findet übrigens nur auf das Stadium der Voruntersuchung Anwendung; die Bezeichnung der Sachverständigen, seien es einfach praktische oder Gerichtsärzte, welche zur Vernehmung in die öffentlichen Sitzungen zu laden sind, bleibt dem Ermessen der Staatsanwälte und Vertheidiger überlassen; während der Untersuchung jedoch besteht diese Freiheit auch bezüglich der letzteren nicht, sondern die Gründe, welche dazu bestimmten, jene Einschränkung gegenüber den Staatsanwälten eintreten zu lassen, haben auch ihr volles Gewicht gegenüber den Vertheidigern, und es würde die Vertheidigung einen ungebührlichen Vortheil über die Anklage erhalten, wenn den Staatsanwälten die Einholung anderweitiger gerichtsärztlicher Gutachten untersagt, den Vertheidigern dagegen gestattet wäre. Zudem erscheint es völlig unstatthaft, daß ein Gerichtsarzt in eine Untersuchung, bei der er weder als behandelnder noch als Gerichtsarzt betheiligt ist, sich irgendwie einmische, das Gutachten des zuständigen Gerichtsarztes kritisire und Privatgutachten abgebe, zu deren Abfassung ihm vom Vertheidiger ein beliebiges, einseitig gesammeltes Material dargeboten wird. — Darum haben sich die Gerichtsärzte der Abgabe von Gutachten zu enthalten, welche von Privaten im Laufe einer Untersuchung ihnen abverlangt werden.

Minist.-Entschl. v. 22. Sept. 1857, Privatgutachten der Gerichtsärzte betr.

Wird ein Gutachten neuer Sachverständiger erholt, so muß selbstverständlich dieses auch dem Vertheidiger vorgelegt werden. Reskr. v. 20. Aug. 1814.

Gerichtlich-medicinische Gutachten, seien dieselben vom Obermedicinal-Ausschusse, den Medicinal-Comitéen oder einzelnen Gerichtsärzten abgegeben worden, dürfen ohne zuvor erholte höhere Erlaubniß nicht veröffentlicht werden.

Minist.-Entschl. v. 8. April 1859, die Veröffentlichung gerichtlich-medicinischer Gutachten in strafrechtlichen Untersuchungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 205. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1859 S. 611.

Nach Reskript vom 2. Dezember 1817 dürfen diejenigen, welche kraft ihres Amtes in der Voruntersuchung ein Parere abgeben, nicht vereidigt, noch ihres Eides erinnert werden. — Cfr. Art. 157 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Str.-Ges.-B. v. 1813 betr.

Während die Voruntersuchung noch immer nach Tit. III Cap. 4 des Str.-G. v. 1813 vorgenommen werden muß, dabei aber die Beweiskraft dieser Befundaufnahme, sowie des auf den Befund gestützten Gutachtens durch Aufhebung der sog. Beweistheorie nach Art. 368 des Ges. vom 10. November 1848 aufgehoben ist, und daher aufgehört hat Geltung zu haben, so ist es eigentlich den Richtern überlassen (schon in Voruntersuchung und Anklagekammer), ob sie einer solchen gerichtsärztlichen Arbeit Vertrauen schenken, oder nach eigenem Ermessen ihr Urtheil darüber zu Grunde legen wollen, obgleich sie

gesetzlich noch an die Beiziehung der bestehenden Gerichtsärzte nach den noch zu Recht bestehenden Artikeln des Tit. III Cap. 4 gebunden sind.*) Im Haupt-

---

*) Art. 235 Thl. II des Str.-G.-B. v. 1813. Titel III. Cap. 4.

Die Vornahme eines Augenscheins erfordert

1) die Gegenwart des Richters,
2) eines vereideten Aktuars,
3) die Zuziehung von Sachverständigen, wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstands die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besonderen Wissenschaft oder Kunst voraussetzt.

Art. 236. Ein einziger Sachverständiger ist hinreichend, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist. Außerdem aber sind in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniß selbst von Einfluß ist, mindestens zwei derselben erforderlich.

Art. 237. Kunst- und Sachverständige sind vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens zu beeidigen, oder, wenn sie bereits im Allgemeinen beeidet sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern.

Art. 238. Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer im Beisein des Richters.

Bewegliche Sachen, als da sind Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge u. dergl. sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets in Gegenwart des Gerichts untersucht werden.

Sind die Sachverständigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so sollen die zu untersuchenden Sachen wohlverwahrt dem Richter ihres Wohnorts zugestellt, und sodann in dessen Gegenwart die Besichtigung vorgenommen werden.

Art. 239. Der Richter ist verbunden, alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptsächlich ankömmt, den Sachverständigen bestimmt vorzulegen, und überhaupt darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache Dienliches übersehen, und die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde.

Art. 240. Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache ist, wo dieses thunlich, vor der Besichtigung, oder, wenn der Angeklagte erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 241. Bei der Aufnahme des Augenscheins ist zum Protokolle zu bemerken:

1) die genaue Beschreibung der Merkmale und Eigenschaften des Gegenstandes, so weit dieselben irgend von Einfluß sein können, wie auch der Zeitfolge nach alle zu deren Entdeckung und näheren Erforschung vorgenommenen Handlungen;
2) bei beweglichen Dingen die pünktliche Bemerkung und, wo möglich, vollständige Beschreibung des Ortes, wo sie zur Zeit des Augenscheins sich befunden haben, auch, wenn sie ursprünglich an einem andern Orte gewesen, die Bezeichnung oder Beschreibung des letzteren, wobei zugleich diejenigen Personen, welche sie in ihrer ursprünglichen Lage gesehen, mit ihrem Zeugnisse über den Befund zu vernehmen sind;
3) alle einigermassen auffallenden, wenngleich beim ersten Blicke unwichtig scheinenden Nebenumstände, welche nur möglicher Weise entweder im Laufe der Untersuchung zur Entdeckung oder Ueberführung des Thäters dienen, oder sonst auf das künftige Endurtheil von Einfluß sein können.

Auch ist

4) das Verzeichniß aller bei Gelegenheit des vorgenommenen Augenscheins in Beschlag oder in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Augenscheinsprotokolle beizufügen.

verfahren hört principiell ihre Bedeutung auf, da hier auch am Thatbestande insofern noch geändert werden kann, als der Arzt, welcher die Befundaufnahme geleitet oder den Befund selbst erhoben hat, in seinem mündlichen Vortrage Aenderungen vornehmen kann, da ja nur das Geltung hat, was hier zur Ueberzeugung der Geschwornen oder Richter dient, — die Entscheidung der Thatfrage aber in die Hände der Geschwornen, beziehungsweise Richter gelegt ist.

Art. 165 des Ges. vom 10. November 1848.

Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben, und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, insofern eine Veranlassung hiezu gegeben ist.*)

Die hauptsächlichsten gerichtsärztlichen (im engern Sinne) Arbeiten bestehen in ärztlichen Augenscheinen und ärztlichen Gutachten

I. an menschlichen Objekten, und zwar:

1) an Lebenden,

a) auf somatischer Basis über

aa) Lebensalter, am häufigsten bei aufgegriffenen Blödsinnigen oder Taubstummen oder ausgesetzten Kindern; Art. 231. 246 des Str.-Ges.-B. von 1861;

Art. 242. Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheinsprotokolle selbst anzugeben, es hätten sich denn dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.

Im Falle einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes schriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich.

Uebrigens ist das Gutachten, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, von denselben Sachverständigen abzugeben, welche bei dem Augenschein gebraucht worden sind.

Anmerkung. Ist außer dem Gerichtsarzt noch ein Wundarzt beigezogen, und dieser abweichender Ansicht, so hat er ein Separat-Gutachten abzugeben. Erl. d. O.-App.-G. v. 25. Juli 1832.

*) Die vollständige Verlesung von Augenscheinsprotokollen, in welchen sich die Angaben der beigezogenen Personen nur über nicht mehr wahrnehmbare thatsächliche Verhältnisse mit Bezug auf die besichtigten Lokalitäten verbreiten, ist zulässig. Erk. vom 15. Juni 1850.

So weit dieselben jedoch Zeugnisse wider den Thäter betreffen, dürfen sie nicht verlesen werden. (Ebendaselbst.)

Auch wenn die Sachverständigen in der Voruntersuchung nicht beeidigt wurden, können deren Gutachten verlesen werden. Erk. v. 24. Okt. 1851.

Die Vorlesung einer im Augenscheinsprotokolle enthaltenen Erklärung der Sachverständigen oder des Untersuchungsrichters über die wahrscheinliche Art der Begehung der That ist gestattet. Erk. v. 1. Mai 1852.

Sachverständige dürfen keine Fragen an die Zeugen stellen, außer durch Vermittlung des Präsidenten. (Erk. v. 5. Nov. 1851.)

Sie dürfen (sollen) aber auch vor ihrer Vernehmung bei der Verhandlung gegenwärtig sein. (Erk. v. 13. Mai 1850.)

Der Eid eines Zeugen ist nur dann auf die für Sachverständige vorgeschriebene Form (Art. 57 Abs. 3 des Ges. v. 10. Nov. 1848) auszudehnen, wenn die Erforschung oder gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstands die Kenntnisse durch Fertigkeiten einer besonderen Wissenschaft oder Kunst voraussetzt. (Erk. v. 20. Okt. 1849.)

bb) Körperverletzung (Wundschauen) und Mißhandlung; Art. 234. 237 (über die Abänderung dieser Art. s. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 316) 238. 239 des Str.-G.-B. von 1861.

Art. 79 Thl. II des Str.-Ges.B. (Formeller Theil) von 1813.

„Wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltiget worden ist, so sollen die vorhandenen Spuren und wie dieselben wahrscheinlich entstanden sein mögen, durch den Gerichtsarzt im Beisein des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne größere Gefahr der Gesundheit oder des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden."

Nach einem Reskript vom 10. Januar 1840 kann in Fällen von offenbar und allgemein einleuchtend unbedeutenden Verletzungen zur Ersparung unnöthiger Kosten eine förmliche Wundschau umgangen und die Besichtigung allein vom Gerichtsarzte vorgenommen werden.

Der Befund (Wundschauprotokoll) ist mit dem motivirten gutachtlichen Schlusse über den Grad der Verletzung im Allgemeinen auszufertigen, ob eine und wie lange voraussichtlich dauernde Störung der Gesundheit und Unfähigkeit zur Arbeit durch die Verletzung gegeben sei.

Die primitiven Wundschauen, d. h. jene, welche kürzere oder längere Zeit nach der Verletzung, aber vor Ablauf ihrer schließlichen Folgen vorgenommen werden, haben oft um so weniger Werth für den Gerichtsarzt, zum Zwecke seines Gutachtens, und für den Richter, als einerseits gewöhnlich 3—4, ja selbst 8—10 Tage bis zu deren Abhaltung vergehen, und bis dorthin der Stand der Wunde sich wesentlich verändert hat, anderseits die Rücksicht für den Verwundeten selbst, über dem Rechtszwecke stehend, den Verband vielleicht gar nicht abzunehmen gestattet. Die Constatirung der Körperverletzung und ihrer Beschaffenheit durch einen zur Praxis berechtigten Arzt, aus dessen Diarium (Krankengeschichte) ohnehin der Gerichtsarzt am Ende der Heilung sein Urtheil zum großen Theile schöpfen muß, und worauf derselbe beeidigt wird, könnte in den meisten Fällen genügen.

Wenn auch nach der Analogie des Art. 243 Thl. II des Str.-Ges.-B. von 1813 (über Legalsektionen) der behandelnde Arzt in Strafsachen bei der gerichtlichen Wundschau auf keine Weise mitwirken soll, insoweit es darauf ankömmt, die vorhandenen Spuren einer Verwundung oder Vergewaltigung zu konstatiren, oder ein Gutachten darüber abzugeben, — so wird es doch oft nicht blos räthlich, sondern sogar nothwendig sein, daß der behandelnde Arzt zu der im Beisein des Untersuchungsrichters vorzunehmenden gerichtsärztlichen Untersuchung eingeladen werde, theils um mit demselben wegen der Nachtheile, welche etwa die Abnahme des Verbands in dem Augenblicke zur Folge haben könnte, Rücksprache zu nehmen, theils um dem behandelnden Arzte selbst die Abnahme des Verbands zu überlassen, eine Befugniß, welche derselbe, als allein für die Behandlung verantwortlich, billig in Anspruch nehmen kann. Der hierauf beschränkten Zuziehung des behandelnden Arztes steht auch kein gesetzliches Hinderniß entgegen.

Entschl. der k. Reg. v. Oberb. v. 2. Febr. 1861, im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

Es ist aber zweifelhaft, ob eine solche Zuziehung des behandelnden Arztes als zum Heilgeschäfte (Privatpraxis) gehörig, oder derselbe als Gehilfe beim ärztlichen Amtsgeschäfte im Sinne des § 33 der Med.-Tax-Ordn. betrachtet werden will.

Mehr Werth als jene Wundschauen haben die gerichtsärztlichen Besichtigungen des Verletzten nach dem Verlauf der Krankheit (Revisitationen) zum Zwecke der Konstatirung des Endes der durch die Verletzung heraufbeschworenen pathologischen Zustände und der Art und Weise ihrer Beendigung und des darauf zu gründenden Endgutachtens über die Bedeutung der Verletzung und des dem Verletzten zugegangenen Nachtheils am Körper oder der Gesundheit. (Dauer der Krankheit und der gänzlichen oder theilweisen Arbeitsunfähigkeit, bleibender Nachtheil.)

Der Art. 234 des Str.-Ges.-B. von 1861 hat die Absicht, nicht gerade die specielle Berufsarbeit des einzelnen Individuums zum Maßstabe zu machen, sondern überhaupt die Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen, welche bei einem Menschen von dem Alter, dem Geschlechte und der Körperbeschaffenheit des Beschädigten im Allgemeinen vorauszusetzen wäre. Tritt in diesem Umfange gewöhnlicher Arbeitsfähigkeit durch die Körperverletzung eine Störung ein, so kann es nicht mehr darauf ankommen, ob diese Störung eine vollständige oder nur eine theilweise sei. Daher wurden auch die Worte „gänzliche oder theilweise“ wieder aufgenommen, da die körperliche Integrität des Beschädigten, auf deren gesetzlichen Schutz er Anspruch hat, so lange als gestört und verletzt betrachtet werden muß, als der Beschädigte nicht zu allen Arbeiten vollkommen fähig ist, die im Allgemeinen (also abgesehen von dem zufälligen besonderen Stande oder Berufe des Verletzten) einer Person seines Alters, seines Geschlechts und seiner Körperbeschaffenheit angemessen sind. Unter Gesundheit ist natürlich auch die psychische und unter Krankheit nicht nur Körper-, sondern auch Geisteskrankheit zu verstehen.

Wie nothwendig eine wissenschaftliche Epicrisis des Krankenberichts über Körperverletzung auch von Seite des behandelnden Arztes, namentlich in Bezug auf eine gewisse Dauer sei, leuchtet aus dem Umstande hervor, daß der praktische Arzt die Begriffe von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit häufig ganz anders deutet, als sie dem Gesetze gegenüber gedeutet werden müssen, und den Kranken gesund nennt, wenn er in die Reconvalescenz eingetreten, kein Gegenstand besonderer ärztlicher Ueberwachung mehr ist, während der gerichtsärztliche Begriff von Gesundheit ganz wesentlich die Befähigung zur Führung der gewohnten Lebensweise und zur Uebernahme der Berufsgeschäfte in sich faßt und weil ein zweckmäßiges oder unzweckmäßiges Verhalten, Willensstärke oder allzugroße Empfindlichkeit und Aengstlichkeit, Jahreszeit, Witterung, Pflege und Nahrung mit einwirken, ob ein Mensch früher oder später genest. Durch genaue Registrirung der verschiedenen Phasen der Krankheit in den Zeitpunkten, wann und auf wie lange ein Verwundeter das Bett zu verlassen vermag, wann und wie er sich mit kleinen häuslichen Verrichtungen zu beschäftigen beginnt, wann Appetit und Schlaf zurückzukehren beginnen, und durch Vergleichung dieser ärzt-

lichen Angaben mit den Aussagen des Damnifikaten, gewinnt der Gerichtsarzt Anhaltspunkte für das Endgutachten, das er nicht eher abgeben soll, als bis die Kur gänzlich vollendet, oder ein solcher Zustand eingetreten ist, daß entweder eine erhebliche Veränderung desselben selbst in langer Zeit (bleibender Nachtheil) nicht zu erwarten steht, oder ein Novum, das mit der Verletzung in ursächlichem Zusammenhange nicht steht, z. B. die Entwicklung eines chronischen Siechthums, wie Tuberculosis auftritt.

Besonders erscheint aber eine Epicrisis, eine wissenschaftliche Verarbeitung des von dem Verlaufe der Krankheit gebotenen Materials im Hinblicke auf die aus einer Verletzung hervorgegangenen nothwendigen oder blos zufälligen Folgen in den Fällen nöthig, wo eine Zwischenursache, von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzt oder nicht (Art. 233 d. Str.-Ges.-B.), auftrat, oder wo Erscheinungen, die dem Verletzungsgebiete fremd sind, oder auch von demselben bedingt resp. geweckt sein können (Art. 238), die Entwicklung vorher schon im Körper schlummernder Dyscrasieen anzeigen, z. B. Bluthusten nach Erschütterung der Brust. Eine Einwirkung auf die ärztliche Behandlung kann dem amtlichen Arzte nur insoferne eingeräumt werden, als wichtige Operationen, deren Indicationen schwankend sind, nur nach gemeinschaftlicher Berathung und in Gegenwart der beaufsichtigenden Aerzte vorgenommen werden sollen, die auch dem Gerichte (Staatsanwalte) vorher davon motivirte Mittheilung zu machen haben. Der Amtsarzt aber hat das Recht, den Verletzten, so oft er es nothwendig findet, zu besuchen, über den Verlauf selbstständige Aufzeichnungen zu machen, dem behandelnden Arzte, wenn er mit der eingeschlagenen Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen mitzutheilen, und, wenn Jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht in einem Protokolle niederzulegen, welches vom behandelnden Arzte mitzuunterzeichnen sein dürfte.

Die Minist.-Entschl. vom 4. Febr. 1834 (Generale), die gerichtliche Untersuchung von Verwundeten durch die Gerichtsärzte betr. Döll. V.-S. XV S. 923, stellt ab, daß die Gerichtsärzte blos auf die Aussagen von Chirurgen oder Landärzten die Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit bestimmen, ohne sich auf Grund wiederholter Besuche auf Autopsie darüber äußern zu können.

Minist.-Entschl. v. 23. Nov. 1835, über die Unzulässigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medicinisch-gerichtlichen Fällen. Döll. V.-S. XV S. 924.

Daß neben einem gründlichen Aktenstudium auch auf die an den Kleidungsstücken wahrzunehmenden Merkmale, auf vorsichtige Vergleichung etwa vorfindlicher Werkzeuge mit der Verletzung selbst, auf die Art und Weise, wie, und auf die größere oder geringere Anstrengung, womit, — die Verletzung beigebracht worden sein kann, die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, versteht sich von selbst.

cc) Virginität, wegen Nothzucht (Art. 204), durch bloßes Uebergewicht körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung, also Furcht, Schrecken, Angst, und Mißbrauchs zum Beischlaf (Art. 205) bei Mädchen unter 12 Jahren oder im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen oder (Art. 206) blödsinnigen oder in anderer Weise geisteskranken Personen, Mißbrauchs zu widernatürlicher Wollust

(Art. 214) d. h. zu jedem Gebrauche der Geschlechtstheile der mißbrauchenden oder mißbrauchten Person auf andere, als die gewöhnliche d. h. naturgemäße Weise (Hofmann). Nothzuchtsuntersuchungen sind wegen der meist schon verflossenen längern Zeit selten mehr im Stande, das angeblich geschehene Reat zu substanziiren. In allen Fragen über die Integrität des weiblichen Körpers bedingen die ursprünglich sehr mannigfaltige Bildung des Genitalapparats (Hymens), und die ebenso vielgestaltige Umwandlung nach Art und Weise des Vollzugs der Begattung, — endlich der Umstand, daß auch der Mißbrauch anderer Dilatatorien als der Penis ist, dieselben, bloße Spielerei mit Penis, Fingern aber keine Umwandlungen erzeugt, die größten diagnostischen Schwierigkeiten.

dd) Empfängniß, Schwangerschaft und Geburt, wegen Anschuldigung der Fruchtabtreibung oder Kindestödtung (Art. 243 ff. Art. 231), in der Richtung der Mutter, bezüglich der Frage, ob eine Geburt stattgefunden habe, oder nicht, und wenn ja, wann, oder bezüglich des Rückschlusses aus dem Kinde auf die Niederkunftszeit eines Weibes; die erste Frage ist um so schwieriger, je vorzeitiger die Schwangerschaft geendet hatte, und je mehr Zeit seit der gemuthmaßten Geburt verflossen war; der letztere ist nur bei evidenten Zeichen der Neugeburt an der noch frischen Kindesleiche oder dem lebenden Kinde mit Sicherheit zu machen, außerdem aber wegen der Fäulniß und insbesondere wegen der nach den verschiedenen Medien außerordentlich verschiedenen Fortschritte derselben und der Ungewißheit dessen, was mit der Kindesleiche in der Zwischenzeit von der Geburt bis zur Auffindung alles geschehen, stets nur vorsichtig ein weiter Zeitraum zu stecken, innerhalb dessen man die geschehene Geburt hineinverlegt. Die Frage über Existenz oder Nichtexistenz einer Schwangerschaft, und wann eine Niederkunft stattfinden werde, kann auch wegen Verhaftungsfähigkeit und Haftfortdauer, der Möglichkeit, vor Gericht als Angeklagte oder als Zeugin zu erscheinen, der Ablieferungsfähigkeit an eine Strafanstalt und in ein Gebärhaus oder bis wann das Eine oder das Andere zu geschehen habe, auftauchen. Stillende Mütter können nur verhaftet werden, wenn die Ablactation des Kindes sowohl nach seiner eigenen Entwicklung als nach den Lebensverhältnissen, unter die es gebracht werden soll, ohne Nachtheil für dasselbe eingeleitet und vollzogen werden kann. Bei zu verhaftenden Ammen ist der Familie ein entsprechender Zeitraum zu gewähren, um sich nach einer andern guten Amme umsehen zu können.

ee) Begattungs- oder Zeugungsunfähigkeit (vorgebliche) bei Männern beim Mangel eines anatomischen Thatbestands mit der Präsumtion, daß die Begattungsfähigkeit im höheren Alter nicht nothwendig schwindet, umgekehrt aber auch der behaupteten Erektionsunfähigkeit des Penis nicht der Beweis der Unwahrheit entgegengestellt werden kann.

b. Auf psychischer Basis, über

aa) Zu- und Unzurechnungsfähigkeit aus Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung (Art. 67), oder geminderte Zurechnungsfähigkeit (Art. 68) und jugendliche Personen (Art. 76), welchen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Nach Justiz-Minist.-Entschl. vom 29. Juni 1843 (Döll. B.-S. XXX S. 302) sind bei der Einholung medicinischer Gutachten über Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten nicht blos allgemeine Requisitionen und Anfragen zu erlassen, sondern, soweit es immer thunlich erscheint, jene thatsächlichen Momente, worüber eine medicinische Beurtheilung für erforderlich gehalten wird und von welchen nach der Beschaffenheit des concreten Falles die dem Richter zuständige Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit abhängt, mit Bestimmtheit zu bezeichnen, auch auf die specielle Anführung der Stellen des Strafgesetzbuchs, deren Anwendbarkeit durch das zu erstattende medicinische Gutachten mehr minder bedingt wird, geeigneter Bedacht zu nehmen.

Ueber Pyromanie, ob es eine solche als selbstständige Seelenstörung gebe, s. Gutachten des k. b. Obermedicinal-Ausschusses vom 6. April 1856. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 192.

bb) Kuratelstellung und Entlassung, wobei aber das Gericht, nicht der Gerichtsarzt, die Recherchen, wenn der letztere solche nöthig hat, zu pflegen, d. h. die Sache vor der Gutachtensgabe in den vom Gerichtsarzte geforderten Richtungen zu instruiren hat.

2. An Todten: über

Todesarten und Zusammenhang des Todes mit vorausgegangener Körperverletzung (Art. 228 Mord, Art. 229 Todtschlag, Art. 232 fahrlässige Tödtung, Art. 234 Ziff. 1 Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode), wobei es nach Art. 233 „für die Feststellung des Thatbestands einer rechtswidrigen Tödtung unerheblich ist, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können, oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — deßgleichen, ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe."

Dieser Art. ist dem Art. 143 des Str.-Ges.-B. vom Jahre 1813 nachgebildet, und ist in den Motiven des Reg.-Entwurfs vom Jahre 1853 auf die Anmerkungen zu diesem Bd. II S. 7 ff. Bezug genommen. In diesen beiden Artikeln ist aber nur vom objektiven Thatbestande (Imputatio facti) die Rede.

Die Todesart ergibt sich in der Regel aus der Leiche. Der Zusammenhang des Todes mit vorausgegangenen Mißhandlungen muß aus Thatsachen, welche die Untersuchung zu Tage zu fördern hat, und aus Krankengeschichten geschöpft werden. Wo der Zusammenhang zweifelhaft bleibt, wird der Grundsatz: „in dubio pro reo" Anwendung finden und das Gutachten lauten müssen: „es liegen genügende Gründe zur Annahme eines solchen Zusammenhangs nicht vor."

Die Fragen des bayer. Strafgesetzes von 1813 Art. 245, welche durch Art. 368 des Ges. v. 10. Nov. 1848 nicht aufgehoben worden sind, und nur dazu dienen sollen, den objektiven und subjektiven Thatbestand (Absicht

des Thäters und Zurechnung zur Schuld, Imputatio juris) auseinander zu halten, sind mit dem Art. 233 des n. Str.-Ges.-B. durchaus nicht unvereinbar. Sie lauten:

I. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen und Mißhandlungen gestorben sei, oder im Gegentheile, ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden kann, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nichtgefährlichen Verletzungen hinzugekommenen Ursache gestorben sei; (objektiver Thatbestand.)

II. Ist die 1. Hauptfrage bejahend beantwortet, so ist zu erörtern, von welcher Natur und Beschaffenheit (subjektiver Thatbestand) die tödtlichen Verletzungen sind, nämlich:

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen;
2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit (individuell) des Beschädigten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände (zufällig, accidentell) Ursache des Todes gewesen sind;
3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittels einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

Man verwechsle daher nicht die nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung mit dem objektiven Thatbestande, und wenn hier das Fehlen der ärztlichen Hilfe, sowie die zufälligen Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, ja selbst die eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Beschädigten (dünner Schädelknochen, Aneurysma) unerheblich sind (Art. 233), so sind sie es nicht für die Feststellung der nothwendigen oder nicht nothwendigen Tödtlichkeit, und eine Verletzung, die, zwar an sich vielleicht heilbar, bis zum Tode sich ganz selbst überlassen blieb, begründet zwar den objektiven Thatbestand der Tödtung, kann aber subjektiv (nach der Natur und Beschaffenheit [II 2]) der Verletzung nicht für eine nothwendig tödtliche erklärt werden.

Nothwendig tödtlich heißt die Verletzung, wenn sie die Möglichkeit eines ersprießlichen Einschreitens der Kunst ausschließt und der Tod unabweisbar ist, d. h. unter allen sowohl innerlichen als äußerlichen Verhältnissen, Umständen und Lagen des Vulneraten unbedingt und nothwendig, ohne alle Rücksicht auf eine bestimmte Zeitfrist, erfolgen mußte; wenn die Verletzung z. B. bis in das Gehirn dringt, und dort durch Eiterung tödtlich geworden ist, oder dasselbe so verletzt hat, daß ein unaufhaltsames Extravasat auch durch die Trepanation nicht hätte entfernt werden können. Ihrer allgemeinen Natur nach hat eine Verwundung den Tod bewirkt, wenn von keiner ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit und von keinen zufälligen äußern Umständen behauptet werden kann, daß sie dazu beigetragen, daß die Verletzung erst tödtlich geworden ist, daß z. B. der Verletzte die Kunsthilfe verweigerte oder verzögerte, oder durch sein Benehmen die Lethalität der Wunde herbeigeführt hat. Eine Verletzung hat unmittelbar den Tod hervorgebracht, wenn keine „Zwischenursache“ aufgefunden werden kann, welche aus der Verletzung entstanden wäre. Ueber

den Begriff der „Zwischenursache“ herrscht Controverse, je nachdem man jedes Moment darunter versteht, das zwischen Verletzung und Tod aufgetreten ist, und letzteren verursacht hat, z. B. Extravasat, Reizung der Hirnhäute, Entzündung und Eiterung (bayerischer Obermedicinal-Ausschuß 1847, Buchner, Schürmayer), insoferne dasselbe aus der Verletzung entstanden ist und den Tod bewirkt hat; ist dieß nicht der Fall, so fehlt der objektive Thatbestand und der Causalzusammenhang zwischen Verletzung und Tod. Oder mit Hofmann nur das als „Zwischenursache“ betrachtet, was nicht nothwendige und nicht unausbleibliche Consequenz, lediglich durch die biologischen Gesetze des Organismus bedingte und direkte Wirkung einer Verletzung ist, wodurch die individuellen oder zufälligen Momente zu Zwischenursachen werden, und die mittelbare Tödtlichkeit einer Verletzung mit der individuell und zufällig nothwendigen Tödtlichkeit derselben zusammenfällt. In diesem Sinn erscheinen als „Zwischenursachen“ der Wundstarrkrampf, die Pyämie, das Rothlauf, das Delir. traumaticum, die febris intermitt. pernic., zu der Verletzung hinzutretende Entzündungen, gastrische Zustände, wenn diese Krankheiten ohne äußere Veranlassung, z. B. Erkältung, Unreinlichkeit, Diätfehler eintreten. Hat sich aber z. B. ein Verletzter erkältet, und war diese Erkältung den Umständen nach vermeidlich, so ist die Zwischenursache nicht aus der Verletzung entstanden, und ist der Kranke in Folge der Verkältung an Starrkrampf gestorben, so ist die Verletzung nicht die wirkende Ursache des Todes gewesen. Aber für den subjektiven Thatbestand ist die bloße Mittelbarkeit einer Verletzung durch die Einwirkung einer Zwischenursache, auch wenn diese aus der Verletzung entstanden ist, sowie die blos individuelle oder blos accidentelle Tödtlichkeit von großer Bedeutung, da sie zu der Vermuthung berechtigen, daß die Tödtung in der Absicht des Handelnden nicht lag. Anmerk. z. bayer. Str.-G. v. 1813, Thl. I Art. 143—45 Bd. II S. 15.

Bei dieser praktischen Wichtigkeit der Frage ist es Aufgabe des Gerichtsarztes, den concreten Fall nach beiden Auffassungen zu entwickeln. Vereinfacht könnte die Fragestellung lauten:

I. Ist der Tod die Folge, und zwar die direkte der erlittenen Verletzung oder einer Zwischenursache und welcher?

II. Hätte der tödtliche Erfolg durch die Hilfe der Kunst nach dem Standpunkte der Wissenschaft und der praktischen Erfahrung irgend beseitigt werden können?

III. Ist der Tod allenfalls in einer eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten oder in einem die Causalwirkung zufällig begleitenden Umstande, wie etwa einer schon bestandenen Krankheit mit zu suchen?

Bei der Tödtung Neugeborner (Art. 231) bilden das Alter, bezw. das Gelebt- oder Nichtgelebthaben und die Frage, ob der Tod ein natürlicher oder gewaltsamer gewesen, den Kern der ärztlichen Untersuchung.

Was die gewaltsamen Todesarten Neugeborner betrifft, so ist bekannt, daß eine ganze Reihe derselben, unter welchen die Erstickung in praxi am häufigsten vorkömmt, nichts objektives in der Leiche hinterläßt. Der Nachweis also, daß Ursachen eingewirkt haben, welche eine der dieser Reihe angehörigen Todesursachen in Wirksamkeit setzten, kann nicht vom Leichentische aus,

sondern nur aus andern Erhebungen geliefert werden, und steht der Staatsbehörde, nicht dem Arzte zu. Das ärztliche Gutachten hat sich daher in solchen Fällen auf den Standpunkt der Nicht-Negation zu stellen: „es stehe ärztlicher Seits nichts im Wege, das und das als Todesursache und Todesart anzunehmen", aber nicht auf den der bloßen Negation, als: „das Kind starb keines gewaltsamen Todes, weil sich in der Leiche keine Erstickungssymptome vorfanden", welche Thesis möglicherweise falsch sein kann. Der Standpunkt der Affirmation: „Das Kind starb durch Erstickung" müßte vom Leichentische aus bewiesen werden.

Obbuktion und Sektion der Leiche nach Art. 75. 76. 243. 244. des Str.-G.-B. v. 1813 Thl. II.

Sobald die Todesart zur Evidenz ermittelt ist, besichtigt man, um der Gesetzesvorschrift der Eröffnung der drei Höhlen des Körpers zu genügen, nur mehr kursorisch den Rest der Leiche.

Ad Art. 243. Nach einem Justiz-Minist.-Reskript v. 23. Jan. 1848 genügt bei Verhinderung des Gerichtsarztes (durch Behandelthaben oder sonstige Exceptionsmäßigkeit) die Zuziehung eines zur Praxis berechtigten und ad hoc vereidigten Arztes, und eines geprüften und approbirten beeidigten Wundarztes, der zugleich die Sektion der Leiche besorgt.

Ein Chirurg soll zu gerichtsärztlichen Untersuchungen in Gemäßheit der k. Verordnungen vom 21. Nov. 1813 und 6. August 1819 nur ausnahmsweise dann beigezogen werden, wenn dieß nothwendig oder nützlich erscheint, ist aber bei allen gerichtlichen Leichenöffnungen zuläßig.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 17. Aug. 1842 und 15. Aug. 1843. (Döll. V.-S. XV S. 934; XXX S. 303. 304. Med.-Tax-Ordn. Beil. II 3. B.)

Diese Bestimmung findet nunmehr wohl faktisch auf den Stand der prakt. Aerzte, besonders auf dem Lande, ihre Anwendung. Med.-Tax-O. Beil. II 3 A.

Das Obbuktionsprotokoll, dessen Abfassung Sache des Richters ist, ist diejenige Verhandlung, welche Alles, was in dem vom Gerichte dazu angesetzt gewesenen Termine vorgekommen ist, und vorzugsweise also auch die Befunde bei der Leichenöffnung zu den Akten zu registriren hat. Daher gehen jedesmal mehr oder weniger ausführliche, den Gerichtsarzt ganz und gar nicht berührende Bemerkungen, wie Recognition der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und durch den muthmaßlichen Thäter, wenn derselbe bereits verhaftet ist, voran. Der Obducent hat den ihm zukommenden Antheil an der Verhandlung selbst zu dictiren, und zwar nach zwei Hauptabtheilungen: I. der äußeren (Obduktion), II. der inneren Besichtigung, und bei der letztern nach den drei Körperhöhlen (A. B. C.), die Untersuchung jedes einzelnen Theils aber unter eine besondere arabische Zahl zu bringen, die vom Anfange der äußeren Besichtigung bis zum Schlusse des Obduktionsprotokolls fortläuft. Mehrere Theile sollen nicht unter eine Nummer gebracht, und überhaupt nicht kollektiv verfahren werden.

Faßt man die Anforderungen an ein Gutachten kurz zusammen, so muß es: 1) vollständig, 2) klar und bestimmt, d. h. so dargestellt sein, daß die richterlichen Fragen unzweideutig beantwortet oder als unlösbar erklärt sind,

3) logisch geordnet, d. h. formell richtig, und 4) mit den aktenmäßigen Thatsachen vollkommen im Einklange sein.

Als Mängel eines Gutachtens ergeben sich daher, wenn es 1) unvollständig ist, d. h. die Fragen nur theilweise beantwortet, oder die Antworten der gehörigen Begründung entbehren; 2) unklar (dunkel) ist das Gutachten, wenn es keine auf die gegebenen Fragen zutreffenden Antworten enthält, und mehrfach gedeutet werden kann; unbestimmt, wenn es seiner Ansicht keinen scharf begränzten Ausdruck zu geben weiß, nicht aber, wenn es etwa eingesteht, daß in einem gegebenen Falle kein bestimmtes Gutachten abgegeben werden könne; 3) formell unrichtig ist es, wenn es solche Resultate aufstellt, aus denen sich keine zutreffenden Antworten auf die gegebenen Fragen herleiten lassen, wenn es Fragen beantwortet, welche gar nicht gestellt sind, oder von einer falschen Auffassung der Fragen ausgeht, und daher der Beantwortuug eine verkehrte Richtung gibt; wenn es Widersprüche enthält, oder die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig sind.

Reskript vom 17. Dez. 1836:

Hat der Gerichtsarzt den Damnifikaten behandelt uud gibt dennoch ein Gutachten ab, so muß das Gutachten eines anderen Geiichtsarztes verlangt, und kann nicht sogleich ein Gutachten des Medicinal-Comité's eingeholt werden.

Bei den Untersuchungen über fragliche Kindestödtung ist die Inspektion und Sektion der Leiche (Art. 77 u. 80 d. Str.-G.-B. v. 1813 Thl. II) vorzunehmen nach der Instruktion für die Gerichtsärzte behufs des Vollzugs der medicinisch-forensen Untersuchungen betreffs des Kindsmords, München 1845. Als besondere Geräthschaften sind hiezu erforderlich: Eine mittelgroße Schaalenwage mit Gewichten bis zu 10 Pfund, ein hinlänglich tiefes, mit reinem, nicht zu kaltem Wasser gefülltes Gefäß, Zollstab und Tastercirkel, Loupe und mehrere mit Fäden versehene Unterbindungsnadeln.

Insbesondere kommen hier auch die Erscheinungen an der Mutter betreffs der das Faktum der Schwangerschaft und Geburt begleitenden, ihm vorausgegangenen und nachgefolgten Umstände zur Erhebung.

[Ueber die theils weißglänzenden theils blauröthlich gefärbten narbenähnlichen Stellen auf der Haut der untern Bauchgegend und der angränzenden Schenkeltheile s. Blätter für Staatsarzneikunde 1866 Nr. 12 Beilage zur Allg. Wien. medic. Zeitung.]

II. An nicht menschlichen Objekten: Hieher gehören die Augenscheine und Gutachten über Fundorte, Verletzungswerkzeuge (Waffen Art. 234 Ziff. 3 des Ges. v. Jahre 1861, Art. 222 Thl. I d. Str.-G.-B. v. 1813), Abortivmittel, Samenflecken, Kleidungsstücke mit Spuren von Blut (Lochien), Gifte.

Sorge für gesunde Luft, Wohnungen, Wasser (öffentliche Reinlichkeit, Bäder), Nahrung und Getränke, Fabriken, Gewerbe und Gegenstände des menschlichen Gebrauchs.

Die Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte haben besonders auch die Salubrität der Wohnplätze und Wohnräume zu überwachen, Sümpfe und stagnirende Wasser austrocknen zu lassen, für die zweckmäßige Anlegung und gehörige Reinigung der Abtritte, Senkgruben und Abzugskanäle, die Verhinderung von Ueberschwemmungen durch Reinhaltung der Bäche und Gräben, die Entfernung der Schweinställe von den Wohnräumen, und, soweit immer thunlich, aus den Städten, die Befriedigung des Wasserbedarfs für Menschen und Vieh, die Herstellung von Bade-Anstalten und Badeplätzen im Freien, die Vorkehrungen gegen ungesunde Nahrungs- und Genußmittel (Viktualienpolizei), die Fernehaltung übelriechender oder schädliche Gasarten verbreitender Fabriken und Gewerbe von bewohnten Orten, unschädliche Fortschaffung ihrer Abfälle, den Vollzug vorgeschriebener Maßnahmen bezüglich gewisser schädlicher Beschäftigungen, Farbemittel und anderer Gegenstände des menschlichen Gebrauchs zu sorgen.*)

In den Orten mit mittelbaren Magistraten kömmt die Viktualien- und Reinlichkeitspolizei zunächst diesen Magistraten und auf dem platten Lande den Gemeindevorstehern unter der Oberaufsicht der Distriktspolizeibehörden zu.

Ueber alle diese Punkte verbreiteten sich die

Minist.-Entschl. v. 21. Febr. 1853, den Gesundheitszustand auf dem platten Lande betr. und die

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 21. März 1853, desf. Betreffs; v. 28. März 1853, die Handhabung der Baupolizei bezüglich der Anforderungen der Gesundheit und v. 24. März 1853, Abzugskanäle und Trockenlegung mooriger Gründe betr. (Hoffmann III S. 593 ff.)

Durch die Minist.-Entschl. v. 6. Aug. 1846, die Benützung neuer öffentlicher Gebäude betr.

ist jedes neue ärarialische (in München jeder Neubau) oder einer Gemeinde, Stiftung oder dieser gleichgeachteten Körperschaft gehörige Gebäude, für das es für die Bauführung nach den bestehenden Normen der Kuratelgenehmigung bedarf, ehe es bezogen wird, vom Gerichtsarzte bezüglich der gefahrlosen Be-

---

*) Vgl. die in den Physikats-Registraturen befindlichen Schriften des Dr. Mart. Frank über öffentliche Gesundheitspflege 1854 und des Dr. Max Pettenkofer über den Luftwechsel in Wohnungen 1858.

wohnbarkeit, bezw. der Austrocknung des Mauerwerks zu untersuchen. Art. 130 Abs. 2 des Pol.=Str.=Ges.

Der Aetzkalk muß sich in kohlensauren Kalk umwandeln, und es genügt daher nicht, den Zimmern durch starkes Einheizen einen gewissen Grad von Trockenheit zu verschaffen, sondern diese Umwandlung muß entweder auf Kosten der Gesundheit durch die von den Bewohnern nach und nach ausgeathmete Kohlensäure, oder durch künstliche Erzeugung von kohlensaurem Gase vermittelt werden. Ergibt also die an einem aus der Wand herausgenommenen Stücke angestellte Untersuchung das Vorhandensein vielen Aetzkalks, dann ist die Wand zu jung und der Gesundheit nachtheilig, weil die nassen Wände nicht porös sind und keine Luft von Außen durch sich in das Zimmer streichen lassen, und weil die Ausdünstungsstoffe der Bewohner durch die Wand nicht hindurch können, sondern sich an dem Aetzkalke zersetzen, wodurch neue schädliche Verbindungen entstehen.

Bei der Schädlichkeit des weißen Häuseranstrichs für die Augen ist besonders auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern gegenüber liegenden Häuser Vorsicht nöthig.

Minist.=Entschl. v. 26. Nov. 1840, Schädlichkeit des weißen Anstrichs der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht betr. (Hoffmann III S. 454. Döll. V.=S. XXX S. 292.)

Ueber Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dünger= und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen. Art. 130 des Pol.=Str.=G.=B.

Minist.=Entschl. v. 14. Nov. 1863, den Vollzug des Art. 130 Abs. 1 des Pol.=Str.=Ges.=B. betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2125,

besteht keine neuerliche Verordnung, da in verschiedenen Gegenden und Orten die Verhältnisse außerordentlich verschieden gestaltet sind, und ist die Sache der ortspolizeilichen Regelung überlassen geblieben. Entsprechende Weisungen finden sich in den ältern Verordnungen:

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 23. Aug. 1855, die Anlage von Kloaken und Abtrittgruben betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1301. Aerztl. Int.=Bl. 1854 S. 442. 1855 S. 357 u. 394. (Hoffmann III S. 561—565.)

Entschl. des k. Staatsminist. d. J. v. 21. Juli 1856, Beseitigung von Gesundheitsschädlichkeiten, insbesondere in der Stadt München betr. Kreisamtsbl. 1857 S. 8. Aerztl. Int.=Bl. 1856 S. 385. (Hoffmann II S. 369.)

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 21. Jan. 1859, die Einrichtung der Düngerstätten betr. Aerztl. Int.=Bl. 1859 S. 61. (Hoffmann III S. 565.)

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 8. März 1859, die Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen betr. Kreisamtsbl. 1859 S. 369.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 9. April 1860, die Einrichtung der Düngerstätten. Aerztl. Int.=Bl. 1860 S. 225.

Entschl. der k. Regg. d. Pfalz v. 11. Sept. 1860, die Vorkehrungen gegen Unglücksfälle bei Reinigung von Kloaken betr. Aerztl. Int.=Bl. 1860 S. 558.)

Zum Art. 160 des Pol.=Str.=Ges.=B. (öffentliche Reinlichkeit, insbesondere Verunreinigung des zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmten Wassers), hier Uebertretung der ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Augsburg Ziff. III Abs. 1 und 6, in welchen verboten wurde, Abtritte

und Abflüsse von Stallungen in die unterirdischen und gedeckten Straßenkanäle und in die Stadtgräben, ferner in die offenen Werkkanäle Abtritte aus Häusern oder Abflüsse von Stallungen, die auf der diesen Kanälen entgegen gesetzten Straßenseite liegen, vermittelst unterirdischer, unter der Straße durchführender Seitenkanäle einzuleiten, vgl.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 4. Okt. 1867, die Einschreitung gegen den Bierbrauer J. M. Büchsenstein u. G. aus Augsburg 2c. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 677.

Cfr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera vom Jahre 1865 und 1866 S. 86.

Nach örtlichen Verhältnissen soll durch artesische oder gewöhnliche Brunnen, Zuleitung guter Quellen für den nöthigen Wasserbedarf in den Gemeinden gesorgt werden, und ist laut Minist.-Entschl. v. 5. Febr. 1860 das k. Staatsministerium d. J. bedacht, dürftige Gemeinden aus Mitteln des Gewinn-Antheils der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu unterstützen.

Ueber Röhrenleitungen:

Bericht des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern, die Wasserleitung zu Grünwald, hier die Anwendung von Metall-Röhren zu Wasserleitungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 146; Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 553.

Minist.-Entschl. v. 5. Nov. 1865 (Generale), die Anwendung von Asphalt-Röhren zu Wasserleitungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 685, modifizirt durch

Minist.-Entschl. v. 3. Mai 1866, die Asphalt-Röhren von Clauß in Nürnberg betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 341.

Ueber die Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb von Bade-Anstalten sind die gutachtlichen Anträge des einschlägigen Bezirksarztes zu erholen. (Art. 127 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

Minist.-Entschl. (Generale) v. 20. Dez. 1864, die Errichtung von Privat-Heil-Entbindungs- und Bade-Anstalten. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 21. S. S. 113.

Ueber Herstellung von Bade-Plätzen, Art. 136 des Pol.-St.-G.-B.

Minist.-Entschl. v. 23. April 1857, Beförderung von Badegelegenheiten betr. Aerztl. Int.-Bl 1857 S. 245. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1857, S. 138; 1858 S. 1435 (Hoffmann III S. 611.)

Die Reinigungsbäder (Kellerbäder) der Israelitinnen sind in sanitärer Beziehung zu überwachen.

Ueber polizeiliche und strafrechtliche Untersuchungen der käuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke bezüglich eines ekelhaften, verdorbenen oder der Gesundheit schädlichen Zustands, der Rauch- und Schnupf-Tabake, dann der zur Bereitung und Aufbewahrung dieser Stoffe zu verwendenden Gefäße, und anderer Gegenstände des menschlichen Gebrauchs, als bemalter Kleidungsstoffe, Kinderspielwaaren, Tapeten und Wohnungsräume, in Betreff ihrer Verfälschung oder der Uebertretung der zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit gegebenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften ist das Gutachten des einschlägigen Bezirksarztes zu erholen.

Cfr. Art. 316 Ziff. 8 und 325 des Str.=Ges.=B. (Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken), Art. 131 d. Pol.=Str.=Ges.=B. (Fleischbeschau, Viktualienpolizei), 132 (gesundheitspolizeiliche Vorschriften über Nahrungsmittel und Getränke), 133 (über Geschirre, Tabake, Färbemittel).

Der Ausdruck „gefälscht", „fälscht" in Art. 316 u. 325 d. Str.=G.=B. muß in seiner allgemeinen Bedeutung und zwar dahin aufgefaßt werden, daß eine Sache als „gefälscht" gilt, welcher der äußere Schein einer andern gegeben wird, obgleich sie ihrer Substanz nach von dieser verschieden ist, und ein Nahrungsmittel ist daher dann als gefälscht zu erklären, wenn ihm Bestandtheile, die nicht in dasselbe gehören, beigemengt werden, ihm aber dennoch der Schein des unvermischten Nahrungsmittels erhalten, oder ihm gar, falls er in Folge der Beimischung verloren gegangen ist, auf irgend eine Weise wieder künstlich verschafft wird, so Beigabe von Wasser zur Milch, zum bereits fertigen Biere.

Ueber Milchfälschung. Erkenntniß des obersten Gerichtshofs vom 19. Febr. 1864. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 523.

Oberstrichterliches Erkenntniß vom 13. Aug. 1866, Mischung von Kuhbutterschmalz mit Schweinfett und einem vegetabilischen Farbstoff, sog. „Schmalz= oder Kunst=Butter" betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1785. Aerztl. Int.=Bl. 1866 S. 541, wornach der Art. 325 d. Str.=G.=B. auf diese Mischung für anwendbar erklärt wurde.

Im Verlaufe der weitern gerichtlichen Verhandlungen wurde aber durch Gutachten von Sachverständigen festgestellt, daß das reine Schmalz und die Kunstbutter sich durch die Cohärenz der Theile, den Geschmack und Geruch wesentlich von einander unterscheiden, so daß Jedermann den Unterschied beider Nahrungsmittel mit Leichtigkeit zu erkennen vermag, und folglich eine Täuschung des Publikums nicht zu besorgen ist, daher auch eine Einschreitung gegen die Fabrikation und den Verkauf der Kunstbutter nur dann veranlaßt erscheint, wenn dieses Produkt in einer Weise hergestellt werden sollte, daß die gewöhnliche Erfahrung nicht mehr hinreichen würde, dasselbe nach Form (Cohärenz der Theile), Geruch und Geschmack vom ächten Kuhbutter=Schmalz leicht unterscheiden zu können.

Minist.=Entschl. v. 28. Febr. 1867, (Generale), die Fabrikation der sog. Kunstbutter betr. Aerztl. Int.=Bl. 1867 S. 145.

Zur Bereitung von Braunbier dürfen andere Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz oder Hopfen nicht verwendet werden. Es muß daher jeder Stoff als unzulässiges Surrogat betrachtet werden, welcher im Zeitpunkte seiner Verwendung oder Beimengung zum Biere mit jenen beiden für die Bierbereitung allein als zuläßig erklärten Stoffen nicht identisch erscheint — also auch sog. Bier=Couleure aus Malzzucker, geschweige denn aus andern zuckerhaltigen Naturprodukten, damit nicht unter dem Titel: Extrakte, Färbemittel u. dgl. dem Biere äußere oder innere Eigenschaften zu verleihen gesucht werden, welche dasselbe lediglich durch Verarbeiten bestimmt vorgeschriebener Naturstoffe im Wege des Bräuereibetriebs erhalten soll.

Landtags=Abschied vom 10. Nov. 1861 Abschn. III § 26 Ziff. 2.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes wegen Bierfälschung durch die sog. Kaussendorf'sche Bier-Couleur. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 140.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 20. Dez. 1865 u. 19. Dez. 1866, dann vom 22. Juli, 31. Aug. u. 6. Okt. 1867 u. v. 10. April 1868, die Verwendung von Malz-Surrogaten bei der Bierfabrikation betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 23. 2396; 1867 S. 1513. 1676. 1828; 1868 S. 760.

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 29. Nov. 1865 u. 5. Dez. 1866, die Anwendung von Bier-Couleur u. Traubenzucker betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 720; 1866 S. 742.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. v. 20. Juli 1867, desf. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 481.

Minist.-Entschl. v. 1. Dez. 1857 (Generale), die Anwendung von Hopfenöl und Hopfen-Extrakt zur Biererzeugung betr. Aerztl. J.-Bl. 1857 S. 657. (Hoffmann III S. 505.)

Zu Art. 188 des P.-Str.-G.-B. über **das Schwefeln des Hopfens** erschien die Verordnung, daß diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben sei, ist sohin das bisherige Verbot mittelbar aufgehoben.

K. allerh. Verordn. v. 6. Juni 1862. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 1527.

Bekanntmachung der k. Reg. v. Oberb. v. 12. Juli 1862, das Verbot des Schwefelns des Hopfens betr. Kreisamtsbl. 1862 S. 177.

Auch das **Gallisiren des Weins** (Vermehrung mittelst Traubenzuckers und Wassers) unterliegt den Bestimmnngen über Fälschung. Der Wein ist vermöge seiner Bereitungsart zwar ein Kunstprodukt, indem der Inhalt der Traube nicht von selbst zu Wein umgebildet wird, allein der Wein soll lediglich den Inhalt, der von der Traube kömmt, enthalten, und wird ihm etwas beigemischt, was in den Trauben, ans welchen der betreffende Wein stammt, nicht gewachsen ist, so liegt eine Fälschung vor. Wer Wein trinkt, ist der Meinung, ein Produkt der Traube zu bekommen, und will nichts Anderes, so daß jenes Quantum Traubenzucker und Wasser, das nicht in der Traube gewachsen ist, für diesen Wein ein fremder Stoff ist, welcher naturgemäß nicht dazu gehört, nach naturgemäßer Entstehung oder herkömmlicher Bereitungsart nicht darin enthalten ist. Ref. d. G.-A. d. KA. Unerheblich bleibt dabei, ob das Produkt verbessert werde, oder nicht.

Minist.-Entschl. v. 22. Jan. 1823 und v. 20. Juli 1829, die Instruktion für die Prüfung der Weine in Bezug auf Verfälschung betr. (Hoffmann III S. 483. 488.)

Zu Art. 131 des Pol.-Str.-B. Die ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über **Fleischbeschau** können auch auf das zum Hausbedarfe bestimmte Schlachtvieh ausgedehnt werden, da das Gesetz von dem zur menschlichen Nahrung (nicht blos zum Verkaufe) bestimmten Viehe spricht.

Der Art. gewährt keine Berechtigung, die Kosten in anderer als der bisherigen Weise (Gemeindekasse, Döll. V.-S. XIII S. 896. XXIX S. 422) zu reguliren.

Minist.-Entschl. v. 3. Sept. 1827, Fleischbeschau des zum Hausbedarfe zu schlachtenden Viehes betr. (Hoffmann III S. 461.)

Minist.-Entschl. v. 25. Jan. 1833, Einfuhr todten Fleisches betr. (Hoffmann III S. 462.)

Vorschriften oberpolizeil. über Fleischbeschau f. Oberb. v. 2. Juni 1862, Kreisamtsbl. S. 1127 mit einer „Instruktion für die Fleischbeschauer."

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 6. April 1865, die hierauf erlaufenden Kosten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 915.

Oberpolizeil. Vorschr. bezügl. der Fleischbeschau für Schwaben u. Neubg. vom 1. Juni 1862. Aerztl. Int. Bl. 1862 S. 421. Kreisamtsbl. S. 769;

dieselben für Mittelfr. v. 14. Juni 1862. Kreisamtsbl. f. Mittelfr. S. 1159. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 116;

dieselben für Niederb. v. 21. Juni 1862 mit einer Instruktion. Kreisamtsbl. f. Niederb. S. 1091;

dieselben für Oberpfalz u. Regensb. v. 8. Juli 1862 m. J. Kreisamtsbl. f. Oberpfalz S. 1011;

dieselben für Oberfr. v. 1. Juni 1862 m. J. Kreisamtsbl. S. 657;

dieselben für Unterfr. v. 24. Juni 1862 m. J. Kreisamtsbl. S. 1173.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 25. Juni 1860, den Transport des Schlachtviehes betr. Kreisamtsbl. S. 1274.

Entschl. der k. Regg. der Oberpfalz v. 11. April 1864 u. der k. Regg. v. Unterfranken v. 12. Nov. 1864, Handhabung der Viktualienpolizei, hier das Aufblasen der Kälber betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 230. 682.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 5. Jan. 1856, den Genuß des Fleisches von Rindern, welche im Reaktionsstadium der Impfung mit Lungenseuchestoff geschlachtet wurden. Kreisamtsbl. 1856 S. 33. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 26.

Minist.-Entschl. v. 17. Aug. 1848 u. 16. Febr. 1849, den Genuß des Pferdefleisches betr. (Hoffmann III S. 474.)

Ueber die Errichtung von Schlachthäusern s. k. allerh. Verordn. v. 16. Mai 1863. Reg.-Bl. S. 994.

Die alte Lehre vom Wurstgifte dürfte durch die Entdeckung der Trichinenkrankheit bei Schweinen in den Ansteckungen der Menschen durch den Genuß solchen Fleisches ihre theilweise Aufhellung gefunden haben.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 8. Dez. 1865, die Trichinenkrankheit betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 729. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2126.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Unterfr. v. 19. Dez. 1865 und von Oberfr. vom 2. Jan. 1866, dess. Betr., mit Instruktionen für die Fleischbeschauer. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 17. 37.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Oberb. v. 19. April 1866, die Trichinenkrankheit der Schweine betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 768.

Zu Art. 132 Abs. 1 des Pol.-Str.-Ges.-B. (Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke; Feilbieten oder Verkauf ekelhafter, verdorbener oder der Gesundheit schädlicher Gegenstände dieser Art.)

Diesem Art. stehen die Art. 316 Ziff. 8 und 325 des Str.-G.-B. ergänzend zur Seite (Fälschung, auch unschädliche, z. B. der Milch mit Wasser, der Nahrungsmittel). In Fällen, wo der für die Anwendung des Str.-G.-B. erforderliche dolus nicht erweisbar ist, sowie bei blos culposem Feilbieten oder Verkaufe solcher gefälschten Gegenstände bleibt Art. 132 anwendbar.

Hier Abs. 1. genügt das Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift zum Thatbestande der Uebertretung; daß die fraglichen Verzehrungsgegenstände dadurch eine gesundheitsnachtheilige Beschaffenheit erhalten haben, wird nicht erfordert. Bei dem zweiten Falle des Abs. 1 kömmt es nur auf die Thatsache, nicht auf die Ursache der Thatsache an. Daß jedoch die Strafbarkeit des Uebertre-

ters irgend ein Verschulden, wenigstens Fahrlässigkeit erfordert, und daß jede Strafe ausgeschlossen ist, wenn ein bloßer Zufall, z. B. ungewöhnliche Hitze oder sonstige Elementarereignisse das Verderben veranlaßt haben, folgt aus Art. 19, wie aus den allgemeinen Grundsätzen jeder Zurechnung.

Die verkäuflichen Gegenstände müssen in der That der Gesundheit gefährlich sein, nicht erst möglicher Weise derselben nachtheilig werden können. Auf solche Möglichkeiten läßt sich keine gerechtfertigte Strafeinschreitung bauen.

Was hier insbesondere das Bier betrifft, verfallen mit Einführung der neuen Strafgesetzgebung die Manipulationen und die Keller der Bräuer der Polizei nur in dem Falle, wenn entweder der Verdacht einer Fälschung vorliegt, die übrigens um so schwerer zu konstatiren ist, als, wenn auch die Bierbeschauer hie und da eine solche annehmen, die Chemiker von fremden Bestandtheilen nichts zu entdecken vermögen, am ehesten noch beim Zusatze von kohlensaurem Natron, um sauer gewordene Biere wieder genießbar zu machen; — oder wenn konstatirt wird, daß das Bier ekelhaft, z. B. zu trüb geworden mit Kälberfüssen geklärt, verdorben (schaal, fuchsig, trüb) oder gesundheitsnachtheilig ist, und auch in dieser Hinsicht werden Fälle vorkommen, in welchen Biere von Bierbeschauern verurtheilt und versiegelt werden, die nach Gutachten der Aerzte und Chemiker, wenn die unmittelbare, thatsächliche Gefahr für die Gesundheit fehlt, wieder freigegeben werden müssen. Jedoch dürfte, wenn auch das Gesetz die Sache der Selbsthilfe, dem passiven Widerstande zu überlassen scheint, und sich nur mit den äußeren Auswüchsen befaßt, bei einem Getränke, das zum Nahrungsmittel der Massen dient, zu große Nachsicht am Wenigsten am Platze sein.

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberb. v. 31. Aug. 1867, die Wiederherstellung trüber oder saurer Biere betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1867 S. 1683.

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberpfalz u. Oberbayern v. 21. Aug. u. 2. Sept. 1868, desf. Betr. Kreisamtsbl. f. d. Oberpfalz Nro. 76, für Oberb. Nr. 88 S. 1850.

Die Distriktspolizeibehörden sollen ein wachsames Auge auf Annoncen derartiger Kunstmittelchen haben und die Bierbräuer vor deren Gebrauche unter Hinweisung auf Art. 316 Ziff. 8 und 325 des Str.-Ges.-B. verwarnen.

Die Verbote der Bierspritzen oder Bierstrubler, um das Bier schäumen zu machen, des Spundens des Biers, sowie der Hopfenpresse dürften nach dem dermaligen Standpunkte der Gesetzgebung kaum aufrecht erhalten werden können, wie auch die Verordnungen bezüglich der Verleitgabe des vor der gesetzlichen Sudzeit gebrauten Bieres und die Beiziehung des Gerichtsarztes zur Visitation desselben außer Geltung gekommen sind.

Auch bezüglich anderer Nahrungsmittel, wie z. B. der Aufbewahrung des Fleisches in Eiskellern, haben solche Präventiv-Verbote ihre straffällige Wirksamkeit verloren, es sei denn daß der fragliche Gegenstand unter die Bestimmungen der Art. 132 oder 133 fällt.

Das Getreide (Korn) findet sich in nassen Jahrgängen stark mit Mutterkorn verunreinigt, das, unter das Brod verbacken, höchst gefährliche Krankheitszustände, besonders die Kriebelkrankheit hervorrufen kann, daher die Land-

bevölkerung und die Müller hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen sind, und in den Schrannenordnungen das Feilbieten solchen Roggens zu verbieten ist.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 13. Mai 1856, die Vergiftung durch Mutterkorn betr. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 325. (Hoffmann III S. 447.)

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 22. Okt. 1851 und 23. Mai 1856, desſ. Betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1851 S. 1475; 1856 S. 800.

Ueber die Bestimmung eines Zeitabschnitts für die Abgabe neugebackenen Roggenbrods ist es nicht angemessen, besondere Vorschriften zu bezeichnen, doch sind die Consumenten vor dessen sowohl der Gesundheit schädlichem als pekuniär nachtheiligem Genusse gewarnt worden durch

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 3. März 1848. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1848 S. 336; 1856 S. 274.

Unschädlich, ja mit Vortheil kann der Malztaig (Biertaig) zum Brodbacken benützt werden.

Minist.-Entschl. v. 14. Sept. 1847, die Benützung ꝛc. betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1847 S. 1340. (Hoffmann III S. 453.)

Das Horsford-Liebig-Brod mit Erzeugung der Porosität unter Ausschluß von Sauerteig und Gährung, und unter Zumischung der die Kleien auszeichnenden Nährsalze übertrifft jedes andere Brod an Ernährungswerth, Sättigungskraft, Wohlgeschmack und Haltbarkeit.

Die sog. Frühkartoffeln (weiße, sog. Hörnchen, Nudeln) werden Ende Juli, die blauen ungefähr 14 Tage später und die gemeinen (rothen) nicht vor der dritten Woche des September reif und zum Genusse geeignet.

Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfr. v. 29. Juni 1854, den Verkauf unreifer Kartoffeln betr. Aerztl. Int.-Bl. 1854 S. 210. (Hoffmann III S. 457).

Bei der Prüfung des Kernobstes betrachtet man die dunkle (nicht mehr weiße) Färbung der Kerne als Zeichen seiner Reife.

I. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetrieb in Fabriken und bei Gewerben, Art. 128 des Pol.-Str.-Ges.-B., in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben (Arsenik) oder andere chemische Produkte hergestellt werden, Spiegel-, Phosphorzündhölzchen- und Nadelfabriken; dann zur Vorsorge

II. gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen, Art. 129 des Pol.-Str.-Ges.-B. bestehen die Verordnungen:

I. Minist.-Entschl. v. 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren ꝛc. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 228. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 749. Reg.-Bl. S. 578.

II. K. allerh. Verordn. v. 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen ꝛc. Reg.-Bl. S. 994. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1085.

Minist.-Entschl. v. 20. Mai 1864, den Vollzug dieser allerh. Verordn., hier Zuständigkeit und Berufung betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 1313.

Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfr. v. 29. Aug. 1865, über die in England angewendeten Mittel zur Beseitigung oder Minderung der für die Gesundheit nachtheiligen Einflüsse in Thonwaarenfabriken, beim Kochen von Gelatine, Leim, Fett, beim Schmelzen roher Fette für die Lichterfabrikation, bei der Firnißfabrikation und in den Phosphorzündhölzchenfabriken. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 537.

Minist.-Entschl. v. 20. Juli 1863, Talgschmelzen ohne Geruch betr. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 441. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1485.

Oberstrichterliches Erkenntniß v. 3. März 1865, die Errichtung einer Feldziegelei betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 705.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 22. April 1868, die Aufstellung von Gaserzeugungsapparaten. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 835.

Als gesundheitspolizeiliche Vorschrift zur Verhütung von Gefahren

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs oder
2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen (Art. 133 des Pol.-Str.-Ges.-B.) erschien die

Minist.-Entschl. v. 6. Juni 1863, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Verkehrs betr. Reg.-Bl. 1863 S. 809. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1022. Aerztl. Int.-Bl. S. 338.

Die Beilage enthält die Farben, mit denen allein Kinderspielwaaren, welche mit nassem Finger gerieben abfärben, bemalt sein dürfen; andere Farben müssen mit wasserdichtem Firniß überzogen sein. Arsenikhaltige Farben sind auch bei Anwendung von Firniß ausgeschlossen, außer es betrifft die Bemalung solcher Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form an und für sich ein Hinderniß bildet, sie in den Mund zu nehmen.

Wenn auch durch diese oberpolizeilichen Vorschriften alle älteren, welche dermalen über die im Art. 133 des Pol.-Str.-Ges.-B. bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben sind, so mag doch eine Hinweisung auf manche derselben im Zusammenhalte mit den hier gegebenen Normen zum praktischen Vollzuge der letztern dienlich sein.

Die in der Beilage verzeichneten Farben sind nach einem Gutachten der mathematisch-physikalischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften ausgewählt; ein anderes solches enthielt ein Verzeichniß der schädlichen Substanzen, die bei Conditorwaaren und Kinderspielsachen gebraucht zu werden pflegen. Ihre Aufzählung findet sich in der Minist.-Entschl. vom 29. Januar 1844 und der Bekanntmachung der k. Polizeidirektion vom 3. April 1856. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 207.

Die besonders gebräuchlichen gefährlichen Farben waren früher das sog. falsche Gold, Chromgold, Chromroth, Münchener Roth, Schweinfurter Grün, Kupfergrün und Gummiguttigelb.

Hierher gehören auch die durch Entschl. der k. Regg. der Pfalz vom 27. Oktober 1858, Aerztl. Int.-Bl. S. 557, verbotenen mit Schweinfurtergrün oder Mennig grün und roth verzierten Lebkuchen, die in Metallfolien (Kupferfolien, Rauschgold) gewickelte sog. Brillant-Chocolade (Minist.-Entschl. v. 10. Aug. 1841), die roth, grün, weiß und gelb gefärbten Griffel (Minist.-

Entschl. v. 22. Jan. 1844) und die gelblich-weißen harten Saugstöpsel von vulkanisirtem Kautschuk. (Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfr. v. 21. Sept. 1861, Aerztl. Int.-Bl. S. 585.) Farbekästen, welche giftstoffhaltige Farben, Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß enthielten, mußten ehemals dieses auf den Etiquetten speciell bezeichnen (Minist.-Entschl. v. 21. Dez. 1847). Besonders gewarnt wurde vor mit Kupfersalzen (blauem Vitriol, Grünspan) grün gefärbten baumwollenen Garnen, welche beim Abhaspeln und Spulen das Gift als feinen Staub verbreiten (Minist.-Entschl. v. 1. April 1830), in Schweinfurtergrün, arsenikfaurem Kupferoxyd, nur mittelst Stärkekleister lose und oberflächlich aufgeklebt, und bei jedem Reiben und Zerreißen des Zeugs staubförmig sich ablösend, gefärbten Damen-Ballkleidern (Tarlatan) (Entschließ. d. k. Regg. d. Pfalz v. 8. Jan. 1861, Aerztl. Int.-Bl. S. 101), mit derselben Farbe oder sog. Münchener Roth (wohl auch fälschlich Cochenill-Roth, Fernambuklak genannt), gefärbten Buntpapieren, in arsenikhaltiges grünes Glanzpapier gewickelter Toiletteseife (Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 133, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 646), Tapeten, Rouleaux und grünen Zimmeranstrichfarben, besonders wenn die ersteren nicht gehörig geglättet, und die für Wände benützte Farbe nicht durch ein gutes Bindemittel befestigt ist (Minist.-Entschl. v. 4. Juli 1845, 23. Jan. 1848, 24. März 1856, Aerztl. Int.-Bl. 1855, S. 442; 1856 S. 181), arsenikhaltigem Fliegenpapier (Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 89; 1868 S. 509), den sog. Salon- oder Pharaoschlangen, welche bei der Verbrennung Quecksilberdämpfe erzeugen (Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 720, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2139), den Visitenkarten von perlmutterartigem Aussehen, mit Bleizucker präparirt (Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 761).

Durch die Versuche von Liebig und Darcet ist dargethan, daß das Argentan, Neusilber, im Haus- und Küchengebrauche keinen Grund zu Vergiftungsbefürchtung bietet, wenn nur dasselbe nicht mit sauren oder fetten Substanzen zu lange in Berührung gelassen wird. (Minist.-Entschl. v. 30. Juli 1843.)

Ueber die Verzinnung kupferner Gefäße vgl. Minist.-Entschl. v. 18. April 1829, mit Gutachten der k. Akademie der Wissenschaften, Döll. V.-S XV. S. 897.

Zu Art. 133 des Pol.-Str.-Ges.-B.

Gesundheitsschädliche Töpferwaaren sind besonders die mit einer leicht löslichen Mischung von Schwefelblei gefertigten. Die Prüfung wird in der Weise vorgenommen, daß das Geschirr, etwa fingerhoch mit gewöhnlichem Essig gefüllt, über Nacht stehen gelassen, und sodann am nächsten Tage mit Schwefelwasserstoff darauf reagirt wird; die schädlichen Geschirre zeigen sodann den schwarzen Niederschlag von Schwefelblei.

Die Bleiglasur ist bei den gewöhnlichen Töpfergeschirren vollkommen unschädlich, wenn vor allem das Brennen derselben in dem Grade stattfindet, daß das Bleioxyd (Glätte) an die Kieselsäure (Sand) gebunden wird. Von „zu hart" und blos „hart" gebrannten Geschirren, mit welchen man Versuche anstellte, gab die Glasur an kochenden Essig kein Blei ab, von „gut gebrannten" geben einige, von „schlecht gebrannten" alle den Bleigehalt des Essigs zu erkennen. Besonders gefährlich sind die innen und am Boden dunkle Flecken von hineingetropfter (stark eisenhaltiger oder manganhaltiger) Außenglasur aufweisen-

den Geschirre, wenn man den Essig genügend lange in den Geschirren läßt, um seine Einwirkung üben zu können, indem das in den fraglichen Flecken unverbundene Eisenoxyd zuerst von dem Essig angegriffen wird, und durch die Auflösung desselben eine poröse Fläche entsteht, die dem Essig eine viel kräftigere Einwirkung auf das kieselsaure Bleioxyd gestattet als die glatte.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 30. Nov. 1868, gesundheitsgefährliche Hafnerwaaren betr. Aerztl. Int.=Bl. 1868 S. 678.

Da die Ansteckröhrchen der Wurstspritzen von Messing oder Gelbguß an den inneren Seiten sehr schwer rein zu erhalten sind, so wurde durch Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 20. Juli 1855 (Kreisamtsbl. S. 1185, Aerztl. Int.=Bl. S. 405) dieselben durch solche von Zinn zu ersetzen angeordnet.

Längere Zeit hat der Verkauf der Caffee=Surrogate, in hellgrünen, ziegelrothen oder orangegelben (Arsenik=Menniggehalt) Papierhüllen oder in Blei oder bleihaltigem Zinne verpackt, die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich gezogen. (Minist.=Entschl. v. 14. Dez. 1858, Entschl. d. k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 4. März 1859, Minist.=Entschl. v. 18. März 1859 und 30. November 1859, Aerztl. Int.=Bl. 1859 S. 1, 137, 177, 649, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 2128; 1859 S. 385. 428. 1970.)

Ein Gleiches war der Fall mit den grünen Hüllen von Rauchtabaken und den bleiernen Büchsen, worin Schnupftabake verpackt waren, deren Blei sich oxydirte (weißes Pulver, besonders an der innern Fläche, den bleiernen Deckeln, und weißgraue Färbung des unmittelbar anliegenden Schnupftabaks) und dem Tabak höchst giftige Eigenschaften mittheilte (Bleiintoxication). Minist.=Entschl. v. 15. Juni 1816, 19. März 1839, 16. Aug. 1841, 23. April 1857 und 11. Aug. 1859. Aerztl. Int.=Bl. 1857 S. 245; 1859 S. 441. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1857 S. 1362; 1859 S. 1557.

Zusammenstellungen dieser älteren Verordnungen zum Behufe polizeilicher Untersuchungen der Material= und Spezereiwaarenhandlungen, der Conditoreien und Krämereien enthalten die

Entschl. d. k. Regg. v. Niederb. v. 6. Febr. 1859 und der k. Regg. v. Mittelfr. v. 5. Okt. 1860. Aerztl. Int.=Bl. 1859 S. 97; 1860 S. 594. Hoffmann III S. 512—545. Döll. V.=S. XXX S. 279—292.

Apothekenwesen; Arzneiwaaren- und Gift-Verkauf; Geheim- und kosmetische Mittel.

Das Studium der Pharmacie ist durch Tit. III Cap. I—III der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 regulirt.

Zur Aufnahme in die Lehre nach absolvirter vollständiger Lateinschule ist die gutachtliche Einvernahme des Bezirksarztes erforderlich (§ 10), der sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht blos auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen zu prüfen hat, damit nicht Schwerhörige, Stotternde, nicht mit der Fähigkeit, correct zu schreiben, einfache Analysen klar darzustellen begabte Candidaten aufgenommen werden.

Die Prüfungskommissionen nach überstandener 3jähriger Lehrzeit zur Aufnahme in den Gehilfenstand sind nach § 15 der A.-O. in den größern Städten jedes Regierungsbezirkes niedergesetzt, und bestehen aus dem betr. Bezirksarzte und zwei Apothekern als Beisitzern. Jeder Prüfungskommission ist ein gewisser Distrikt und damit die Competenz zur Prüfung der in demselben befindlichen Apothekerlehrlinge zugewiesen. Die Prüfung ist eine schriftliche, mündliche und praktische, die Noten sind „vorzüglich" oder „genügend"; bei ungenügender Befähigung wird der Lehrling auf 6—12 Monate zurückgewiesen.

Die Approbationsprüfung nach dreijähriger Servirzeit und einjährigem Universitäts-Cursus, nach deren glücklichem Bestehen der Gehilfe erst einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apotheken-Concession bewerben kann, findet jährlich 2 Mal, und zwar unmittelbar am jedesmaligen Semesterschlusse statt. Zur Vornahme derselben besteht an jeder der drei Landes-Universitäten eine ständige Prüfungs-Commission, zusammengesetzt aus einem Vorstande und 5—6 Beisitzern. Diese Prüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch; die Noten haben vier Abstufungen, die letzte der nicht genügenden Befähigung hat den Ausschluß für ein weiteres Halbjahr zur Folge.

Candidaten der Pharmacie sind auch zum Genusse von Stipendien auf Universitäten zuzulassen.

Der Nachweis über die genossene höhere Bildung zum Eintritte in's Heer als sog. einjähriger Freiwilliger kann durch Zeugnisse über die Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatrikulation an einer Landesuniversität als Candidat der Pharmacie geliefert werden, vorausgesetzt, daß dieser Nachweis und die Anmeldung vor der Loosung des Jahrgangs des Betreffenden geschieht. — Art. 7, 36 und 40 des Wehrverfassungsgesetzes.

Wer in der Ausbildung zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Thätigkeit oder zu einem höheren technischen Gewerbe begriffen ist, und durch seine sofortige Einreihung einen erheblichen Nachtheil erleiden würde, darf im Frieden die Aussetzung seiner Einreihung bis zu demjenigen Kalenderjahre verlangen, in welchem er das 24., falls er Candidat der Medicin oder Thierheilkunde ist, bis zu demjenigen, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet. Art. 7 dess. Gesetzes.

Die Aufnahme oder Entlassung eines jeden Lehrlings oder Gehilfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Bezirksarzte zu dessen gutachtlicher Einvernahme beim Eintritte in die Lehre über dessen Kenntnisse, physischen und geistigen Anlagen, sondern auch bei der Distriktspolizeibehörde unverweilt zur Anzeige zu bringen und der letzteren auch von dem Ergebnisse der Prüfung der Lehrlinge behufs der Entlassung aus der Lehre Nachricht zu geben. Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehilfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrling, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, daß für einen solchen nach bezirksärztlichem Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Officin gegeben erscheint. Die Verpflichtung der Apothekergehilfen findet durch den Bezirksarzt auf Handgelübde, die eines Provisors, dem die Leitung einer Filialapotheke oder die Stelle eines Werkführers übertragen ist, oder welcher bei einer mehr als zweimonatlichen Verhinderung des Apothekers für denselben substituirt wird, endlich eines jeden selbstständigen Apothekers durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des k. Bezirksarztes eidlich statt. Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kömmt öffentlicher Glaube zu. — Nur derjenige Ausländer kann in eine Apotheke als Gehilfe eintreten, welcher sich über ein mit entsprechendem Erfolge im Auslande bestandenes, der im § 17 der A.-O. vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung gleichzuachtendes Examen auszuweisen vermag. Nach dieser Bestimmung genügt das Zeugniß des Lehrherrn oder eines im Staatsdienste stehenden Arztes zur Aufnahme eines Ausländers als Apothekergehilfen nicht, sondern dieser letztere hat sich durch anstandsfreie Zeugnisse über jene Vorbedingungen auszuweisen, welche in § 9 Nro. 5, dann in den §§ 14 und 17 der Apothekerordnung gefordert werden, nämlich über den der Lehrzeit vorausgegangenen Unterricht auf einer der Lateinschule in Bayern gleichstehenden Anstalt, über die im Mindesten dreijährige Lehrzeit und über eine mit Erfolg erstandene Prüfung, welche der Ausländer in der Heimath oder am Lehrorte vor einer zu solchen Prüfungen angeordneten Kommission oder vor einem mit der Vornahme derartiger Prüfungen beauftragten Arzte oder sonstigen Bediensteten erstanden haben muß. — Ausländern, welche diese Vorbedingungen nicht nachzuweisen vermögen, bleibt aber unbenommen, bei gehörig nachgewiesenem Vorunterrichte und einer mindest 3jährigen Lehrzeit die für Inländer vorgeschriebene Prüfung vor einer nach § 15 der A.-O. constituirten Commission zu bestehen.

Das bei dem Austritte eines Apothekergehilfen aus der Condition von dem Apothekenvorstande auszufertigende Servirzeugniß (§ 25 d. A.-O.) ist mit dem Visa des Bezirksarztes zu versehen.

K. allerh. Verordn. v. 27. Jan. 1842, Apothekerordnung für das Königreich Bayern betr. Titel I II III, welche durch die Verordn. v. 15. März 1866, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe der Arzneien berechtigten Personen betr., nicht verändert oder aufgehoben worden sind. Reg.-Bl. 1842 S. 300.

Minist.-Entschl. v. 31. Aug. 1843 und 23. Mai 1844, die pharmac. Approbationsprüfung betr.

Minist.-Entschl. v. 29. Mai 1856, Studium der Pharmacie betr. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 301.

K. allerh. Verordn. v. 23. April 1817, die Stipendien für Candidaten der Pharmacie betr.

Minist.-Entschl. v. 12. Aug. 1846, die Befähigungsnachweise ausländischer Apothekergehilfen betr.

Minist.-Entschl. v. 31. Okt. 1850, den Eintritt in die pharmaceutische Lehre betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2012.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 6. Dez. 1856, den Gebrauch der bisherigen (lateinischen) Pharmacopoe bei den Apothekerlehrlings-Prüfungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 13 (sämmtliche in Hoffmann's C.-M.-W. I S. 568—578.)

Ausschreibung der k. Regg. v. Mittelfr. v. 15. Dez. 1858, die Prüfungskommissionen für Apothekerlehrlinge betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 657.

K. allerh. Verordn. v. 15. Juli 1862, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbegehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 434.

Entschl. der k. Regg. v. Oberfr. v. 9. April 1863, die Anzeige der Aufnahme und Entlassung von Gehilfen und Lehrlingen bei den Sanitätsgewerben betr. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 230.

Die Apothekerordnung enthält eine Reihe von Bestimmungen, bei welchen nicht daran gedacht werden kann, daß die Nichtbeachtung derselben als Polizeiübertretung vor den Strafrichter gezogen werden soll, so z. B. über die Erlernung des Apothekergeschäfts, das Serviren der Gehilfen, manche Anordnungen über die Geschäftsführung in den Apotheken. Eine Ausscheidung der Bestimmungen, welche ihrer Wichtigkeit wegen unter Strafe gestellt werden sollen und welche nicht, kann nur im Verordnungswege geschehen. Die sonstige Ordnung in den Apotheken wird nach der bisherigen Praxis durch gewerbspolizeiliche Mittel aufrecht gehalten, Warnungen, Verweise, Androhung der Einsetzung eines Geschäftsführers, Entziehung der Concession. — Eine Disciplinargewalt hat der Staat gegenüber den Apothekern nicht, weil sie keine zum öffentlichen Dienste verpflichteten Personen sind; eine solche hat nur gegen Amtsuntergebene statt, die Apotheker sind aber Gewerbtreibende.

Außer der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 sind daher zum Vollzuge polizeistrafgerichtlicher Einschreitung auf Grund der Art. 114 und 115 des Pol.-Str.-Ges.-B. bezüglich der Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und des Verkaufs der Arzneien als unter Strafe gestellt und darum von den übrigen für die Aufrechthaltung der Geschäftsordnung in den Apotheken erlassenen Vorschriften getrennt unterm 15. März 1866 drei k. allerh. Verordnungen: 1) den Gifthandel, 2) die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien, und 3) die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr., erschienen, und an die Stelle der in der Apothekerordnung über die bezeichneten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen getreten.

Zur Vergleichung sind in Folgendem die Modifikationen der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 durch die genannten drei allerh. Verordnungen vorgetragen:

Titel III § 31 der A.-O. durch § 3 Ziff. 1. 2. 3 der k. allerh. Verordn. vom 15. März 1866, die Berechtigung ꝛc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 217. Kreisamtsblatt f. Oberb. S. 645.

Titel III § 34 Ziff. 6 durch § 18 u. 24 der k. allerh. Verordn. vom gleichen Datum, die Verpflichtungen ꝛc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 249. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 659.

Titel IV „Von den Apotheken" durch die k. allerh. Verordn. über die Verpflichtungen ꝛc.

Titel V § 62 durch § 18 ders. Verordn.;

Titel V § 64 (Handverkauf) durch § 25 Abs. 2 ders., und § 3 Ziff. 3, Beil. Ziff. II der k. allerh. Verordn. über die Berechtigung ꝛc. und die k. allerh. Verordn. v. gl. Datum, den Gifthandel betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 633.

Titel V § 65 Abs. 1 u. 2 durch § 12 u. 20 der Verordn. über die Verpflichtungen.

Titel V § 66 Abs. 2 durch § 15 u. 20 Abs. 2 ders. Verordn.;

Titel VI § 68 durch § 28;

Titel VI § 73 (homöopathische Apotheken) durch § 8. 11. 19. 21 Abs. 6 ders. Verordn. (S. die Befugnisse und Pflichten der homöopath. Aerzte.)

Titel VI § 74—76 durch § 28—31 ders. Verordn.

Titel VI § 77 (Visitation der Handapotheken) durch §§ 13—15, 20 Abs. 2. 23. 25, Abs. 3 u. 4, 26 ders., dann § 3 Ziff. 6 u. 7 der Verordn. über die Berechtigung, endlich § 7 u. 10 der Verordn. über den Gifthandel.

Bei Verhinderung des Apothekenvorstands, sofern es sich um eine mehr als 2monatliche Dauer handelt, muß der Provisor approbirt sein, und auch förmlich in Pflicht genommen werden; bei einer kürzern als 2monatlichen Dauer kann die Geschäftsführung einem noch nicht approbirten Gehilfen nur dann übertragen werden, wenn derselbe von dem Bezirksarzte für dazu tauglich erachtet worden ist. Von allen Personalsubstitutionen in der Geschäftsführung ist übrigens außer dem Bezirksarzte auch der Distriktspolizeibehörde ungesäumte Anzeige zu erstatten.

Die Frage, in wie weit ein Apotheker befugt sein könne, eine ärztliche Ordination wegen eines darin vermutheten Irrthums, der dem Kranken schädlich werden könnte, eigenmächtig abzuändern, kann dahin gelöst werden, daß dem Apotheker, insoferne die Dringlichkeit des Falles, weite Entfernung u. dgl. ein Benehmen mit dem ordinirenden Arzte unmöglich machen sollte, eine Abänderung der Verordnung so weit gestattet sein kann, als dadurch ein sonst wahrscheinlicher Nachtheil für den Kranken verhütet wird.

Wenn ein Apotheker sich öfter von seiner Officin entfernt hat, ohne für Stellvertretung gesorgt zu haben, so daß die Leute warten mußten, so ist Uebertretung des Art. 115 Abs. 2 des Pol.-Str.-Ges.-B. bezüglich des Verkaufs gegeben; dagegen kann nicht angeführt werden, daß die Bestimmungen der A.-Ordn. in § 34 Ziff. 4 u. 6, § 59 den Verkauf der Arzneien nicht betreffen, nachdem einmal die in Frage stehende Thatsache eine solche ist, welche sich auf den Verkauf von Arzneien bezieht.

Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.

Art. 8. Nur auf Grund einer Concession dürfen betrieben werden: Ziff. 3 das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt; sowie der Handel mit diesen Waaren. Bewerber um die Concession zum Betriebe eines der unter Ziff. 3 aufgeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.*)

Art. 9 a. Die Verordnungen über die Handapotheken, wie über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmungen des Art. 8 nicht berührt.

b. 2. Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmacopoe verpflichtet sind.

Art. 10. Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filialgewerben oder ein vorübergehender Gewerbsbetrieb ohne Concession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.

Art. 11. Jede Concession ist persönlich . . .

Abs. 3. Inhabern von realen, radicirten Gewerben darf, sofern dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbs erforderliche Concession nicht verweigert werden.

Reale oder radicirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden. — Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Concessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, inwieferne bei einem persönlichen Gewerbe Stellvertretung oder Verpachtung zulässig ist.

Art. 12. Abs. 8. Für Rechnung der Wittwe darf das Gewerbe auf Grund der alten Concession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Nach einer unterm 24. Dezember 1868 den Kreisregierungen bekannt gegebenen Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels ist die Entscheidung der Gesuche um Concessionen zur Errichtung neuer Apotheken oder zur Uebernahme schon bestehender nach bisherigen allgemeinen Grundsätzen mit den durch das Gewerbsgesetz und das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt eingetretenen Modifikationen herbeizuführen. Nach Art. 30 des Gewerbsgesetzes wird die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung gewerblicher Concessionen durch Verordnungen festgesetzt, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbs, und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.

Die Instruktion der Apotheken-Concessionsgesuche, einschlüssig jener um die Bewilligung realer Gerechtsamen, competirt zur einschlägigen Distriktspolizei-

---

*) Von dieser Bestimmung des Schlußsatzes wird bei Apothekern nie Gebrauch gemacht werden können.

behörde, die Verleihung zur Kreisregierung, K. d. J. Der Verleihung von neuen Concessionen hat die Erholung des technischen Gutachtens des Kreis-medicinal-Ausschusses vorauszugehen.

Gegen abweisliche Entschließungen kann binnen 14tägiger Frist Berufung an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergriffen werden.

Die Erwerbung der Vor- und Einrichtungen einer Apotheke gibt nicht unbedingt einen Anspruch auf das Recht der Gewerbsausübung, wohl aber soll dann, wenn die Gebäulichkeiten für den Betrieb einer Apotheke eigens hergerichtet, oder die Gewerbsapparate in ihrer Totalität als große und kostspielige beurtheilt werden können, — die Waarenvorräthe kommen dabei nicht in Betracht, — dem Erwerber die Concession unter den Voraussetzungen der persönlichen Gewerbsbefähigung und der Verzichtleistung des Vorbesitzers nicht verweigert werden.

Minist.-Entschl. v. 4. April 1857, die Anwendung des Gewerbsgesetzes auf die Vor- und Einrichtungen der Apotheken betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 217 (Hoffmann I S. 646.)

Will außer dem Falle der Erwerbung der Gewerbs-Vor- und Einrichtungen eine persönliche Apotheken-Concession nachgesucht werden, so ist außer den gesetzlichen Nachweisungen der Besitz eines zur Etablirung einer neuen Apotheke zureichenden Vermögens und das Bedürfniß zur Errichtung derselben darzuthun, wobei sowohl auf einen nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatz, und folgeweise gesicherten Nahrungsstand des Bewerbers als auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheker die gebührende Rücksicht zu nehmen ist. A.-O. Titel II § 2.

Ueber die Errichtung von Filial- und Hand-Apotheken bestimmt § 4 der A.-O., daß an Orten, für welche zwar das Bedürfniß einer Apotheke in sanitätspolizeilicher Beziehung besteht, dagegen aber die Voraussetzung eines günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstands für einen Bewerber nicht hinreichend gewährleistet erscheint, sofern der betr. Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filial-Apotheke errichtet, oder, wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke wenigstens zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem dort wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen, oder chirurgischen Bader die Haltung einer Handapotheke, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise gestattet werden kann. Wenn auch die Licenzertheilungen zur Errichtung von Filialapotheken (durch die k. Kreisregierungen, K. d. J.), nachdem sie als wirkliche Concessionsverleihungen nicht in Betracht kommen, an die für letztere instruktionsmäßig vorgeschriebenen Förmlichkeiten keineswegs gebunden erscheinen, so bringt doch auch die hier in Geltung tretende Rücksicht auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen öffentlichen Apotheken es jedenfalls mit sich, daß bei Bewerbungen um derlei Licenzen, soweit selbe nicht wegen Mangels eines wirklichen sanitätspolizeilichen Bedürfnisses ohnehin zur Zurückweisung sich eignen, die sämmtlichen benachbarten selbstständigen Apotheker mit ihrer Erinnerung darüber vernommen werden. Für jede Filial-Apotheke ist die Aufstellung eines eigenen, zur steten Ortsanwesenheit verpflichteten Provisors vorgeschrieben.

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, über die Verpflichtungen rc. §§ 5 Abs. 3. 8. 9. 11. 12.

Minist.-Entschl. v. 9. Dez. 1842, Errichtung von Filialapotheken betr. (Hoffmann I S. 578.)

Für minder frequente Apotheken können die Lokalitäten, Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betr. Distriktspolizeibehörde benehmlich mit dem Bezirksarzte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse näher bestimmen wird; für homöopathische Apotheken gilt dieß insbesondere in Beziehung auf die Officin und das zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe erforderliche Lokal. — In Filialapotheken muß wenigstens eine Officin und ein kleiner, zur Bereitung von Arzneien eingerichteter und hiezu ausschließlich bestimmter Raum vorhanden sein.

Für die allopathischen Apotheken mit geringerem Absatze, für Filialapotheken und die homöopathischen Apotheken ist auf Ansuchen der Apotheker von der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte festzusetzen, welche Stoffe und Präparate, und in welcher Menge vorhanden sein müssen.

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, über die Verpflichtungen rc. §§ 8. 9. 11. (§§ 45 u. 54 Titel IV der alten A.-O.)

Die Qualifikation zur Führung einer Handapotheke ist bedingt: 1) durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in seiner ärztlichen oder niederärztlichen Eigenschaft, 2) durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit durch Pharmaciestudium, sonstige genügende Behelfe oder dem Umfang der Dispensirbefugnisse angemessene praktische Prüfung nach Art der Apothekerlehrlingsprüfungen. Auch bezüglich der Errichtung von Handapotheken haben die Kreisregierungen mit größter Umsicht zu verfahren, und die dießfallsige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filial-Apotheke zu errichten, ein sanitätspolizeiliches Bedürfniß evident erscheint. S. die Handapotheken der praktischen Aerzte und des unterärztlichen Personals.

Die Beaufsichtigung bezw. Visitation der Apotheken, der selbstständigen, Filial- und Handapotheken, mindestens einmal des Jahres durch die Distrikts-Polizeibehörden unter Zuziehung des Bezirksarztes, und wenigstens alle fünf Jahre durch den Kreismedicinalrath, nach Titel VI der A.-O. und § 28 ff. der allerh. Verordnung über die Verpflichtungen der rc. ist noch geregelt durch folgende

Minist.-Entschl. v. 19. Sept. 1857, den Vollzug des Titel VI der A.-O. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 545. (Hoffmann S. 632.)

Minist.-Entschl. v. 12. Okt. 1858, den Vollzug des § 73 (s. ob. Modif.) der A.-O. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 565. Kreisamtsbl. S. 1879.

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 17. Dez. 1856 u. 20. Juli 1857, die Visitation der Apotheken, Filial- und Handapotheken betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 14 u. 421. (Hoffmann I S. 631 u. 633.)

Entschl. d. k. Regg. v. Niederb. v. 18. Juli 1859, die das Apothekenwesen betr. Verordnungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 401.

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 13. Febr. 1860, die Visitation der Apotheken betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 98.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. v. 24. März 1868, die Visitation der Apotheken betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 195.

K. allerh. Verordn. v. 5. März 1835, die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betr. Döll. V.-S. XV S. 889.

Minist.-Entschl. v. 24. Febr. 1836, Arsenikgehalt in der Phosphorsäure betr. Döll. V.-S. XV 890. (Hoffmann G.-M.-W. III S. 549.)

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 30. März 1853, den Verkauf arsenikhaltiger Phosphorsäure und mit Arrow-root verfälschten arabischen Gummi betr. Kreisamtsbl. S. 587.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 16. April 1857, die Bereitung des Eisenoxydhydrats betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 233. Kreisamtsbl. S. 600.

Minist.-Entschl. v. 23. Okt. 1857, die käufliche Salpetersäure betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 557. Kreisamtsbl. S. 2112.

Ueber den Blutegel-Verkauf:

Minist.-Entschl. v. 28. Mai 1834, den Blutegel-Verkauf von Seite der Apotheker betr. (Döll. XV S. 392. Hoffmann I S. 614.)

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. v. 2. Aug. 1858, das Halten von Blutegeln durch die Apotheker und Bader betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 417.

Die Apotheker-Gremien (§ 36 ff. der A.-O.), wovon für jeden Regierungsbezirk ein eigenes besteht, haben zum Zwecke wissenschaftlichen Betrieb des Apothekenwesens, Anzeige wahrgenommener Mißbräuche, gutachtliche Anträge in Apothekenangelegenheiten, Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie bestehen aus sämmtlichen Apothekern des Kreises und erfüllen ihre Aufgabe durch einen Ausschuß, der seinen ständigen Sitz in der Kreishauptstadt hat, aus einem Vorstande mit 3—4 Beisitzern besteht, und alljährlich eine Generalversammlung unter dem Vorsitze des Kreismedicinalraths abhält, in welcher alle Vereinsgegenstände besprochen, Beschlüsse gefaßt und Anträge gestellt werden. Die Ausschüsse führen eigene Siegel.

Die Regierungen haben die an sie von den Apotheker-Gremien erstatteten Anzeigen wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apothekerwesens, sowie die gutachtlichen Anträge derselben in sonstigen wichtigen Angelegenheiten zu bescheiden, resp. dem betr. Staatsministerium vorzulegen.

Sie haben im Berufungsfalle hinsichtlich der Festsetzung des geringern Umfangs der Apparate und Utensilien, sowie des jederzeit bereit zu haltenden Arzneivorraths für Apotheken kleinerer Orte und Filialapotheken (§ 8—11 der oben cit. A.-O.) nach Vernehmung des Kreismedicinal-Ausschusses das Nähere zu bestimmen, über den Vollzug der Visitationen zu wachen, außerordentliche Visitationen durch die Kreismedicinalräthe anzuordnen, die Visitationsprotokolle auf Grund vorgängiger Einvernahme des Kreismedicinal-Ausschusses zu bescheiden. (§ 29 der allerh. Verordn. v. 15. März 1866 über die Verpflichtungen ꝛc.)

Die k. Staatsministerien des Innern und des Handels haben durch allerh. Entschließung die Gremial-Ausschüsse von Bayern aufgefordert, bezüglich der Revision der bestehenden Apothekerordnung ihre gutachtlichen Vorschläge an die kgl. Regierungen einzuschicken.

Vorzugsweise sind nachstehende Punkte einer näheren Erwägung zu unterziehen:

Zu Titel II der Apothekerordnung v. 17. Jänner 1842:

Die Voraussetzungen für die Errichtung sowohl allopathischer als homöopathischer Apotheken, die etwaige Beseitigung der Filialapotheken, die Vorbedingungen zur Führung einer Handapotheke, die Transferirung der Apotheken, die Ansprüche der Erwerber bereits bestehender Apotheken auf Erlangung der Concession, die etwaigen Folgen der Veräußerung einer Apotheke, im Falle der Verkäufer später wieder als Bewerber um eine Apotheker-Concession auftritt; dann insoferne die allgemeinen Bestimmungen des neuen Gewerbsgesetzes in Beziehung auf die Apotheken einer weiteren Specialisirung bedürfen sollten, die Zulässigkeit der Stellvertretung und Verpachtung, die Fortsetzung des Geschäftes durch die Wittwe, die provisorische Fortführung einer Apotheke für Rechnung einer Concurs- oder Nachlaßmasse, die rechtlichen Wirkungen der realen Eigenschaft einer Apotheke, und endlich die Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens insbesondere bezüglich der Verleihung einer Concession zum Betriebe einer schon bestehenden, sowie zur Errichtung einer neuen Apotheke, wobei namentlich zu erwägen sein wird, ob die erstinstanzielle Entscheidung durchgängig den Distriktspolizeibehörden zu übertragen ist?

Zu Titel III die Vorbedingungen zur Erlernung des Apothekergewerbes, die Fortbildung während der Lehr- und Servirzeit, dann die Fähigkeitsprüfungen, die Stellung der Apotheker, die Organisation und der Wirkungskreis der Apotheker-Gremien.

Zu Titel IV. V. VI. Bezeichnung der Vorschriften, welche in die neue Apotheker-Ordnung aufzunehmen wären.

Bemerkt wird hiebei, daß die zu Art. 114 und 115 des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen allerhöchsten Verordnungen vorläufig von der Revision ausgenommen bleiben, und daß auch von der bereits in Aussicht gestellten Instruktion über die Vornahme der Apotheken-Visitationen hier abzusehen ist.

Die neue Pharmacopoe trat mit der k. allerh. Verordn. v. 26. April 1856 (Reg.-Bl. Nr. 19) in's Leben, und erlitt in ihrer zweiten Auflage (1859) einige Veränderungen. Sie hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel zu dienen (§ 10, 16 der k. allerh. Verordn. über die Verpflichtungen &c.), und enthält im Anhange I ein Verzeichniß der Reagentien, welche in den Apotheken vorhanden sein müssen; II ein Verzeichniß derjenigen giftigen oder heftig wirkenden Arzneistoffe, welche, oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet, im verschlossenen Giftschranke aufbewahrt werden müssen, und das mit dem in Beil. Ziff. II zu § 7 Abs. 4 der k. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, den Gifthandel betr., identisch ist; III ein Verzeichniß derjenigen heftig wirkenden Arzneimittel, welche oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet, aber nicht unter besonderem Verschlusse aufbewahrt werden müssen, und das durch Beil. zu § 21 Abs. 4 der k. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, die Verpflichtungen &c. betr. abgeändert worden ist, wobei aber nicht außer Acht gelassen werden darf, daß zum letzteren noch sämmtliche Gifte, deren Aufbewahrung nicht im verschlossenen Giftschranke geboten ist, gezählt werden müssen. (§ 7 Abs. 4, dann Beil. Ziff. I und II der k. allerh. Verordn. über den Gifthandel); IV die Bestimmung der höchsten Gaben von stark wirkenden Arzneimitteln, deren Ueberschreitung von dem Arzte auf dem Recepte durch Hinzu-

fügung eines Zeichens (!) beglaubigt werden muß; V Zeitangaben für die Sammlung wildwachsender oder kultivirter Arzneipflanzen; VI eine Saturationstabelle. Durch die allerh. Verordn. v. 30. Jan. 1811 ist ein eigenes Apothekergewicht in Bayern eingeführt worden; das Pfund besteht aus 360 Grammen. S. die Bestimmungen über Maß und Gewicht in der neuen Pharmacopoe S. XII.

Die neue Arzneitaxordnung ist mit k. allerh. Verordn. v. 1. März 1857 in's Leben getreten, und von ihr eine neue amtliche Ausgabe mit Berücksichtigung der durch Minist.-Entschl. v. 3. April 1867 verfügten Aenderungen veranstaltet worden. Nach einer erläuternden Bestimmung vom 5. Aug. 1857 Ziff. 4, noch giltig, sind die Taxansätze zu 3 kr. für das Auflösen von Extracten, 2 kr. für das Auflösen von Salzen, 2 kr. für das Zusammenmischen von Flüssigkeiten (Taxe der Rezepturarbeiten) so zu verstehen, daß das Mengen zweier oder mehrerer Flüssigkeiten 2 kr., das Auflösen eines oder mehrerer Salze 2 kr., das Auflösen eines oder mehrerer Extracte 3 kr. kostet. So dürfen z. B. für eine Mixtur aus 2 Gran Extr. hyosc. 1/2 Drachme Nitrum, 4 Unzen Decoct. alth. und 1 Unze Syr. simpl. nicht 7 kr. (nämlich 2 kr. für Mischung von Dct. alth. und Syr. simpl., 2 kr. für Auflösung des Nitrum und 3 kr. für Auflösung des Extr. hyosc.), sondern nur 3 kr. erhoben werden; denn Salze und Extracte sind äquivalente Bestandtheile der Mixturen, ebenso wie Flüssigkeiten, und wenn also eine Flüssigkeit mit einer oder mehreren andern zu vermischen 2 kr. kostet, so kann eine von den mehreren auch durch ein Salz ersetzt sein, ohne daß für diese Mischung noch ein eigener Ansatz gemacht werden darf.

Bei jenen Arzneimitteln, bei welchen für verschiedene Gewichte verschiedene Preise angesetzt sind, ist die Taxe der kleinern Gewichtsabtheilung nur bis zur Hälfte des Preises der nächsthöheren in Ansatz zu bringen. Wenn z. B. die Taxe von einer Drachme 3 kr., und die von einer Unze 16 kr. beträgt, so sind 3 oder 4 Drachmen nicht bis zu 9 oder 12 kr., sondern nur zu 8 kr. zu taxiren; von Ol. jecor., die Unze zu 6 kr., das halbe Pfund zu 24 kr., stellt sich der Preis für 3 Unzen nicht auf 18 kr., sondern auf 12 kr. Kostet der Gran 1 kr., und ist der nächste Taxansatz für die Unze 16 kr., so ist der Preis eines Grans zu 1 kr. bis zum Betrage von 8 kr. einzusetzen. Wenn das in der Taxordnung angegebene Maximum des Gewichtes bei der Abgabe eines Arzneikörpers überschritten wird, so sind nur die für dieses Maximum angesetzten Preise maßgebend. Den Verwaltungen von Spitälern, milden Stiftungen und sonstigen ähnlichen Anstalten ist nach § 8 der allerh. Verordn. v. 1. März 1857 der Weg des freiwilligen Uebereinkommens eröffnet, um eine Ermäßigung des Taxpreises zu erlangen, der § 6 der alten Taxordnung v. 27. Jan. 1842, nach welchem diese Ermäßigung den Betrag von 10 % in keinem Falle überschreiten durfte, ist aufgehoben. Es ist somit den Apothekern anheimgegeben, eine beliebige Ermäßigung des Taxpreises eintreten zu lassen, oder solche ganz zu verweigern, wie sie es ihren Interessen angemessen finden, und wie es ihnen auch beim Handverkaufe überlassen ist.

Ueber die Wiederbenützung unbeschädigt in die Apotheken zurückgebrachter Arzneigläser und Tiegel sind folgende Bestimmungen getroffen: Bei Gläsern ist dem Apotheker gestattet, ohne Rücksicht auf die Qualität und das Volumen des

Glases und die Person des Beziehers 2 kr. für Reinigung, Kork, Signatur und Tektur in Ansatz zu bringen; bei Tiegeln ist eine Entschädigung von 1 kr., wenn sie nach dem Taxansatze innerhalb des Werthes von 3 kr. fallen, und von 2 kr., wenn sie diesen Werth übersteigen, bewilligt.

Die k. Regierung der Pfalz hat eine Taxe für jene Arzneimittel bekannt gegeben, welche in die neue bayerische Pharmacopoe und Arzneitaxordnung nicht aufgenommen, aber unter den pfälzischen Aerzten von häufigem Gebrauche sind.

K. allerh. Verordn. v. 1. März 1857, die Arzneitaxe für das Königr. Bayern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 165.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 5. Aug. 1857, erläuternde Bestimmungen zur Arzneitaxordnung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 408. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1617.

Minist.-Entschl. v. 24. Nov. 1857, Anträge der Apothekergremien über die neue Taxordnung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 629.

Minist.-Entschl. v. 21. März 1862, Revision der Arzneitaxordnung (Wiederbenützung von Gläsern ꝛc.) betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 341. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 997).

Minist.-Entschl. v. 3. April 1867, Revision der Arzneitaxe (in die neue Ausgabe aufgenommen) betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 225.

Entschl. der k. Regg. der Pfalz v. 11. April 1859, revidirte Provinzialtaxe für gewisse Arzneimittel betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 217.

Entschl. der k. Regg. v. Oberfranken v. 18. Jan. 1868, Arzneitaxordnung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 60.

Die Bezirksärzte haben über die Einhaltung der Arzneitaxordnung zu wachen, und demnach alle Apotheker-Rechnungen, welche von öffentlichen Kassen, sowie von Wohlthätigkeitsstiftungen bezahlt werden, sowie auch jene, welche im Falle Anrufens von Partheien oder Privaten für übersetzt gehalten werden, zu revidiren und zu legalisiren.

Minist.-Entschl. v. 1. Dez. 1856, die Revision der ärztlichen Deservitenrechnungen ꝛc. betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1856 S. 1984, bezügl. der Vorschrift, daß dem Gerichtsarzte, in dessen Bezirke der Kranke behandelt wurde, die Prüfung der Rechnungen zusteht.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. v. 23. April 1867, die Revision der Medikamentenrechnungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 297.

Bezüglich der Versorgung der erkrankten Armen mit ärztlicher Hilfe und den benöthigten Arzneien steht als oberster Grundsatz fest, daß für deßfalls vor den Gerichten eingeklagte Zahlungs-Rückstände bei dem Mangel eines Exekutionsobjekts eine Verbindlichkeit der Armenpflege nicht besteht, sondern jene Versorgung jederzeit durch die Vermittlung der gemeindlichen Armenpflegen zu geschehen hat, und die Zahlungsverbindlichkeit der Armenfonds für ärztliche Hilfe und Arzneien folgeweise dadurch bedingt erscheint, daß die letztere durch die Fürsorge der Armenpflege und nach den dafür jeden Orts getroffenen Einrichtungen geleistet worden ist.

Minist.-Entschl. v. 30. Dez. 1831, Bezahlung der Apotheker-Rechnung betr. (Döll. V.-S. XII S. 508.)

Minist.-Entschl. v. 25. Juni 1845, und v. 28. Aug. 1846, Vollzug des § 34 Ziff. 6 der Apothekerordnung modo § 24 der allerh. Verordn. v. 15. März 1866, die Verpflichtungen ꝛc. betr. (Döll. V.-S. XXVI 657—660. Hoffmann II S. 635.)

Die Anzeige über Nothhilfe ist ohne Verzug (binnen 48 Stunden) dem Orts-Armenpflegschaftsrathe zu erstatten.

Gesetz über die öffentliche Armenpflege ꝛc. S. ob. S. 110.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 12. Jan. 1864 und der k. Regg. v. Oberb. v. 9. Febr. 1864, Kur- und Verpflegskosten ꝛc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 49. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 416.

Eine Verfügung, daß nur jene Medikamente unentgeltlich an kranke Arme abgegeben werden sollen, welche von dem aufgestellten Armenarzte ordinirt sind, steht mit dem Zwecke der Aufstellung der Armenärzte und den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege ꝛc. nicht im Einklange. Nur die in den öffentlichen Anstalten untergebrachten Armen sind ausschließend von dem Armenarzte zu behandeln, den übrigen Hausarmen aber ist gestattet, auch die Hilfe anderer zu ihrer unentgeltlichen Behandlung bereitwilligen Aerzte anzurufen, wobei die Revision der Apotheker-Rechnung genügende Controle bietet, daß nur conscribirte Arme zum unentgeltlichen Genusse der Medikamente zugelassen werden, und in den Ordinationen keine Ungebühr Platz greife.

Minist.-Entschl. v. 4. März 1839, Behandlung der armen Kranken in N. betr. (Döll. V.-S. XXVI S. 655.)

Der Arzneiwaaren-Handel (Handverkauf)

richtet sich nach der

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866 über die Berechtigung ꝛc.

1) Als Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, (Art. 115. Abs. 1. Ziff. 1 des Pol.-Str.-Ges.-B.) und die die Apotheker nur zu Heilzwecken auf ärztliche Ordination, aber auch zu andern als Heilzwecken an solche Personen ablassen dürfen, die deren benöthigt sind, werden die in der Beil. Ziff. I zu § 1 der allerh. Verordn. über die Berechtigung aufgeführten Rohstoffe und ihre Präparate, sie mögen durch eine pharmaceutische Operation verändert sein oder nicht, erklärt, vorbehaltlich der Verordnung über den Gifthandel;

2) die Arzneien, die die Apotheker auch zu Heilzwecken ohne ärztliche Anordnung verabfolgen dürfen, sind in der Beil. Ziff. II zu § 3 Nro. 3 Abs. 2 lit. b der cit. allerh. Verordn. aufgeführt; unter ihnen das Santonin. Die allerh. Verordn. v. 17. Aug. 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Specereihändler betr. und die sie ergänzenden Minist.- und Regier.-Entschließungen, sowie die über den Handverkauf der Apotheker vom 10. August 1846 (Hoffmann Civ.-Med.-Wes. I 585 u. 592—609. 612—614) sind mit Ausnahme der bezüglich der Visitationen enthaltenen Bestimmungen aufgehoben. Da sich die Mohnköpfe, Capita papaveris, und das Mutterkorn, secale cornutum, unter den Beil.

Ziff. I aufgezählten Arzneien befinden, so bleibt auch der Handverkauf von Mohnthee, Mohnsäftchen, Schlafpulver für Kinder (auch antiepileptische Pulver genannt) und sog. Treibpulvern den Apothekern, wie den Materialisten und Specereihändlern verboten.

Aeltere Verordnungen:

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 1. Aug. 1858, Handverkauf der Apotheker, hier die sog. Schlafpulver für Kinder betr. Kreisamtsbl. 1858 S. 1589.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 28. Nov. 1860, Handverkauf von Mohnthee, Mohnsäftchen und Treibpulvern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 701.

Die Frage, ob Molken und Kräutersäfte lediglich als medicinische Präparate anzusehen seien, und demnach nur von Apothekern bereitet und verkauft werden dürfen, oder ob deren Bereitung und Verkauf als der freien Konkurrenz überlassen sei, löst sich im concreten Falle nach den Bestandtheilen der letzteren auf Grund der Beil. I. zu § 1 („Arzneien" im Sinne des Gesetzes) und Beil. II zu § 3 Abs. 3 lit. b („Handverkauf der Apotheken,") oder einer speciellen Erlaubniß der Staatsministerien des Innern und des Handels wie der öffentlichen Arbeiten nach dem Inhalte der Bewilligungsurkunde § 2 Ziff. III der allerh. Verordn. über die Berechtigung zur Zubereitung 2c., sohin im Ganzen in einer strengern Auffassung, als sie der Ausschreibung der k. Reg. von Oberfranken vom 11. Nov. 1859 (Aerztl. Int.-Bl. S. 606) unterlegt war.

3) Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler (Materialisten) dürfen nach Maßgabe ihrer Gewerbsbefugnisse unter sich sämmtliche Arzneien verkaufen, dann an Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die bei der Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Arzneien abgeben.

Die Abgabe von Heilmitteln (Beil. Ziff. I zu § 1 der allerh. V. über die Berechtigung) für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung steht ausschließlich den Apothekern zu; Heilmittel, welche vom Handverkaufe ausgenommen sind (S. ob.), dürfen sie jedoch nur an solche Personen abgeben, deren Verlässigkeit ihnen bekannt und genügend nachgewiesen ist. Ueber die Abgabe von Giften s. Gifthandel.

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, Abgabe von Heilmitteln f. Hausthiere betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 675. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 233.

Minist.-Entschl. v. 9. Febr. 1854, den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr. (Hoffmann I S. 610).)

4) Die Apotheker sind ausschließlich berechtigt, an die Besitzer von Handapotheken und die übrigen ärztlichen Personen jene Arzneien zu verabfolgen, deren Führung diesen zusteht.

5) Die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen außer an Apotheker, Thierärzte und unter sich nur Arzneien, welche nicht ausschließlich zu Heilzwecken dienen, und nur dann abgeben, wenn dieselben zu einem nichtmedicinischen, an sich erlaubten Zwecke verlangt werden.

6) Die Inhaber von Fabriken für chemische und pharmaceutische Produkte sind nur zur Abgabe jener Arzneien befugt, deren Zubereitung

ihnen zukömmt, bezüglich des Umfangs ihrer Berechtigung aber den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

7) Rohstoffe (Samen, Wurzeln, Kräuter, Heilpflanzen), Arzneien als Haupt- oder Nebenprodukte des berg- oder hüttenmännischen Betriebs oder als Nebennutzung des Fabrik- oder Gewerbebetriebs, dürfen nur an Personen verkauft oder überlassen werden, welche zu solchem Besitze berechtigt sind.

Zu Art. 115 des Pol.-Str.-Ges.-B.

Der Begriff einer Arzneiwaare ist ein sehr weiter. Viele Stoffe haben die Eigenschaft einer Arzneiwaare, welche nicht blos zu medicinischen, sondern auch zu diätetischem, technischem, ökonomischem und luxuriösem Gebrauche dienen, und deren Zubereitung und Verkauf keinen beschränkenden Verordnungen unterliegen, daher die Apotheker hier der Konkurrenz der Fabrikanten, der Arzneiwaarenhändler, Spezereihändler und sonstigen Gewerbtreibenden ausgesetzt sind, welche dieselben Waaren zu erzeugen oder zu verkaufen berechtigt sind, z. B. mineralische Wasser, gewisse Alkalien, Salze, Oele, Fette, Seifen, Theen, Spirituosen, Syrupe.

Beschränkenden Bestimmungen unterliegen:

a) jene Stoffe, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken verwendet werden, pharmaceutische Waaren und Präparate,
b) jene, welche auch zu technischen und ökonomischen Zwecken verwendet werden, aber als Gifte oder heftig wirkende Mittel besondere Anordnungen erfordern.

Die Gifte behandelt Art. 114; eine absolute Gränzlinie zwischen den reinen Heilmitteln und heftig wirkenden Mitteln einerseits, und den Mitteln, welche zugleich für sonstige Lebensbedürfnisse dienen, läßt sich nicht ziehen; es können daher nur jene Mittel, welche in der betr. Verordnung (Beil. Ziff. I zu § 1 der allerh. Verordn. über die Berechtigung ꝛc.) speciell aufgezählt sind, als beschränkenden Bestimmungen unterliegende behandelt werden.

Personen, welche nur eine beschränkte Befugniß zur Bereitung und zum Verkaufe von Arzneien besitzen, können sich durch Nichteinhaltung der ihnen gezogenen Gränzen einer nach Ziff. 1 des Art. 115 strafbaren Befugnißüberschreitung schuldig machen.

Abs. 2 dess. Art. behandelt die Uebertretung der Verpflichtungen der zum Arzneiwaarenhandel berechtigten Personen. Von den für die Aufrechthaltung der Geschäftsordnung in den Apotheken bestehenden Vorschriften können nur jene unter Strafe gestellt werden, welche sich auf Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf der Arzneien beziehen. (K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866 über die Verpflichtungen ꝛc.) Bezüglich des Verkaufs § 34 Ziff. 6 der Apotheker-Ordnung (§ 18 Ziff. 2 und § 24 der cit. allerh. Verordn.) [kreditweises Ablassen von Arzneien] kann die Verpflichtung der kreditweisen Abgabe an Unbemittelte nicht weiter ausgedehnt werden, als die anerkannte Haftungspflicht der Armenpflege für die Zahlung solcher Arzneien reicht, da man dem medicinisch-polizeilichen Verordnungsrechte die Befugniß nicht zuschreiben kann, zu Gunsten unbemittelter Personen Eingriffe in das Privateigenthum der Apotheker zu machen.

Unter den Heilmitteln für Hausthiere des Abs. 4, soweit sich solche ohnehin zum Handverkaufe eignen, können keine Gifte verstanden sein, und da Abs. 4 nur eine Einschränkung des Art. 115, nicht aber des Art. 114 enthält. Im Verordnungswege sind auch hier die Beschränkungen angeordnet, deren Uebertretung wieder der Strafbestimmung des Abs. 2 anheimfällt.

Die Uebertretung des Abs. 2 ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der zuständigen Medicinalbehörde (§ 28—31 der k. allerh. Verordn. über die Verpflichtungen) verfolgbar. Da die Kreismedicinalbeamten keine selbstständige Behörde bilden, sondern der Kreisregierung inkorporirte technische Mitglieder sind, die regelmäßige Beaufsichtigung der Apotheken aber in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung nach § 68 der A.-O. vom 27. Jan. 1842 mit § 28 der cit. allerh. Verordn. den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten zusteht, so kann der Antrag auf Strafverfolgung von der Kreisstelle (unter der Restriction des § 29 Abs. 2) oder vom Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Distriktspolizeibehörde ausgehen. Der Medicinalbehörde ist hier nicht eine Anklagerolle statt der Staatsbehörde oder neben derselben zugedacht, sondern sie soll lediglich den schriftlichen Antrag auf Verfolgung stellen, wodurch die Staatsbehörde zur Verfolgung der Sache bei dem Polizeirichter ermächtigt wird. Eine Begutachtung kann allerdings Seitens des Staatsanwalts, sofern eine solche nach dem motivirten Antrage noch nothwendig sein sollte, auf Seite der Medicinalbehörde erholt werden, es bleibt aber natürlich auch dem angeklagten Apotheker unbenommen, zu seiner Rechtfertigung den Fall durch andere sachkundige Begutachter beleuchten zu lassen.

Zu Abs. 3. Im Falle der Bestrafung auf Grund des Abs. 1 ist nur die Confiskation der Arzneien ꝛc., welche den Gegenstand der Uebertretung bildeten, nicht der hiezu gebrauchten Werkzeuge, Apparate oder der hiezu bestimmten Rohstoffe zulässig.

Wenn ein homöopathischer Arzt an einem Orte, wo sich eine homöopathische Apotheke befindet, an Patienten selbst Arzneien, wenn auch unentgeltlich abgibt, verfällt er der Bestrafung nach Art. 115, da nach dem org. Edikte von 1808 Tit. II. § 11. lit. m. nicht nur der Handel, sondern auch schon das Ausgeben von Medikamenten von Seite hiezu nicht berechtigter Personen als Beeinträchtigung der Apotheker aufgefaßt werden wollte. Gleich bestimmt ist das Verbot in der Apotheker-Ordnung ausgedrückt, welche schon die unbefugte Bereitung von Arzneien und pharmaceutischen Präparaten als Eingriff in die ausschließende Befugniß der Apotheker erklärt. Die Befugniß der Selbstdispensirung von homöopathischen und sonstigen Arzneimitteln ist von der Voraussetzung abhängig, daß entweder das betr. ärztliche Individuum die Bewilligung zur Führung einer Handapotheke erlangt habe, oder ein Arzneimittel der bayerischen Pharmacopoe fremd sei, und dessen Bereitung von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert werde. Die „unentgeltliche“ Verabreichung entlastet nicht, da die Bestimmung des Art. 115 sowohl den Verkauf, als auch die sonstige Ueberlassung von Arzneien an Andere umfaßt, und der Zweck derselben, Abhaltung von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit, sowohl bei entgeltlicher als unentgeltlicher Abgabe in Betracht kömmt. Es kann auch

nicht eingeworfen werden, daß beim Arzte von der Nothwendigkeit sanitätspolizeilicher Vorkehr keine Rede sein könne, und deßhalb ihm gegenüber bei Anwendung des Art. 115 nur die Rücksicht auf den gewerbspolizeilichen Schutz der Apotheker, welcher gemäß Art. 208 des Pol.=Str.=Ges.=B. einen die Erlangung eines Vermögensvortheils beabsichtigenden Eingriff in die betreffende Gewerbssphäre voraussetze, in Betracht komme. Denn die Strafbestimmung beruht auf einem selbstständigen, von gewerbspolizeilichen Erwägungen unabhängigen Grunde (Leben und Gesundheit, nicht Gewerbs= und Erwerbspolizei), und zeigt auch der Inhalt der §§ 68 und 73 der Apothekerordnung und der auf Grund der letztern erlassenen Ministerial=Entschließung vom 23. Juni 1842, den Vollzug des § 73 betr., daß auch in Bezug auf die selbstdispensirenden Aerzte eine sanitätspolizeiliche Controle für nothwendig erachtet worden sei. Wenn endlich in einer Minist.=Entschl. vom 30. November 1834 die Befugniß der Aerzte zur unentgeltlichen Abgabe der Heilmittel anerkannt ist, so findet dieß seine Erklärung in dem in jener Minist.=Entschl. auch angedeuteten Umstande, daß zur Zeit der Erlassung des organ. Edikts 1808 das homöopathische Heilverfahren noch nicht in Uebung gewesen, während die später erlassene Apothekerordnung auch bezüglich des Dispensirens homöopathischer Heilmittel reglementäre Bestimmungen enthält, denen gegenüber der früher in dieser Frage eingenommene sanitätspolizeiliche Standpunkt nicht weiter als maßgebend erachtet werden kann. — Aus dem Umstande, daß nach der Apothekerordnung das Dispensiren von Arzneimitteln von Seite der Aerzte nur unter besondern Voraussetzungen als statthaft erklärt ist, kann keineswegs eine Folgerung auf die Statthaftigkeit unentgeltlicher Verabreichung abgeleitet werden, da sich jener Ausdruck keineswegs auf die Frage der entgeltlichen oder unentgeltlichen Verabreichung bezieht, derselbe vielmehr im Gegensatze zum Ordiniren lediglich zur Bezeichnung der auf die Zubereitung und Abgabe der Arzneimittel bezüglichen Funktionen gebraucht wird.

Während die Apothekerordnung und die k. allerh. Verordn. v. 17. Aug. 1834 den Gift= und Arzneiwaarenhandel gemeinschaftlich umfaßten, ist durch die Polizeistrafgesetzgebung deren Trennung auch im Verordnungswege nothwendig geworden, und auf Grund des Art. 114 des Pol.=Str.=Ges.=B. die

K. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, den Gifthandel betr. (Aerztl. Int.=Bl. 1866 S. 205, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 633)

erlassen worden, welche die Aufzählung der als „Gifte" erklärten Stoffe (Beil. Ziff. I zu § 1), die Zubereitung und Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Abgabe, endlich Verwendung von Giftstoffen umfaßt, — und bezüglich der Abgabe von Giften (§ 4) mit dem in Ziff. 3. 4. 6. 7. über den Arzneiwaarenhandel (Handverkauf) Gesagten übereinstimmt.

Bei der Abgabe von Gift an andere Personen (als die dort bezeichneten), welche bei dem Betriebe ihres Gewerbs, bei Ausübung ihres Berufs oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, ist sich durch einen von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnißschein über ihre Berechtigung zum Ankaufe der Gifte auszuweisen, und über die verabfolgten Gifte ein Buch zu führen.

Als Mäusegift darf nur Phosphorteig an bestimmte Personen von den Distriktspolizeibehörden unter Zustimmung des Bezirksarztes, und unter den

vom letzteren begutachteten Vorsichtsmaßregeln (s. u.) für einen gewissen Zeitraum abzugeben gestattet werden.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zu diesem Zwecke ist verboten. Da die Verordnung über den Gifthandel nicht nur alle die in Beil. Ziff. I aufgezählten Gifte, sondern auch ihre Präparate umfaßt, so sind arsenik rc. haltige Pulver zur Vertilgung des Ungeziefers, arsenikhaltiges Fliegenpapier, Lang's Mäusegift rc. selbstverständlich von ihr getroffen.

Minist.-Bekanntm. v. 19. April 1868, das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 830. Aerztl. Int.-Bl. S. 231. Gewerbsgesetz Art. 17.

Die in §§ 7 und 8 der allerh. Verordn. über den Gifthandel gegebenen Vorschriften über die Aufbewahrung und Versendung von Giften stimmen im Wesentlichen mit den früheren in gleichem Betreffe erlassenen überein:

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 28. Aug. 1848, Vertilgung der Feldmäuse betr. Kreisamtsbl. S. 1401.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 24. Dez. 1855, Fliegenpapier betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 89.

Ausschreibungen der k. Regierungen v. Unterfr., Oberb. u. Oberfr. v. 1., 8. und 10. Sept. 1868, den Verkauf arsenikhaltigen Fliegenpapiers betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 509. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1877.

Entschl. der k. Regg. der Pfalz v. 27. Okt. 1858, den Giftverkauf betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 577.

Entschl. d. k. Regg. v. Niederb. v. 6. Febr. 1859, die Untersuchung der Material- und Spezereiwaarenhandlungen, der Conditoreien, Krämereien rc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 97.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 29. Febr. 1860, die Aufbewahrung giftiger Substanzen bei Materialisten und Arzneiwaarenhändlern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 142. Kreisamtsbl. S. 402.

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 25. Mai 1861, des gl. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 329.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 9. Nov. 1867, Verkauf von Arsenikpräparaten durch Jos. Lang betr. Kreisamtsbl. 1867 S. 1950.

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 28. März 1868, die Visitation von Materialwaarenhandlungen, hier den Verkauf von sog. Schwabenpulver betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 196.

Minist.-Entschl. v. 9. Juni 1865, die poliz. Verordn. über die Versendung von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen auf dem Rheine betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 385.

Die Visitation der Materialwaaren- (Arzneiwaaren- und Gift-) Handlungen hat auf Grund der allerh. Verordn. v. 15. März 1866, Gifthandel betr., § 6, 7 und 9 Ziff. 3 und 8, dann der allerh. Verordn. v. gl. Datum über Zubereitung und Abgabe von Arzneien, bezw. Berechtigung dazu, und Verpflichtungen der dazu berechtigten Personen, und zwar § 3 Ziff. 1 und 4 der erstern und des § 27, 28, 30 und 31 der zweiten dieser Verordnungen durch die Polizeibehörde mit Zuziehung des Amtsarztes und eines Apothekers oder Waarenkundigen jährlich einmal wenigstens zu geschehen.

Aeltere Verordnungen:

K. allerh. Verordn. v. 17. Aug. 1834 (§ 9), Gift- u. Arzneiwaarenverkauf betr.

Minist.-Entschl. v. 25. April 1836, die Visitationen der Materialwaarenhandlungen betr. (Hoffmann I S. 595 u. 599. 608. Döll. V.-S. XV S. 837. 857.)

Ausschreibg. der k. Regg. v. Niederb. v. 6. Febr. 1859 (Aerztl. Int.-Bl. S. 97) und der k. Regg. v. Mittelfr. v. 5. Okt. 1860 (Aerztl. Int.-Bl. S. 595), Untersuchung der Material- und Spezereiwaarenhandlungen 2c. betr.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 16. April 1854, Ziff. 4, den Giftverkauf betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 613.

Ueber die Gesuche um die Bewilligung zum Handel mit Gift- und Arzneiwaaren soll der betr. Amtsarzt gutachtlich vernommen werden; dieser Handel gehört aber für keinen Fall zu den Befugnissen des Krämergewerbs, sondern zu den speciellen Vorbedingungen für den bezeichneten Geschäftsbetrieb gehört der Nachweis der persönlichen Befähigung durch eine Prüfung.

Gesetz v. 30. Jan. 1868, das Gewerbswesen betr. Art. 8 Ziff. 3.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Oberb. v. 30. April 1857, den Verkauf von Gift- und Arzneiwaaren durch Krämer betr. Kreisamtsbl. S. 771.

Minist.-Entschl. v. 26. Febr. 1864, Gesuche um eine Concession zum Handel mit Gift- und Arzneiwaaren, hier das Gutachten des amtlichen Arztes betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 152.

Ueber die beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben, der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, der Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak, oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches, oder beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen vorkommenden Gefahren durch Gifte, giftige Farben u. dgl. S. die einschlägigen Artikel.

Zu Art. 114 des Pol.-Str.-Ges.-B. (Giftverkauf.)

Abs. 1. Für die Gewinnung von Gift ist nur insofern eine besondere Berechtigung (auch für den eigenen Gebrauch) erforderlich, als dazu besondere Zubereitungsarbeiten, Fabrikation nothwendig sind. Dagegen unterliegt die Gewinnung von Rohstoffen, welche Gift sind oder aus denen Gift zubereitet werden kann, keiner Beschränkung. Nur in der Pfalz ist nach Ges. v. 21. Germ. IX Ziff. 37 der Verkauf von Heilpflanzen und die Ausübung des Gewerbs eines Kräutersammlers nur unterrichteten und geprüften Personen gestattet. Der Besitzer eines Bergbaues oder Hüttenwerkes darf Gifte als Haupt- oder Nebenprodukte seines Betriebs, der Inhaber von Fabriken und Gewerben als Nebennutzung seines Geschäftsbetriebs gewinnen. Jedoch sind auch diese Personen bei dem Verkaufe der von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Produkte, welche unter Abs. 4 fallen, den Beschränkungen des Abs. 2 unterworfen. (§ 9 Ziff. 5 d. V.) Eine Beschränkung wissenschaftlicher Forschungen durch chemische Versuche ist mit Abs. 1 nicht bezweckt, außerdem ist die Fabrikation von Giften, welche eine besondere Zubereitung erfordern, unbedingt, sohin nicht bloß zum Zwecke des gewerbsmäßigen Absatzes, sondern auch zu eigenem Gebrauche untersagt.

Abs. 2 ist nicht nur auf Personen anwendbar, welche zufällig, z. B. durch Erbschaft in den Besitz von Giften gelangen, sondern auch auf jene, welche Gifte, die keiner Bereitung bedürfen, durch Urproduktion gewinnen.

Abs. 3 behandelt die Uebertretungen, welche gewöhnlich nur von den zum Gifthandel, und zur Verwendung von Giftstoffen berechtigten Personen durch

Nichtbeachtung der für ihre Geschäftsbehandlung erlassenen Vorschriften begangen werden. Die Konfiskation der Stoffe ist hier nicht, wie im Abs. 1 absolut, sondern nur fakultativ, sofern der Richter diese Maßregel als nothwendig erachtet, angedroht.

Als Uebertretung werden die in die Art. 114 und 115 einschlägigen strafbaren Handlungen bestraft, wenn dieselben eine Beschädigung, wie sie das Strafgesetz zum Begriffe der Körperverletzung statuirt, nicht zur Folge hatten. Ist aber durch die Verfehlung unmittelbar ein Schaden gestiftet worden, Nachtheil für die Gesundheit oder der Tod erfolgt, so tritt gerichtliche Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tödtung ein. Haben rechtzeitig angewendete Gegenmittel das Eintreten jeder Gesundheitsbeschädigung verhütet, so kann nur Bestrafung aus Uebertretung angenommen werden, aber es dürfte auch durch die Anwendung des Gegenmittels selbst eine Gesundheitsbeschädigung nicht hervorgerufen worden sein.

Verkauf von Geheim- und kosmetischen Mitteln.

Die Zuwiderhandlungen gegen die über den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln erlassenen Verordnungen, sowie die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, ohne für den Verkauf derselben die vorgeschriebene Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erlangt zu haben, sind durch Abs. 1 Ziff. 2 des Art. 115 und Art. 116 des Pol.-Str.-Ges.-B. mit Strafe bedroht.

Unter Geheimmittel im Sinne der Verordnungen werden aber alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände der Menschen oder Thiere ausgebotenen Mittel verstanden, deren Bestandtheile, Gewichtsmengen und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind. — Auch die Ankündigung anderer Heilmittel, welche nicht unter den Gesichtspunkt der Geheimmittel fallen, ist nur unter der Voraussetzung einer von der zuständigen Behörde erlangten speciellen Verkaufsbewilligung gestattet (k. allerh. Verordn. v. 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr. § 2 Ziff. III), und es darf nicht jeder als Heilmittel dienliche Stoff, insofern nur dessen Verkauf gemäß Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Pol.-Str.-Ges.-B. beschränkenden Verfügungen unterliegt, das heißt er oder einer seiner Bestandtheile, z. B. rad. Senegae, unter den in der Beilage Ziff. I zu § 3 der eben cit. k. Verordnung aufgezählten Arzneien begriffen ist, in öffentlichen Blättern angekündigt werden. Art. 116 des Pol.-Str.-Ges.-B. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 2175, Aerztl. Int.-Bl. S. 652.

Mittel, deren Bestandtheile, Gewichtsmengen und Bereitungsweise irgend, wenn auch in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht worden sind, sind keine „Geheimmittel“ im Sinne des Gesetzes mehr, wenn auch der Fabrikant

die Bereitungsweise derselben früher geheim hielt, und um Bewilligung zu deren Verkauf nachgesucht hatte.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes, den Verkauf der Stollwerk'schen Brust-Bonbons betr. im Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 407 u. 416.

Wenn ein Fabrikant sich bereit erklärt, jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion seines vormaligen Geheimmittels eine Beschreibung seiner Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise oder eine Anzeige der in einer wissenschaftlichen Zeitschrift geschehenen Veröffentlichung derselben beizugeben oder aufzudrucken, so verliert dadurch das Mittel seine Eigenschaft als Geheimmittel, und steht dem Verkaufe ein polizeiliches Hinderniß nicht mehr im Wege.

Entschl. des k. Staatsministeriums d. J. v. 13. Sept. 1868, den Verkauf des weißen Brust-Syrups von G. A. W. Meyer in Breslau betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 1491 u. 2157.

Die künstlichen Mineralwasser sind nicht zu den „Geheimmitteln" zu zählen.

Minist.-Entschl. v. 28. März 1865, Generale, Gesuch um die Bewilligung zur Erzeugung künstlicher Mineralwasser betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 217.

Auch der Verkauf bezw. die öffentliche Ankündigung jener kosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, ist von vorgängiger Bewilligung des Staatsministeriums des Innern abhängig.

Ein Anpreisen der im Art. 116 des Pol.-Str.-Ges.-B. getroffenen Mittel an sich, wenn es nicht eine Ankündigung enthält, wollte nicht gegriffen werden, z. B. Anpreisung in einer Zeitschrift, in einem Zeitungsartikel, der nicht seinem Inhalte nach eine Ankündigung enthält. (Edel.)

K. allerh. Verordn. v. 17. Mai 1863, bezw. 15. März 1866, den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betr. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 337; 1866 S. 173. Reg.-Bl. 1863 S. 741.

Höchste Entschl. der Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentl. Arbeiten v. 14. Sept. 1865, Aerztl. Int.-Bl. S. 553; Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1759, Begriff der „Geheimmittel".

Oberstrichterl. Urtheil v. 17. Mai 1867, Aerztl. Int.-Bl. S. 385, die Ankündigung von „Geheimmitteln" betr.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 18. Dez. 1858, die Anpreisung von Geheimmitteln durch gedruckte Pamphlete betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 2. Kreisamtsblatt f. Oberb. 1859 S. 20.

Zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung ist den Gesuchen um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen oder Geheimmittels ein Vorschuß von 12 fl. beizufügen, im Uebrigen unterliegt die Taxirung solcher Gesuche und die Bestimmung des Verkaufspreises den Normen der

Höchsten Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 9. Juli 1856, die Behandlung der Gesuche um die Erlaubniß zum Verkaufe von Geheimmitteln betr. Aerztl. Int.-B.. 1856 S. 361. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1856 S. 1122; und v. 7. Mai 1858, desf. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 249. Kreisamtsbl. S. 928.

Unterm 6. Mai 1853 (Döll. V.-S. XXX S. 270) erschien ein Verzeichniß der seit dem Erscheinen der (nunmehr aufgehobenen) allerh. Verordn.

v. 13. Mai 1838 für den Verkauf von Geheim- und kosmetischen Mitteln ertheilten Privilegien, Ministerial- und Regierungsbewilligungen; die spätern Bewilligungen, Verbote, Warnungen sind in den Kreisamtsblättern und ärztlichen Intelligenzblättern enthalten.

Nach § 17 der k. allerh. Verordn. v. 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., sind: Einfache und zusammengesetzte Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, kosmetische Mittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke rc. unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen.

Bei Melissengeist-, Absynth-, Kölnischwasser-Händlern erstreckt sich daher die Licenz auch nicht auf Hausiren, sondern ist auf den Betrieb an Besteller, dann an berechtigte Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute beschränkt. § 1 der cit. allerh. Verordn. Reg.-Bl. 1868 S. 715.

Minist.-Entschl. v. 17. Dez. 1833, den Handel mit Melissengeist betr. Döll. V.-S. XV S. 886.

Veterinärwesen und Wasenmeistereien.

Die Vorbedingungen zum Eintritte in die Central-Thierarzneischule sind:

1) das zurückgelegte 17. und noch nicht vollendete 24. Lebensjahr;

2) das Gymnasial-Absolutorium mit einer besonderen Prüfung aus den Naturwissenschaften, oder das Absolutorium eines Real-Gymnasiums, oder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule nebst den Jahreszeugnissen der ersten beiden Klassen der lateinischen Schule. Die absolvirten Candidaten haben mindestens 1 Jahr zu praktiziren, und sich darüber durch von der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde und dem Bezirksarzte contrasignirtes, und vom Thierarzte, unter welchem der praktische Jahreskurs gemacht wurde, ausgestelltes verschlossenes Zeugniß auszuweisen, wornach dieselben zur praktischen Prüfung admittirt werden. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bei der k. Kreisregierung bis spätestens 15. September einzureichen. Die Ausschreibung dieser Prüfung geschieht alljährlich durch die Kreisamtsblätter. Für die fränkischen Kreise findet die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde auf genannte Ausschreibung in Würzburg statt.

In Folge einer im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und dem k. Kriegsministerium ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 12. Okt. 1868 (Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 574), können diejenigen Absolventen der Centralthierarzneischule, welche den einjährigen Freiwilligendienst (s. S. 173) als Veterinärpraktikanten ableisten, durch diese Praxis nicht der vorgeschriebenen einjährigen Unterweisung bei einem hiezu autorisirten Thierarzte als enthoben erachtet werden, weil dieselben der wünschenswerthen Ausbildung in der Behandlung des Hornviehs und anderer Hausthiere, sowie der praktischen Unterweisung im Vollzuge der veterinärpolizeilichen Vorschriften entbehren, und einem einjährigen, als Veterinärpraktikanten dienenden Freiwilligen nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich gleichzeitig seiner vorgeschriebenen praktischen Unterweisung bei einem Thierarzte zu unterziehen.

Die Aufstellung der Thierärzte aus der Zahl der in der praktischen Prüfung befähigt gefundenen Candidaten erfolgt durch die Kreisregierungen mit besonderer Berücksichtigung der Anträge der Gemeinden, wenn der Thierarzt zunächst für einen Gemeindebezirk bestellt wird, außerdem aber des Distriktsraths-

Ausschusses, sodann auch des Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins stets nur nach Einvernehmung der Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzte, welche gutachtlichen Aeußerungen sowohl in Fällen der Neuaufstellung eines Thierarztes, als auch bei bloßen Wiederbesetzungen erledigter Stellen zu erholen sind, nach Eröffnung einer vierwöchentlichen Bewerbungsfrist im Kreisamtsblatte. Die Gesuche sind bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde einzureichen, welche die Vorlage derselben mit allen Gutachten und ihrem eigenen Vorschlage an die Kreisregierung zu bewirken hat.

Die eidliche Verpflichtung und Einweisung geschieht durch die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Gerichtsarztes nach Analogie der praktischen Aerzte und nach der Minist.-Entschl. vom 6. Okt. 1856.

Die aufgestellten Thierärzte sind befugt, die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange auszuüben; sie sind die Experten und Vollzugsorgane für amtliche Anordnungen in thierärztlichen Angelegenheiten bei den Gerichten, sowie bei den Verwaltungsbehörden. Wo in einem Polizeibezirke mehrere Thierärzte aufgestellt sind, soll nach gutachtlicher Aeußerung der Distriktspolizeibehörde und des Gerichtsarztes derjenige Thierarzt durch die Kreisregierung bestimmt und im Kreisamtsblatte bekannt gegeben werden, welchem die Funktion als amtlicher Experte, dann die Mitwirkung bei der Prüfung für die Ausübung veterinärpolizeilicher Geschäfte und bei der Ausführung von Maßnahmen gegen Epizootieen zukömmt. Sonstige veterinärärztliche Funktionen, wie die Thiervisitationen, Fleischbeschau, Viehmarkts- und Weidekontrole, die Mitwirkung in Angelegenheiten des Landesgestüts rc. werden nach Erforderniß und unter genauer Berücksichtigung der Lokalverhältnisse unter die Thierärzte eines Bezirkes entsprechend vertheilt. Diese Vertheilung hängt mit der Bestimmung des Thierarztes für die forensen Funktionen unzertrennlich zusammen, und hat daher auch nach erholter gutachtlicher Aeußerung der Unterbehörden durch die Kreisregierung zu geschehen.

Die Kreisregierungen haben zur Ertheilung des praktischen Unterrichts nur solche Thierärzte zu autorisiren, welche von den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden nach Vernehmung des Gerichtsarztes in wissenschaftlicher, praktischer, sittlicher und sonstiger Beziehung als vollkommen tüchtig und verlässig erklärt sind. Deren Namen sind im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

Die Qualifikationslisten des gesammten thierärztlichen Personals sind auch auf jene Veterinär-Eleven auszudehnen, welche den praktischen Jahreskurs zu bestehen haben, und die von den Polizeibehörden und Gerichtsärzten gemeinschaftlich geführten Verzeichnisse alljährlich mit den gerichtsärztlichen Jahresberichten in Vorlage zu bringen.

Die Thierärzte selbst haben alljährlich über den Stand des Veterinärwesens und die wichtigeren veterinärärztlichen Vorkommnisse ihrer Bezirke Jahresberichte an die k. Physikate einzusenden, und zwar so rechtzeitig, daß solche für die gerichtsärztlichen Jahresberichte (zu Anfang des Kalenderjahres) nach Vorschrift benützt werden können.

Die Thierärzte sind zur disciplinären Ueberwachung zunächst den einschlägigen Polizeibehörden und Gerichtsärzten unterstellt. Diese haben jedoch als disciplinäre Strafen nur Ermahnungen, Warnungen und Verweise zu er-

theilen. Die Verhängung anderer Strafen, sowie die Verfügung der zeitweisen oder gänzlichen Suspension von der Praxis hat auf Antrag der genannten Behörden von den Kreisregierungen auszugehen, benehmlich mit dem Kreismedicinal-Ausschusse. Gegen die disciplinären Einschreitungen der Kreisregierungen ist den Thierärzten binnen 14tägiger präclusiver Frist die Berufung an das k. Staatsministerium d. J. gestattet. Bei Strafbeschlüssen auf Suspension von der Praxis hat die Berufung keinen Suspensiveffekt. Die Distriktspolizeibehörden haben nach Art. 27 Ziff. 7 d. G. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., auf Ermittlung ständiger Bezüge der Thierärzte als Vergütungen für bestimmte periodisch wiederkehrende Verrichtungen, wie z. B. Fleischbeschau, Hundevisitation aus Distrikts- oder Gemeindemitteln hinzuwirken.

Die amtlichen Experten können, aber nur in Verhinderungsfällen, durch die nächstwohnenden Thierärzte substituirt werden; bei öftern Vorkommnissen der Art oder längerer Dauer solcher Substituirung ist jeder Zeit die Genehmigung der k. Kreisregierung zu erholen.

Ueber die Formirung oder Beibehaltung thierärztlicher Distrikte, beziehungsweise die Vertheilung nichtamtlicher thierärztlicher Funktionen sind auch die Thierärzte der Polizei-Distrikte mit ihren Erinnerungen zu hören.

Allerh. Verordn. v. 29. Mai 1852, den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Centralthierarzneischule zu München betr. Reg.-Bl. S. 665.

Minist.-Entschl. v. 9. Juli 1852, Disciplinarsatzungen ders. betr. (Hoffmann III S. 411—422.)

Minist.-Entschl. v. 29. Aug. 1864, das Absolutorium eines Real-Gymnasiums als Vorbedingung zum Eintritte 2c. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 513.

K. allerh. Verordn. v. 1. Sept. 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 469. Reg.-Bl. S. 1145. §§ 12—15 d. V. sind aufgehoben.

Minist.-Entschl. v. 14. Okt. 1858, die Reorganisation des Vet.-Wes., hier die Vertheilung der nichtamtlichen Funktionen unter die Thierärzte eines Polizeibezirks. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 566.

Minist.-Entschl. v. 15. April 1859, die Aufstellung von Thierärzten und die Wiederbesetzung erledigter Thierarztsstellen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 230. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 649.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 22. April 1859, dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 231.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 22. März 1859, Bekanntmachung der amtlichen Experten. Aerztl. Int.-Bl. S. 189. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 409.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 3. April 1859, Bekanntmachnng der zur Ertheilung des einjährigen praktischen Curses autorisirten Thierärzte. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 190. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 503.

Dieselben Bekanntmachungen für Mittelfr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 337. 338.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 10. Sept. 1858, die Qualifikationslisten des thierärztl. Personals betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 185. Kreisamtsbl. S. 1738.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 29. Sept. 1858, die thierärztl. Jahresberichte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 526. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1808.

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 17. Juni 1859, dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 338.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 11. Dez. 1867, die Revision thierärztl. Diätenliquidationen, hier die Unterordnung der Thierärzte unter die k. Bezirksärzte betr. Kreisamtsbl. 1867 S. 2077.

Ueber die Candidaten der Thierheilkunde, welche den einjährigen Freiwilligendienst als veterinärärztliche Praktikanten ableisten wollen, verlangt Art. 38 des Wehrgesetzes, daß sie die genügende Befähigung hiezu

nachweisen. Während ihrer Dienstzeit in der Reserve und Landwehr sind sie im Falle der Mobilmachung der Einberufung als Veterinärärzte bei der bewaffneten Macht unterworfen.

K. allerh. Verordn. v. 14. Febr. 1868, den einjährigen Freiwilligendienst betr. § 36. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 337.

Instruktion für die ärztl. Untersuchung der Wehrpflichtigen. § 11. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 137.

Bestimmungen, allerh., über die militärischen Dienstverhältnisse ꝛc. v. 6. Febr. 1868. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 429.

Instruktion über die Prüfungen der in der Armee anzustellenden veterinärärztl. Praktikanten v. 22. April 1859. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 229.

Die Militär-Veterinärärzte, welche zugleich Civilpraxis üben wollen, sind auf die ihnen nach § 16, 17 und 20 der allerh. Verordn. vom 1. Sept. 1858 zukommenden Obliegenheiten zu verpflichten, mit Weglassung der Bezugnahme auf die geheimen Gesellschaften aus der Eidesformel.

Minist.-Entschl. v. 23. Jan. 1862, die Verpflichtung der prakt. Thierärzte, hier der Militär-Veterinärärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 81. Kreisamtsbl. f. Oberbayern S. 233.

Die von den Bezirksthierärzten unmittelbar ohne Vermittlung der Ortspolizeibehörde aufgegebene Dienstescorrespondenz an die denselben vorgesetzten Verwaltungsbehörden und an die Gemeindebehörden ist portofrei, wenn dieselbe mit R.S., dem Namen des Bezirksthierarztes und der Bemerkung: „in Ermanglung eines Dienstsiegels“ versehen ist.

Minist.-Entschl. v. 11. Juli 1866 und v. 13. Nov. 1867, die dienstliche Correspondenz der Bezirksthierärzte betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1601; 1867 S. 2013.

Unter Aufhebung der §§ 12—15 incl. der allerh. Verordn. v. 1. Sept. 1858, und der thierärztlichen Laiengehilfen, sowie der auf Grund jener Verordnung ertheilten Licenzen zur Castration kleiner Hausthiere, worunter Hunde, Katzen, Schafe und Schweine gerechnet wurden, (Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 209 Mittelfranken, 337 Oberbayern, 1860 S. 537 Oberpfalz) wurde verordnet, daß auf Antrag der Distriktsräthe und der Bezirkscomités der landwirthschaftlichen Vereine die Kreisregierungen solchen Personen, welche zwar die verordnungsmäßigen Vorbedingungen zur Ausübung der Thierheilkunde nicht erfüllt, aber praktische Befähigung erprobt haben, die Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen in widerruflicher Weise gestatten können.

Die Ueberschreitung dieser beschränkten Licenzen wird als thierärztliche Pfuscherei bestraft. Die Ueberwachung obliegt den Distriktspolizeibehörden und Gerichtsärzten.

K. allerh. Verordn. v. 24. Febr. 1862, Bewilligung zu thierärztlichen Verrichtungen betr. Reg.-Bl. S. 445. Aerztl. Int.-Bl. S. 173. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 635.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 4. Juli 1863, die Ertheilung von Bewilligungen ꝛc., die Instruktion derartiger Gesuche und die Bedingungen der Ertheilung solcher Bewilligungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 405. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1333.

Die Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der hier aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden der-

jenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Diese Krankheiten sind: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine ꝛc., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- und Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

K. allerh. Verordn. v. 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ꝛc. betr. Aerztl. In.-Bl. 1862 S. 433. Reg.-Bl. Nro. 39.

Den autorisirten Thierärzten steht das Selbstdispensiren zu. Die Thierärzte haben übrigens den Vorschriften über Aufbewahrung der Medikamente, insbesondere der Gifte und über Bereithalten der zum Dispensiren nöthigen Gefäße und Vorrichtungen zu genügen, und unterliegen deßfalls der Controle durch die Gerichtsärzte.

Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen an Thierärzte und zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellte (licentirte) Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte und Arzneien abgeben.

Im Umfange ihrer Licenz steht diesen Personen unter Einhaltung der obbezeichneten Vorschriften die Befugniß zu, die anzuwendenden Medikamente selbst zu bereiten und abzugeben.

K. allerh. Verordn. v. 1. Sept. 1858, § 17; v. 24. Febr. 1862, (s. S. 174) § 4; v. 15. März 1866, über den Gifthandel § 9, über die Berechtigung zur Abgabe von Arzneien § 3 Abs. 1 u. 9.

Zur Ausübung thierärztlicher Verrichtungen an den eigenen Thieren durch die Viehbesitzer oder deren Angehörige oder Dienstleute, dann zur Hilfeleistung in Nothfällen ist eine Bewilligung — unbeschadet jedoch der bestehenden Bestimmungen über ansteckende Krankheiten — nicht erforderlich.

K. A. V. v. 24. Febr. 1862, § 8.

K. A. V. v. 15. März 1866, die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 233. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 675.

Entschl. der k. Regg. v. Oberfr. v. 13. Febr. 1858, die Geburtshilfe für die landwirthschaftl. Hausthiere betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 110.

Pol.-Str.-Ges.-B. Art. 112 (Pfuscherei), Art. 126 (unterlassene Anzeige einer ansteckenden Krankheit), 115 (Apotheker- und sonstige Verordnungen).

Str.-G.-B. Art. 202 (wissentlich unrichtige Zeugnisse bezüglich des Gesundheitszustands eines Thieres).

Von einer Taxe für die einzelnen privaten thierärztlichen Verrichtungen ist Umgang genommen. Bezüglich der Tagsgebühren bei Seuchen und andern amtlich aufgetragenen Geschäften sind die Thierärzte den Land- und Wundärzten gleichgestellt und sind hier zu unterscheiden: die zur Verhütung der Schaf-

räude und gegen Ausbreitung derselben durch die Thierärzte vorzunehmenden Schafvisitationen und die thierärztlichen Visitationen bei andern Viehseuchen. Bezüglich der erstern ist die Gebühr durch das Regulativ vom 3. März 1836 (Döll. V.-S. XV S. 709. Geret's V.-S. XXII S. 7. Hoffmann II S. 450. III S. 79.) mit Ausschluß eines Rittgelds, es wäre denn, daß die Untersuchung in einem andern Polizeibezirke geschähe, festgestellt.

Für die thierärztlichen Visitationen bei Viehseuchen gilt als oberster Grundsatz, daß nur die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, vorbehaltlich der Sonderbestimmung über rotzkranke Pferde im § 17 Ziff. 5 der Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten vom 15. Juni 1867, — von der Staatskasse, die Kurkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen sind. Die Uebernahme der erstern Kosten auf das k. Aerar hängt von der vorschriftsmäßigen Adjudikation durch rechtskräftige Polizeibeschlüsse, und von dem Einverständnisse der k. Regierung, K. d. J., ab.

Nach Minist.-Entschl. v. 8. Jan. 1861 sind die Kosten sanitätspolizeilicher Maßregeln bei Thierkrankheiten in unmittelbaren Städten aus dem Polizeifonde der betr. Städte zu bezahlen. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1861 S. 170.

In Fällen also, wo mit der Besichtigung zugleich eine thierärztliche Behandlung in Verbindung tritt, sind daher die Kosten auszuscheiden, und diese Ausscheidung durch die Bezirksärzte revisorisch zu überwachen.

Unter den gegebenen Voraussetzungen ist den Thierärzten schon durch h. Finanz-Min.-Reskript v. 2. Dez. 1814 (Döll. V.-S. XV S. 712. Geret's V.-S. IV S. 232.) ein Diätensatz von 2 fl. 30 kr. täglich bezw. 1 fl. 15 kr. für den halben Tag, festgesetzt und auch durch Med.-Tax-Ordn. v. 31. März 1836 Abschn. VI nicht geändert worden. Diese Diät gebührt den Thierärzten bei Geschäften in ihrem Wohnorte ebenso wie außerhalb desselben. Außerdem darf der Thierarzt nicht mehr als 1 fl. Fuhrlohn oder Rittgeld für jede Reise, ohne Rücksicht, ob dieselbe einen ganzen oder halben Tag in Anspruch nimmt, und insoferne die Entfernung von dem Wohnsitze des Thierarztes wenigstens eine Stunde beträgt, in Aufrechnung bringen rc. Entschl. des k. Staatsminist. d. J. v. 26. Sept. 1848 und der Finanzen v. 3. Okt. 1848.

In den Kostenliquidationen der Thierärzte müssen die Tage der geleisteten Funktionen unter genauer Angabe der Entfernung jeden Ortes vom Sitze der Polizeibehörde speciell bezeichnet, und die Attestation der Gemeinde-Verwaltungen über die wirklich an den angegebenen Tagen geleisteten Funktionen, sowie über den behaupteten Zeitaufwand der Geschäftsdauer beigefügt sein l. Entschl. d. k. Staatsminist. d. J. v. 3. Juli 1829. Döll. V.-S. XV S. 713.

Die Liquidationen über die Gebühren für Schafvisitationen sind der Controle wegen mit Zeugnissen der Gemeindevorsteher zu belegen, in denen ebenso wie in den Liquidationen die Anzahl der in jedem einzelnen Orte visitirten Schafe erkennbar sein muß.

Die auf Grund des zu führenden Geschäftstagebuches anzufertigenden Liquidationen sind von dem Thierarzte längstens 14 Tage nach beendetem Geschäfte in duplo der einschlägigen Distriktspolizeibehörde vorzulegen und ist das

Original, welches Behufs der superrevisorischen Controle zu den Rechnungsbelegen genommen wird, von der Distriktspolizeibehörde und dem Bezirksarzte bezüglich der Nothwendigkeit der getroffenen sanitätspolizeilichen Anordnungen, so wie der Kosten und übrigen Ansätze zu bestätigen l. Minist.-Reskr. v. 18. Juli 1824. Döll. V.-S. XV S. 713.

Eine dritte Klasse bilden die Untersuchungskosten; von solchen kann nur die Rede sein, wenn eine richterliche Thätigkeit eingetreten ist, und nur der Richter hat hierüber zu beschließen, es mag eine Verurtheilung erfolgen oder nicht.

V. K. A., Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr. v. 15. Juni 1867. III. § 20. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 401.

Minist.-Entschl. v. 21. Dez. 1860, die Kosten der Vorkehrungen gegen Viehseuchen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 29. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 19.

Minist.-Entschl. v. 26. April 1865, die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten, hier insbesondere die privaten u. Untersuchungskosten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 277. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 897.

Minist.-Entschl. v. 27. Juni 1866, Milzbrand unter den Schweinen, hier die Behandlung des Kostenpunkts betr. Finanz-Minist.-Bl. S. 180. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1791.

Entschl. der k. Regg. v. Oberpfalz u. Regensbg., die Gebühren der Thierärzte für ihre Verrichtungen in Folge der Räudekrankheit unter den Schafen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 229.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. u. Aschaffenbg. v. 28. April 1864, die thierärztl. Kosten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 261.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 22. Sept. 1866, die thierärztl. Visitationen bei der Schafräude betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 589.

Die thierärztliche Controlirung der Viehmärkte findet gegen Vergütung statt, über die ein Uebereinkommen zu treffen ist.

Entschl. der k. Regg. v. Oberfr. v. 23. Aug. 1858. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 457.

Oberpol. Vorschriften der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 1. Juni 1862. Aerztl. Int.-Bl. S. 437. Kreisamtsbl. f. Schw. S. 799.

Durch die Minist.-Entschl. v. 28. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 928, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 991) wurden die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen über Beschau der Schafe und anderer Hausthiere, Fleischbeschau (s. Viktualienpolizei), und Hundevisitationen, dann durch Minist.-Entschl. vom 1. April 1863 alle die, welche bezüglich des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden bestanden, aufgehoben, so weit das Polizeistrafgesetzbuch über die bezeichneten Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts- oder ortspolizeiliche als zulässig erklärt. (Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 230.)

An deren Stelle traten die oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 122 des Pol.-Str.-Ges.-B. über Schafvisitationen zur Verhütung der Schafräude und Schafpocken. Solche oberpolizeiliche Vorschriften sollen auch künftig den Charakter ständiger Maßregeln tragen, während Str.-Ges.-B. Art. 363 Abs. 2 nur solche Anordnungen gegen Thierkrankheiten im Auge hat, welche bei jedem Erscheinen einer ansteckenden Thierkrankheit besonders erlassen, oder wenigstens auf's Neue publicirt werden. Zu diesem Art. steht der obige Art. 122 im Verhältnisse eines Specialgesetzes gegenüber einer generellen Vorschrift, und hat daher für die Gegenstände, auf welche er sich bezieht, vor dem Art. 363

Abs. 2 des Str.-Ges.-B. den Vorzug. Dann die oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 über die Visitation der Hunde, über beide Thierkrankheiten in sämmtlichen Regierungsbezirken im Jahre 1862 (mit Ausnahme der Pfalz, wo keine Vorschriften über Beschau der Schafe bestehen) und von der k. Regierung von Oberfranken bezüglich der Schafvisitationen im Jahre 1864 und der k. Regierung von Oberbayern, bezüglich der Hundevisitationen im Jahre 1866 erlassen; und zu Art. 142 Abs. 3 über die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden, welche von der k. Regierung von Mittelfranken im Jahre 1866, von Unterfranken und Oberbayern im Jahre 1864, von den übrigen Kreisregierungen im Jahre 1863 erlassen wurden.

Für die Hundevisitationen werden die Thierärzte nach dem Diätensatze entlohnt.

Die Maßregeln zur Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (für Oberbayern Kreisamtsbl. 1864 S. 913) betreffen: die Tödtung oder Contumacirung wuthverdächtiger, von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hund gebissener oder mit einem solchen in Berührung gekommener Hunde, die ungesäumte Anzeige bei den Behörden, die Sektion und das Verscharren der Cadaver, die Desinfektion der verunreinigten Gegenstände, die außerordentliche Visitation und sichere Verwahrung (Führen an der Leine, Tragen des Maulkorbs) aller Hunde in den Orten, wo ein Wuthfall oder der gegründete Verdacht eines solchen vorgekommen ist, oder die ein wüthender Hund durchlaufen hat, Bekanntgebung unzweifelhafter Wuthfälle an die angrenzenden Distriktspolizeibehörden und in der Presse.

Art. 123 Abs. 2 des Pol.-Str.-Ges.-B. „Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet, oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat."

Oeffentliche Belehrungen über die Erkenntniß der Wuthkrankheit beim Hunde wurden erlassen durch

Entschl. der k. Regg. v. Oberfr. v. 7. Mai 1863. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 350, von Niederb. v. 22. Juli 1863, von Oberb. v. 14. Dez. 1863 u. 26. Juni 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 601. 614; 1866 S. 429. Kreisamtsbl. 1866 S. 1399.

Bezüglich der Gebühren für die Vornahme der Hundevisitationen und der Zuständigkeit ihrer Regulirung entscheidet die

Minist.-Entschl. v. 28. April 1866, die Hundevisitationsgebühren betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 821.

Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten.

Art. 363 Abs. 2 des Str.-Ges.-B.

„Wer den Einfuhrverboten, Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von an-

steckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich deßfalls kundgegebenen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl., und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft."

Zu Art. 363 Abs. 2 des Str.-Ges.-B.

Die Anwendbarkeit dieses Artikels setzt voraus, daß aus Anlaß des Ausbruchs einer ansteckenden Viehkrankheit in benachbarten Staaten oder in andern Landestheilen oder in Folge des sporadischen Vorkommens einzelner Krankheitsfälle entweder die ältern Anordnungen auf's Neue publicirt oder neue Anordnungen erlassen, oder wenigstens vorsorgliche von der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde getroffen worden sind.

Art. 123 des Pol.-Str.-Ges.-B.

„An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält, und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht."

Dieser Art. dient zur Ergänzung des Art. 363 Abs. 2 des Str.-Ges.-B. Neben letzterm Art. war nur erforderlich, Vorsehung dafür zu treffen, daß bei einzelnen sporadisch vorkommenden Erkrankungsfällen augenblicklich das Nothwendige geschieht, um dem Umsichgreifen der Krankheit vorzubeugen, und wird dabei erwartet, daß die Orts- die höhere Polizeibehörde benachrichtigt, und auch auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Str.-Ges.-B. die momentan erforderlichen Maßregeln sofort anordnet. — Das Fernhalten betrifft insbesondere gemeinschaftliche Weiden, Stallungen. Dagegen ist die oft wegen Lokalitätenmangels nicht durchführbare Absonderung dieses Viehstücks von andern, dem Eigenthümer gehörigen Thieren nicht erfordert.

Ueber Strafeinschreitung und die Thätigkeit der Administrativbehörden zum Zwecke einer solchen, dann Ausscheidung der Kosten

Minist.-Entschl. v. 26. April 1865, die Kosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 277. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 897.

Die Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten (Seuchenordnung) zerfallen in zwei Abtheilungen:

I. Maßregeln gegen:

1) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere, incl. des Milzbrand-Rothlaufs der Schweine;
2) Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
3) Lungenseuche des Rindviehes;

4) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
5) Rotz- und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere;
6) Beschälseuche der Zuchtpferde, dann der Bläschen-Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes;
7) die Räude der Pferde und Schafe.

K. allerh. Verordn. v. 15. Juni 1867, Maßregeln auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Str.-Ges.-B. zum Schutze gegen den Eintritt, die Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 401. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1168 mit Beilagen:

I. Belehrung über die oben aufgeführten ansteckenden Viehkrankheiten Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 421.

II. Instruktion für das Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren bei ansteckenden 2c. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 424.

Diese Verordnung hat nicht alle jene Viehkrankheiten aufgenommen, welche in der allerh. Verordn. v. 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr. (Aerztl. Int.-Bl. S. 433) als ansteckende bezeichnet sind. Von den nicht aufgenommenen konnte die Hundswuth nicht berücksichtigt werden, weil sich der Art. 363 Abs. 2 des Str.-Ges.-B. nur auf die landwirthschaftlichen Hausthiere bezieht.

Die übrigen hier in Frage stehenden Viehkrankheiten wurden deßhalb nicht in die Seuchenordnung aufgenommen, weil sie in der Regel gutartig verlaufen, und nur ausnahmsweise bei sehr bösartigem Auftreten ein veterinärpolizeiliches Einschreiten erheischen, welches dann in jedem einzelnen Falle mit Anwendung der im Art. 363 Abs. 2 vorgesehenen Zuständigkeiten nach den obwaltenden Verhältnissen zu bemessen ist.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 4. Juli 1867. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1225. Vollzugsvorschriften wurden zu der allerh. Verordn. v. 15. Juni 1867 keine erlassen.

Aeltere belehrende Erlasse sind:

Ueber die Lungenseuche:

Bericht über die an der k. Thierarzneischule angestellten Versuche zur Ermittlung des Werthes der von Dr. W. Willems empfohlenen Inoculation der Lungenseuche. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1853 S. 2353. Aerztl Int.-Bl. 1856 S. 541. Hoffmann C.-M.-W. Bd. II S. 610.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 5. Jan. 1856, der Genuß des Fleisches von Rindern, welche im Reaktionsstadium der Impfung mit Lungenseuchestoff geschlachtet wurden. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1856 S. 33.

Bekanntmachung der k. Regg. v. Niederb. v. 31. März 1860 bezw. 15. Sept. 1847, die Lungenseuche betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 213. Hoffmann II S. 627.

Ueber die Maul- und Klauenseuche:

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 15. Sept. 1846, Hoffmann II S. 658 und der k. Regg. v. Mittelfr. v. 1. Dez. 1859, Hoffmann II S. 669.

II. Maßregeln gegen die Rinderpest:

K. allerh. Verordn. vom 3. Juli 1867, zur Anwendung des Art. 363 Abs. 2 des Str.-Ges.-B. mit Aufhebung der allerh. Verordn. v. 6. Dez. 1866 und der zum Vollzuge derselben ergangenen Vorschrift v. 9. Dez. 1866, — in Folge der mit den Regierungen von Würtemberg, Baden und Hessen getroffenen Vereinbarung zum Erlasse

gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruchs im Inlande. Reg.-Bl. Nro. 35. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 432. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1417.

Vorschriften zum Vollzuge der eben cit. allerh. Verordn. v. 10. Juli 1867. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 465. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1438, mit einer

Kurzen Belehrung über die Rinderpest. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 8. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1867 S. 1461.

Minist.-Entschl. v. 1. Aug. 1867, Verhalten der vier Conventionsstaaten zu einander betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 545. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1643.

Minist.-Entschl. v. 6. Nov. 1865 (Generale), das Verhalten der einzelnen Kreisregierungen dem Auslande gegenüber und unter sich betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 673.

Minist.-Entschl. v. 15. Febr. 1867 u. 17. Juli 1867, den Umfang und die Art der Mitwirkung der k. Zoll- und Bahnbehörden betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1867 S. 419 u. 1529.

Oberpolizeil. Vorschriften der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 20. April 1865, die Ruhrseuche des Rindes betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 266.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 2. April 1865, die angebliche Rinderpest in Tyrol betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 218.

Die beiden neuesten allerh. Verordnungen über die Thierseuchen haben jegliche Mitwirkung der Bezirksärzte bei denselben mit Ausnahme der Unterzeichnungen der Liquidationen ausgeschlossen.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums d. J. vom 24. Sept. 1868 soll die Uebung, wornach die an die Eintrittsorte von Thieren und thierischen Rohstoffen, dann von Heu und Stroh abgeordneten Thierärzte Gebühren von den betheiligten Viehbesitzern erheben, alsbald beseitigt werden und dürfen künftig die Gebühren derjenigen Thierärzte, welche nach Maßgabe des § 3 der allerh. Verordn. vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der einzuführenden Thiere und zur Prüfung der Ursprungszeugnisse bestimmt sind, auf die Staatskasse übernommen werden.

Damit übrigens hiedurch für das Staatsärar nicht eine ungebührliche Belastung erwachse, haben die k. Kreisregierungen, K. d. J., darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht mehr Eintrittsorte bestimmt werden, als im Interesse des Verkehrs nothwendig erscheinen, dann daß in jenen Fällen, in welchen dieß nach den obwaltenden Verhältnissen thunlich ist, für den Eintrieb der Thiere nicht nur gewisse Tage, sondern auch bestimmte Stunden festgesetzt werden, nach deren Ablauf der Thierarzt nicht länger anwesend zu sein braucht.

Anlangend die Gebühren der Thierärzte für ihre deßfallsigen auswärtigen Geschäfte, so hat es inhaltlich der vorstehenden Minist.-Entschl. im allgemeinen bei den regulativmäßigen Gebühren sein Verbleiben, wornach bei einer Entfernung von mindestens einer geometrischen Stunde von dem Wohnorte des Thierarztes und wenn die Geschäftsdauer über 5 Stunden betragen hat, die volle Taggebühr mit 2 fl. 30 kr., bei einer Geschäftsdauer von 5 Stunden und darunter die halbe Taggebühr mit 1 fl. 15 kr. und nebstdem ein Rittgeld von 1 fl. für jede Reise zu bewilligen ist. Die Zeit der Hin- und Rückreise ist in die Dauer des Geschäfts einzurechnen, und unter den Voraussetzungen der allerh. Verordn. vom 17. Juli 1857 und 2. Juli 1858 darf die Taggebühr

um die Hälfte erhöht werden. Für jene Geschäfte hingegen, welche in einer Entfernung unter einer geometrischen Stunde von dem Wohnsitze des Thierarztes vorzunehmen sind, ist mit Rücksicht auf die Dauer des Geschäftes die ganze oder halbe Taggebühr zu bewilligen, da diese Gebühr nicht nur eine Vergütung für die geleisteten Dienste, sondern auch eine Entschädigung für etwaigen Entgang an Verdienst in der Privatpraxis zu bilden hat.

Bekanntmachung der k. Regg. der Oberpfalz u. v. Regensbg. v. 28. Okt. 1868, Maßregeln gegen die Rinderpest und Gebühren der an den Eintrittsorten aufgestellten Thierärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 590.

Bekanntmachung der k. Regg. v. Oberb. v. 4. Dez. 1868 dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 666. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 2405; und deren Erweiterung und Abänderung durch Bekanntmachung v. 23. Jan. 1869. Aerztl. Int.-Bl. S. 45. Kreisamtsbl. S. 227.

Hufbeschlagschmiede

werden an der k. Central-Thierarzneischule gebildet, und jeder geprüfte Beschlagschmied erhält über seine Befähigung ein Prüfungszeugniß, welches derselbe der Behörde des Ortes, an welchem er seine Ansässigmachung zu bewirken beabsichtigt, vorzulegen hat.

K. allerh. Verordn. v. 29. Mai 1852, Abschn. VII § 17—22, Unterrichtsplan und Einrichtung der Central-Thierarzneischule betr. Reg.-Bl. S. 655.

Gesetz, das Gewerbswesen betr. v. 30. Jan. 1868. Ges.-Bl. Nr. 21 Art. 32 Ziff. 10.

Minist.-Entschl. v. 25. Juli 1855, Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensationen von der Approbation zum Hufbeschlage betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1855 S. 1212 ist hinfällig geworden.

Das sog. Gaumenstechen und Froschbrennen, dann Maulputzen der Pferde sind arge Quälereien, welche nicht selten von Hufschmieden und Wasenmeistern verübt werden, um vorkommende Gaumenanschwellungen und Schieferzähne bei denselben zu beseitigen, während zur Vornahme der durch solche Uebel veranlaßten Operationen lediglich die approbirten Thierärzte befugt sind.

Entschl. der k. Regg. v. 27. Febr. 1858, das sog. Froschbrennen und Maulputzen der Pferde betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 329.

Wasenmeistereien.

Die Regelung der Verhältnisse der Wasenmeister wird nach Art. 15 des Gewerbsgesetzes der Verordnung vorbehalten.

Die Gesetze, Verordnungen und Min.-Anordnungen, welche über die Verrichtungen der Wasenmeister früher bestanden, wurden durch k. allerh. Verordn. v. 28. Mai 1863 soweit aufgehoben, als das Pol.-Str.-Ges.-B. über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften 2c. als zulässig erklärt.

Abdeckereien können nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden. K. allerh. Verordn. v. 16. Mai 1863, zum Art. 129 des Pol.-Str.-Ges.-B. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1863 S. 1085.

Pol.-Str.-Ges.-B. Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, werden an Geld bis zu 10 fl., und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Die oberpolizeilichen Vorschriften zu diesen beiden Artikeln des Pol.-Str.-Ges.-B. (Wasenmeister-Ordnungen) sind theils als gesonderte (Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 1125—1126, dann 1119—1124), theils in eine zusammengezogen in sämmtlichen acht Regierungsbezirken im Jahre 1862 erlassen worden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Specialgesetz des Art. 124 können, auch wenn sie während einer Viehseuche im Widerspruche gegen bekannt gemachte sanitätspolizeiliche Anordnungen verübt werden, nicht nach Art. 363 Abs. 2 des Str.-Ges.-B. bestraft werden.

Die praktische Prüfung zum Betriebe der Wasenmeisterei nach einer mindestens zweijährigen Diensteleistung als Knecht oder Gehilfe bei einem ordentlichen Wasenmeister besteht in der vollständigen Abhäutung eines Thieres und in der Vornahme einer Thiersektion. Außerdem muß der Candidat des Lesens und Schreibens kundig sein, sich die äußern Kennzeichen ansteckender Thierkrankheiten und zwar an lebenden Thieren zueigen, und endlich sich mit den Gefahren hinreichend vertraut gemacht haben, welche faulende Thiercadaver oder ansteckende Thierkrankheiten insbesondere für den Menschen im Gefolge haben.

Für die entsprechende Herstellung der Einrichtungen ist durch die Distriktspolizeibehörden zu sorgen, bei den bereits bestehenden Wasenmeistern durch geeignete Belehrung und Ermahnung, bei künftigen Bewilligungen durch bedingende Aufnahme in den Verleihungsbeschluß.

Die erstinstanzielle Entscheidung bezüglich der Bildung oder Abänderung der Wasenmeisterbezirke steht den k. Kreisregierungen, K. d. J., nach vorgängiger Sachinstruktion und auf gutachtlichen Bericht der betr. Distriktspolizeibehörden zu.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Wasenmeister finden ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

Die Gebühren der Wasenmeister werden von den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Verhältnisse und mit Rücksicht auf das Herkommen und auf bestehende Verträge festgestellt. Beschwerden an die k. Kreisregierung gegen eine solche distriktspolizeiliche Festsetzung sind natürlich nicht ausgeschlossen.

Die Wasenmeistereien werden jährlich durch die Distriktspolizeibehörden und die Bezirksärzte, sowie öfter durch die Thierärzte, denen die Wasenmeister gleichfalls untergeordnet sind, einer Visitation unterworfen.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 20. Juni 1859, Instruktion für Wasenmeister, § 21 Prüfung derselben. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 352. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1321.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 7. Aug. 1862, die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Wasenmeister betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 2068.

Minist.-Entschl. v. 23. Juli 1864, die Competenz zur erstinstanziellen Entscheidung bei Bildung und Umbildung von Wasenmeisterdistrikten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 1837.

Nachtrag zu Seite 12.

Der ärztliche Dienst bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

Verordnung vom 7. Februar 1869. (Regierungsblatt Nr. 8 vom 11. Februar 1869 und Aerztliches Intelligenzblatt für Bayern 1869, Nro. 7.)

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Abänderung des § 2 Absatz 3 Unserer Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr. (Regierungsblatt 1862 Seite 633), beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Bei denjenigen Landgerichten, in deren Gerichtssprengel sich nicht der Sitz eines Bezirksarztes I. Classe befindet, werden Bezirksärzte II. Classe in Erledigungsfällen nur dann wieder aufgestellt, wenn hiezu ein besonderes Bedürfniß vorhanden ist.

§ 2. Wird bei einem solchen Landgerichte die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe nicht wieder besetzt, so geht dessen Dienst auf den betreffenden Bezirksarzt I. Classe über. Derselbe wird hiedurch auch für diesen Landgerichtssprengel der ordentliche öffentliche Arzt und kann für seine amtlichen Verrichtungen innerhalb desselben in der Regel weder die taxmäßigen Gebühren, noch eine Entschädigung für Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Unserem Staatsministerium des Innern ist jedoch gestattet, einem solchen Bezirksarzte I. Classe, wenn er der Unterstützung eines remunerirten Stellvertreters (§ 4) entbehrt, eine ständige Remuneration von 200—400 fl. des Jahrs zu bewilligen.

§ 3. Für dringende amtliche Geschäfte, welche die Beiziehung des auswärts wohnenden Bezirksarztes I. Classe nicht angemessen erscheinen lassen, wird am Sitze des Landgerichts ein Stellvertreter des Bezirksarztes aus der Zahl der dort befindlichen und hiezu tauglichen praktischen Aerzte aufgestellt und verpflichtet.

Derselbe erhält für seine einzelnen dienstlichen Verrichtungen die nach Unserer Verordnung vom 28. October 1866 über die Medicinaltaxordnung treffenden Vergütungen.

Die Aufstellung erfolgt durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalte, die Verpflichtung durch das Bezirksamt.

§ 4. Soferne sich an einem solchen Landgerichtssitze ein zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt nicht befindet, und ein solcher auch durch die zu diesem Zwecke bestimmten Beiträge aus Gemeinde-, Distrikts- oder Kreismitteln nicht gewonnen werden kann, bleibt es Unserem Staatsministerium des Innern vorbehalten, einen praktischen Arzt dahin als Stellvertreter des Bezirksarztes mit einer fixen Jahresremuneration abzuordnen.

Mit dem Bezuge dieser Remuneration kann die Verpflichtung zur Leistung anderweitiger bezirksärztlicher Functionen in dem betreffenden Landgerichtssprengel verbunden werden.

Die in § 3 erwähnten Vergütungen kommen dem mit einer solchen Remuneration aufgestellten Stellvertreter nur in dem Maße wie einem Bezirksarzte zu.

§ 5. Gegenwärtige, nur für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, den 7. Februar 1869.

Ludwig.

v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl: der Generalsecretär, Ministerialrath von Du Bois.

Register.

A.

Abdeckereien 182.
Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherheitsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten 80.
— — bei Thierkrankheiten 178.
Absynthhändler 170.
Abtritte, Anlage und Einrichtung der 146.
Abzugskanäle 139.
Administration und Polizei 10.
Aerar, Kostentragung des in Criminalsachen 16.
— — bei thierärztlichen Liquidationen 177.
Aerzte, amtliche, als Sachverständige und Zeugen 3, 17.
— ausländische 38.
— homöopathische, Befugnisse und Pflichten der 46, 88, 164.
— praktische 37.
— — Anstellung der als Amtsärzte 41.
— — Anzeigepflicht der 41, 42, 44.
— — Bestrafung der, bei Umgehung allerhöchster Verordnungen oder oberpolizeilicher Vorschriften 81.
— — Deserviten der 43, 45.
— — Dienstleistungen der, in Polizei- und Criminaluntersuchungen 115.
Aerzte, praktische, Dienstzeit derselben in der Reserve und Landwehr 2.
— — Ersatzansprüche der, an unterstützungspflichtige Gemeinden 110.
— — mit Funktionen betraute 41, 109.
— — Gesetzesstellen, besonders wichtige für 49.
— — Jahresberichte der 32, 41.
— — Instruktion für 39.
— — deren Kurkosten für Detenten 19.
— — Pensionsverein der 48.
— — als Physikatsverweser 15, 184.
— — Postportofreiheit der 24.
— — Qualification der 13, 14, 41.
— — als Sachverständige und Zeugen 17, 45.
— — Stellung, Rechte und Pflichten der 39.
— — als Stellvertreter des Bezirksarztes mit oder ohne fixe Remuneration 184.
— — Urlaub der 48.
— — Verehelichung der 48.
— — Verhältniß der zu den k. Bezirksärzten und Polizeistellen 40.
— — — zu einander 46.
— — Verpflichtung der 39.
— — Wohnsitzveränderung der 38.

**

Aerzte, praktische, Zeugnisse der 22, 42, 56.
— — Zuziehung der zu Wundschauen und Sektionen 45, 130, 137.
Aerzte und Wärterpersonale, Verpflegungszulagen an während der Cholera 86.
Aerztlicher Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden 4.
— — — — Regelung des 12, 184.
— — in städtischen Kranken- und Pfründneranstalten 109.
Aerztliche Hilfe, Verweigerung der 52.
— Praxis, Ausübung der 37.
— Verschwiegenheit 58.
— Zeugnisse 22, 42, 56.
Alimentationen für Relikten der Staatsdiener 21.
Ammen, Syphilis der 81.
Amtsärzte S. Bezirksgerichts- und Bezirksärzte.
Amtsbezirke, Amtsgeschäfte außerhalb der 16.
Amtsgeheimniß, ärztliches 59.
Amtsgeschäfte, einzelne ärztliche bei nichtamtlichen Aerzten 45.
Amtsgewalt, Mißbrauch der 26.
Amtsinventar 16, 29.
Amtssitze, Verlassen der 23.
Amtsverschwiegenheit 27, 58.
Ankündigung von Geheim- und Heilmitteln 169.
Anstalten, private, Heil-, Entbindungs-, Bad-, heilgymnastisch-orthopädische 113.
Ansteckende Krankheiten, Anzeigepflicht bei 42.
— — Entdeckung der bei der Leichenschau 95.
— — Vorsorge gegen 79.
Ansteckende Thierkrankheiten, Anzeigepflicht bei 175.
— — Kosten aus Anlaß von 176.
— — Maßregeln gegen 178.
Anstellung im Staatsdienste 41.
Anstreichen der Häuser 140.
— — der Schulzimmer 114.
Anstreichen und Bemalen von Gegenständen und Wohnungsräumen mit gifthaltigen Farben 147.
Anthrax der Hausthiere 175, 179.
Anzeigen ärztliche, bei ansteckenden Krankheiten 42.
— — bei Vergehen und Verbrechen 54.
— von Geburten und Todesfällen 59, 76.
— unterlassene verdächtiger Todtfälle 59.
Anzeigepflicht der Aerzte, Wundärzte 42, 49, 63.
— — Hebammen 76.
— — Krankenhausverwaltungen 111.
— — Thierärzte 175.
— — Todtenbeschauer 55, 96.
Apotheken, Beaufsichtigung der 164.
— -Concessionen 154.
— -Filial- und Hand- 155.
— homöopathische 153.
— -Lehrlinge, Zeugnisse der 151.
— — und Gehilfen, Aufnahme und Entlassung der 151.
— minder frequente 156.
— -Ordnung 150.
— -Provisoren 151.
— -Visitation 156.
— -Vorstand, Verhinderung des 153.
— -Wesen 150.
Apotheker, Ersatzansprüche der an unterstützungspflichtige Gemeinden 110.
— -Gewicht 159.
— -Gremien 157.
— -Rechnungen, Revision der 44.
Approbationsprüfung der Apotheker 150.
— — Bader 61.
— — Hebammen 71.
Aqua Binelli als blutstillendes Mittel 90.
Arbeiter, Pflegeverband der 110.
Arbeitsbetrieb in Fabriken und Gewerben 146.
— — — — Uebertretungen in Bezug auf 49.

Arbeitstüchtigkeit der in Polizeiverwahr-anstalten Einzuliefernden 121.
Arbeitsunfähigkeit 131.
Argentan 148.
Arme, Arzneien für 160.
— Behandlung, unentgeldliche der durch die Bezirksärzte 28.
— — der, gegen Honorar von Seite praktischer Aerzte 44.
— Kurkosten für 44, 161.
Armenpflege, öffentliche 44.
— — Gesetz über 110.
— — unverzügliche Anzeige an die 44, 160.
— — Verhältniß der praktischen Aerzte zur 43.
Armenpflegschaftsrath 110.
— Betheiligung der Amtsärzte am 29.
Arrestanten, Transport der 20.
Arreststrafe, geschärfte 20, 120.
Arsenik, als Mäusegift verboten 166.
— Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch den 146.
Arzneien, Begriff der 163.
— Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von 152.
— unentgeldliche Abgabe von ꝛc. durch homöopathische Aerzte 46.
— Uebertretungen bezüglich der Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und des Verkaufs von 152.
— Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von ꝛc. — berechtigten Personen 152.
Arzneimittel des zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten Personals 46.
— Uebertretungen in Bezug auf 49, 152.
Arzneitaxordnung 159.
Arzneiwaaren- und Giftverkauf 152, 161.
Asphaltröhren 141.
Assessor, Kreismedicinal- 8.
Assistenten ärztliche in Militärspitälern 2.
— privatärztliche 43.
— ständige der Amtsärzte 24.
Aufenthalt und Heimath, Gesetz über 110.
Aufenthaltsgemeinde, Haftbarkeit der für Kurkosten 44.
Aufnahme und Entlassung von Bader- oder Apotheker-Lehrlingen und Gehilfen 67, 151.
Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke, Vernachlässigung der 49.
Aufstellung der Hebammen 73, 76.
— der praktischen Aerzte 37.
— der Thierärzte 171.
— des unterärztlichen Personals 65.
Augenentzündung, ägyptische (contagiös-blenorrhoische) Anzeige der 42.
— — — Vorkehrungen gegen die 83.
Augenkranke, Maximilian-Heilanstalt in Nürnberg für 113.
— Unterstützung für ꝛc. in der Pfalz 113.
— Reisinger'sche Heilanstalt für 113.
Augenlicht Neugeborner 77.
Augenschein, Vornahme eines 128.
— ärztlicher 130.
Aushebung, auf diese bezügliche Verrichtungen und Verhandlungen 106.
Aushilfe bei Verhinderung amtlicher Aerzte 14.
Ausländer als Apothekengehilfen 151.
— ärztliche Praxis der 38.
Auslagen besondere der amtlichen Aerzte 18.
Ausschuß, Obermedicinal- 6.
— ständiger der bayerischen Aerzte 49.
Ausschüsse, Kreismedicinal- 9.
Ausübung der Heilkunde 4.
Aversum für Regie 18.

B.

Badanstalten und Badeplätze 141.
Bad- und Heilanstalten, Eröffnung von Privat- 113.
— — — Uebertretungen in Bezug auf 49.
Bader älterer und neuerer Ordnung 61.
— -Concessionen, der Chirurgen 62, 65.
— -Gewerbe, Aufhebung des 66.

Bader-Ordnungen 65.
Ballkleider, grün gefärbte 148.
Bau der Krankenhäuser 112.
Baunscheidtismus 52, 89.
— ist den Chirurgen verboten 63.
Baupolizei 139.
Baureglement für Schulhausbauten 114.
Beerdigung, oberpolizeiliche Vorschriften über Zeit, Ort und Art der 100.
— verbotene 98.
Befundaufnahme 128.
Begattungsfähigkeit 133.
Begräbnißstätten 95. 100.
Behandlung ärztliche in medicinisch-gerichtlichen Fällen 132.
Beischlaf, Mißbrauch zum 132.
Belohnung, Heilung gegen 50.
Berathungs- und Ordinationstage, ärztliche 43.
Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien 46, 152.
— beschränkte zum Kuriren 51.
— — in der Thierheilkunde 174.
Berg- oder hüttenmännischer Betrieb, Rohprodukte des 163.
— — — — Gewinnung von Gift beim 167.
Berichte der amtlichen Aerzte 28.
— der praktischen Aerzte 41.
— der Thierärzte 172.
— des unterärztlichen Personals 63.
Berichtigungswesen in der Presse 28.
Berufsarbeit, Unfähigkeit zur 131.
Berufspflichten, besondere, Verletzung von 26.
Beschäl- und Schankerseuche der Zuchtpferde 175, 180.
Beschau der Schafe 177.
Beschneidung der Israeliten 77.
Bestechung 26.
Besuchsanstalten, ärztliche, bei der Cholera 85.
Bevölkerung, Bewegung der 33.
Beweistheorie, Aufhebung der 129.
Bezirksämter 10, 12.
Bezirksgerichts- und Bezirksärzte 12, 184.
Bezirksgerichts- und Bezirksärzte, Anstellung der 15.
— — — Assistenten der 24.
— — — Competenz der 13, 184.
— — — Dienstpflichten, allgemeine der 26.
— — — Entlassung der 25.
— — — Ernennung der 15.
— — — Gebühren der 16.
— — — Gehalt der 16.
— — — Geschäftsführung der 28.
— — — Jahresbericht der 32.
— — — Installation und Verpflichtung der 15.
— — — Pensionirung der 25.
— — — Pflichten, Rechte und Obliegenheiten der 18, 28.
— — — Postportofreiheit der 24.
— — — Qualification der 23.
— — — Quiescirung der 25.
— — — Rang der 23.
— — — Uniformirung der 23.
— — — als Sachverständige und Zeugen vor Gerichten 17.
— — — Stellvertretung der 16, 24.
— — — Taggelder der 16, 17, 184.
— — — Urlaubsgesuche der 23.
— — — Verehelichung der 16.
— — — Verhältniß derselben zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden 23.
— — — zu dem gesammten medicinischen Personal 29.
— — — — — zu den Wohlthätigkeitsanstalten 112.
— — — Versetzung der 25.
Bezirksgerichtssitze, Rechtssachen außerhalb derselben 14.
Bier 145.
Biercouleur 145.
Bierfälschung 142.
Bierhefe beim Skorbut 90.
Bier, Spritzen und Spunden des 145.
Bierstrudler 145.
Biertaig zum Brodbacken 146.
Blattern, natürliche, Anzeige der 42.
Blatternkrankheit, Maßregeln bei der 82.

Blattern= oder Pockenseuche der Schafe 175, 179.
Bleiglasur 148.
Bleiverpackung des Tabaks 148.
Blinde, Aufsicht auf 115.
— Erziehungsanstalt zu München für ꝛc. 119.
Blinden= und Taubstummen=Institute 118.
— — — — Erledigung von Freiplätzen in 119.
Blödsinnige und Geisteskranke, Vernachlässigung der Aufsicht und Pflege der 49, 117.
— — — Unterbringung derselben in einer Anstalt oder sonstige genügende Verwahrung 54, 117.
— — — Kinder, Heilanstalt für 117.
Blutegelverkauf 157.
Branntwein, Verabreichen des ꝛc. an kleine Kinder 115.
Brechruhr, asiatische, s. Cholera.
Brot, neugebackenes 146.
Bruchärzte 52.
Brustbonbons Stollwerk'sche 169.
Brustsyrup, weißer 169.
Buntpapiere 148.

C.

Cadettenkorps, Zeugnisse für das 21.
Caffesurrogate, Verpackung der 148.
Calomel, Warnung gegen den Gebrauch mit Chlorwasser 90.
Candidaten der Medicin und Thierheilkunde als einjährige Freiwillige 2, 171.
— — Pharmacie als solche 150.
Canthariden bei Bißwunden toller Thiere 84, 90.
Carbunkel, contagiöser, Anzeige des 42.
Castration kleiner Hausthiere 174.
Central=Blinden= und Taubstummen=Anstalt 118.
— =Impf=Anstalt 91, 93.
— =Thierarzneischule 171, 173.
Charlatanerie 51, 89.
Chemische Fabriken 146, 163.
Chemische Untersuchungen in Vergiftungsfällen 126.
Chirurgen und chirurgische Bader 62.
— Ausübung der Homöopathie durch die erstern 88.
— — — — Verbot des Ausstellens von Zeugnissen durch dieselben 22.
— — — — — — — Baunscheidtismus 96.
— — — — — — — Gebrauchs von Narkotisirungsmitteln 63. 90.
— — — — — — der Privatimpfungen 63.
Chloroform und Schwefeläther 63, 90.
Chocolade in Metallfolien 147.
Cholera, asiatische, Anzeige der 42.
— Berichte 86.
— Verbreitungsart der 86.
— Verhaltungsregeln vor und während des Ausbruchs der 85.
— Verpflegungszulage an Aerzte und Wärter in der 86.
— Vorkehrungen gegen die ꝛc. mit dem Normativ v. 1865 85—87.
Chromgold und Chromroth 147.
Cinchonin, zum Versuche empfohlen 90.
Circularien 29.
Civilmedicinalwesen, Grundlage des 3.
Civilpraxis, Ausübung der 29, 37.
— — — durch Militärärzte 38.
Civilstaatsdienst, ärztlicher 3.
Competenz der Bezirksgerichts= und Bezirksärzte 13.
Conditoreien, Visitation der 149, 166.
Conditorwaaren, mit gifthaltigen Farben bemalte 147.
Confiskation von Arzneien 164.
Conscribirte, Zeugnisse der praktischen Aerzte für 43.
Conscription 103.
Convention, Genfer 113.
Cort. Rhamni zum Versuche empfohlen 90.
Cretinismus 117.

D.

Debitwesen, ärztliche Forderungen bei 43.
Deserviten, privatärztliche 43.
— — Revision derselben 63.
— schuldsachen 45.
Desinfektion bei der Cholera 86.
— — — Krätze und Syphilis 81.
— der Zimmerkübel in den Frohnvesten 123.
Detenten, Behandlung der 122.
— Kurkosten für 19.
Diäten S. Taggelder.
Diätetische Mittel, Handel mit 163.
Diarium S. Krankengeschichte.
Dienst, ärztlicher, bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden 4, 12.
— — in städtischen Kranken- und Pfründner-Anstalten 40.
Dienstboten, Pflegeverband der 109.
Dienste fremde, Eintritt bayerischer Aerzte in 56.
Diensteseinweisung und Verpflichtung der amtlichen Aerzte 15.
— — — der Apotheker 151.
— — — der Hebammen 72.
— — — der praktischen Aerzte 39.
— — — der Thierärzte 172.
— — — des unterärztlichen Personals 63, 65.
Dienstesgehalt 25.
Dienstesobliegenheiten der amtlichen Aerzte 18.
— — praktischen Aerzte 39.
Dienstespragmatik, Zeugnisse auf Grund der 21, 25.
Diensteserhältnisse, militärische, der einjährigen Freiwilligen 105.
Dienstesversehung, interimistische, der Beamten 20.
Dienstgeschäfte im Gebiete der Verwaltung 18.
Dienstpflichten, allgemeine, der Beamten 26.
Diphtherie, Anzeige bei der 42.
— Vorkehrungen gegen 84.
Disciplin der Hebammen 76.
Disciplin der praktischen Aerzte 40.
— der Thierärzte 172.
— des unterärztlichen Personals 61.
Disciplinarsachen, Erkenntnisse in 26.
Dispens, Gesuche um — von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres 3.
Dispensiranstalten, S. Handapotheken.
Dispensiren von Arzneimitteln durch Aerzte in Nothfällen 46.
— — — unerlaubtes der homöopathischen Aerzte 165.
Distrikte, arme, deren Besetzung durch Aerzte 38.
— Hebammen-, Eintheilung der 71.
— thierärztliche 171.
Distriktsärzte, die Benennung den praktischen Aerzten nicht erlaubt 39.
Distriktspolizeibehörden, medicinalpolizeilicher Wirkungskreis der 10.
— Behandlung der ihnen zugehenden Anzeigen ansteckender Krankheiten 42.
Druse, verdächtige, der Pferde 175, 179.
Duell 56.
Düngergruben, Anlage und Einrichtung der 140.
Dysenterie, Anzeige der 42.
— Vorkehrungen gegen 84.

E.

Ecksberg, Heilanstalt für blödsinnige Kinder 117.
Edict, organisches, über das Medicinalwesen 3.
Effekten, von an ansteckenden Krankheiten Leidenden, gebrauchte 81.
Egelkrankheit der Schafe 175.
Ein- und Auslauf-Journal 29.
Einfuhrverbote bei ansteckenden Viehkrankheiten 178.
Eingangsstationen bei der Rinderpest 181.
Einjährige Freiwillige, Candidaten der Medicin als solche 2.
— — — — Pharmacie als solche 150.

Einjährige Freiwillige, Candidaten der Thierheilkunde als solche 171.
— — körperliche Untersuchung der 105.
— — militärische Bestimmungen über Dienstverhältnisse derselben 105.
Einjähriger Freiwilligendienst, Verordnung über den 105.
Einweisung und Verpflichtung S. Diensteseinweisung.
Einzelhaft, Gesetz über den Vollzug der 120.
Eisenbahnarbeiter, körperliche Untersuchung der 23, 83.
Eisenoxydhydrat, Bereitung des 157.
Eiskeller zum Aufbewahren des Fleisches 145.
Elektro-galvano-magnetische Apparate 90.
Empfängniß 133.
Endgutachten 131.
Entbindungen, Anzeige der durch Aerzte 59.
— — — durch Hebammen 76.
— in den Wohnungen der Hebammen 78.
Entbindungsanstalten 78.
— private 113.
Entlassung amtlicher Aerzte 25.
Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen 17, 45.
Entschädigung für Zeitaufwand S. Taggelder.
Epidemieen, Vorkehrungen gegen 79.
Epidemische und contagiöse Krankheiten, Anzeige der 42.
Erbauungsbücher in Krankenanstalten 110.
Ergänzungsbezirk 104.
Erhebung, statistische, über die Bewegung der Bevölkerung 33.
Erledigung der Bezirksgerichts- und Bezirksarztsstellen 15.
Ernennung der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte 15.
Ersatz-Commission u. Ersatzgeschäft 103.
Ersatz-Commission und Ersatzgeschäft, Vollzugs-Vorschriften zu demselben 104.
Ertrunkene, Scheintod der 102.
Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder 107.
— — — verwahrloste jugendliche Personen 124.
— — weibliche 114.
Eßgeschirre, Verfertigung von 147.
Eßwaaren und Getränke 141.
Ethnographie und Topographie, medicinische 35.
Expertise, thierärztliche 172.
Extradition des Amtsinventars 16.

F.

Fabriken für chemische und pharmaceutische Produkte, Handel der 163.
— und Gewerbe, Arbeitsbetrieb in — Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem — 146.
— — — Uebertretungen in Bezug auf 49.
Fabriken- und Gewerbebetrieb, Handel mit Nebenprodukten des 163.
— — — — — — — welche Gift sind 167.
Fabriken oder Werkstätten, Einrichtung oder wesentliche Veränderung von 112.
— — Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von 146.
— Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in 115.
Fabrikarbeiter, Pflegeverband derselben 110.
— sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche 115.
Fälschung der Nahrungsmittel und Getränke 142.
Färbemittel 142.
Fäule der Schafe 175.
Farben, gifthaltige, Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch 147.

Farbekästchen 148.
Feilbieten oder Verkauf eckelhafter, verdorbener oder gesundheitsschädlicher Gegenstände 144.
Feldmäuse, Vertilgung der 166.
Feldziegeleien, Errichtung von 147.
Fette, Schmelzen roher 146.
Filial-Apotheken, Errichtung von 155.
Firnißfabrikation 146.
Flecktyphus 84.
Fleisch, Aufbewahrung des in Eiskellern 145.
Fleischbeschau 143.
— oberpolizeiliche Vorschriften über die 172, 177.
Fliegenpapier, arsenikhaltiges 148, 166.
Folgen einer Verletzung 132.
Forstbedienstete, Zeugnisse für, in Erkrankungs- und Beurlaubungsfällen 22.
Fragestellung über die Tödtlichkeit von Verletzungen 135.
Freiplätze im Central-Blinden- oder Taubstummen-Institute, Erledigung von 119.
Freiwilligendienst, einjähriger, S. Einjährige Freiwillige.
Friedhöfe, Anlage und Erweiterung von 100.
Frohnvesten, Verpflegung der Gefangenen in den 120, 122.
Froschbrennen 181.
Fruchtabtreibung 133.
Frühkartoffel 146.
Fuhrwerk der amtlichen Aerzte 16.
Fuhrwesens-Soldaten 106.
Funktionen im gemeindlichen oder distriktiven Sanitätsdienste, mit solchen betraute praktische Aerzte 41.
— thierärztliche 172.
Fußsohlenschnitt 97.

G.

Gallisiren des Weins 143.
Gangräna nosocomialis, Anzeige bei der 42.
Gant, Kurkosten von derselben verfallenen Familien 43.
Garne, gefärbte 148.
Gaserzeugungs-Apparate 147.
Gaumenstechen 181.
Gebäranstalten, Aufnahme in die 113.
Gebärende, hilfsbedürftige, Verpflegung der 110.
Gebäude, Benützung neuer öffentlicher 39.
— Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf 49.
Gebrauchsgegenstände, Uebertretung in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige 49.
Gebrechen, auffällige der Conskribirten 106.
Gebühren für ärztliche Amtsgeschäfte 16, 184.
— — — — außerhalb des Amtsbezirks 17.
— der amtlichen Aerzte als Sachverständige und Zeugen 45.
— der Bezirksärzte 16, 184.
— der Bezirksgerichtsärzte 17.
— der praktischen Aerzte 45, 184.
— der Thierärzte 176.
— des unterärztlichen Personals 68.
Geburten, Anzeigen von 59, 76.
Gefahren für die Gesundheit, Verhütung von bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke 144.
Gefangenen, Kleidung der 123.
— Verpflegung der 122.
Gefängnißwesen 120.
Gehalte der amtlichen Aerzte 16.
Geheim- und kosmetische Mittel, Ankündigung und Verkauf der 168.
— — — Bekanntgebung der 169.
— — — Uebertretungen in Bezug auf 49.
Geheimmittel, thierärztliche 162.
Geheimniß, ärztliches 59.
— amtliches 27.

Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Bader 67, 151.
Gehirn- und Rückenmarkshaut-Entzündung, Anzeige bei der 42.
— — — — Vorkehrung gegen 84.
Geisteskranke, Beaufsichtigung der 115.
— hilfsbedürftige, Verpflegung der 110.
— Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme 117.
— Unterbringung der in Irrenanstalten, oder genügende Verwahrung 54.
— — beschleunigte derselben in Kreis-Irren-Anstalten 116.
— Unterstützung minderbemittelter aus Kreisfonds 116.
— Vernachlässigung der Aufsicht auf 49.
— Wiederaufnahme eines schon früher in einer Irrenanstalt untergebrachten und aus derselben entlassenen 117.
Gelatinefabriken 146.
Gendarmen, ärztliche Behandlung der 19.
Genfer Convention 113.
Genickkrampf 42, 84.
Gerichte und Verwaltungsbehörden, ärztlicher Dienst bei den 12, 184.
Gerichtliche Medicin 3, 29, 125.
Gerichtlich-medicinische Augenscheine und Gutachten 129.
— medicinischer Civilstaatsdienst 3.
Gerichtsärzte, Organisation und Ernennung der 3, 14.
— Privatgutachten der 127.
Gerichtsverhandlungen, öffentliche, Vertretung von Gutachten in 16.
Geschäftsbehandlung, Vorschriften für die ꝛc. in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten 41.
Geschäftsführung der amtlichen Aerzte 28, 29.
Geschäftstagebuch der amtlichen Aerzte 29.
Geschäftsordnung in den Apotheken 163.
Geschirre 142.
Geschworne, Sachverständige und Zeugen, Entschädigung der 17, 45.
Gesetzesstellen, besonders wichtige für amtliche Aerzte 26.
— — — — praktische Aerzte 49.
Gesuche, Behandlung der um die Erlaubniß zum Verkaufe von Geheimmitteln 169.
— um die Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahreskurses 3.
— um die Bewilligung zur Errichtung von Apotheken, Filial- und Handapotheken 154.
— um die Bewilligung zum Handel mit Giften und Arzneiwaaren 166.
— um Reisestipendien 4.
Gesundheit im Sinne des Gesetzes 131.
Gesundheits-Beschädigung, fahrlässige, durch Pfuscherei 50.
— -gefährliche Gegenstände 145.
— -Pflege, öffentliche 139.
— — in den Schullokalitäten 114.
— -polizeiliche Vorschriften über Nahrungsmittel und Getränke 142.
Getränke, Sorge für gesunde 139.
Getreide 145.
Gewerbe und Fabriken, Arbeitsbetrieb in 49, 146.
Gewerbsgehilfen, Pflegeverband der 110.
Gewerbsgesetz 154.
Gift, Begriff des 165.
— Uebertretungen in Bezug auf 49.
Gifthaltige Farben, Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch 147.
Gift- und Arzneiwaarenhandel 162, 165.
Giftstoffe, Aufzählung der 165.
— beim Gewerbebetrieb 165.
— Gewinnung von 167.
Gilgenberg St., Privatheilanstalt für Gemüthsleidende und Nervenkranke 116.
Gold, falsches, als Farbe 147.
Gremien, Apotheker- 157.

Griffel, gefärbte 147.
Grüfte 99.
Gummiguttgelb 147.
Gutachten und Obergutachten in gerichtlich-medicinischen Fällen 126, 128.
— Anforderungen an ein 137.
— Privat- der Gerichtsärzte 127.
— über Begattungs- und Zeugungsfähigkeit 133.
— — Empfängniß, Schwangerschaft und Geburt 133.
— — Kindsmord 138.
— — Körperverletzung 130.
— — Kuratelstellung 134.
— — Lebensalter 129.
— — Tödtung 134.
— — Virginität 132.
— — Zurechnungsfähigkeit 134.
— Veröffentlichung der 127.
— Vertretung der in Strafsachen abgegebenen vor Gerichten 17, 125.

H.

Haarröhrchen zur Kuhpockenlymphe 93.
Häuseranstrich, weißer 140.
Halsbräune S. Diphtherie.
Handapotheken, Bezugsquellen der 162.
— Errichtung von 155.
— Qualification zur Führung der 156.
— der praktischen Aerzte 47.
— der Thierärzte 175.
— des unterärztlichen Personals 64, 66.
Handel mit Arzneiwaaren und Giften 161, 165.
Handgelöbniß, falsches und Meineid 57.
Handlung, strafbare, unterlassene Verhinderung einer 54.
Handverkauf der Apotheker 161.
Handwerksgesellen, hilfsbedürftige und erkrankte, Pflegeverband der 110.
— krätzige 82.
— wandernde, deren Aufnahme in Krankenanstalten 111.
— — Zeugnisse für 22.
Hauptverfahren und Voruntersuchung 129.
Hausirgewerbe, ärztliche Zeugnisse zu den 22.
Hausirhandel 170.
Hausordnungen in Zuchthäusern, Gefangen- und Polizeiverwahranstalten 120.
Hausthiere, Abgabe von Heilmitteln für 162, 164, 175.
— kleine, Castration der 174.
Hautwurm der Pferde 175, 179.
Hebammen, Aufstellung der 76.
— Disciplin der 76.
— -Distrikte 71.
— Gebühren der 72.
— Geräthschaften der 73.
— Instruktion der 72.
— Prüfung, jährliche, der 76.
— Sustentationsbeiträge für 72.
— -Unterricht 71, 73.
— — Aufnahme Schwangerer während des 113.
— Wahl der 73.
— -Wesen, organische Bestimmungen über das 71.
Heer, feindliches, Eintritt eines Bayern in ein 55.
Heilanstalten, private 113.
Heil- und Badanstalten, Uebertretungen in Bezug auf 49.
— oder Pflegeanstalten, Jahresberichte der mit Funktionen in solchen betrauten Aerzte 32.
Heilgymnastisch-orthopädische Anstalten 113.
Heilkunde, Ausübung der 4, 29, 37.
Heilmethoden und Heilmittel 88.
— — — zum Versuche empfohlene 90.
Heilmittel, Begriff eines 163.
— für Hausthiere 62, 164. 175.
Heilpflanzen, Samen, Wurzeln, Kräuter, Handel mit 163.
— welche Gift sind 167.
Heilung, unberechtigte 49.
Heilzwecke, Verabfolgung von Arzneien zu 161.
Heimat und Aufenthalt, Gesetz über 44, 110.

Heimathlose, Behandlung der 8.
Hilfe, Verweigerung der angesprochenen ärztlichen 52.
Hilflose Personen, Vernachlässigung der schuldigen Pflege der 49.
Hilfsbedürftige und erkrankte Personen, Unterstützung und Verpflegung der 110.
Homöopathie, Ausübung der durch Chirurgen 63, 88.
— Berechtigung der 88.
Homöopathische Aerzte, Befugnisse und Pflichten der 46.
— — unentgeldliche Abgabe von Arzneien durch 164.
— Apotheken 153.
Homöopathisches Heilverfahren, Unzulässigkeit des in der gerichtlichen Medicin und öffentlichen Anstalten 46.
Hopfenextract und Hopfenöl 143.
Hopfenpresse 145.
Hopfenschwefeln 143.
Hufbeschlagschmiede 181.
Hundevisitation 173, 177.
Hundswuth 175, 178.
Hydropathie, Erlaubniß zur Ausübung der 4, 113.
— unbefugte als Uebertretung 89.
Hymen 133.

J.

Jahresberichte der amtlichen Aerzte 32.
— der mit Funktionen in Heil- oder Pflegeanstalten betrauten, und der praktischen Aerzte als solcher 32, 41, 108.
— — Thierärzte 33, 172.
— über die Sanitätsverwaltung in den Kreisen 33.
Impfbezirke 92.
Impfconspekte 92.
Impfcontrole 92.
Impfgebühren 22.
Impfkosten 93.
Impflisten und Tabellen 91.
Impfplan 91.
Impfpflichtigkeit, gänzliche oder zeitweise Befreiung von der 92.
Impfrothlauf 92.
Impfscheine 93.
Impfstationen 92.
Impfung, Instruktion zur Vornahme der 93.
— Privat- 47.
— Uebertretungen in Bezug auf 49.
Industrielle Unternehmungen, Pflegeverband bei 111.
Instruktion der Cantonsphysikate in der Pfalz 29.
— (General-), höchste churfürstl v. 28. Okt. 1803 für die Landgerichtsärzte 14.
— für den k. Gerichts- und Polizeiarzt zu München vom 14. April 1860 13.
— für die Gerichtsärzte zu gerichtlichen Untersuchungen in Betreff des Kindsmords 138.
— — praktische Aerzte 39.
— — Hebammen 72.
— zur rechnerischen Behandlung der Kosten in Strafsachen 18.
— — Schutzpockenimpfung 93.
— für das unterärztliche Personal 61, 66.
— zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen 104.
Invaliden-Unterstützungsverein 113.
Inventar der Bezirksärzte 15, 31.
Journal, Ein- und Auslauf- 29.
Irren-Anstalten (Kreis-) 116.
— Beaufsichtigung der 115.
— Bestand der 32.
Israeliten, Beerdigung der 97.
— Beschneidung der 77.
— Kellerbäder der 141.

K.

Kälber, Aufblasen der 144.
Kaltwasserkuren 62, 89.
Kartoffel 146.
Kassen, öffentliche, Rechnungen der Aerzte und Apotheker für 159.
Kautschuk, vulkanisirter 147.
Kernobst 146.

Kindbettfieber, Anzeige des 42.
— Vorkehrungen gegen 84.
Kinder, neugeborne, Todtenbeschau bei 96.
— Vernachlässigung der schuldigen Pflege von 49, 96, 115.
— Schulbesuch der bei ansteckenden Krankheiten 79, 114.
— -Spielwaaren, gefärbte 141, 147.
— uneheliche, Bevormundung der 115.
Kindestödtung 133, 136, 138.
— Instruktion für Gerichtsärzte bei der 138.
Kirchhöfe 101.
Kleider von mit ansteckenden Krankheiten Behafteten 81.
— stoffe, grüngefärbte 147, 148.
Kleidung der Gefangenen 123.
Kleinkinderbewahranstalten 114.
Klinik zu Erlangen, Aufnahme von Kranken in die 113.
Kloaken 140.
Kobel (Bretterverschlag an den Fenstern) der Frohnvesten 123.
Kochgeschirre, Verfertigung von 147.
Kölnischwasser, Händler mit 170.
Körperliche Untersuchung der Wehrpflichtigen 105.
Körperverletzung 130.
— mit nachgefolgtem Tode 134.
— fahrlässige der Medicinalpersonen 58.
— — der Pfuscher 50.
— Kurkosten bei der 44.
Konkurs, S. Gant.
Kosmetische und Geheimmittel 49, 169.
Kosten bei Blatternkranken 81.
— — Krätzigen 83.
— rechnerische Behandlung der in Strafsachen 18.
— aus Anlaß ansteckender Thierkrankheiten 176, 181.
Kostkinder, Aufsicht auf die Verpflegung der 49, 115.
— Bestand der 32.
Krämereien, Visitationen der 149, 166.
Krätze bei Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern 81.
Krätze in Schulen 114.
— der Schüblinge 123.
— der Strafgefangenen 121.
— Kurkosten bei der 112.
— Maßregeln gegen die 81.
— Seife, grüne, zur Kur der 90.
Kräutersäfte 162.
Kräutersammler 167.
Kranke und gebrechliche Personen, Vernachlässigung der Pflege der 49.
Krankengeschichte der Damnificaten 130.
— der in Kreis-Irrenanstalten neu aufzunehmenden Pfleglinge 116.
Krankenhausbau 112.
Krankenhausverwaltungen 109, 111.
Krankenkassen 110.
Krankenstuben, gemeindliche 109.
Krankenanstalten, lokale und distriktive, Statuten, Hausordnung und Dienstesinstruktionen für 109.
— und Pfründe-Anstalten, städtische, ärztliche Leitung in den 40, 109.
— und Versorgungsanstalten 108.
Krankenverpflegskosten 110.
Krankheit im Sinne des Gesetzes 131.
— der amtlichen Aerzte, Stellvertretung in 24.
Krankheiten, ansteckende, Anzeige bei 42.
— — Verbreitung von 80.
— — Vorsorge gegen 79.
— — Uebertretungen in Bezug auf 49.
Kreditweise Abgabe von Arzneien an Unbemittelte 163.
Kreisamtsblatt 18.
Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal 113.
Kreis-Entbindungsanstalt zu Würzburg, Aufnahme in die 113.
Kreis-Irrenanstalten, Satzungen der 116.
Kreis-Medicinal-Ausschüsse 8.
— — Räthe 8, 164.
Kreisregierungen, Medicinalressort der 7.
Kreis-Sanitätsberichte 33.
Kreis-Taubstummenschule 118.
Kreis-Vereine, ärztliche 49.
Kriebelkrankheit 145.

Krieg, vorsorgliche Maßnahmen für den Ausbruch des 113.
— Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der in dem rc. verwundeten Militärs 113.
Kriegstyphus 84.
Krüppelhafte Kinder, Erziehungsanstalt für 113.
Kuhpockenlymphe 93.
Kuirassier, Qualification zum 105.
Kunstbutter 142.
Kupfergrün 147.
Kupferne Geschirre 148.
Kuratel 134.
Kurkosten für Detenten und Vaganten 19, 121.
— der in die Gant verfallenen Familien 43.
Kur- und Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke 44, 110.
— — — der in Krankenanstalten behandelten Kranken 112.
— bei Körperverletzungen 44.
Kurpfuscherei 49, 89.
Kurzsichtigkeit, überhandnehmende bei der Jugend 114.
— beim Ersatzgeschäfte, Sehproben für 104.

L.

Laiengehilfen, thierärztliche 174.
Landärzte 61.
Landgemeinden, medicinische Polizei in den 11.
Landgerichtsärzte 12.
Landneubauten, Normalprogramm für die des Staats 114.
Landwehrärzte 2.
Lang's Arsenikpräparate 166.
Lebensalter 130.
Lebensgefahren und Unglücksfälle, Anleitung zur Hilfeleistung bei 102.
Lebensrettung 102.
Lebenswecker 90.
Lebkuchen, grün und roth verzierte 147.
Legalisirung von Zeugnissen 22.
Legalsektionen 130.
Lehrlinge und Gehilfen, Pflegeverband der 110.
— — — der Apotheker und Bader, Aufnahme und Entlassung der 68, 151.
Leichen, Auffindung von rc., Zuständigkeit bei der 97.
— Schaustellung von 98.
— Uebertretungen in Bezug auf 49, 97.
Leichenbeschau, S. Todtenbeschau.
Leichenhäuser 97.
Leichenöffnung von Seite nicht amtlicher Aerzte als ärztlicher Amtsgehilfen 45.
— Entdeckung von Spuren eines begangenen Verbrechens bei einer 55, 96, 98.
— gerichtliche 137.
— Uebertretungen bei einer 98.
Leichenordnungen, ortspolizeiliche 99.
Leichenreiniger 95, 99.
Leichentransport, oberpolizeiliche Vorschriften für den 99.
Leichnam, Verheimlichen, Verbergen, Entwenden, Mißbrauch, Mißhandeln, und unbefugter Gebrauch eines 58, 99.
Leimfabriken 146.
Licenzen, medicinische 51.
— thierärztliche 174.
Lichterfabrikation 146.
Liebig-Brot 146.
Liquidationen der Amtsärzte 18.
— der praktischen Aerzte 45.
— der Thierärzte 176.
Literalien der Amtsärzte 18.
Luft, Sorge für gesunde 159.
Luftreinigende Mittel 79.
Luftwechsel in den Wohnungen 139.
Lungenseuche der Rinder 175, 180.
— — — Impfung bei der 144.
Lungenwurmseuche der Schafe 175.
Luxuriöser Gebrauch von Arzneiwaaren 163.

M.

Mäusegift 165.

Magistrate, den Distriktspolizeibehörden untergeordnete 11.
— unmittelbare 10.
Magistri chirurgiae 61, 64.
Magnetismus, thierischer 89.
Malzsurrogate 143.
Malzteig zum Brodbacken 146.
Masernkrankheit 42, 79.
Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten und die Verbreitung von Epidemieen 79.
— beim Auftreten der Blatternkrankheit 82.
— — — der Cholera 86.
— gegen Krätze und Syphilis 83.
— — ansteckende Viehkrankheiten 178.
— — die Rinderpest 180.
— — — Wuthkrankheit der Hunde 171.
Material- und Specereiwaarenhandlungen 149, 161, 166.
Matrikel 31, 39.
Mauerwerk, Austrocknung des 140.
Maul- und Klauenseuche 175, 179, 180.
Maulputzen der Pferde 181.
Medicin, gerichtliche 3, 29, 125.
— Studium der 1, 3.
Medicinal-Ausschüsse und -Räthe 8, 164.
Medicinal-Behörden, deren Stellung zu den Apothekern 164.
— -Comiteen 3, 125.
— -Personale, Anzeigepflicht des 41, 49, 54.
— — Schematismus des 31, 32.
— — strafrechtliche Verantwortlichkeit des 57.
— -polizeilicher Civilstaatsdienst 3.
— — Wirkungskreis der Distriktspolizeibehörden 10.
— -Ressort der Kreisregierungen 7.
— -Ressorts der k. Staatsministerien 5.
— -Taxordnung 45.
Medicamenten-Rechnungen, Revision der 160.
— -Taxe 159.
Meineid und falsches Handgelöbniß 57.
Melissengeisthändler 170.
Meningitis cerebro-medullaris epidemica, Anzeige der 42.
— — — — Vorkehrungen gegen 84.
Messen der Conscribirten 106.
Metallfolien 147.
Miasma 79.
Mikroskopische Untersuchungen in gerichtlichen Fällen 126.
Milchfälschung 142.
Militärärzte und -Veterinärärzte, einjährige Freiwillige als solche während ihrer Dienstzeit in der Reserve und Landwehr 2.
— — — welche Civilpraxis üben 33, 174.
Militär-Dienstuntauglichkeit, bedingende Krankheiten und Gebrechen 107.
— Gerichte, Gebühren von Sachverständigen und Zeugen vor 17.
Militärs, Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten 113.
Milzbrand, Anzeige des 42.
— Vorkehrungen gegen 175, 179.
Mindermaß der Conscribirten 106.
Mineralwasser, künstliche 169.
Mißhandlung 130.
Mohnköpfe, Mohnthee, Mohnsäftchen, Schlafpulver und Tränkchen für Kinder 115.
— — — — als Arzneimitttel erklärt 161.
Molken und Kräutersäfte 162.
Monatstabellen der Hebammen 76.
Mord 134.
Münchner Roth 147.
Mutterkorn, Vergiftung des Brotes durch 145.
— (Treibpulver) als Arznei erklärt 161.

N.

Nadelfabriken 146.
Nahrung, Sorge für gesunde 139.
Nahrungsmittel, eckelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche 141, 144.

Nahrungsmittel, Eßwaaren, Getränke und sonstige Gebrauchsgegenstände, Uebertretungen in Bezug auf 49, 144.
Narkotisirungsmittel, Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit beim Gebrauche der 90.
— dem unterärztlichen Personale verboten 63.
Neugeborne Kinder, Leichenschau bei den 96.
— — Sorge für die 77.
— — Tödtung der 136.
Nothfall 50.
Nothhilfe der Aerzte 44.
— der Apotheker 160.
Nothmittel 47, 64.
Nothzucht 132.

O.

Obduction 137.
Obermedicinal-Ausschuß 6.
— — als dritte sachverständige Instanz 126.
— -Räthe 6.
Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen 125.
Oekonomischer Gebrauch von Arzneimitteln 163.
Officiers de santé 62.
Operateurs, reisende 69.
Ordination, ärztliche, Abänderung der durch die Apotheker 153.
Ordinationstage, Ankündigen und Abhalten ärztlicher Berathungs- und 43.
Orthopädie 62.
Orthopädische (heilgymnastisch-) Anstalten, Errichtung von 113.
Ostbahnen, ärztlicher Dienst bei den 49.

P.

Pamphlete, gedruckte, Anpreisung von Geheimmitteln durch 169.
Parthei, Kostentragung einer 16.
Pensionsansprüche, Zeugnisse zu 21.
Pensionirung amtlicher Aerzte 25.
Pensions-Verein für die Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte 26, 48.
Personal, ärztliches und unterärztliches, dessen Anzeigepflicht 42, 63, 65.
— — — — dessen Aufstellung 3, 37, 65, 82.
— — — — dessen Qualification 41, 63, 65.
— — — — dessen Schematismus 31, 61.
— — — — Veränderungen im Stande des 31, 38, 65, 66.
Pferdefleisch, Genuß des 144.
Pflege- und Kostkinder, Aufsicht auf die 115.
— Vernachlässigung der schuldigen 49.
Pflegeverband der Dienstboten, Gesellen ꝛc. 109.
Pfründe- und Krankenanstalten, städtische, ärztliche Leitung in 40.
Pfuscherei 48, 50.
Pharaoschlangen 148.
Pharmaceutische Präparate, Handel mit 163.
Pharmacie, Candidaten der als einjährige Freiwillige 150.
— Studium der 150.
Pharmacopoe, die alte lateinische 152.
— die neue 158.
Pharyngitis diphtherica contagiosa 42, 84.
Phosphor, Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch 146.
— und Phosphorsäure, Verunreinigung der mit Arsenik 157.
— -Teig als Mäusegift 165.
— -Zündhölzchen-Fabriken 146.
Physikats-Assistenten 24.
— -Verweser 15, 184.
Physikus 12.
Pocken- oder Blatternseuche der Schafe 175, 178.
Polizeianstalten 19.
— Verwahrung in den 120, 121.
Polizei-Direktionen 10, 12, 40.
— -Gerichtsgefängnisse, Benützung der zu vorübergehender Unterbringung von Geisteskranken 117, 120.

Postportofreiheit der amtlichen und praktischen Aerzte 24.
— der Thierärzte 174.
— des unterärztlichen Personals 65.
Praktikanten, militärärztliche, einjährige Freiwillige als 2.
— veterinärärztliche, einjährige Freiwillige als 173.
Praktikantenjahr, Dispens vom Besuche der Universität während des 1, 3.
Praktische Aerzte S. Aerzte.
Praxis, ärztliche, Freigebung der 4. 29, 37.
— — Zulassung zur 1, 29, 37.
Presse, Berichtigungswesen in der 28.
Privatdocenten 3.
Privatgutachten der amtlichen Aerzte 127.
Privat-Heil- oder Entbindungs-, dann Badanstalten 113.
Privatimpfungen 47, 93.
Private, Lastentragung der 16.
Privatzeugnisse für Conscribirte 106.
Provisoren in den Apotheken 151.
Prüfungen, ärztliche 1.
— — der Apotheker 150.
— jährliche der Hebammen 76.
— Approbations- der Bader 61.
— — — Hebammen 71.
Prüfungs-Commissionen der Apothekerlehrlinge 150.
— — — Baderlehrlinge 67.
Puerperal-Pyämie, Anzeige der 42.
— — Vorkehrungen gegen die 84.
Pustula maligna 42, 180.
Pyromanie 134.

Q.

Qualification der amtlichen Aerzte 23.
— — praktischen Aerzte 13, 14, 41.
— — Thierärzte 172.
Quecksilber, Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch 146.
Quiescenz der amtlichen Aerzte 25.
— der Beamten, Zeugnisse zu der 21.
— des Schullehrer-Personals, Zeugnisse zu der 22.

R.

Rangverhältnisse der amtlichen Aerzte 23.
Rapporte, periodische, der Hebammen 76.
— — des unterärztlichen Personals 63.
Raussendorf'sche Biercouleur 142.
Rauchtabake in grünen Hüllen 148.
Räude der Hausthiere 175. 180.
— — Schafe 177.
Rechtspflege und Verwaltung 13.
Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden 12, 184.
Regie der amtlichen Aerzte 23.
Regierung (Kreis-), Medicinalressort der 7.
Registratur der amtlichen Aerzte 15, 29.
Reglement für den ärztlichen Dienst in lokalen und distriktiven Kranken-Anstalten 40, 109.
Reinigungsbäder 141.
Reinlichkeit, öffentliche 140.
Reisegebühren der Bezirksärzte 16, 184.
— — — im Gebiete der Verwaltung 18.
— der Bezirksgerichtsärzte 17.
— — Physikatsverweser 15, 184.
— — Thierärzte 176.
Reisestipendien, ärztliche 3, 4, 37.
Relikten amtlicher Aerzte 25.
— der Staatsdiener, Zeugnisse zu Gesuchen um Alimentationen für 21.
— -Unterstützungs-Verein der Aerzte Bayerns 26.
Remuneration für Aerzte in armen Distrikten 38.
— fixe praktischer Aerzte als Stellvertreter des Bezirksarztes S. Nachtrag zu S. 12.
Reorganisation des Veterinärwesens 173.
Rettungsanstalten bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten 101.
Revaccination 47, 93.
Revision der ärztlichen Deserviten- und der Medicamenten-Rechnungen 44, 160.
Revisitationen 131.

Rhein, Versendung von Arsenik und anderen mineralischen Giftstoffen auf dem 166.
Rinderpest 175.
— Maßregeln gegen die 180.
Rittgeld der Thierärzte 176.
Röhrenleitungen 141.
Rohstoffe, Handel mit 163.
— welche Gift sind 167.
Rotzkrankheit unter Menschen, Anzeige der 42.
— unter den Pferden 175, 179.
Rouleaux, gefärbte 148.
Rückgratsverkrümmung der weiblichen Jugend 114.
Ruhr, Anzeige der 42.
— Vorkehrungen gegen die 84.
— oder typhöse Seuche des Rindviehs 175, 181.

S.

Sabadilla gegen Hundswuth 84, 90.
Sachverständige, Geschworne und Zeugen, Entschädigungen der 17, 45.
Sach- und Kunstverständige, Zuziehung der 128.
Särge, offene 101.
Salonschlangen 148.
Salpetersäure, käufliche 157.
Sanitätsanstalten, Schematismus der 31.
Santonin im Handverkauf erlaubt 161.
Satzungen der Kreisirrenanstalten 116.
Saugstöpsel von vulkanisirtem Kautschuk 147.
Schärfung der Arreststrafen 20.
Schafräube 177, 180.
Schafvisitationen 176, 177.
Scharlach 42, 79.
Scheintod Ertrunkener 102.
— Verdacht des 196.
Schematismus des Medicinalpersonals und der Sanitätsanstalten 31, 109.
Schlachthäuser 144.
Schlachtvieh, Transport des 144.
Schlafpulver und Tränkchen, 115.
— — — als Arzneien erklärt 162.
Schlußgutachten 131.
Schmalz- oder Kunstbutter 142.
Schnürleiber 114.
Schnupftabak, Verpackung des in Blei 148.
Schüblinge, Reinigung der 123.
— Vorspann für 20, 123.
— und Sträflinge zur Zeit der Cholera 85, 122.
— — — krätzige 83.
Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten 79.
— zur Cholerazeit 86.
Schuleinrichtungen 114.
Schulhausbauten 114.
Schullehrerseminarien, Zeugnisse für Zöglinge der 21.
— personale, Quiescirung des 22.
Schullokalitäten, Gesundheitspflege in den 86, 114.
Schutz- und Sicherheitsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten 79.
Schutzpockenimpfung, S. Impfung.
Schwabenpulver 166.
Schwangere, unentgeldliche Aufnahme in die Gebäranstalt zu München 113.
Schwangerschaft 133.
— vorgerückte, bei der Todtenbeschau 96.
— — bei Sträflingen 121, 122.
Schwefeläther und Chloroform 63, 90.
Schwefeln des Hopfens 143.
Schweinfurtergrün 147.
Scorbut der Strafgefangenen 121.
Seelnonnen 99.
Sehproben, Anstellung positiver beim Ersatzgeschäfte 104.
Sektion, S. Leichenöffnung.
Selbstdispensiren 47, 64, 66, 155, 175.
— unberechtigtes der homöopathischen Aerzte 164.
Selbstmörder 97.
Servirzeugniß der Apothekergehilfen 151.
Seuchenordnung 179.
Sittlichkeit, Verletzung der 26.

Soldaten, Behandlung der zur Cholerazeit 86.
— beurlaubte oder mit Abschied entlassene, Gesundheitsvisitationen der 83.
— Fürsorge für erkrankte oder verwundete 113.
Somnambulen, Kurpfuscherei durch 89.
Specerei- und Materialwaarenhandlungen, giftige Farben in den 147.
— — — Visitationen der 149, 166.
Specialisten 43.
Speckeinreibungen beim Scharlach 30.
Spiegelfabriken 146.
Spitalärzte 40, 109, 111.
— brand 42.
Staatsdiener, Alimentationen für Relikten der, Zeugnisse zu 21.
—, amtliche Aerzte als 15.
Staatsdienst, ärztlicher Civil- 3.
Staatsministerien, Medicinalressorts der 5.
Stadt- oder Landgerichtsarzt 12.
Stadtärzte 40, 109.
Stadtgräben 140.
Städte, unmittelbare 10, 12, 40.
Statistik der Taubstummen, Blinden und Irren 116.
Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung 33.
Stellvertretung der amtlichen Aerzte 16.
— — — bei verzögertem Amtsantritt, in Krankheits- oder Verhinderungsfällen 24.
— — — durch praktische Aerzte mit oder ohne fixe Remuneration, s. Nachtrag zu S. 12.
— der Todtenbeschauer 95.
Stempel zu Zeugnissen 20.
Stillen der Mütter 133.
Stipendien (Reise-) der Aerzte 4.
— der Candidaten der Pharmacie 152.
Stollwerk'sche Brustbonbons 169.
Strafanstalten 120, 121.
Strafgefangene, ärztliche Behandlung der 19.
Strafgefangene, Einlieferung und Transport der zur Cholerazeit 86, 122.
— — der mit Krankheiten und namentlich ansteckenden Behafteten 83, 121.
— — schwangerer 121.
— Untersuchung der 20, 121.
Strafproceßverfahren v. 1813 u. 1848 128.
Strafverfolgung der Apotheker 164.
Straßenkanäle 141.
Straßenreinlichkeit 140.
Strychnin als Mäusegift verboten 166.
Studium der Medicin 1. 3.
— der Pharmacie 150.
Surrogate, Caffe-, Verpackung der 148.
— Malz- 143.
Sustentationsbeiträge der Hebammen 72.
Syphilis bei Ammen 81.
— der in Polizei- oder Strafanstalten Abzuliefernden 121.
— und Vaccine 94.
— Verheimlichung der wissentlich daran Leidenden 121.

T.

Tabake, Verpackung der 147.
Tabellen der Hebammen, Monats- 76.
— zum Ersatzgeschäfte 107.
— zum Jahresberichte 32.
— statistische 33.
Tagebuch, bezirksärztliches 29.
Taggelder der Bezirksärzte 16, 184.
— — Bezirksgerichtsärzte 17.
— — Physikatsverweser 16.
— — praktischen Aerzte 45.
— — — — als Stellvertreter der Bezirksärzte mit oder ohne fixe Remuneration s. Nachtrag zu S. 12.
— — — — bei Verwendung zum Ersatzgeschäfte 105.
Taggelder der Thierärzte 175.
Taglöhner, Pflegeverband für 110.
Talgschmelzen 147.
Tapeten, gefärbte 147, 148.
Tarlatankleider, grüne 148.
Taubstumme 115.
— Anstalten für 118.

Taubstumme, Unterbringung der in einer Irrenanstalt oder sonstige genügende Verwahrung 54, 117.
Tauglichkeit zur Wehrpflicht 106.
Taxe, Medicinal- 45.
Taxe der Medicamente 159.
Taxen für Zeugnisse 20, 22.
Technischer Gebrauch von Arzneimitteln 163.
Terminskalender 30.
Thatbestand 134.
Thatfrage 129.
Thierarzneikunde, Candidaten der 171, 173.
— — — als einjährige Freiwillige 2, 171, 174.
Thierarzneischule, Central- 171.
Thierärzte, Anzeigepflicht der 175.
— Aufstellung der 171.
— deren Berechtigung zum Selbstdispensiren 162, 175.
— Diätenliquidationen der 173, 176, 181.
— Dienstes-Correspondenz der 174.
— Dienstzeit derselben in der Reserve und Landwehr 2, 174.
— als amtliche Experten 172.
— Jahresberichte der 172.
— Qualification der 172.
— Taggelder der 175.
— Verpflichtung der 174.
— Vertheilung der veterinärärztlichen Funktionen unter sie 172.
— Ueberwachung der 173.
Thierärztliche Verrichtungen, Bewilligungen (Licenzen) zu 174.
Thiere, gefallene, oberpolizeiliche Vorschriften über 182.
Thierischer Magnetismus 89.
Thierkrankheiten, ansteckende, Reisekosten der Bezirksärzte aus Anlaß von 18
Thierseuchen, S. Viehkrankheiten.
Thiervisitationen 172.
Thonwaaren-Fabriken 146.
Tischrücken, Gefahren des 84.
Todesart, gewaltsame, Verdacht einer 95.
Todesarten, gewaltsame 134.
Todesarten, gewaltsame, neugeborner Kinder 136.
Todesfälle, verdächtige, unterlassene Anzeige von 59.
Todtenbeschau 95.
— distrikte 95.
— bei neugebornen Kindern 96.
— register 96.
— Vollzug der 96.
Todtenbeschauer, Anzeigepflicht der 55, 96.
Todtengräber, Uebertretungen der 98.
Todtenscheine, Einlieferung der durch die Pfarrämter 96.
Todtschlag 134.
Tödtlichkeit der Verletzungen 135.
Tödtung 134.
— fahrlässige und Gesundheitsbeschädigung durch Pfuscher 50.
— — — — durch Medicinalpersonen 58.
— Gutachten über die 135.
— Neugeborner 136.
Toiletteseifen 148.
Topographie und Ethnographie, medicinische 35.
Töpfergeschirre 148.
Traubenzucker 143.
Treibpulver 162.
Trichinenkrankheit 84.
— der Schweine 144.
Triennium provisorium 25.
Trinkgeschirre 147.
Trunkenheit bei Verrichtungen 49.
Typhus abdominalis und exanthematicus, Anzeige des 42.
— — — — Vorkehrungen gegen den 84.

U.

Ueberführungsgegenstände 129.
Uebertretungen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Bader und Todtenbeschauer 41.
Unentgeldliche Abgabe von Arzneien durch homöopathische Aerzte 164.

Ungeziefer, Gewerbe der Personen, welche sich mit Vertilgung des ꝛc. befassen 166.
Unheilbare und mit Eckel erregenden Krankheiten behaftete Personen, Kreisverpflegsanstalt zu Würzburg für 113.
Uniform der amtlichen Aerzte 23.
Untauglichkeit zum Wehrdienste 104.
Unterärztliches Personale, Anzeigepflicht des 63, 65.
— — Aufstellung des 65, 68.
— — Befugnisse des 61.
— — Gebühren des 68.
— — Rapporte des 63.
— — Selbstdispensation des 64.
— — Zuziehung des zu Sektionen 137.
Unterbringung oder genügende Verwahrung geisteskranker oder taubstummer Personen 117.
— verwahrloster jugendlicher Personen nach richterlicher Anordnung 124.
Unterrichtskurs für Bader 66.
Unterstützung hilfsbedürftiger oder erkrankter Personen 40, 110.
Unterstützungsverein, freiwilliger allgemeiner für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener 26.
— für die Relikten bayerischer Aerzte 26.
Untersuchung, ärztliche, der in Polizeianstalten zu Verwahrenden 19, 121.
— — der Strafgefangenen 20, 121.
— — der Wehrpflichtigen 104.
Untersuchungen, chemische bei Vergiftungsfällen 126.
— mikroskopische in gerichtlichen Fällen 126.
Untersuchungsgefangene, ärztliche Behandlung der 19.
Urkunden, Fälschung oder Unterdrückung von 26.
Urlaub der amtlichen Aerzte 23.
— — praktischen Aerzte 48.
Urlaubsgesuche der Beamten, Zeugnisse zu den 21.

V.

Vaccine, S. Impfung.
— und Syphilis 94.
Vaganten, Verpflegung der 120, 122.
— Transport der 20, 124.
Variola und Variolois, Anzeige bei der 42.
— — — Maßregeln gegen 84.
Verantwortlichkeit, strafrechtliche, der Medicinalpersonen 57.
Verehelichung der Amtsärzte 16.
— — praktischen Aerzte 48.
Vereine, Theilnahme an — von Seite amtlicher Aerzte 16.
Vereinswesen, ärztliches 29.
Vergehen und Verbrechen, Anzeigepflicht bei 54.
Vergiftungsfälle, chemische Untersuchung bei 126.
Verjährung der Kurkosten 43.
Verkauf von Arzneimitteln 152, 161.
— — Geheim- und kosmetischen Mitteln 168.
— — Giften 165.
Verkehr, menschlicher, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des 147.
Verkehrsanstalten, Zeugnisse für Beamte und Bedienstete der 22.
Verletzungsfolgen 132.
Vernehmung, zeugenschaftliche der Staatsbeamten in Civilsachen 28.
— — — — in Strafsachen 29.
Veröffentlichung von Geheimmitteln 169.
— gerichtsärztlicher Gutachten 127.
Verpflegsabtheilungen, die nur zu denselben tauglichen Wehrpflichtigen 107.
Verpflegskosten in Krankenanstalten 111.
— — Kreisirrenanstalten 116.
Verpflegung der Gefangenen in den Frohnvesten 122.
Verpflegungszulage für Aerzte und Wärter zur Zeit der Cholera 86.
Verpflichtung der amtlichen Aerzte 15.
— — praktischen Aerzte 39.
— — — — als remunerirter Stellvertreter der Bezirksärzte S. Nachtrag.

Verpflichtung der Apotheker 29, 39.
— — Hebammen 72.
— des unterärztlichen Personals 63, 68.
— der Thierärzte 172.
— — Todtenbeschauer 95.
Verpflichtungen der zur Zubereitung u. Abgabe von Arzneien berechtigten Personen 47, 152.
Verrichtungen, thierärztliche, Licenzen zu 174.
Verschwiegenheit, ärztliche 59.
— Amts- 27.
Versetzung amtlicher Aerzte 25.
Versitzgruben, Anlage und Errichtung von 140.
Versorgungsanstalten 108, 111.
Verwahrloste jugendliche Personen, Erziehungsanstalten für 124.
Verwahrung in einer Polizeianstalt 19, 120.
Verwaltung, Reisekosten der Bezirksärzte bei Dienstgeschäften im Gebiete der 18.
— und Rechtspflege 13.
Verwaltungsbehörden, medicinal-polizeilicher Wirkungskreis der 10.
— und Gerichte, Regelung des ärztlichen Dienstes bei den 12.
Verweigerung der ärztlichen Hilfe 52.
Verwesung amtsärztlicher Stellen 15.
Verwundete, gerichtliche Untersuchung der 132.
Verzehrungsgegenstände 144.
Veterinärärzte, s. Thierärzte.
Veterinärwesen, Reorganisation des 171, 173.
Viehbesitzer, Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an die 162, 164, 175.
Viehkrankheiten, ansteckende, Maßregeln gegen 178.
Viehmarktscontrole 172, 177.
Viehseuchen, bezirks- und thierärztliche Kosten bei 18, 176.
Viktualienpolizei 139.
Virginität 132.
Visitationen der Apotheken, Filial- und Handapotheken 7, 47, 156.
— — Arzneiwaaren- und Gifthandlungen 166.
— — Polizeibehörden und Physikate 8.
— jährliche der Wohlthätigkeitsanstalten 108.
Visitenkarten 148.
Vorimpfung 92.
Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen 41.
— Vollzugs- zum Wehrverfassungsgesetz 104.
Vorspannsbewilligung für Schüblinge 123.
Voruntersuchung, Gutachten ärztliche in der 127.

W.

Wärterpersonale 86.
Waffen 138.
Waffengattungen, Tauglichkeit zu den einzelnen 104.
Waisenkinder, Bestand der 32.
Wandergewerbe, ärztliche Zeugnisse zu den 22.
Wasenmeister, Gebühren der 183.
—, Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der 182.
Wasenmeisterordnung 182.
Wasser, Sorge für 140.
Wasserkuren 89.
Wehrgeld-Ausschuß 107.
Wehrpflichtige, ärztliche Untersuchung der 104.
Wehrverfassungsgesetz 2, 103, 151.
— Vollzugsvorschriften zum 104.
Weibecontrole 172.
Weinfälschung 143.
Werkstätten und Fabriken, Errichtung oder wesentliche Veränderung von 116.
Werkzeuge 132.
Wiederbesetzung erledigter Bezirks- und Bezirksgerichtsarztsstellen 15, 184.
Wirkungskreis, medicinal-polizeilicher der Distriktspolizeibehörden 10.

Wittwen und Waisen, Pensionirung der, nach der allgemeinen Dienstespragmatik 25.
— — — Pensionsverein der ꝛc. bayerischer Aerzte 48.
Wohlthätigkeitsanstalten, ärztliche Bedienung der Kranken in öffentlichen 19, 108.
— Apotheker-Rechnungen für 159.
Wohnplätze und -Räume, Sorge für gesunde 139.
Wohnräume, Tapezieren und Bemalen von 147.
Wohnsitz, freie Wahl dessen von Seite der praktischen Aerzte und Bader 3, 66.
— Veränderung des 38. 49.
Wollust, Mißbrauch zu widernatürlicher 132.
Wundärzte 61.
— ausländische 62, 69.
Wundschau 130.
— praktische Aerzte als Gehilfen bei der 45.
Wurstgift 144.
Wurstspritzen 148.
Wuthkrankheit unter den Hunden 175, 178.
— unter den Menschen 42, 84.
— — — — Gebrauch der Canthariden und der Sabadilla bei der W. 84, 90.

Z.

Zahlungsunfähigkeit Kranker 44.
Zahnärzte 69.
— Charlatanerie derselben 52.
Zeugen, Vernehmung der Aerzte, auch amtlicher, als solche oder Sachverständige vor Gerichten 17, 45, 129.
Zeugniß, Ablegung eines von amtlichen Aerzten in Civil- oder Strafsachen 27, 28.
— — — — praktischen Aerzten in Civil- oder Strafsachen 59.
— falsches, unbeschwornes 57.
Zeugnisse, ärztliche, fälschliche Anfertigung oder Veränderung, auch Gebrauch solcher 56.
— amtlicher Aerzte 20.
— Ausstellung unrichtiger ärztlicher 56.
— praktischer Aerzte 22, 42, 106.
— thierärztliche 175.
Zeugungsfähigkeit 133.
Zimmeranstreichfarben, grüne 148.
Zimmerkübel, Desinfektion der ꝛc. in den Frohnvesten 123.
Zuchthäuser 120.
Zu- und Unzurechnungsfähigkeit 135.
Zuständigkeit der Bezirks- und Bezirksgerichtsärzte 13, 24, 125.
Zweikampf 56.
Zwischenursachen 132, 135.







